

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1938)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession : Januar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die
Mitglieder des Grossen Rates.

Cormoret, den 31. Dezember 1937.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn einer *ausserordentlichen* Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 31. Januar 1938**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Rathaus zu Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über das Salzregal.
2. Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Zur ersten Beratung:

Gesetz über die Finanzverwaltung.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschäden.
2. Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 28. November 1937.

Finanzdirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweanlagen.

Direktion des Innern:

Beiträge aus Arbeitsbeschaffungskrediten:

- a) Beitrag an den Bau einer Gewerbeschule und die Erweiterung der Lehrwerkstätten in Bern;
- b) Beitrag an die Korrektur der Weissensteinstrasse und die Beseitigung des bestehenden Niveauüberganges.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Hürbin betreffend Entschädigung der Tätigkeit der Amtsrichter des Amtsbezirkes Bern.
2. Motion des Herrn Gressot betreffend Schutz des Mittelstandes gegenüber Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften, usw., sowie den Hausierhandel.
3. Motion des Herrn Kronenberg betreffend Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

4. Motion des Herrn Bühler betreffend berufliche Förderung und Hilfe für die landwirtschaftliche Bevölkerung des Oberlandes.
5. Motion des Herrn La Nicca betreffend Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.
6. Motion des Herrn Dr. Flückiger betreffend Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für junge Akademiker.
7. Motion des Herrn Graf betreffend Auslegung von Art. 19 des Steuergesetzes in bezug auf Pensionen.
8. Motion des Herrn Laubscher betreffend die Dammerhöhung am Hagneckkanal.
9. Interpellation des Herrn Dr. Steinmann betreffend die Organisation und Befugnisse der Kriminalpolizei und Erlass eines bezüglichen Dekretes.
10. Interpellation des Herrn Buri betreffend Kapitalexport.
11. Interpellation des Herrn Bütikofer betreffend gewerbmässigen Steuerbetrug durch sogenannte Treuhänder und ähnliche Unternehmungen.
12. Interpellation des Herrn Dr. Gafner betreffend wirtschaftliche Freizügigkeit unter den Kantonen.
13. Einfache Anfrage des Herrn Lüthi betreffend Strassenverhältnisse auf der Strecke Bern-Zürich, insbesondere bei den Bahnübergängen Schönbühl und Hindelbank.
14. Einfache Anfrage des Herrn Lauper betreffend Regelung des Liegenschaftshandels.
15. Einfache Anfrage des Herrn Lengacher betreffend Doppelverdienstertum einer Kanzlistin auf der kantonalen Polizeidirektion.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. November 1937.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken, 2. Lesung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Strahm.

Erste Sitzung.

Montag, den 31. Januar 1938,
nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bohren, Chopard (Bienne), Cueni, Gafner, Gnägi, Imhof (Neuveville), Juillard, Krebs, Lehner, Neuenschwander, Tribolet, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bouverat, Oldani.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über das Salzregal.

Bereit.

Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Bereit.

Gesetz über die Finanzverwaltung.

Bereit.

Dekret betreffend die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschäden.

Bereit.

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

Bereit.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Auf heute angesetzt.

Kennntnisgabe des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 28. Novermber 1937.

Auf heute angesetzt.

Einführung des fünften Seminarjahres.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit, mit Ausnahme der Motion Bühler. Die Motion Hürbin soll im Zusammenhang mit dem Dekret betreffend Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern behandelt werden.

Ausgabe von Kassenscheinen.

Auf heute angesetzt.

Erteilung des Enteignungsrechtes.

Bereit.

Eingelangt ist folgende

Motion :

Dem Regierungsrat wird bekannt sein, dass die in der Interpellation von Dr. Gafner geschilderten, äusserst bedauerlichen Zustände nichts anderes als eine Folge der Deflation, d.h. der Geldaufwertung von 1920/1922 und 1929/1936 sind.

Verantwortlichkeitsbeschwerden.

Bereit.

Dem Regierungsrat wird ferner auch bekannt sein, dass dies nicht die einzigen und auch nicht einmal die schwersten Folgen der Deflation, d.h. des Preisfalles oder der Geldaufwertung sind, sondern dass eine Reihe höchst bedenklicher und schwerer Folgen der gleichen Ursache zuzuschreiben sind: Verdienstaussfall, Steuerausfall, Schulden- druck, Krisenlasten aller Art usw.

Einbürgerungen und Strafnachlass- gesuche.

Bereit.

Dem Regierungsrat wird auch bekannt sein, dass der allgemeine Preisfall, die Geldaufwertung oder Deflation durch die nationalen Notenbanken gemacht oder auch verhindert werden kann.

Waldankäufe und -verkäufe.

Keine.

Endlich wird dem Regierungsrat bekannt sein, dass zur Zeit das eidgenössische Nationalbank- gesetz in Revision steht.

Bodenverbesserungen und Alpweg- anlagen.

Keine.

Der Regierungsrat nimmt daher vom Grossen Rat den Auftrag entgegen, anlässlich dieser Revi- sion an das Parlament, gestützt auf Art. 93 der Bundesverfassung, das begründete Gesuch zu rich- ten, es sollen im Nationalbank und im Münzgesetz die gesetzlichen Grundlagen zur Verhinderung jeder künftigen Geldaufwertung (Deflation oder allge- meiner Preisfall) geschaffen werden.

Beiträge aus Arbeitsbeschaffungs- krediten.

5 Geschäfte sind bereit.

Bern, den 23. Dezember 1937.

Schwarz.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eisenbahngeschäfte.

Keine.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation :

Beiträge an Spitäler.

Bereit.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass das von der Sektion Bern des Schweizerischen gemeinnützi- gen Frauenvereins seit 40 Jahren geführte Haus- haltungslehrerinnen-Seminar am Fischerweg in Bern

in andern Besitz und andere Führung übergehen soll?

Ist die Regierung nicht mit uns der Meinung, dass der Staat an der Ausbildung von tüchtigen Haushaltungslehrerinnen ein eminentes Interesse hat und dass der Augenblick gekommen wäre, wo der Staat diese Ausbildung übernehmen, oder doch dabei mitwirken sollte.

Was gedenkt die Regierung in dieser Angelegenheit zu tun?

Häberli.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ein

Demissionsschreiben

des Herrn Paul Bourquin (Biel), Mitglied der Rekurskommission.

Die Ersatzwahl wird bis nach den Gesamterneuerungswahlen verschoben.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt neu in den Rat ein:

An Stelle des demissionierenden Herrn Auguste Rial:

M. Paul Streit, horloger, in Biel.

Herr Streit legt das Gelübde ab.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. November 1937.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmungen vom 28. November 1937, beurkundet:

I. Volksbeschluss über den Bau der Sustenstrasse ist mit 85,668 gegen 19,660 Stimmen angenommen worden; die Zahl der

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	I. Volksbeschluss über den Bau der Sustenstrasse			II. Gesetz über die Hundesteuer		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	5,662	1,895	500	165	1,317	1,144	99
Aarwangen	9,236	3,703	1,196	551	1,909	3,316	225
Bern	48,200	24,066	2,486	1,415	16,373	10,534	1,060
Biel	12,850	5,323	762	1,460	3,893	3,201	453
Büren	4,012	1,531	385	148	761	1,170	133
Burgdorf	9,881	4,412	949	478	2,652	2,927	260
Courtelary	6,604	2,429	834	470	1,405	2,131	197
Delsberg	5,351	1,382	1,098	324	730	1,997	77
Erlach	2,166	594	188	100	397	445	40
Fraubrunnen	4,556	2,087	375	241	1,170	1,373	160
Freibergen	2,484	432	563	162	366	744	47
Frutigen	3,848	1,347	342	226	890	864	161
Interlaken	8,701	4,135	306	389	2,243	2,247	340
Konolfingen	9,539	3,785	883	382	2,100	2,754	196
Laufen	2,620	527	288	129	435	418	91
Laupen	2,810	996	245	114	502	790	63
Münster	7,026	2,051	1,019	488	1,240	2,145	173
Neuenstadt	1,188	347	175	70	272	293	27
Nidau	4,504	2,206	418	490	1,199	1,722	195
Oberhasli	2,039	1,303	38	31	626	534	212
Pruntrut	7,096	2,007	1,643	453	897	2,949	256
Saanen	1,645	439	212	94	417	270	58
Schwarzenburg	2,830	852	300	323	449	926	100
Seftigen	6,064	2,256	537	234	1,237	1,676	114
Signau	7,133	2,213	898	477	1,160	2,273	155
Obersimmenthal	2,141	754	216	130	548	483	69
Niedersimmenthal	3,937	1,555	310	152	878	984	155
Thun	14,396	6,638	1,021	717	3,940	3,949	487
Trachselwald	7,259	2,247	854	323	1,318	1,967	139
Wangen	5,584	2,156	619	252	1,161	1,697	169
Militär	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	211,362	85,668	19,660	10,988	52,485	57,923	5,911

leeren Stimmen betrug 10,794, die der ungültigen 194.

II. Gesetz über die Hundetaxe ist mit 52,485 gegen 57,923 Stimmen verworfen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 5724, die der ungültigen 187.

Von den 211,362 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 117,012 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; die Abstimmungen werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat ist von den Ergebnissen in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 Kenntnis zu geben und sie sind im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie in Tabelle auf Seite 4 dargestellt.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten pro 1936 der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Sanitätsdirektor Dr. Mouttet, und namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Scherz, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 werden der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi an ihre Betriebskosten des Jahres 1936 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds bewilligt:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| 1. Für 28,806 Pflage tage in | |
| III. Kostgeldkl., je Fr. —. 85 = | Fr. 24,485 |
| 2. Für 27,207 Pflage tage in | |
| IV. Kostgeldkl., je Fr. 1. 35 = | » 36,729 |
| 3. Für 11,824 Pflage tage in | |
| V. Kostgeldkl., je Fr. 1. 85 = | » 21,874 |
| Insgesamt | <u>Fr. 83,088</u> |

Von diesem Beitrag wurden gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 16. September 1936 schon 50,000 Fr. an die vorerwähnte Heilstätte ausgerichtet, so dass ihr noch die Restanz mit 33,088 Fr. auszubehalten ist.

Die Sanitätsdirektion wird ermächtigt, der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi in Zukunft jedes Jahr jeweils semesterweise zwei Teilzahlungen von je Fr. 30,000 auf Rechnung ihres jährlichen Betriebsbeitrages auszurichten, der jeweiligen erst später nach Berechnung des Bundesbeitrages durch den Grossen Rat festgesetzt werden kann.

Herausgabe von Kassenscheinen zu maximal 3 % durch den Staat bis zum Betrage von 19,000,000 Fr.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Beschlussesentwurf, den wir Ihnen unterbreiten, ist zurückzuführen auf den Volksbeschluss vom 25. Juni 1936, durch welchen der Grosse Rat ermächtigt worden ist, Anleihen bis zu 30 Millionen aufzulegen. Ferner ist im April 1937 ein Volksbeschluss ergangen, gemäss welchem man zur Konsolidierung des Budgetdefizites pro 1937 6½ Millionen aufnehmen kann. Sodann wären für 2,63 Millionen unserer Anleihe schuld, die 1937 zurückbezahlt worden sind, neue Anleihen aufzunehmen. Der Grosse Rat hat von dieser Kompetenz durch Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen am 6. Juli 1936 Gebrauch gemacht; es wurden bei verschiedenen Banken und Versicherungsgesellschaften Kassenscheine untergebracht. Damals war der Zinsfuss noch verhältnismässig hoch, die Geldaufnahmen waren aber nötig, weil die Geldverknappung ziemlich ausgeprägt war, und die Notwendigkeit bestand, die Geldflüssigkeit bei der Kantonalbank zu erhöhen. Wenn man damals davon Witterung gehabt hätte, dass der Bundesrat im September 1936 die Währung abwerten werde, so hätten wir im Juli diese Operationen nicht mehr durchgeführt; wir haben uns aber immer auf die Erklärungen des Bundesrates verlassen, dass eine Abwertung in der Eidgenossenschaft nicht kommen werde, da die Abwertung für die schweizerische Volkswirtschaft ein Gift sei. So wurden damals diese Operationen durchgeführt.

Dabei ist es für uns ein Glück, dass diese Kassenscheine bald zur Rückzahlung fällig werden, so dass wir nicht mehr lange an diese relativ hohen Zinssätze gebunden sind. Die damalige Operation bringt also nur eine vorübergehende Belastung.

Wir hätten also die Möglichkeit, 19,13 Millionen zu emittieren. Wir beantragen nun, der Grosse Rat möge den Regierungsrat ermächtigen, Kassenscheine bis zum Betrag von 19 Millionen auszugeben. Eine Teiloperation ist heute bereits abgeschlossen: Wenn der Grosse Rat den Beschluss fasst, den wir Ihnen beantragen, werden wir die Offerte der Kantonalbank annehmen, wonach 10 Millionen jetzt zu emittieren sind, zu einem Zinsfuss von 3 % auf 10 Jahre fest. Die Kantonalbank übernimmt diese 10 Millionen fest, und damit kommt uns der Zins auf 3,03 %, weil wir den eidgenössischen Umsatzstempel bezahlen müssen. Diese 10 Millionen werden an unserer laufenden Schuld bei der Kantonalbank abgeschrieben, so dass sich diese wesentlich verkleinert. Nach dieser Richtung wäre die Sache in Ordnung.

Für die restlichen 9 Millionen liegt keine definitive Offerte der Kantonalbank vor; wir haben eine solche auch nicht gewünscht, indem wir einmal sehen wollen, wie sich der Absatz der ersten 10 Millionen macht und wie sich der Zinssatz in der nächsten Zeit entwickelt. Sinkt der Zinssatz weiter, werden die Kassenscheine unter 3 % ausgegeben, oder dann zu 3 %, aber mit einer längeren Lauffrist als 10 Jahre. Wir werden je nach Umständen handeln. Sollte der Zins steigen, so sind wir an die 3 %,

die der Grosse Rat beschlossen hat, gebunden, auch an die 10 Jahre, die der Grosse Rat festgelegt hat.

Mit dieser gebundenen Marschroute treten wir in den nächsten Monaten an; wir werden eingreifen, je nach Liquidität der Kantonalbank und je nach dem Eingang der Gelder bei uns. Es hat keinen Sinn, Geld aufzunehmen, wenn wir es nicht unmittelbar verwenden können, d. h. wenn wir es nicht sofort zur Abtragung einer Schuld benötigen. Im Herbst gelangt die $4\frac{3}{4}$ -prozentige Anleihe zur Konversion, vielleicht werden wir uns dort für den Rest anschliessen können. Wir werden nicht alles zusammen auf eine Karte setzen; wir haben für die Jahre 1937/1938 einen Plan über Konversionen bereits bestehender Anleihen und über die Konsolidierung der laufenden Schuld aufgestellt. Wir werden also die Sache abstufen; bis jetzt sind uns unsere Operationen gut gelungen.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie haben dem schriftlichen Vortrag und den mündlichen Ausführungen des Herrn Finanzdirektors entnommen, dass es sich um die Konsolidierung laufender Schulden handelt, deren Zusammensetzung aus dem gedruckten Vortrag hervorgeht. Die Zuständigkeit des Grossen Rates ist gegeben. Wir sollten die gegenwärtigen niedrigen Zinssätze, die ausserordentlich günstigen Zinsbedingungen ausnützen, indem wir einen Teil der schwebenden Schuld konsolidieren. Momentan müssen wir die Gelder, die wir für den Betrieb brauchen, zum normalen Kreditzinsfuss von $4\frac{1}{2}$ % verzinsen; nun können wir Geld zu 3 % aufnehmen. Es ist klar, dass man diese Lage, die rasch wieder ändern kann, ausnützen sollte. In der Unterteilung sind wir frei; es hätte die Möglichkeit bestanden, für alle 19 Millionen Kassenscheine auszugeben. Es wäre aber nicht sicher gewesen, ob wir sie alle untergebracht hätten, dies umso weniger, als ein Anleihen des Bundes unterwegs ist. Wir haben nun die Chance, dass wir 10 Millionen fest untergebracht haben, und dass unsere schwebende Schuld sich um diesen Betrag verringert. Die schwebende Schuld beträgt gegenwärtig etwa 15 Millionen; dieser Summe stehen aber Guthaben in Form von Steuerständen gegenüber. Wir haben gefunden, diese Operation sei vorteilhaft. Wir empfehlen nach genauer Prüfung Genehmigung. Wir empfehlen, in der Voraussicht, dass sich die Zinsverhältnisse für den Schuldner noch günstiger gestalten könnten, bei der Vergebung der zweiten Tranche das Wort «mindestens» vor 10 Jahre einzufügen.

Morgenthaler. Es ist mir bei dieser Vorlage etwas unklar. Es wird in der gedruckten Vorlage geschrieben, der Grosse Rat sei befugt, an Stelle zurückgezahlter Schulden ein neues Anleihen aufzunehmen. Es handelt sich um Rückzahlungen, die über die laufende Verwaltung gebucht waren, um gemäss Anleihevertrag getilgte Schuldquoten. Nun dürfen wir doch sicher vom Grossen Rat aus diese getilgten Summen nicht einfach wieder kompletieren, sonst würde ja praktisch unsere Schuld nicht zurückgehen. Ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor um Auskunft darüber ersuchen, woher er das Recht nimmt zu den Feststellungen, wie sie im Vortrag der Finanzdirektion enthalten sind.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben über diesen Punkt in der Botschaft zum Volksbeschluss vom 11. April 1937 Aufschluss gegeben. Die Sache ist so, dass wir mit dem ganzen Defizit, wie es im Budget für 1937 vorgesehen war, vor das Volk hätten treten müssen und vom Volk für den Grossen Rat die Kompetenz verlangen müssen, entsprechend dem mutmasslichen Defizit pro 1937 Gelder aufzunehmen. Wir sagten aber damals, in dem vorgesehenen Defizit seien 2,6 Millionen Schuldentilgung enthalten; da wir sie angesichts eines Budgetdefizites von 8 Millionen nicht aus dem Betrieb zurückzahlen können, müssen wir Schulden machen. Damit entsteht eine Konversion; nur dann können wir die Amortisation aus der laufenden Verwaltung leisten, wenn diese mit einem Aktivüberschuss abschliesst. Der Amortisation kommt also Konversionscharakter zu. Wir haben darüber in der Botschaft Aufschluss erteilt. So ist es ganz logisch, dass man die 2,6 Millionen dazu zählen kann.

Morgenthaler. Mir scheint das nicht ganz logisch; man hätte wenigstens von diesen früheren Beschlüssen etwas sagen dürfen.

Keller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist schon mehrmals über diese Amortisationen diskutiert worden. Man hat sich oft gefragt, ob es einen Sinn habe, wenn wir in einer Defizitperiode sind, die Amortisationen zu vollziehen und dafür teures Geld zu entleihen. Wenn diese Tilgungen als Kontokorrentschulden hängen bleiben, so müssen wir sie zu $4\frac{1}{2}$ % verzinsen, was doch sicher falsch ist, also ist es besser, wir nehmen auch für diesen Betrag Kassenscheine auf, die zu 3 % verzinslich sind. Die Frage ist sicher berechtigt, ob man überhaupt Amortisationen einstellen wolle, solange wir in einer Defizitperiode stehen. Wenn wir dafür das Geld zu hohem Zinsfuss entleihen müssen, ist das sicher ein falsches Vorgehen.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Beschlusses-	Mehrheit.
entwurfes	
Dagegen	1 Stimme.

Beschluss:

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, für den Staat Bern bis zu 19,000,000 Fr. Kassenscheine zu maximal 3 % mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zu emittieren.

Die dem Staat Bern aus der Emission zufließenden Beträge sind zur Rückzahlung der laufenden Schulden zu verwenden.

Bern, Kaserne; Erstellung von Mannschafts-speiseräumen.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Baudirektor Dr. Bösiger und namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Brahier, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, die Unterkunftsverhältnisse in der Kaserne Bern durch Erstellung von zwei Mannschaftsspeiseräumen zu verbessern und bewilligt den zu Lasten des Kantons Bern fallenden Kostenanteil von 106,000 Fr. aus Depot A. e. 3 (Magazineinrichtungen) der Militärdirektion.

Bern, physiologisches Institut der Universität; Erneuerungsarbeiten.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Baudirektor Dr. Bösiger und namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Winzenried, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Für die zweite Etappe der Erneuerungsarbeiten im Physiologischen Institut der Universität Bern werden der Baudirektion 100,000 Franken bewilligt, zahlbar mit:

- Fr. 40,000 aus dem Neubaukredit X. a. D. 1 pro 1938;
- Fr. 30,000 aus dem Unterhaltskredit X. a. C. 1 pro 1938 und
- Fr. 30,000 aus dem Unterhaltskredit X. a. C. 1 pro 1939.

Die Arbeiten sind im Laufe des Jahres 1938 zu beginnen.

Für die weitem Bauarbeiten in diesem Institut ist erneut Bericht und Antrag einzureichen.

Vormundschaft; Eingabe des Otto Bichsel in Burgdorf.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Justizdirektor Dr. Dürrenmatt, namens der Justizkommission deren Präsident, Grossrat Hürbin, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Der Eingabe des Otto Bichsel wird keine Folge gegeben. Die Justizdirektion wird ermächtigt, weitere Eingaben in dieser Sache ad acta zu legen.

Arbeitsbeschaffung im Hochbau; Konservatorium für Musik in Bern.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Direktor des Innern Joss, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Raaflaub (Bern). Ferner sprechen noch dazu die Grossräte Fell und Rubin, worauf der Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

1. Dem Konservatorium für Musik in Bern wird an die mit 880,000 Fr. veranschlagten Kosten für den Neubau an der Kramgasse / Metzgergasse ein ausserordentlicher Kantonsbeitrag von $6\frac{1}{4}\%$ oder höchstens 55,000 Fr. zugesichert.

2. Die Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Bern einen kommunalen Anteil in gleicher Höhe des Kantonsbeitrages übernimmt und der Bund einen ausserordentlichen Beitrag von 25 % leistet. Der Verteiler für die Beiträge aus öffentlicher Hand gestaltet sich wie folgt:

Bund	25 % = Fr. 220,000
Kanton	$6\frac{1}{4}\%$ = Fr. 55,000
Gemeinde Bern $6\frac{1}{4}\%$ = Fr. 55,000	$12\frac{1}{2}\%$ = Fr. 110,000
Insgesamt	<u>$37\frac{1}{2}\%$ = Fr. 330 000</u>

3. Im Sinne der Anpassung an den Charakter der Kram- und Metzgergasse in der Ausbildung der Fassaden und Baublöcke vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Der Kantonsbeitrag wird dem Arbeitsbeschaffungskredit 1938 belastet.

Arbeitsbeschaffung im Tiefbau; Korrektur der Weissensteinstrasse und Beseitigung des bestehenden Niveauüberganges.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Direktor des Innern Joss, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Monnier, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

1. Der Einwohnergemeinde Bern wird an die mit 417,000 Fr. veranschlagten Kosten für die Korrektur der Weissensteinstrasse und die Beseitigung des bestehenden Niveauüberganges ein ausserordentlicher Kantonsbeitrag von 10% oder höchstens 41,000 Fr. bewilligt.

2. Belastung erfolgt dem Arbeitsbeschaffungskredit 1938.

3. Nachsubventionen kommen nicht in Betracht.

4. Die Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bund einen ausserordentlichen Beitrag von 40 % oder höchstens 164,000 Franken gewährt.

5. Bedingungen:

- a) der ausserordentliche Kantonsbeitrag darf einen Viertel der ausserordentlichen Bundesleistung nicht überschreiten;
- b) das Projekt ist mit der betriebsführenden Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon zu bereinigen;
- c) die bereinigten technischen Unterlagen sind dem Eidgenössischen Amt für Verkehr zur Genehmigung zu unterbreiten;
- d) die Arbeiten unterstehen den eidgenössischen und kantonalen Subventionsvorschriften;

- e) die technische Kontrolle der Arbeiten und die Prüfung der Bauabrechnung liegen der kantonalen Baudirektion ob;
- f) die Direktion des Innern ist befugt, weitere Bedingungen aufzustellen.

Förderung der Arbeitsbeschaffung im bernischen Baugewerbe; Neubau der städt. Gewerbeschule Bern und Erweiterungsbau der städt. Lehrwerkstätten Bern.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Direktor des Innern Joss, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Bütikofer, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

1. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement setzt die subventionsberechtigte Bausumme (ohne innere Einrichtung, Bauzinsen, Gebühren und Entschädigungen an Dritte) für den Neubau der städtischen Gewerbeschule Bern und den Erweiterungsbau der städtischen Lehrwerkstätten Bern auf 3,800,000 Fr. fest und bewilligt daran einen ausserordentlichen eidg. Arbeitsbeschaffungsbeitrag von 20 % oder höchstens 760,000 Fr.

2. Voraussetzung ist, dass der Kanton Bern ebenfalls eine Bausumme von 3,800,000 Fr. als subventionswürdig bewertet und einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von $\frac{1}{4}$ der Bundesleistung = 5 % oder höchstens 190,000 Fr. übernimmt.

3. Um diese beiden Voraussetzungen zu erfüllen, wird der Einwohnergemeinde Bern an die mit 3,800,000 Fr. eingesetzte Bausumme ein Kantonsbeitrag von 5 % oder höchstens 190,000 Fr. bewilligt.

4. Die vorgenannten baulichen Notstandsarbeiten unterliegen den üblichen eidg. und kant. Subventionsbedingungen.

2. Die Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Bern einen kommunalen Anteil in gleicher Höhe übernimmt und der Bund einen höchstmöglichen ausserordentlichen Beitrag leistet.

3. Der ausserordentliche Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Arbeitsbeschaffungskredites 1938. Nachsubventionen kommen nicht in Betracht.

4. Die Notstandsarbeit untersteht den eidg. und kant. Subventionsvorschriften.

5. Technische Kontrolle und Prüfung der Bauabrechnung liegen der kantonalen Baudirektion ob.

6. Die Direktion des Innern ist befugt, weitere Bedingungen aufzustellen.

Arbeitsbeschaffung im Hochbau; Tierparkrestaurant Dählhölzli.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Direktor des Innern Joss, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Anliker, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

1. Der Einwohnergemeinde Bern wird an den Neubau des Tierparkrestaurants Dählhölzli in Bern ein ausserordentlicher Kantonsbeitrag von 10 % der mit 430,000 Fr. veranschlagten Kosten oder höchstens 43,000 Fr. bewilligt.

2. Der Betrag geht zu Lasten des Arbeitsbeschaffungskredites 1938. Nachsubventionen kommen nicht in Betracht.

3. Die Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bund ebenfalls einen angemessenen ausserordentlichen Beitrag gewährt.

4. Die Arbeiten unterstehen den eidgenössischen und kantonalen Subventionsvorschriften.

5. Technische Kontrolle der Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung liegen der kantonalen Baudirektion ob.

6. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, weitere Bedingungen aufzustellen.

Arbeitsbeschaffung im Hochbau; Badanstalt Sommerleist A.-G. Bern.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Direktor des Innern Joss, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Marti. Ferner spricht noch dazu Grossrat Raaflaub (Bern), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

1. Der Badanstalt Sommerleist A.-G., Bern, wird an die mit 730,000 Fr. veranschlagten Kosten für die Erweiterung des bestehenden Hallenschwimmbades ein ausserordentlicher Kantonsbeitrag von 6,25 % oder höchstens 45,625 Fr. zugesichert.

Gesetz

über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 576 ff. des Jahrganges 1937.)

Eintretensfrage.

Bigler. Unsere Fraktion hat die Revision der heutigen Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe begrüsst und sie hat während der ersten

Beratung bewiesen, dass sie zur Mitarbeit bereit ist. Wir anerkennen die Bestrebungen, dem Gastwirtschaftsgewerbe Grundlagen zu schaffen, die es gestatten, sein Ansehen und seine Existenzbedingungen zu heben. Es liegt sicher im Interesse aller, wenn ungeeignete oder unfähige Elemente von der Führung von Gastwirtschaftsbetrieben ausgeschlossen werden, oder wenn ihnen zum mindesten die Uebnahme eines solchen Betriebes erschwert wird. In Uebereinstimmung mit diesen Bestrebungen haben wir die dahingehenden Artikel gutgeheissen und wir sind nach wie vor einverstanden, dass durch Ausbau der Schutzbestimmung, durch Einführung des Fähigkeitsausweises, durch stärkere Betonung der Bedürfnisklausel und durch klarere Umschreibung der unter das Gesetz fallenden Betriebe der Wirtestand gestärkt wird. Wir sind einverstanden, dass mit der neuen Regelung der Patentgebühren, der Wirtschaftspolizei, des Handels mit geistigen Getränken und der Einführung eines Fachausschusses den heutigen Anforderungen Rechnung getragen wird. Wir begrüssen vor allem auch den Ausbau der Schutzbestimmungen für die Angestellten im Gastwirtschaftsgewerbe. Wir haben hier allerdings die Meinung, dass den Begehren der Angestellten zu wenig Rechnung getragen worden sei.

Wenn wir aber verschiedene Beschlüsse, die bisher in diese Revisionsvorlage aufgenommen worden sind, ablehnen müssen, so deswegen, weil darin das soziale, volksgesundheitliche und ethische Moment nicht genügend zum Ausdruck kommt. Wir haben in den Kommissionsberatungen und in der ersten Lesung im Rat versucht, diese schwachen Seiten der Revisionsvorlage zu verbessern. Ich will ganz kurz die wichtigsten unserer Anträge festhalten. Wir haben gewünscht, dass Witwen von verstorbenen Gastwirten nicht, wie es z. B. in Art. 12 vorgesehen ist, unter schärfere Bestimmungen gestellt werden sollen als die Gastwirte selbst. Wir haben zweitens verlangt, dass eine Gebührenermässigung sollte eintreten können, wenn ein nicht alkoholfreier Betrieb auf die Abgabe von gebrannten Wassern verzichtet. Wir haben drittens die vorgesehene Hinausschiebung der Polizeistunde abgelehnt, und haben viertens die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz vorgeschlagen, wonach Wirte verpflichtet werden können, die Gemeindebehörden in ihrem Kampf gegen die Not bei alkoholsüchtigen Gemeindebürgern und ihren Familien zu unterstützen. Fünftens haben wir verlangt, dass Schulkinder nicht mit alkoholischen Getränken sollen bewirtet werden dürfen, auch dann nicht, wenn sie sich unter Aufsicht erwachsener Begleiter befinden. Sechstens haben wir beantragt, Familienfeste, wie die heilige Taufe, sollten im Interesse der Gesunderhaltung der Familie nicht ohne jede Einschränkung über die Schliessungsstunde hinaus bewirtet werden dürfen. Die Lockerung des Morgenschnapsverbotes, die praktisch nichts anderes bedeutet als dessen Aufhebung, müssen wir mit aller Konsequenz ablehnen.

Einzelne dieser Forderungen sind in der ersten Beratung vom Rat erfüllt worden, so z. B. in der Frage der Erlangung des Fähigkeitsausweises für Witwen, der Gebührenermässigung bei Verzicht auf die Abgabe von gebrannten Wassern und in der Nichtverlängerung der Polizeistunde.

Anlässlich der zweiten Beratung hat die Kommission auf Antrag des Regierungsrates Ziffer 1 von Art. 34, in welcher die Gebührenermässigung vorgesehen war, wieder gestrichen, und wie Herr Dr. Flückiger angekündigt hat, beabsichtigt er auch die Erleichterung in der Erlangung des Fähigkeitsausweises für Witwen aus dem Gesetz hinauszubringen. Praktisch würde von unsern Forderungen einzig die Ablehnung einer Verlängerung der Schliessungsstunde Verwirklichung finden. Daran, dass gewisse Herren im Grossratssaale es als ihre Pflicht empfinden, unsere Anträge, gleichgültig ob sie berechtigt seien oder nicht, abzulehnen, haben wir uns längst gewöhnt; was uns aber bei der Beratung der Vorlage sehr ernsthaft beschäftigt, ist die Tatsache, dass jede soziale und ethische Verschlechterung gegenüber dem geltenden Gesetz gutgeheissen wird, während umgekehrt jede soziale und ethische Verbesserung abgelehnt wird.

Diese Tatsachen erschweren es uns, bei der Beratung der Vorlage weiterhin mitzumachen. Wenn wir es dennoch tun, so geschieht es deshalb, weil wir nochmals an die Einsicht des Rates appellieren möchten. Die Einstellung und die Beschlüsse des Rates zu den erwähnten Fragen werden für unsere weitere Stellungnahme entscheidend sein. Wir sind bereit, für ein Gesetz zu arbeiten, das die berechtigten Forderungen des Gastwirtschaftsgewerbes verwirklichen will, aber wir sind nur dann dazu bereit, wenn dieses Gesetz auch die grossen sozialen und volksgesundheitlichen Forderungen vor unserem Volke unterstützen und verwirklichen hilft.

Lauper. Ich möchte den Antrag, es sei auf die zweite Beratung einzutreten, unterstützen. Auf das Votum Bigler möchte ich nicht eintreten, sondern nur das eine sagen, dass der kantonal-bernerische Wirteverein schon lange auf das neue Gesetz gewartet hat, um sich den neuzeitlichen Verhältnissen anpassen zu können. Wir Wirte wissen genau, dass nicht nur wir Forderungen aufstellen dürfen und dass nicht nur diese Berücksichtigung finden können. Unsere Kommission hat unter einem sehr guten Präsidium objektiv und sachlich verhandelt, und wir glaubten, die ganze Geschichte sei nun so diskutiert und festgelegt, dass man die Vorlage annehmen könne. Nach der Meinung des Herrn Bigler wäre aber nicht mehr sehr viel Gutes an diesem Gesetz. Er wirft der Vorlage vor allem vor, in ihr seien die ethischen und sozialen Momente absolut nicht berücksichtigt. Ich möchte nur dem Wunsch Ausdruck geben, dass der Rat in der zweiten Beratung das Gesetz nicht noch verschlechtert, damit zum Schluss auch der Wirtverein es zur Annahme empfehlen kann.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte auf das Wort verzichten, wenn ich nicht gegenüber dem Votum Bigler eine Richtigstellung anbringen müsste. Ich lege in aller Form Verwahrung ein gegen die Behauptung des Herrn Bigler, dass man zu jeder Verschlechterung Hand geboten habe, und dass Regierung und Kommission gegen jede soziale Verbesserung Opposition gemacht haben. Das ist eine sehr ungeschickte Behauptung, die Sie da aufstellen, Herr Bigler. Ich

will das sofort beweisen. Herr Bigler hat behauptet, beim Schutz des Personals sei man zu wenig weit gegangen. Wir haben mit den Vertretern des Personals und denjenigen der Arbeitgeber verhandelt. Wir haben im alten Gesetz keine Personalschutzbestimmungen; solche finden Sie auch kaum in andern kantonalen Gesetzen. Es ist das erstemal, dass in ein Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe in einem besondern Abschnitt Personalbestimmungen aufgenommen werden. Ich glaube, wir gehen sehr weit und haben wesentliche Verbesserungen eingeführt. Nun genügt das Herrn Bigler nicht, und er betrachtet unsere Stellungnahme als Verschlechterung. Was die Familienfeste anbetrifft, so bestätigen wir im gegenwärtigen Gesetz den Zustand, wie er bis jetzt geherrscht hat. Das steht im heutigen Gesetz; wo ist da die Verschlechterung?

Die Vorberatung eines solchen Gesetzes, in welchem so verschiedenartige Interessen behandelt werden müssen, ist keine leichte Sache, und wenn jede Gruppe, die daran interessiert ist, unbelehrbar an ihren Forderungen festhalten will, kommen wir nie zu einer geeigneten Lösung, zu einer Gesetzesvorlage. Für den Hotelier ist dieses Gesetz das eigentliche Berufsgesetz. Wenn man sich nicht zu einem Nachgeben bereit erklärt, können wir überhaupt kein Gesetz machen, das allen dienen kann. Wenn der Wirteverein von Anfang an sich auf seine Forderungen versteift und diese Forderungen in der Weise durchkämpft, dass er sagt: Entweder werden sie erfüllt oder wir verwerfen das Gesetz, kommen wir zu keiner Lösung. Wir haben eine ganze Reihe anderer Interessenten, Kostgebereien, alkoholfreie Wirtschaften. Dann kommen die Bierbrauereien, der Weinhandel, die Liqueuristen, die Detaillisten. Wenn jede von diesen Gruppen erklärt, wenn ihre Forderungen nicht erfüllt werden, sei sie für Verwerfung des ganzen Gesetzes, so kommen wir nirgends hin. Wenn z. B. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich einfach festlegen und von ihren Forderungen auch nicht im kleinsten Stück abgehen, kommen wir zu keiner Vorlage. Der Zweck der Beratung im Parlament ist weiss Gott der, dass man mit gemeinsamen guten Willen eine solche Vorlage zu schaffen sucht, dass man gemeinsam berät über das, was möglich ist und alles das gemeinsam ablehnt, was unmöglich ist. Ich habe für mich die vollendete Ueberzeugung, dass der Grosse Rat in der ersten Beratung den guten Willen gezeigt hat, die gewiss mögliche Mittellinie zu finden, eine gesunde Mittellinie, die wir nach allen Richtungen vertreten können. Ich lehne für die Direktion des Innern, für den Regierungsrat und die Kommission, die fleissig und gewissenhaft beraten haben, den Vorwurf ab, dass man bewusst und mit Freude alles verschlechtert habe, was sich habe verschlechtern lassen, und alle Ideen zur Verbesserung, die aufgetaucht seien, abgelehnt habe. Ich möchte den Grossen Rat bitten, auf die Vorlage einzutreten und sie in gleicher Weise zu beraten wie in der ersten Lesung, beseelt vom guten Willen, die mögliche Mittellinie zu finden, die man vor allen Kreisen vertreten kann.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. TITEL.

Das Gastwirtschaftsgewerbe.

1. Abschnitt.

Die Gastwirtschaftsbetriebe.

Art. 1.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung hat sich eine ausgiebige Diskussion entsponnen über den Geltungsbereich des Gesetzes. Die Herren Keller, Schneider (Biglen), Gurtner unter andern haben namentlich die Frage aufgeworfen, wie es sich mit den eigentlichen Sporthütten verhalte, mit den Alpenklubbhütten usw. Nachher kamen Fragen wegen den abgelegenen Alp- und Sennhütten mit gelegentlicher Bewirtung. Ich habe mich bereit erklärt, die Frage des Geltungsbereiches noch einmal einer sehr genauen Prüfung zu unterziehen. Die Direktion des Innern ist mit drei Varianten in die Kommissionsberatung gegangen, und die Kommission hat sich nach einlässlicher Beratung der Ansicht angeschlossen, wie sie Ihnen in der gedruckten Vorlage unterbreitet wird. Zuerst meinten wir, wir könnten die Alphütten, Sporthütten usw. unter die bewilligungspflichtigen Betriebe nehmen. Dann aber fanden wir, das würde die Sache komplizieren und wir kamen immer wieder auf die Definition zurück, wie sie der Grosse Rat in der ersten Lesung gewählt hat. Wir haben nun die Sache so geordnet, dass wir als Abs. 2 in Art. 1 den zweitletzten Absatz von Art. 3 hinübergewonnen haben. Wir haben die Ueberzeugung, dass das Merkmal der Gewerbsmässigkeit, das wir aufgenommen haben, von vornherein einen grossen Teil aller der Hütten, die erwähnt worden sind, ausschliesst. Ich habe es übernommen, eine Erklärung des Regierungsrates bekanntzugeben, die ich in der Kommission schon abgegeben habe. Sie lautet: «Merkmal für die Unterstellung von Gaststätten unter das Gesetz ist die Gewerbsmässigkeit. Wer gewerbsmässig, d. h. wiederholt, regelmässig wiederkehrend und gegen Entgelt, zum Zwecke des Erwerbs, Dritte beherbergt, ihnen Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgibt, fällt unter das Gesetz. Diese Umschreibung ist allgemein gefasst, durch die Gerichtspraxis abgeklärt und besitzt auch die wegen der verschiedenen Verhältnisse notwendige Dehnbarkeit. Aus ihr geht zugleich klar hervor, dass gewisse Unterkunfts- und Verpflegungsstätten, nämlich die nicht gewerbsmässig betriebenen, dem Gesetz nicht unterstellt sind. Es scheiden z. B. aus: 1. die Klubbhütten des S.A.C.; 2. die Skihütten und Hütten anderer Sportvereine, die nur den eigenen Mitgliedern und gelegentlich eingeführten Gästen, aber nicht zum Zwecke des Erwerbes Speise und Trank verabfolgen oder Obdach gewähren; 3. abgelegene Alphütten, die gelegentlich an Touristen Milch und Speisen, vor allem aus eigener Produktion, abgeben und keine besonderen Wirtschaftseinrichtungen aufweisen.»

Das ist nun klar und damit ist auch deutlich gesagt, was der Gesetzgeber meint. Das ist die Auffassung des Regierungsrates, auch die Auffassung

der Kommission und wird zweifellos auch diejenige des Grossen Rates sein. Ich möchte bitten, ihr zuzustimmen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Nachdem der Herr Regierungspräsident eine derart deutliche Erklärung abgegeben hat, besteht kein Zweifel mehr, dass die Anfragen, die bei der ersten Beratung gestellt worden sind, genügend abgeklärt sind. Unter das Gesetz fallen diese Skihütten, seien sie nun von den Naturfreunden, vom Alpenklub oder von andern Sportfreunden errichtet, nicht, ebenso nicht Sennhütten, in denen gelegentlich eigene Produkte abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass es sehr schwer ist, gewisse Ausnahmen, die man im Auge hatte, im Gesetz zu verankern. Deshalb ist die Kommission wieder zum ursprünglichen Text zurückgekehrt und lässt es bewenden bei der ausdrücklichen verbindlichen Erklärung, die der Herr Regierungspräsident abgegeben hat. Ich möchte bitten, dem zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Geltungsbereich.

Art. 1. Wer gewerbmässig Dritte beherbergt, ihnen Speise oder Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgibt oder hierfür Platz gewährt, führt einen Gastwirtschaftsbetrieb und fällt unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Nicht unter das Gesetz fallen Krankenhäuser und Heilstätten, die vorwiegend Kranke zu ärztlicher Behandlung aufnehmen, sowie Armen- und ähnliche Anstalten und Kinderheime.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patent und Bewilligung.

Art. 2. Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führt, bedarf eines Patentes oder einer Bewilligung.

Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe begründen für den Inhaber nur die in der Patent- oder Bewilligungsurkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflichten und geben weder ihm noch dem Gebäudeeigentümer oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.

Der Handel mit Patenten oder Bewilligungen ist untersagt.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Gastwirtschaftsbetriebe mit Patent.

Art. 3. Die patentpflichtigen Gastwirtschaftsbetriebe werden eingeteilt in:

1. Gasthöfe;
2. Wirtschaften;
3. Pensionen und Hotels garnis;
4. Volksküchen;
5. Kostgebereien;
6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften;
7. Liqueurstuben und selbständige Bars;
8. alkoholfreie Betriebe.

1. Gasthöfe sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und an jedermann Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

2. Wirtschaften sind Unternehmungen, die Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

3. Pensionen und Hotels garnis sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und nur diesen und ihren Angehörigen Speise und Trank verabfolgen.

4. Volksküchen sind gemeinnützige Unternehmungen, die einem durch Statuten bestimmten Kreis von Gästen Speise und alkoholfreie Getränke beliebig, Wein, Bier oder Obstwein nur zu Mahlzeiten, gebranntes Wasser aber überhaupt nicht abgeben.

5. Kostgebereien sind Verpflegungsstätten, die nach Vereinbarung regelmässigen Tischgängern die üblichen Mahlzeiten samt Getränken verabreichen. Kostgebereien, in denen regelmässig nicht mehr als sechs Gäste verpflegt werden, sind nicht patentpflichtig; doch ist eine weitergehende Bewirtung auch ihnen untersagt.

6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften sind nicht öffentliche, für Dritte nicht erkennbare Einrichtungen zur Abgabe von Speise und Trank an Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft und einzelner in Begleitung von Mitgliedern eingeführter Gäste. Das Patent setzt die Art der zulässigen Bewirtung fest und wird nur einem verantwortlichen Geschäftsführer erteilt.

7. Liqueurstuben und selbständige Bars sind Unternehmungen, die Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle verabfolgen, von geistigen Getränken aber nur echte Trinkbranntweine, Liqueure, Bitter und Süssweine im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

8. Alkoholfreie Betriebe sind Unternehmungen, die Speise und ausschliesslich alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

Mit ihnen kann das Recht verbunden werden auf:

- a) Beherbergung von Gästen in Zimmern;
- b) Beherbergung von Gästen, insbesondere Jugendlichen, auf Massenlagern.

Gasthöfe und Wirtschaften sind gehalten, natürliche alkoholfreie Getränke, wie Milch und Süssmost, zu führen.

Die Direktion des Innern bezeichnet das einem Gastwirtschaftsbetrieb entsprechende Patent.

Art. 4.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ziffer 4 wurde in ihrer Fassung der Gesetzessprache angepasst, gemäss dem Vorschlag einer Redaktionskommission, die von der Kommission bestellt wurde aus dem Herrn Kommissionspräsidenten, den Herren Häberli, Dr. Flückiger und Oberrichter Witz, sowie dem ersten Sekretär der Direktion des Innern.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Gastwirtschaftsbetriebe mit Bewilligung.

Art. 4. Bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe sind:

1. Festwirtschaften;
2. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen;
3. Bauplatzwirtschaften;
4. Gewerbmässiges Zimmervermieten;
5. Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe.

1. Festwirtschaften sind Verpflegungsstätten, die nur auf kurze Dauer für die Besucher einer bestimmten öffentlichen, festlichen, sportlichen oder militärischen Veranstaltung und dergleichen eröffnet werden.

Bei festlichen Anlässen können die ortsansässigen Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben ausnahmsweise vom Regierungsstatthalter ermächtigt werden, Gäste ausserhalb der im Patent vermerkten Räume zu bewirten. Wirten auf Drittmannsboden ist gebührenpflichtig.

2. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen sind Verpflegungsstätten, die regelmässig während sportlichen Veranstaltungen an Besucher Speise und Trank abgeben.

3. Bauplatzwirtschaften sind vorübergehende Verpflegungsgelegenheiten für Arbeiter einer bestimmten Baustelle.

Bauplatzwirtschaften werden nur bewilligt, wenn Bezüge aus Wirtschaften den Gang der Arbeit unverhältnismässig erschweren oder den Beteiligten nicht zugemutet werden können.

In Bauplatzwirtschaften dürfen beliebig kalte und warme Speisen, geistige Getränke dagegen nur zu den üblichen Mahlzeiten und gebrannte Wasser überhaupt nicht abgegeben werden.

4. Das gewerbmässige Zimmervermieten auf kürzere Zeit als sieben Tage gilt als Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes.

Die Bewilligungen nach Ziffer 1—3 werden in der Regel nur ortsansässigen Patentinhabern erteilt; mit der Verpflichtung, natürliche alkoholfreie Getränke wie Milch und Süssmost zu führen.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erteilung und Entzug der Bewilligungen; andere Betriebsarten.

Art. 5. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung das Verfahren für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen.

Er kann Betriebsarten, die im Gesetz nicht umschrieben sind, jederzeit nach Anhörung des Fachausschusses der Bewilligungspflicht und angemessenen Gebühren unterwerfen.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Oeffentliche Ordnung; Bedürfnisfrage.

Art. 6. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit können Patente und Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes verweigert werden. Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe mit Ausschank geistiger Getränke dürfen nur erteilt, ausgedehnt, erneuert und übertragen werden, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen und das öffentliche Wohl nicht gefährden.

Für die Beurteilung der Bedürfnisfrage fallen namentlich die Bevölkerungszahl, die örtlichen Verhältnisse sowie die Interessen des Markt- und Reiseverkehrs eines Gemeinwesens oder einer ganzen Landesgegend in Betracht. Ein Bedürfnis darf nur angenommen werden, wenn es einwandfrei nachgewiesen wird. Häufiger Patentwechsel kann als Beweis für mangelndes Bedürfnis ausgelegt werden.

Das Bedürfnis ist in der Regel bei der Neuerrichtung von Wirtschaften zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 300 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern auf 400 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 500 Einwohner ein Betrieb gleicher oder ähnlicher Art fällt. Aus einer vorübergehenden oder dauernden Verbesserung der Verhältniszahl entsteht kein Anspruch auf Bewilligung weiterer Patente.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: V. Gebäude und Einrichtungen.

Art. 7. Gastwirtschaftsbetriebe dürfen nur in gesunder Lage, an leicht und gefahrlos zugänglicher Stelle, nicht aber so nahe an Kirchen, Schulen, Krankenanstalten oder andern öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden, dass sie diese stören.

Die Gebäude für Gastwirtschaftsbetriebe müssen in Bauweise und Einrichtungen mindestens den ortsüblichen Anforderungen entsprechen. Auf den Schutz von landschaftlichen Schönheiten oder Baudenkmälern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Gebäude und weitere Anlagen von Gastwirtschaftsbetrieben sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft gegen lästigen Lärm geschützt ist.

Art. 8.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat Herr Grossrat Meister in der ersten Beratung die Frage wegen der feuerpolizeilichen Vorschriften aufgeworfen. Nach nochmaliger Untersuchung kann ich erklären: Die bestehende Feuerordnung enthält einen besondern Abschnitt, der die Vorschriften über Gestaltung von Gastwirtschaften, Sälen usw. ordnet. In Arbeit ist eine neue Feuerordnung, die in absehbarer Zeit dem Grossen Rat wird unterbreitet werden können. Art. 179—185 enthalten die feuerpolizeilichen Anforderungen an die Gasthöfe, und Art. 186—193 diejenigen für die eigentlichen Saalbauten. Dort wird also dem Gedanken, den Herr Grossrat Meister geäussert hat, Rechnung getragen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Räume.

Art. 8. Die Ausschankräume sollen in der Regel im Erdgeschoss, jedenfalls nicht höher als im ersten Stockwerk und nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, in Kellerräumen liegen und von der Strasse her unmittelbar zugänglich sein. Sie sind hell, sauber und mit guter Lüftung auszustatten. Ihre Höhe soll, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, wenigstens 3 Meter in städtischen und 2,5 Meter in ländlichen Verhältnissen betragen. Für aussergewöhnlich grosse Gastwirtschaftsräume, namentlich für Tanz- und Theatersäle kann die Direktion des Innern weitergehende Bedingungen aufstellen. Die Nebenräume, inbegriffen die Schlaf- und Aufenthaltskammern der Angestellten, die sanitären Anlagen sowie die Einrichtungen für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speise und Trank, sollen den gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen entsprechen.

Hausbewohnern, die nicht im Gastwirtschaftsbetrieb tätig sind, soll ein getrennter Wohnungszugang zur Verfügung stehen.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Neu- und Umbauten.

Art. 9. Vorhaben für Neu- und wesentliche Umbauten von Gastwirtschaftsbetrieben sind vor Baubeginn öffentlich bekannt zu machen und während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht bei der zuständigen Gemeindestelle aufzulegen. Während der Planaufgabe kann jedermann, der ein Interesse hat, schriftlich Einspruch erheben.

Die Direktion des Innern entscheidet nach Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden gewerbepolizeilich über das Bauvorhaben; sie kann in Wahrung allgemeiner Interessen Abänderungen verlangen oder an die

Ausführung der Bauten gewisse Bedingungen wie Einrichten und Erhalten von genügenden Parkgelegenheiten, Stallungen und dergleichen stellen.

Die Bewilligung zu einem Neubau schliesst die grundsätzliche Zusicherung der spätern Erteilung des Gastwirtschaftspatentes in sich. Art. 6 findet sinngemässe Anwendung.

Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Baupolizei bleiben vorbehalten.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bauverfügungen.

Art. 10. Genügen die Gebäude oder Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben den gesundheitlichen oder gewerblichen Anforderungen nicht, oder wird nicht nach den genehmigten Plänen gebaut, so kann die Direktion des Innern jederzeit die Ausführung der nötigen Verbesserungen verlangen und hierfür eine angemessene Frist setzen. Dabei dürfen, wie bei Umbauten oder Erweiterungen, besondere Bedingungen gestellt werden.

2. Abschnitt.

Der Patentinhaber.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Allgemeine Erfordernisse.

Art. 11. Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führen will, muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder erwerben, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sich ausweisen, dass er und seine Hausgenossen gut beleumdet sind. Er muss für die gehörige Beaufsichtigung und die fachgemässe Führung des Gastwirtschaftsbetriebes in jeder Hinsicht volle Gewähr bieten.

Art. 12.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in der Kommission gewünscht worden, dass ich im Plenum die gleiche Erklärung über den Fähigkeitsausweis abgebe wie in der Kommission, damit man ein vollständiges Bild hat, was man sich unter dem Fähigkeitsausweis vorzustellen hat.

Der Fähigkeitsausweis für Wirte ist ein Ausweis, wie er in andern Berufen auch erworben werden muss, und zwar stelle ich mir vor, über das, was

der Schweizerische Wirtverein bis jetzt in seinen Kursen unterrichtet hat und worüber er Prüfungen durchgeführt hat. Der Fähigkeitsausweis muss sich aussprechen über Kenntnisse auf folgenden Gebieten: Keller, Weinbehandlung — ein weites Gebiet, das tüchtige Schulung erfordert — dann Küche, wo der Wirt sich auch über die nötigen Kenntnisse ausweisen muss, dann über den Service, dann bei Gasthöfen über den eigentlichen Hotelbetrieb und endlich über geschäftliche Kenntnisse in Buchhaltung, Korrespondenz und über den internen Betrieb. Wenn ein Wirt sich über die notwendigen Kenntnisse auf diesen Gebieten ausweist, bekommt er den Fähigkeitsausweis.

Die Direktion des Innern wird in der Frage vorweg den Fachausschuss konsultieren. Dieser wird Ratschläge geben, wie man die Kurse aufbaut und namentlich auch, welche Experten zugezogen werden müssen.

Flückiger (Bern). Herr Bigler hat mich vorhin zitiert, und ich will seinem Wunsche nachkommen und die Frage, die er erwähnt hat, nochmals zur Diskussion stellen, auf die Gefahr hin, dass mich Herr Bigler in die Kategorie der Leute einreicht, denen die nötige Einsicht, insbesondere in die sozialen Anforderungen, fehlt. Im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates waren zwei Fälle von Befreiung vom Fähigkeitsausweis vorgesehen: 1. alle bisherigen Patentinhaber, also alle diejenigen, die im Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes ein Patent gehabt hätten, und 2. Witwen von Patentinhabern.

Es ist in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich diese Bestimmung eigentlich gegen den Wirtstand richte, da es doch möglich sei, dass sich unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes so und so viele noch zudrängen, um nachher ohne Fähigkeitsausweis wirtzen zu können ihr ganzes Leben lang. Es ist darauf hingewiesen worden, dass man nachher während 30, 40 oder 50 Jahren den Zustand habe, dass die einen, die eine Wirtschaft führen, einen Fähigkeitsausweis haben müssen, die andern nicht. Wenn man einmal einen Fähigkeitsausweis einführt, so sollte er soviel als möglich auf der ganzen Linie eingeführt werden, damit man nicht zwei Kategorien von Wirten nebeneinander hat.

Bezüglich der Wirte wurde nun das so festgesetzt, allerdings mit einer ziemlich grossen Marge: wer schon ein Jahr lang wirtet im Augenblick des Inkrafttretens, braucht den Fähigkeitsausweis nicht zu erwerben.

Der andere Fehler liegt darin, dass, solange das Gesetz überhaupt Geltung haben soll, Witwen von Wirten keinen Fähigkeitsausweis brauchen. Das schafft nun ungleiches Recht; solange wir das Gesetz haben, werden wir zwei Kategorien von Wirten nebeneinander haben, solche, die über den Besitz des Fähigkeitsausweises sich ausweisen müssen, und Witfrauen, die das nicht zu tun brauchen.

Nun ist es nicht Aufgabe des Gesetzgebers, im voraus solches ungleiches Recht zu schaffen, sondern es soll auch die Witwe eines Wirtes, wenn sie selbst nachher die Wirtschaft weiterführen will, genau gleich wie ihr Mann gehalten sein, den Fähigkeitsausweis zu erwerben. Ich möchte deshalb den

Antrag stellen, dass Witwen von Patentinhabern, ihren Betrieb weiter führen können, sofern sie binnen eines Jahres den Fähigkeitsausweis ebenfalls erwerben. Dann schaffen wir gleiches Recht und kommen nicht zu dem Zustand, dass wir zweierlei Kategorien von Wirten nebeneinander haben.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Flückiger hat zweifellos recht, es ist ein Schönheitsfehler im Gesetz, dass hier ungleiches Recht geschaffen wird. Ich wollte nicht beantragen, das zu ändern, aber nachdem der Antrag aus der Mitte des Rates gestellt wird, darf man über diese Frage wieder reden. Die Zeit, die Herr Dr. Flückiger gewähren will, ist vielleicht doch etwas zu kurz, wir müssten schon eine längere Frist einführen; ein Jahr ist nicht eine genügende Zeit, damit eine Witwe sich besinnen kann über die Gestaltung ihrer Zukunft. Wir sollten an den Text des ersten Entwurfes von Regierung und Kommission zurückkommen, wo es hiess: «... die Witwe eines Patentinhabers für die Dauer von drei Jahren seit Ableben des Ehemannes, wenn sie im Gastwirtschaftsgewerbe tätig war.» Dann kann sie sich in aller Ruhe besinnen, ob sie die Wirtschaft weiterführen oder sich wiederum verhehelichen will. Wenn sie die Wirtschaft als Witwe weiterführen will, hat sie die nötige Zeit, um Kurse zu besuchen und den Fähigkeitsausweis zu erwerben. Es wird Sache des Fachausschusses sein, in dem sicher Leute mit ruhigem Urteil sitzen werden, in derartigen Fällen die Anforderungen etwas anders zu gestalten als es sonst üblich ist. Aber dem Grundsatz sollte man treu bleiben, dass auch alleinstehende Frauen den Fähigkeitsausweis sollten erwerben müssen. Eine alleinstehende Frau, die nicht verheiratet ist und die eine Wirtschaft übernehmen will, bekommt das Patent nur, wenn sie den Fähigkeitsausweis besitzt. Wenn aber eine andere Frau als Witwe einen Wirtschaftsbetrieb führen will, in dem sie vorher mit ihrem Ehemann tätig war, braucht sie den Fähigkeitsausweis nicht. Wir sollten den Ausweg in der Weise suchen, dass wir den Erwerb dieses Ausweises möglichst erleichtern.

Ich habe wiederholt Berechnungen aufgestellt und mir Beispiele vergegenwärtigt. Nehmen wir an, wir haben heute einen jungen Wirt von 25 Jahren. Er braucht den Fähigkeitsausweis nicht, weil er beim Inkrafttreten des Gesetzes schon ein Jahr gewirtet hat. Dieser Wirt kann in voller Gesundheit seine 40 Jahre unter dem gegenwärtigen Gesetz ohne Fähigkeitsausweis wirtzen. Als alter Knabe kann ihn noch die Lust ankommen, zu heiraten. Er heiratet eine junge Serviertochter, segnet bald das Zeitliche und die junge Witwe führt die Wirtschaft fröhlich weiter; auch sie braucht keinen Fähigkeitsausweis. So kann es 80 oder mehr Jahre gehen, bis bei diesem Betrieb überhaupt ein Fähigkeitsausweis verlangt wird. Das ist ein extremes Beispiel, aber das ist absolut nicht ausgeschlossen. Man sollte also auf die Sache zurückkommen, indem man den Vorschlag, den die vorberatenden Behörden in der ersten Beratung machten, annimmt.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten anschliessen. Wenn wir zurückkommen wollen, sollten wir die für die erste Be-

ratung vorgeschlagene Formel annehmen. In der ersten Beratung wurde gestützt auf einen Antrag Bigler die Sache umgekehrt. Wir haben inzwischen die Sache überprüfen lassen. Die Fälle sind nicht so selten. In Bern haben wir gegenwärtig 28 Witfrauen, die eine Wirtschaft führen.

Laubscher (Täuffelen). Herr Lauper hat gesagt, man solle das Gesetz nicht verschlechtern. Wenn man den Antrag Flückiger annimmt, tritt eine solche Verschlechterung ein. Wenn eine Frau, die vielleicht 25 Jahre oder noch länger gewirkt hat, ihren Mann verliert, ist das auf jeden Fall etwas, das ihr genug zu tun gibt; da soll man ihr nicht noch die Last aufbürden, dass sie einen Fähigkeitsausweis erwerben muss. Wir sollten am Beschluss der ersten Lesung festhalten.

Bigler. Ich möchte beantragen, Ziff. 2 von Art. 12 in der Fassung anzunehmen, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Herr Dr. Flückiger erklärt, damit werde ungleiches Recht geschaffen. Sein Antrag schafft aber erst recht ungleiches Recht. Ich möchte doch daran erinnern, wie die in Frage stehende Bestimmung lautet: «Vom Erwerb des Fähigkeitsausweises ist befreit: 1. wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seit einem Jahr einen Gastwirtschaftsbetrieb im Kanton Bern führt und diesen oder einen gleichartigen Betrieb weiterführt; 2. die Witwe eines Patentinhabers, wenn sie im Gastwirtschaftsbetrieb tätig war und diesen oder einen gleichartigen Betrieb geordnet weiterführt.» Herr Dr. Flückiger will nun eine solche Witwe verpflichten, innert eines Jahres den Fähigkeitsausweis zu erwerben. Der Wirt, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einen Betrieb während eines Jahres geführt hat, wird von der Pflicht zur Erlangung des Fähigkeitsausweises befreit, während seine Frau im Moment, wo sie Witwe wird, innert eines Jahres den Fähigkeitsausweis nachholen muss. Ich finde es nicht für richtig, dass eine Frau in dem Moment, wo sie erhöhte Pflichten für die Familie übernimmt, wo ihr die Leitung des Betriebes auferlegt wird, auch noch verpflichtet werden soll, sich den Fähigkeitsausweis zu verschaffen.

Missbräuche können nicht eintreten, denn die Fassung, die in der ersten Beratung angenommen worden ist, verlangt ausdrücklich, dass der Betrieb geordnet weitergeführt werde. Wenn man wahrnimmt, dass etwas nicht stimmt, kann die Witwe veranlasst werden, den Fähigkeitsausweis nachzuholen oder es kann ihr das Patent verweigert werden. Man sollte die Lage dieser Witwen nicht unnötig erschweren.

Lauper. In der Kommission und in der ersten Beratung habe ich die ursprüngliche Fassung nach Antrag des Wirtvereins verteidigt, bin aber dabei unterlegen, und Herr Bigler ist mit seinem Antrag durchgedrungen. Nun steht diese Bestimmung wieder in Diskussion. Wenn der Antrag Flückiger durchgeht, so möchte ich zum mindesten wünschen, dass man auf die drei Jahre zurückkommt. Ich möchte aber fragen, ob man nicht im letzten Satz statt der Direktion des Innern den Fachausschuss entscheiden lassen sollte.

Roth. Ich finde auch, dass diese Ziff. 2 nicht ganz richtig gefasst ist. Es ist nicht recht, dass eine Witwe überhaupt nie in die Lage kommen soll, einen Fähigkeitsausweis erbringen zu müssen. Man sollte den Artikel so fassen: «Die Witwe eines Patentinhabers, wenn sie beim Ableben des Ehemannes mindestens 3 Jahre im Gastwirtschaftsbetrieb tätig war und diesen oder einen gleichartigen Betrieb geordnet weiterführt.» Stellen Sie sich den Fall vor, das Gesetz trete in Kraft, es sterbe ein Wirt, dessen Frau während 20 Jahren im Gastwirtschaftsgewerbe gearbeitet hat. Wenn diese nun den Fähigkeitsausweis erwerben müsste, so wäre das nicht recht; die Frau würde sich mit Recht bedanken.

Burren. Wenn Herr Dr. Flückiger Wirt wäre, hätte er diesen Antrag nicht eingebracht; wenn man sich in die Lage dieser Frauen versetzt, so kann man so etwas nicht verlangen. Die wenigsten jungen Witfrauen werden in der Lage sein, ihren Betrieb ändern zu übergeben, sie werden gezwungen sein, den Betrieb weiterzuführen, weil sie die Mittel nicht haben, ihn in Pacht zu geben. Es wird ein geordneter Betrieb verlangt. Wenn das nicht garantiert werden kann, so wird auf jeden Fall Einsprache erhoben, und dann soll die Witwe selbstverständlich gezwungen werden können, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen. Aber das werden seltene Ausnahmefälle sein. Es ist doch zuviel verlangt, wenn man eventuell Witwen im vorgerückten Alter zumutet, sich noch auf die Schulbank zu setzen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Schwierigkeit besteht darin, wie Herr Bigler mit Recht betont, dass es mancherlei Witfrauen gibt. Wir haben hier die Witwen derjenigen, die den Fähigkeitsausweis nicht erwerben müssen. Wenn diese Wirte sterben und eine Witwe zurücklassen, müsste diese Witwe nach Antrag Flückiger den Ausweis erwerben. Dann kommt eine zweite Gruppe. Die Witwen von Wirten, die den Ausweis erwerben mussten. Wenn der Ehemann stirbt, braucht die Witwe nach der Fassung, die in der ersten Beratung angenommen worden ist, den Fähigkeitsausweis nicht zu erwerben. Das ergibt gewisse Schwierigkeiten. Es wäre am besten, wenn man Ziff. 2 annehmen würde, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Man verlangt, dass die Witwe den Betrieb geordnet führen muss; wenn sie sich nicht darüber ausweist, dass sie dazu fähig ist, kann die Behörde einschreiten und verlangen, dass sie Kurse besuche und sogar den Fähigkeitsausweis erwerbe. Ich möchte auch Herrn Dr. Flückiger bitten, mitzuhelfen und die Sache so anzunehmen, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist.

Freimüller, Präsident der Kommission. Es ist nur noch zu sagen, dass im ersten Antrag der vorberatenden Behörden noch ein weiteres Ventil geschaffen war, indem die Direktion des Innern bei besondern Verhältnissen Ausnahmen gestatten konnte. Ich glaube aber auch, dass es am besten ist, wenn man beim Ergebnis der ersten Beratung bleibt.

Abstimmung.

Eventuell:

Für Zurückkommen auf den ursprünglichen Text Mehrheit.
 Für den Antrag Roth Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten am Ergebnis der ersten Beratung 107 Stimmen.
 Für Zurückkommen auf den ursprünglichen Text 7 »

Beschluss:

Marginale: II. Fähigkeitsausweis.

Art. 12. Ein Patent zur Führung eines unter Art. 3, Ziffer 1—8 erwähnten Gastwirtschaftsbetriebes wird nur erteilt, wenn der Bewerber einen Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes dieser Art besitzt.

Vom Erwerb des Fähigkeitsausweises ist befreit:

1. wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seit einem Jahr einen Gastwirtschaftsbetrieb im Kanton Bern führt und diesen oder einen gleichartigen Betrieb weiterführt;
2. die Witwe eines Patentinhabers, wenn sie im Gastwirtschaftsbetrieb tätig war und diesen oder einen gleichartigen Betrieb geordnet weiterführt.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erwerb.

Art. 13. Einen Fähigkeitsausweis erwirbt, wer sich vor einer staatlichen Prüfungsbehörde über genügende Kenntnisse für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes bestimmter Art ausweist.

Ueber die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen, die in andern Kantonen oder im Ausland erworben werden, entscheidet die Direktion des Innern nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prüfungen; Kurse.

Art. 14. Die Prüfungen zum Erwerb der Fähigkeitsausweise unterstehen der Aufsicht der Direktion des Innern, die, wenn nötig, in Verbindung mit den Berufsverbänden besondere Kurse zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse veranstaltet.

Ueber die Anforderungen zum Erwerb der einzelnen Fähigkeitsausweise sowie die Zulassungsbedingungen und Kostenverteilung bei

Kursen und Prüfungen erlässt die Direktion des Innern, nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses, die näheren Bestimmungen.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Ausschluss.

Art. 15. Von der Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes sind, besondere Verhältnisse vorbehalten, ausgeschlossen:

1. alle hauptamtlich besoldeten und pensionierten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, sowie deren Anstalten, ihre Ehefrauen und die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen;
2. alle Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten und ihre im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten;
3. die Ehefrauen und Familienangehörigen von Männern, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind, wenn sie im gleichen Haushalt leben.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Rechte und Pflichten des Patentinhabers. Persönliche Führung.

Art. 16. Der Patentinhaber hat seinen Gastwirtschaftsbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des ihm erteilten Patentes unter eigener Verantwortung einwandfrei zu führen.

Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, fällt der Patentinhaber in Konkurs oder stirbt er, so kann die Direktion des Innern die Führung des Gastwirtschaftsbetriebes durch einen verantwortlichen Vertreter gestatten. Dieser hat die Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes zu erfüllen wie ein Patentinhaber.

Juristische Personen oder Handelsgesellschaften haben ihre Gastwirtschaftsbetriebe durch einen persönlich verantwortlichen Patentinhaber führen zu lassen.

Die Verleihung mehrerer Jahrespatente an den nämlichen Patentinhaber ist unzulässig.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Name und Schild.

Art. 17. Der Patentinhaber ist berechtigt, dem Gastwirtschaftsbetrieb einen eigenen Na-

men zu geben und ein entsprechendes Schild zu führen. Namen und Art des Gastwirtschaftsbetriebes sind von aussen deutlich kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht irreführend sein.

Gleichlautende oder leicht zu verwechselnde Bezeichnungen für Gastwirtschaftsbetriebe sind in der nämlichen Ortschaft oder in Ortschaften, die zusammen ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilden, nicht zu bewilligen.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Hausrecht.

Art. 18. Der Patentinhaber wahrt sein Hausrecht selbst und sorgt für Ruhe und Ordnung. Es stehen ihm im Gastwirtschaftsbetrieb gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er in der Regel im Wirtschaftsgebäude wohnen und namentlich zur Nachtzeit leicht erreichbar sein.

Alle Gäste haben die Weisungen, welche ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechts und zur Wahrung von Ruhe und Ordnung trifft, zu befolgen.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Administrative Verantwortlichkeit.

Art. 19. Jeder Patentinhaber ist in Ausübung seines Berufes für seine eigenen und die Handlungen seiner Familien- und Hausgenossen sowie seiner Angestellten persönlich verantwortlich.

Art. 20.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der ersten Beratung gesagt, dass die Regierung die Auffassung hat, man könnte Art. 20 streichen, weil die Frage im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch geordnet ist. Der Grosse Rat hat in erster Lesung grundsätzlich daran festgehalten, dass die Materie in diesem Gesetz geordnet werden soll. Der Regierungsrat hat an seiner Auffassung festgehalten, dass man den Art. 20 streichen könne; die Kommission hat aber sozusagen einstimmig beschlossen, den Art. 20 aufrechtzuerhalten. Die Regierung schliesst sich nun dieser Auffassung an. Es wird aber ein klarerer Text vorgeschlagen als bei der ersten Lesung vorlag, lautend: «Forderungen für Wirtszechen sind klagbar; wenn jedoch der Patentinhaber übermässig

bewirtet oder Trinkforderungen anstehen lässt, sind sie nicht klagbar.» Dieser Vorschlag beruht auf der Auffassung, dass der Gast, wenn er etwas bestellt, in aller Form verpflichtet sein soll, das, was er bestellt hat, zu bezahlen. Das ist ein Vertragsverhältnis, das eingegangen wird, das aber im Augenblick aufhört, wo der Wirt übermässig bewirtet oder regelmässig auf Kredit zu trinken gibt, um die Forderung z. B. am Zahltag einzutreiben. In diesen Fällen muss man vorbeugen, indem man die Klagbarkeit solcher Ansprüche verhindert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Forderungen für Wirtszechen.

Art. 20. Forderungen für Wirtszechen sind klagbar; wenn jedoch der Patentinhaber übermässig bewirtet oder Trinkforderungen anstehen lässt, sind sie nicht klagbar.

3. Abschnitt.

Die Angestellten.

Art. 21.

Laubscher (Täuffelen). In Abs. 2 heisst es: «Minderjährige unter 18 Jahren dürfen in Gastwirtschaftsbetrieben für die Bedienung der Gäste nicht verwendet werden.» Wir haben schon in der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass in ländlichen Wirtschaften manchmal die Mutter in die Lage kommt, ein Kind, Knabe oder Mädchen, das noch nicht 18 Jahre alt ist, in der Wirtschaft zurückzulassen zum Hüten. Das musste ich in meiner Jugend auch tun, und das sollte gestattet werden. Meinem Wunsch kann sehr leicht Rechnung getragen werden, indem man sagt: «Minderjährige Angestellte», Dann sind die Familienangehörigen ausgenommen.

Roth. Ich möchte den Antrag Laubscher ebenfalls unterstützen; seine Annahme ist für das Land absolut gerechtfertigt.

Lauper. Ich war der Auffassung, der Antrag Laubscher sei schon in der ersten Fassung angenommen worden.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich anschliessen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Wir sind ebenfalls einverstanden.

Luick. Man kann die Sache noch deutlicher ausdrücken, indem man am Schluss des zweiten Satzes einfach die Worte beifügt: «... sowie Familienangehörige».

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es genügt, wenn man den Text so wählt, wie Herr Laubscher vorschlägt.

M. le **Président**. M. Luick maintient-il sa proposition?

Luick. Nein.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Laubscher.

Beschluss:

Marginale: Angestellte.

Art. 21. Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Arbeitnehmer, die in Gastwirtschaftsbetrieben ständig oder vorübergehend beschäftigt sind, mit Ausnahme der zur Familiengemeinschaft gehörenden Familienmitglieder des Patentinhabers und der Personen, die vorwiegend häusliche oder landwirtschaftliche Dienste verrichten.

Minderjährige Angestellte unter 18 Jahren dürfen in Gastwirtschaftsbetrieben für die Bedienung der Gäste nicht verwendet werden. Ausgenommen sind die zur berufsmässigen Ausbildung eingestellten Lehrlinge und Lehrtöchter.

Art. 22.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das zweite Alinea ist noch etwas deutlicher gefasst worden, denn die Fassung, die aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, liess allerhand Deutungen zu.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dienstverhältnis.

Art. 22. Für das Dienstverhältnis zwischen Patentinhaber und Angestellten gelten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts über den Dienstvertrag (Art. 319 ff.).

Abgesehen von kurzfristigen Anstellungen für Aushilfsarbeiten ist bei jedem Dienstverhältnis ein angemessener Barlohn zu entrichten. Bedienungsgelder sind ausschliessliches Eigentum der trinkgeldberechtigten Angestellten. Findet eine Ablösung dieser Gelder statt, so sorgt der Patentträger für eine gerechte, regelmässige und vollständige Auszahlung an die Angestellten. Die Erhebung von Abgaben aus dem Arbeits- und Trinkgeldeinkommen der Bediensteten zugunsten des Betriebes ist verboten.

Die Angestellten sind auf Kosten des Betriebes gegen Betriebsunfall zu versichern.

Den Angestellten ist verboten, Gäste zum Trinken zu ermuntern. Verboten ist ihnen ferner, mit Ausnahme des Personals in Barbetrieben, eine finanzielle Beteiligung am Umsatz mit geistigen Getränken. Für Widerhandlungen ist der Patentinhaber oder sein Stellvertreter mitverantwortlich.

Die Direktion des Innern stellt nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses und der be-

teiligten Berufsverbände für das Dienstverhältnis im Gastwirtschaftsgewerbe einen Normalarbeitsvertrag auf.

Art. 23.

Freimüller, Präsident der Kommission. Das Gewerkschaftskartell des Kantons Bern und das Kartell bernischer Angestelltenverbände hat gewünscht, dass das dritte Alinea von Art. 23 gestrichen werde und dass die Frage im Normalarbeitsvertrag geregelt werden soll. Ich glaube, dass man diesem Begehren entsprechen sollte.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich einverstanden erklären. Dabei soll aber im Protokoll genau festgestellt werden, dass die Bestimmung hier gestrichen wird unter der Voraussetzung, dass die Frage im Normalarbeitsvertrag geregelt wird.

Angenommen nach Antrag Freimüller.

Beschluss:

Marginale: Fürsorge; Ruhezeit.

Art. 23. Eine gesundheitsgefährdende Anstrengung der Angestellten ist untersagt.

Die Angestellten haben Anspruch auf eine ununterbrochene Nachruhe von wenigstens 8 Stunden.

Die in den Gastwirtschaftsbetrieben verköstigten Angestellten haben Anspruch auf eine gesunde, ausreichende Verpflegung. Während der Freizeit und der Zeit blosser Dienstbereitschaft soll den Angestellten ein wohnlicher, heizbarer Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

Für die wöchentliche Ruhezeit in den Gastwirtschaftsbetrieben gelten die einschlägigen Bundesbestimmungen.

Jeder Angestellte hat nach Ablauf des ersten Dienstjahres Anspruch auf eine Woche, nach den folgenden Dienstjahren auf zwei Wochen bezahlte Ferien. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Betriebe, die jährlich nur ein- oder zweimal zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet sind.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird zum Bericht und Antrag darüber eingeladen, ob und inwieweit es tunlich und angezeigt sei, das in Ziffer 6 zu Art. 109 des bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene gesetzliche Grundpfandrecht zugunsten der Gemeinden auszubauen und wirksamer zu gestalten.

Matter
und 4 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass von verschiedenen Salzfaktoreien des Kantons Bern Salz, für welches der Staat die Transportgebühr bezahlt, per Auto und Fuhrwerk abgeführt wird, das ohne Mehrkosten per Bahn spediert werden könnte?

2. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass alles Salz, soweit nicht höhere Transportkosten in Frage kommen, restlos mit der Bahn spediert werden sollte?

3. Wann gedenkt der Regierungsrat hier im Interesse der notleidenden Bahnen eine Aenderung vorzunehmen?

Bern, den 31. Januar 1938.

W y s s (Bern).

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 1. Februar 1938,

vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 212 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi (Robert), Chopard (Bienne), Cueni, Gafner, Gnägi, Imhof (Neuveville), Juillard, Lehner, Morgenthaler, Neuenchwander, Tribolet, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Ilg, Lörtscher, Oldani.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 8 hievor.)

4. Abschnitt.

Das Gastwirtschaftspatent.

Art. 24.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patentgesuch.

Art. 24. Wer ein Gastwirtschaftspatent erwerben will, hat mindestens 1 Monat vor Eröffnung oder Uebernahme des Geschäftes beim Einwohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Gesuch einzureichen.

Das Gesuch hat insbesondere zu enthalten:

1. Art und Namen des Gastwirtschaftsbetriebes sowie die vollständige Aufzählung aller Räume, Plätze und Einrichtungen, für die das Patent ausgestellt werden soll;
2. die Einwilligung des Hauseigentümers zur Patenterteilung, sofern der Patentbewerber nicht Eigentümer des Gastwirtschaftsbetriebes ist, bei einer Patentübertragung überdies das Patent mit dem Nachweis über die Vertragsauflösung mit dem bisherigen Patentinhaber;
3. Angaben über Kaufpreis oder Zins für den Gastwirtschaftsbetrieb und für damit zusam-

menhängende Kauf-, Pacht- und Mietobjekte sowie über allfällige Vorkaufsrechte;

4. Angaben über Alter, Zivilstand und Familienverhältnisse, Aufenthalt während der letzten 5 Jahre und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers sowie die Ausweise über die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes im Sinne der Art. 11 und 12 hiervor.

Wissentlich unrichtige Angaben des Patentbewerbers können Verweigerung des Patentes zur Folge haben.

Die Direktion des Innern schreibt für die Abfassung der Gesuche eine einheitliche Form vor.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorinstanzliche Prüfung.

Art. 25. Der Einwohnergemeinderat unterzieht das Gesuch einer genauen Prüfung. Er erkundigt sich über den Patentbewerber und dessen Hausgenossen, schlägt die Patentgebühr vor und leitet die Gesuchsakten mit seinem begründeten Antrag unverzüglich an den Regierungsstatthalter weiter. Dieser prüft das Gesuch selbständig und ohne an die Anträge der Gemeindebehörde gebunden zu sein. Erscheinen ihm die eingezogenen Erkundigungen nicht als ausreichend, so weist er die Akten zur Ergänzung an den Gemeinderat zurück oder veranlasst selbst weitere Erhebungen.

Beantragt die Gemeindebehörde Abweisung, so gibt der Regierungsstatthalter dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Nach abgeschlossener Untersuchung übermittelt der Regierungsstatthalter sämtliche Akten mit seinem begründeten Antrag der Direktion des Innern.

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entscheid der Direktion des Innern.

Art. 26. Die Direktion des Innern ergänzt soweit nötig die Untersuchung und entscheidet über die Erteilung des Patentes sowie über die Höhe der Patentgebühr. Sie erteilt ein Patent nur, wenn Bewerber und Gastwirtschaftsbetrieb die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.

In Zweifelsfällen kann die Direktion des Innern das Patent nur auf Zusehen hin und unter Ansetzung einer Bewährungsfrist erteilen.

Der Entscheid der Direktion des Innern ist den Beteiligten (Gesuchsteller, Hauseigentümer) sowie der Gemeindebehörde durch den Regierungsstatthalter zu eröffnen.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patentübertragung; Patenterneuerung.

Art. 27. Das hiervoor geregelte Verfahren gilt auch für die Uebertragung der Patente während der Patentdauer auf einen andern Inhaber sowie für die Gesamterneuerung der Patente.

Die Direktion des Innern bestimmt jeweilen für die Einreichung der Erneuerungsgesuche eine Frist; sie kann die Gesuche gesamthaft oder für einzelne Bezirke dem kantonalen Fachausschuss zur Begutachtung unterbreiten.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausstellung; Dauer.

Art. 28. Die Patente werden auf die Dauer von 4 Jahren als Jahrespatente für ganzjährige oder als Saisonpatente für nur bestimmte Zeit im Jahr geöffnete Betriebe ausgestellt.

Während der allgemeinen Gültigkeitsdauer wird ein Patent nur bis zu deren Ablauf erteilt.

Art. 29.

Spycher. Der Sprechende hat in der Novembersession, anlässlich der ersten Beratung dieses Gesetzes zu den Artikeln 29, 30 und 31 in bezug auf das Erlöschen sowie den definitiven und bedingten Entzug des Wirtschaftspatentes eine Anregung gemacht dahingehend, es solle diese Massnahme den Beteiligten rechtzeitig eröffnet werden, damit sie auch ihrerseits die nötigen Massnahmen treffen können. Als Beteiligte sieht Art. 26, letzter Absatz vor den Gesuchsteller und den Hauseigentümer, nicht aber den Grundpfandgläubiger.

Warum möchte ich hier den Grundpfandgläubiger auch erwähnt wissen? Jeder Patentverlust durch Erlöschen oder Entzug bringt für die Beteiligten eine wirtschaftliche Schädigung mit sich. Davon wird in der Regel auch der Grundpfandgläubiger betroffen, speziell jener, der die letzte Hypothek hat. Wenn dieser nun keine Gelegenheit erhält, seine Interessen wahrzunehmen, ist die Gefährdung noch grösser. Und der Staat hat absolut kein Interesse an solchen Schädigungen. Er bezieht ja auch von diesem Kapital die Kapitalsteuer, ebenso die Gemeinde. Und wenn solche Verluste eintreten, erleiden auch Staat und Gemeinde dementsprechende Steuereinbussen.

Der Herr Direktor des Innern hat damals erklärt, er werde diese Anregung zuhanden der zweiten Lesung prüfen. Im Entwurf, der uns für die zweite Lesung zur Verfügung zugestellt worden ist, sind jedoch die Grundpfandgläubiger wieder weggelassen worden. Es sind in den Artikeln 30 und 31, ich muss in diesem Zusammenhang auch von diesen

Artikeln sprechen, einige zweckmässige Ergänzungen aufgenommen worden, aber die von mir ange-regte betreffend die Grundpfandgläubiger findet sich auch hier nicht.

Ich glaube, die vorberatenden Behörden haben Bedenken gehabt, darüber etwas aufzunehmen, weil sie befürchteten, dass die eröffnungs-pflichtige Instanz im Falle des Unterlassens schadenersatz-pflichtig würde. Dieser Fall dürfte meines Erachtens kaum zutreffen. Irgend eine dringliche Verpflich-tung besteht ja nicht. Es handelte sich nur um eine ganz gewöhnliche Verwaltungsmassnahme. Der Grundpfandgläubiger kann ohne weiteres anhand des Grundbuchauszuges festgestellt werden. Dieser ist ja für das Bestehen von Grundpfandforderungen massgebend.

Ich möchte nun aber trotzdem diesen Bedenken einiger-massen Rechnung tragen und mache des-halb die Anregung, es möchte hier die Erklärung abgegeben werden, dass die kompetente Behörde beim Erlöschen oder Entzug des Patent es nicht schadenersatzpflichtig sei, falls sie deren rechtzei-tige Eröffnung unterlassen habe.

Im übrigen stelle ich zu Art. 29 den Antrag,

1. es sei im letzten Absatz, in der zweiten Zeile, nach dem Worte «Beteiligten» das Wort «vorgän-gig» einzuschalten.

Eine Mitteilung an die Beteiligten hat natürlich keinen Wert, wenn sie erst nach eingetretenem Er-löschen oder eingetretenem Entzug des Patent es erfolgt, denn dann können sie zur Wahrung ihrer Rechte nichts mehr unternehmen. Zu diesem Be-hufe sollten sie eben von der beabsichtigten Mass-nahme Kenntnis haben;

2. es sei im letzten Absatz nach dem ersten Satz folgenden neuen Satz einzuschalten:

«Diese Mitteilung kann auch an die Grundpfand-gläubiger gemacht werden.»

Nachher käme der bisherige zweite Satz als neuer dritter Satz.

So übernimmt der Staat in keiner Weise ir-gend welche Schadenersatzverpflichtung. Das Ge-setz würde das klar zum Ausdruck bringen.

Zu Art. 30 und 31 werde ich ebenfalls dement-sprechende Anträge stellen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung hat Herr Grossrat Spycher die Anregung gemacht, es seien bei den Beteiligten auch die Grundpfandgläubiger anzuführen. Wir haben uns dann bereit erklärt, das zu prüfen, sind aber in der Folge dazu ge-kommen, diesen Gedanken abzulehnen.

Die Patenterteilung beruht auf dem Grundsatz, dass das Patent dem Gesuchsteller erteilt werde, der betreffenden Person, und nicht für eine be-stimmte Liegenschaft entstehen soll. Früher, in den 70er Jahren, hatte man den bestehenden Zustand geändert; vorher galt der Grundsatz, wonach das Patent als dingliches Recht an die Liegenschaft gebunden war. Es mussten stichhaltige Gründe ge-wesen sein, weshalb man die damaligen sogenann-ten Tavernenrechte ablöste und zum personellen Patent übergang. Der Inhaber des Patent es, die Person, steht mit uns in einem Rechtsverhältnis, nicht aber der Hauseigentümer, und noch viel we-niger der Grundpfandgläubiger.

Diesen Grundsatz haben wir auch in die neue Vorlage aufgenommen. Ich möchte nun nicht ir-gendwie dazu Hand bieten, diese saubere Lösung zu trüben. Wir wollen nicht wieder in den Zustand früherer Jahrzehnte zurückfallen.

Konsequenterweise hätten wir es ablehnen müs-sen, trotzdem die Anzeige an den Hauseigentümer ins Gesetz aufzunehmen. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass damit gewisse Härten verbun-den wären. Der Hauseigentümer ist vielleicht über das Verfahren, das zum Erlöschen oder Entzug des Patent es zu führen droht, gar nicht orientiert. Wir haben deshalb hier doch eine Ausnahme vom all-gemeinen Prinzip gemacht und Mitteilung auch an den Hauseigentümer vorgesehen, der ungefähr in der Hälfte der Fälle mit dem Patentinhaber nicht identisch ist. So kann der Hauseigentümer nach erhaltener Mitteilung mit seinem Pächter sprechen, unter Umständen den Pachtvertrag kündigen und einen neuen Pächter auf das Grundstück setzen, so dass der Betrieb in Ordnung weitergeht. Damit haben wir einen grossen Schritt getan in der Rich-tung des früheren Zustandes. Ich muss es nun aber ablehnen, darüber hinauszugehen. In den Pa-tentbewerbungen stehen alle Personalien des Pa-tentinhabers und auch jene des Hauseigentümers; weitere Angaben aber fehlen. Stellen Sie sich ein-mal eine Ordnung vor, wonach die Direktion des Innern im Falle des Patententzugsverfahrens auch noch mit allen Grundpfandgläubigern verkehren und diese avisieren müsste. Das würde zu weit führen. Wir müssten Erhebungen zur Erfüllung einer solchen Pflicht anstellen und mit allen Grundpfand-gläubigern in Verbindung treten. Wenn wir diese avisieren würden, kämen einmal der Patentinhaber, dann der Hauseigentümer und schliesslich noch alle Grundpfandgläubiger zu uns. Sie probieren das schon jetzt. Wir erklären aber auf Grund des Ge-setzes: Wir verkehren nur mit dem Patentinhaber. Jetzt gehen wir einen Schritt weiter, indem wir gemäss Art. 29, 30 und 31 auch die Hauseigen-tümer avisieren zum Schutze der Gelder, die in diesen Liegenschaften angelegt sind.

Ich glaube, Herr Grossrat Spycher sollte sich mit diesem Schritt zufrieden geben und nicht noch verlangen, dass darüber hinaus auch die Grund-pfandgläubiger einbezogen werden.

Herr Grossrat Spycher stellt den Antrag, im letzten Alinea das Wort «vorgängig» einzuschal-ten. Wir nehmen diesen Vorschlag entgegen.

Weiter beantragt er zu sagen: «Diese Mittei-lung kann auch an die Grundpfandgläubiger ge-macht werden.» Ich möchte Sie bitten, diesen zwei-ten Antrag abzulehnen. Ich erkläre aber, dass wir bereit sind, dieses Problem zuhanden der Voll-ziehungsverordnung noch einmal zu studieren und für diesen Erlass eine Wendung zu suchen, wonach in gewissen Fällen auch die Grundpfandgläubiger zu avisieren wären. Im Gesetze aber möchte ich diese grundsätzliche Aenderung nicht verankert wissen.

Diese Ausführungen gelten auch für die Art. 30 und 31.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich bin mit der redaktionellen Aenderung einver-standen, die Herr Spycher vorgeschlagen hat, wo-nach das Wort «vorgängig» in Art. 29, letzter Ab-

satz, nach dem Worte «Beteiligten» eingeschaltet werden soll.

Die Kommission hat sich mit der hier aufgeworfenen Frage sehr einlässlich befasst. Es sind schon schwere Bedenken dagegen geäußert worden, unter den Beteiligten auch die Hauseigentümer einzubeziehen. Etwa 50 % der Hauseigentümer sind nicht zugleich Patentinhaber. In der Hälfte der Fälle ist also der Patentinhaber nur Pächter der Liegenschaft. Nachdem wir nun zu den Beteiligten auch den Hauseigentümer rechnen, erhalten alle an der Liegenschaft Interessierten, der Hauseigentümer und der Pächter, Mitteilung, wenn derartige wirtschaftspolizeiliche Massnahmen getroffen werden wollen. Wenn wir auch die Grundpfandgläubiger avisieren müssten, würde der Wirt grossen Schaden erleiden. Das ist aber nicht der Fall, wenn eine solche Mitteilung nur dem Patentinhaber und schliesslich noch dem Hauseigentümer gemacht wird. Dann ist Garantie dafür geboten, dass wirtschaftspolizeiliche Vergehen nicht bleiben und dass nicht ein unglaubliches Geschwätz entsteht darüber, was denn da passiert sei, weshalb der Wirt wirtschaftspolizeilich verwarnt, warum ihm mit Patententzug gedroht oder weshalb ihm das Patent provisorisch entzogen worden sei usw.

Ich glaube auch, dass es richtig ist, diese Frage nochmals zuhanden der Vollziehungsverordnung zu prüfen, wie es der Herr Direktor des Innern in Aussicht gestellt hat. Ich möchte deshalb Herrn Spycher ebenfalls bitten, seinen Antrag zurückzuziehen.

Spycher. Für mich ist die Hauptsache, dass diese Mitteilungen gemacht werden, mag auch keine rechtliche Verpflichtung dafür vorhanden sein. Es ist mir auch gleich, wo diese Bestimmung stehen wird, ob im Gesetz oder in der Vollziehungsverordnung. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück in dem Sinne, dass ich annehme, es werde dann dieser Antrag in der Vollziehungsverordnung berücksichtigt werden.

M. le Président. La situation est la suivante: M. Spycher retire l'essentiel de sa proposition et se borne maintenant à demander simplement une modification d'ordre rédactionnel, consistant à introduire, à la dernière phrase, le mot «préalablement» (vorgängig). Cette proposition est acceptée par les autorités préconsultatives. L'article 29 est ainsi adopté avec cette seule modification rédactionnelle.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Spycher.

Beschluss:

Marginale: Erlöschen.

Art. 29. Von Gesetzes wegen erlischt ein Patent:

1. wenn nicht innert der von der Direktion des Innern bestimmten Frist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein neues Patentgesuch eingereicht worden ist;
2. wenn der Patentinhaber trotz Mahnung die ihm auferlegten Patentgebühren nicht bezahlt;
3. wenn dem Patentinhaber infolge zivilrechtlicher Verhältnisse die Gewalt über den Gastwirtschaftsbetrieb nicht mehr zukommt;

4. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb innert Jahresfrist seit der Ausstellung des Patentbeschlusses nicht eröffnet wird;
5. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse wie Brandfall, Abbruch und dergleichen unbenutzbar geworden ist und während zwei Jahren in diesem Zustand verbleibt.

Das Erlöschen eines Patentbeschlusses ist von der Direktion des Innern anzumerken und den Beteiligten vorgängig zu eröffnen. Der Regierungsstatthalter hat den Gastwirtschaftsbetrieb schliessen zu lassen.

Art. 30.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei diesem Artikel sind anlässlich der ersten Lesung drei Punkte zurückgestellt worden.

Der erste Punkt betrifft die Bestimmung von Ziffer 3. Ich möchte den Grossen Rat kurz orientieren über die Vorgeschichte der fraglichen Stelle.

Aus Kreisen der Hoteliers laufen seit vielen Jahren Klagen ein über ständige Unterbietungen. Es gibt Betriebe, die planmässig darauf ausgehen, die Tarifpreise zu unterhöhlen, die es sich zur Aufgabe machen, mit so billigen Preisen zu arbeiten. Den Erfolg sehen wir jeweilen, wenn solche Betriebe zusammenbrechen. Es geht ein Jahr, oder zwei, bis die Reserven erschöpft sind und die Kreditfähigkeit aufhört. Es ist deshalb durchaus verständlich, wenn die Hoteliers das Begehren stellen, es sei eine gewisse Garantie für Minimaltarife zu schaffen. Wir haben auf jede Weise gesucht, einen solchen Schutz einzuführen. Aber alle diese Versuche scheitern an Art. 31 der Bundesverfassung über die Handels- und Gewerbefreiheit. Wir kämen immer mit dieser Bestimmung in Konflikt. Es geht deshalb nicht an, im Wirtschaftsgesetz Bestimmungen aufzunehmen, wonach die von einem Berufsverband aufgestellten Minimalpreise respektiert werden müssen. Eine solche Vorschrift mussten wir deshalb fallen lassen.

Dann untersuchten wir die Frage, ob man nicht an die Patenterteilung die Bedingung knüpfen könnte, wie etwa das Erfordernis des Fähigkeitsausweises, es seien die Minimalpreise des Verbandes einzuhalten. Auch diesen Weg konnten wir nicht beschreiten. Unsere Juristen hatten Bedenken gegen eine solche Lösung.

In den Kommissionsberatungen wurde dann noch der Vorschlag gemacht, diesen Gedanken in Art. 30 unterzubringen, und zwar in der Weise, dass das Patent entzogen werden könnte, wenn dessen Inhaber zu wiederholten Malen die vernünftigen Regeln eines loyalen Geschäftsgebarens übertreten würde.

Nun hat uns aber Herr Grossrat Gafner darauf aufmerksam gemacht, dass über das loyale Geschäftsgebahren eigentlich keine Definition bestünde, dass die Gerichte darüber nicht befunden hätten. Er verwies demgegenüber auf den Text des Warenhandelsgesetzes. Dort ist der Begriff des unlauteren Geschäftsgebarens aufgenommen worden. Er sagt, es wäre besser — und er hat das auch in

einer Eingabe begründet — in diesem Gesetze die gleiche Wendung zu gebrauchen. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Ziffer 3 so zu fassen, dass die Direktion des Innern ein Patent entziehen kann, wenn der Inhaber wiederholt wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe bestraft worden ist oder wiederholt die Regeln eines lautern Geschäftsgebarens oder lautern Wettbewerbes übertritt (im Gegensatz zum unlautern Geschäftsgebahren und zum unlautern Wettbewerb).

Das ist der Vorschlag der Kommission, dem sich auch der Regierungsrat angeschlossen hat. Der in der Kommission anwesende Vertreter des Obergerichtes, Herr Oberrichter Witz, hat ebenfalls gefunden, das sei die richtige Lösung.

Der zweite Punkt betrifft den Zweikampf (Ziffer 5). Nach der ersten Lesung war vorgeschrieben, dass das Patent entzogen werden könne, wenn der Inhaber zur Abhaltung eines Zweikampfes auf Waffen Platz gegeben habe.

Diese Frage ist unterdessen nochmals studiert worden. Wir beantragen Ihnen nun, die Ziffer 5 gänzlich zu streichen, und zwar aus folgenden Gründen:

Wir haben uns darüber belehren lassen, dass man den Zweikampf im althergebrachten Sinne bei uns überhaupt nicht mehr kennt, ich meine den Zweikampf auf Leben und Tod, durch den die geschändete Ehre gerächt werden soll. Was unsere Studenten treiben, sind studentische Messuren und keine Zweikämpfe im althergebrachten Sinn. Und wenn es bei studentischen Messuren vorkommen sollte, dass allgemein Anstoss erregt würde, könnten wir gemäss Ziff. 1 das Patent entziehen, weil die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordert. Ich glaube, das genügt.

Der dritte Punkt betrifft eine von Herrn Grossrat Spycher gemachte Anregung, der wir nun durch Annahme der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Aenderung entsprochen haben. Es müssen also die Beteiligten und die Vorinstanzen, d. h. der Inhaber, der Hauseigentümer, der Regierungstatthalter und die Gemeindebehörden zuerst angehört werden. Ich ersuche Sie, diesen Artikel in der neu vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten habe ich nur noch wenige Bemerkungen anzubringen.

Man könnte sich noch fragen, ob es nicht angezeigt wäre, in Art. 30, Abs. 1, Ziff. 2, zu sagen: «Wenn der Patentinhaber oder Bewilligungsinhaber» dann könnte man auch bei Fest- und Platzwirtschaften, die manchmal doch längere Zeit in Betrieb sind, falls dort Unregelmässigkeiten vorkommen, wirtschaftspolizeiliche Massnahmen treffen.

Die Kommission hat auch die Frage des Zweikampfes einlässlich geprüft. Zu diesem Zwecke konsultierten wir auch den Entwurf zum eidgenössischen Strafgesetzbuch. Gemäss Art. 131, Abs. 2, wird die Mensur nur mit Busse oder in schweren Fällen mit Haftstrafe bedroht. Wir haben nun doch gefunden, angesichts derart geringer Strafsanktionen wäre es geradezu grotesk, wenn man bei einem einmaligen Dulden des Zweikampfes sofort dem Inhaber das Patent entziehen würde. Man hat es

ja durchaus in der Hand, gestützt auf Ziff. 1 von Art. 30 zum Rechten zu sehen. Da ist der Grund, weshalb die Kommission beschlossen hat, Ziff. 1 zu streichen. Ich möchte dem Grossen Rat darum ebenfalls empfehlen, dem zuzustimmen.

Spycher. Ich nehme davon Kenntnis, dass der Herr Direktor des Innern erklärt hat, er werde in der Vollziehungsverordnung eine Bestimmung zugunsten der Grundpfandgläubiger aufnehmen.

Das gleiche gilt in bezug auf Art. 31, zu dem ich nicht mehr sprechen werde.

Burren. Sie haben bei Behandlung von Ziff. 5 gehört, dass man eigentlich bei uns den Zweikampf im althergebrachten Sinne nicht mehr kennt. Doch wissen wir, dass es noch etwa Studenten gibt, die Freude haben, einander die Schädel zu verhauen. Wir wollen das auch in Zukunft nicht verbieten; wir könnten es übrigens auch nicht. Immerhin machen wir bei der vorgeschlagenen Fassung gegenüber Art. 22 des alten Gesetzes einen Rückschritt. Nach meiner Auffassung gehört ein solcher Zweikampf nicht in die Räume einer Gastwirtschaft. Wenn Studenten zu einem Gastwirt kommen und an ihn ein solches Ansinnen stellen, soll er sie meinetwegen auf die Kalberweide hinausschicken.

Ich stelle den Antrag, Alinea 5 beizubehalten.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten fragen, ob man nicht sagen sollte: «Die Direktion des Innern entzieht ein Patent oder eine Bewilligung: 1. 2. 3. ...»

Feimüllerr, Präsident der Kommission. Einverstanden.

M. le Président. A l'article 30, il n'a été fait aucune proposition effective de modification autre que celle qui vient d'être énoncée par M. le conseiller d'Etat Joss. En revanche, M. Burren propose de ne pas supprimer le chiffre 5^e, ayant trait au duel. Nous aurions donc simplement à voter sur cette proposition de M. Burren.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Burren	39 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	67 »

Beschluss:

Marginale: Entzug.

Art. 30. Die Direktion des Innern entzieht ein Patent oder eine Bewilligung:

1. wenn öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erfordern;
2. wenn der Patentinhaber die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes nicht mehr erfüllt;
3. wenn er wiederholt die Bestimmungen des Patentbesitzes verletzt, wiederholt wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe bestraft worden ist oder wiederholt die Regeln eines lauteren Geschäftsgebarens oder lauteren Wettbewerbes übertritt;

4. wenn er ohne vorherige Bewilligung wesentliche bauliche Veränderungen an den im Patent vermerkten Räumen oder Einrichtungen vornimmt oder die von der zuständigen Behörde angeordneten Verbesserungen trotz Mahnung nicht ausführt.

Ein Patent soll nur nach eingehender Untersuchung, nachdem die Beteiligten und die Vorinstanzen angehört worden sind, entzogen werden. Die Direktion des Innern hat bei Entzug eines Gastwirtschaftspatentes die nötigen Anordnungen für Schliessung oder veränderte Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebes zu treffen. Der Entzug ist den Beteiligten zu eröffnen.

Art. 31.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von der Kommission vorgenommene Aenderung betrifft lediglich eine redaktionelle Verbesserung, der man ohne weiteres zustimmen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedingter Entzug.

Art. 31. Besteht begründete Aussicht auf rasche und durchgreifende Besserung der Verhältnisse oder rechtfertigt des Verhalten des Patentinhabers noch nicht den endgültigen Entzug, so kann das Patent unter Ansetzung einer Bewährungsfrist bedingt entzogen werden. Eine solche Verfügung ist den Beteiligten zu eröffnen.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten des Verfahrens.

Art. 32. Alle Eingaben in vorstehend geregeltem Verfahren sind stempelpflichtig. Die Kosten für Erteilung, Erneuerung und Uebertragung eines Patentes trägt der Gesuchsteller, für dessen Erlöschen und Entzug der bisherige Inhaber.

5. Abschnitt.

Die Gebühren.

Art. 33.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist nun der Gebührenartikel, an dem von verschiedenen Seiten Kritik geübt worden ist. Auch bei den Wirten konnte das Misstrauen noch nicht zerstreut werden, indem sie befürchten, dieser Artikel könnte eine allgemeine Erhöhung der

Patentgebühren bewirken. Der Wirteverband hat deshalb erneut das Begehren gestellt, das Maximum auf 2000 Fr. festzusetzen.

Ich verweise auf meine Ausführungen bei der ersten Lesung und beantrage Ihnen, an den vorgesehenen Ansätzen festzuhalten.

Wir schaffen nicht ein Gesetz für heute, für 1938 und 1939 oder 1940, sondern wir hoffen, ein Gesetzeswerk zu schaffen, das wieder für Jahrzehnte gelten soll. Wir müssen deshalb für die Zukunft unbedingt den nötigen Spielraum lassen.

Im weitern liegt eine Eingabe vor zu Ziff. 8 betreffend die alkoholfreien Betriebe. Die Abstinenten haben erklärt, wenn da keine Aenderung vorgenommen werde, würden sie das als ein Bestreben der vorberatenden Behörden auffassen, die Entwicklung der alkoholfreien Wirtschaften einzudämmen und ihnen entgegenzutreten. Eine solche Vermutung ist schon etwas gewagt. Aber man muss eben in Zeiten des Kampfes auch solche Bemerkungen entgegennehmen und sie da klassieren, wo sie hingehören.

Es ist nun der Antrag gestellt worden, es sei die Ziff. 8 zu unterteilen. Es ist schon in der Beratung des Regierungsrates, namentlich von Herrn Regierungsrat Dürrenmatt, darauf aufmerksam gemacht worden, man müsse die alkoholfreien Wirtschaften mit rein gemeinnützigem Charakter schonen. Es wurde dabei namentlich auf die Gemeindestuben hingewiesen.

Auch in der Kommission wurden die gleichen Bemerkungen gemacht. Darum haben wir im letzten Alinea nach den Worten «der örtlichen Lage» noch eingeschaltet: «der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung». So kann man Rücksicht nehmen auf den Charakter des Betriebes. Wenn er gemeinnützig ist, soll natürlich nur das Minimum der Gebühr verlangt werden. Wir haben das bei der ersten Beratung immer erklärt. Das scheint aber nicht zu genügen. Ich erkläre mich deshalb damit einverstanden, Ziffer 8 zu unterteilen, zwei Gruppen zu bilden, nämlich:

a) Wirtschaften mit rein gemeinnützigem Charakter 10—200 Fr. und

b) privatwirtschaftliche Betriebe 50—1000 Fr.

Man muss nur einmal die heutigen alkoholfreien Betriebe mit jenen vergleichen, die im Jahre 1894 bestanden haben, dann wird man ohne weiteres einsehen, dass die vorgesehenen Gebühren gerechtfertigt sind, und dass man sich damit nicht dem Vorwurf aussetzt, man wolle die Entwicklung der alkoholfreien Betriebe verhindern.

Das wäre wohl eine Lösung, mit der man sich allgemein einverstanden erklären kann.

Ich habe auch mit Herrn Lauper, dem Vertreter der Wirteinteressen gesprochen. Es ist das eine Lösung, die sich vertreten lässt.

Freimüller, Präsident der Kommission. Bei Art. 32 hat sich die Kommission ebenfalls sehr eingehend geäußert. Es wurden verschiedene Eingaben eingereicht, in denen die betreffenden Organisationen zu dieser Frage Stellung nahmen. Es wurde besonders kritisiert, die Maxima seien zu hoch.

Ich möchte mit Nachdruck betonen, dass heute 91 % sämtlicher Wirtschaftsbetriebe mit Alkoholausschank in der Klasse 200—600 Fr. eingeteilt

sind. Das zeigt, dass die bisherigen Patentinhaber keineswegs zu hoch eingeschätzt sind und nicht etwa 1600, 1700 bis 2000 Fr. bezahlen müssen, wie es die Minimalgebühren erlauben würden. Das ist nur dort der Fall, wo es sich tatsächlich um Grossbetriebe handelt. So soll es auch in Zukunft gehalten werden. Aber es muss für die Zukunft auch ein gewisser Spielraum vorhanden sein. Die Grossbetriebe haben sich in den letzten Jahren stark entwickelt. Es wäre deshalb einfach unbillig, wenn so grosse Betriebe gemessen am Umsatz derart lächerlich kleine Patentgebühren bezahlen müssten.

In bezug auf die alkoholfreien Betriebe ist zu sagen, dass wir z. B. in Bern einzelne Grossbetriebe haben, die zu den grössten in der Schweiz zählen. In solchen Fällen ist es ohne weiteres am Platze, dass eine Gebühr mindestens bis zu 1000 Fr. verlangt werden kann. Es hat aber nicht die Meinung, dass nun sämtliche alkoholfreien Betriebe so stark belastet werden, in der Weise, dass sie alle gegen die 1000 Fr. zu bezahlen hätten.

Der Grosse Rat wäre sicherlich gut beraten, auf Abänderungsanträge nicht einzutreten.

Mit der vom Herrn Regierungspräsidenten angeführten Unterteilung der Ziffer 8 können wir uns einverstanden erklären. Ich nehme an, Herr Grossrat Geissbühler werde einen bezüglichen Antrag formulieren. Er hatte übrigens von Anfang an die Meinung, dass die gemeinnützigen Betriebe nur gering belastet werden sollen.

Geissbühler. Es freut mich ausserordentlich, dass der Herr Regierungspräsident selber die Anregung gemacht hat, die Ziffer 8 von Art. 33 in der angeführten Art zu unterteilen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Inhaber der alkoholfreien Betriebe eine Eingabe eingereicht haben. Ihre Tonart ist vielleicht etwas scharf, was ich selber bedaure. Ich habe zwar darnach getrachtet, diese Interessen zu beschwichtigen und zu besänftigen. Aber man ist schliesslich in diesen Organisationen nicht allmächtig; glücklicherweise nicht.

Aber ich muss doch sagen, dass ich das Verhalten dieser Leute begreife. Seinerzeit sind die Patentgebühren, auch jene der alkoholfreien Betriebe allgemein erhöht worden. Auch rein gemeinnützige Betriebe wurden dabei sehr stark belastet, indem deren Patentgebühren z. B. von 50 auf 150 Fr. erhöht wurden. Gerade dieser Umstand, der, wie ich glaube, vor 4 oder 5 Jahren passiert ist, hat diese Leute stutzig gemacht. Sie fanden das für unrichtig, da sie doch gemeinnützige Betriebe leiteten. Sie haben auch auf Grund der Beratungen das Gefühl bekommen, man bezwecke ein Gleiches, man sei grundsätzlich so eingestellt, als ob man die alkoholfreien Betriebe unterbinden wolle. Ich nehme natürlich an, dem sei nicht so. Die Erklärungen des Herrn Regierungspräsidenten und des Herrn Präsidenten der Kommission haben mich beruhigt.

Ich möchte nun den Antrag stellen, Ziffer 8 von Art. 33, Abs. 1, in folgender Weise zu fassen:

- | | |
|--|-------------|
| 8. a) Betriebe mit gewerbmässigem oder privatrechtlichem Charakter | 50—1000 Fr. |
| b) Betriebe auf gemeinnütziger Grundlage | 5— 200 » |

Durch Annahme dieses Antrages würden wir eine grosse Gruppe zum voraus für dieses Gesetz gewinnen.

Jossi. Wir haben im Oberland viele kleine Saisongeschäfte. Sie sind meiner Auffassung nach unter Ziffer 2 in einer zu hohen Klasse eingereiht. Die Belastung wäre für sie zu gross. Ich möchte deshalb anregen, der Ziffer 3 einen Zusatz beizufügen, wonach Saisongeschäfte nur bis auf 40% der vorgesehenen Gebühr taxiert werden können.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich begrüsse den Antrag auf Unterteilung der Ziffer 8. Ich weiss aus Erfahrung, welche Wohltat solche gemeinnützigen Gemeindestuben in Industrieortschaften bedeuten für Leute, die sonst besonders über die Mittagszeit keine geeigneten Räume zur Verfügung hätten. Ob man nun gemäss Antrag Geissbühler das Minimum auf 5 oder 10 Fr. festsetzen will, darüber, glaube ich wollen wir nicht lange streiten. Nach der Geldentwertung, die nach dem Jahre 1894 eingetreten ist, wäre schliesslich eine Erhöhung von 5 auf 10 Franken doch angängig. Das würde für die Betriebe doch nicht viel ausmachen.

Gfeller. Man darf nicht allzuweit gehen in der Berücksichtigung der einen durch Belastung der andern. Immerhin sollten andererseits kleine Betriebe, wie wir sie z. B. bei den gemeinnützigen alkoholfreien Wirtschaften oder bei den Saisonbetrieben haben, auf die Herr Jossi hingewiesen hat, weniger belastet werden. Ich möchte deshalb beantragen, in der Unterteilung bei den alkoholfreien Betrieben 10—200 Fr. und 20—1000 Fr. vorzusehen. Dann haben wir auch bei den nicht gemeinnützigen Betrieben, die sehr klein sind, so dass eine Minimalbelastung von 50 Fr. zu gross wäre, ein Minimum von 20 Fr.

Geissbühler. Ich bin natürlich sehr einverstanden mit dem Antrag des Herrn Gfeller und lasse mich gerne in dieser Richtung belehren.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint da ein Wirrwar zu entstehen. Wir müssen bei den alkoholfreien Betrieben einmal die zwei Gruppen auseinanderhalten, wie wir es jetzt vorgesehen haben. Zu den alkoholfreien Betrieben mit rein gemeinnützigem Charakter zähle ich vor allem die Gemeindestuben, die eingerichtet werden für junge Leute, die kein Heim haben und sich dort am Abend aufhalten können. Diese wollen wir mit einem Minimum belasten. Ich hatte geglaubt, man könne das zum Ausdruck bringen durch die Fassung des letzten Alineas, wo es heisst, dass sich die Höhe der einzelnen Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens vor allem nach der örtlichen Lage, sowie — das meine ich — der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines Betriebes richtet. Nun haben wir den Antrag gestellt, da wir doch eine Unterteilung vornehmen wollen, für die gemeinnützigen alkoholfreien Betriebe eine Gebühr von 10—200 Fr. vorzusehen. An diesem Minimum von 10 Fr. möchte ich festhalten. Mit 5 Fr. decken wir nicht einmal die eigenen Spesen. Ich glaube, auch Herr Geissbühler könnte sich damit einverstanden erklären.

Für die andern alkoholfreien Betriebe schlagen wir eine Gebühr von 50—1000 Fr. vor. Herr Gfeller möchte weiter herabgehen und beruft sich dabei auf Herrn Jossi. Er meint aber etwas anderes. Er stellt einen Antrag, der sich auf Ziffer 3 bezieht. Das ist etwas anderes als das, was wir in Ziffer 8 ordnen.

Auch dem Antrag Jossi muss ich indessen entgegenreten. Es ist ja ein Minimum von 100 Fr. vorgesehen für Pensionen. Für Saisonpatente kann man zudem auf die Hälfte heruntergehen (Abs. 2). Eine Pension, die den Namen Pension verdient, soll ein Minimum von 50 Fr. bezahlen können.

Freimüller, Präsident der Kommission. Namens der Kommission möchte ich ebenfalls den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten zur Annahme empfehlen.

In bezug auf den Antrag Jossi ist hervorzuheben, dass ja die Saisonpatente ohnedies begünstigt sind, denn sie können für die Patentierung gerade die Zeit der Saison wählen.

Im übrigen freut es mich ausserordentlich, dass nun der Grosse Rat noch um 5 Fr. marktet. Ich glaube jedoch, man sollte es beim Minimum von 10 Fr. bewenden lassen.

Schliesslich möchte ich für die Ziffer 8 folgende Redaktion beantragen:

- | | |
|--|-------------|
| a) Gewerbmässig geführte alkoholfreie Betriebe | 50—1000 Fr. |
| b) Gemeinnützige alkoholfreie Betriebe | 10—200 » |

M. le **Président**. La proposition de prévoir, à l'article 33, chiffre 8^o, deux catégories distinctes sous les lettres *a* et *b* n'est pas combattue. J'admets donc que le Conseil est d'accord. Nous allons passer au vote sur la lettre *a*.

Ici, les autorités préconsultatives proposent, pour les entreprises privées de la catégorie des restaurants sans alcool, de fixer la patente entre 50 et 1000 fr. M. Gfeller propose de ramener le minimum à 20 fr.

Gfeller. Noch eine Frage an den Herrn Direktor des Innern. Glaubt er wirklich, dass ganz kleine Betriebe auf dem Lande, wo vielleicht in einer Bäckerei im Zimmer nebenan noch ein Tischchen steht, an dem etwa Schulkinder zu Mittag essen oder Leute, die zum Arzt gehen, etwas zu sich nehmen, weil vielleicht keine Wirtschaft in der Nähe ist, wirklich 50 Fr. bezahlen sollen? Ich halte dafür, dass das für so kleine Betriebe zu viel ist. Solchen Leuten sollte man nicht noch 50 Fr. abknöpfen, 20 Fr. würden sicherlich genügen. Das ist der Grund meines Antrages.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte am Minimum von 50 Franken grundsätzlich festhalten. Wenn ganz ausserordentliche Verhältnisse bestehen, wie sie Herr Gfeller angeführt hat, können gemäss Art. 34, Ziffer 2, die Patentgebühren noch etwas erniedrigt werden.

M. le **Président**. On me fait remarquer qu'il doit y avoir malentendu: M. Gfeller aurait retiré sa proposition.

Geissbühler. Um die Abstimmung zu vereinfachen, erkläre ich mich damit einverstanden, dass das Minimum auf 10 Fr. festgesetzt wird.

M. le **Président**. Au troisième Alinéa, il est prévu que, pour les patentes de saison, la taxe annuelle peut être abaissée jusqu'à la moitié. M. Jossi propose de fixer la limite de l'abaissement à seulement 40 %.

Abstimmung.

Für den Antrag Jossi	Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Jährliche Patentgebühr.

Art. 33. Für Gastwirtschaftspatente sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten:

	Fr.
1. Gasthöfe (Art. 3, Ziff. 1)	200—3000
2. Wirtschaften (Art. 3, Ziff. 2)	200—3000
3. Pensionen und Hotels garnis (Art. 3, Ziff. 3)	100—2000
4. Volksküchen (Art. 3, Ziff. 4)	50— 500
5. Kostgebereien (Art. 3, Ziff. 5)	20— 500
6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften (Art. 3, Ziffer 6)	100— 500
7. Liqueurstuben und selbständige Bars (Art. 3, Ziff. 7)	100—1000
8. Alkoholfreie Betriebe (Art. 3, Ziffer 8):	
a) mit gemeinnützigem Charakter	10— 200
b) privatwirtschaftl. Betriebe	50—1000

Für Saisonpatente können die jährlichen Patentgebühren höchstens bis auf die Hälfte ermässigt werden.

Die Höhe der einzelnen Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich vor allem nach der örtlichen Lage, der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines Betriebes.

Vor Erhöhung der Patentgebühren ist der Fachausschuss anzuhören.

Art. 34.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat die vom Regierungsrat ursprünglich vorgeschlagene Ziffer 1, wonach für einen nichtalkoholfreien Gastwirtschaftsbetrieb, der auf die Abgabe gebrannter Wasser verzichtet, die Direktion des Innern die Patentgebühr ermässigen kann, gestrichen. In der ersten Beratung hat dann Herr Grossrat Bigler den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates wieder aufgenommen. Diesem Antrag wurde Folge gegeben.

Jetzt beantragen wir Ihnen jedoch, diese Bestimmung zu streichen. Ich habe mich noch einmal durch die Akten aus der Praxis meines Vorgängers im Regierungsrat, Herrn Gobat, hindurchgearbeitet. Er führte den Kampf gegen den Schnapsmissbrauch, hauptsächlich im Jura und hat dann eine solche

Bestimmung, wie wir sie unter Ziffer 1 vorgeschlagen hatten, durchgesetzt. Er hat diesen Kampf mit aller Kraft, Ehrlichkeit und Sauberkeit geführt, musste ihn aber aufgeben, und zwar deshalb, weil die Kontrolle ausserordentlich schwierig ist. Manche Betriebe haben von dieser Vergünstigung sofort Gebrauch gemacht und gegen aussen auf den Schnapsverkauf verzichtet. Was aber intern ging, liess sich schwer kontrollieren. Herr Gobat musste deshalb diese Vergünstigung wieder aufheben.

Nach Studium der bezüglichen Akten musste ich mich auch zur Auffassung durchringen, dass eine solche Bestimmung zwar schön wäre, sich aber in der Praxis nicht durchführen liesse. Wir würden damit nur ein Türchen öffnen für gewissenlose Wirte. Es ist deshalb besser, diese Bestimmung wegzulassen.

Die Kommission hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten nur wenig beizufügen. Es ist in der Tat eine rein praktische Ueberlegung, die uns veranlasst, Ziffer 1 zu streichen. Man stelle sich nur einmal vor, wie es ginge, wenn eine Wirtschaft nur Bier und Wein ausschenken dürfte, nicht aber z. B. Kaffee-Kirsch oder Kaffee-Cognac usw. Der Wirt käme immer in Versuchung, seiner Verpflichtung zuwiderzuhandeln. Die Kontrolle wäre sehr schwierig. Man müsste ja diese Betriebe nach aussen kennzeichnen. Wir sollten deshalb auf diese Bestimmung verzichten.

Bigler. Ich möchte Ihnen beantragen, an Ziffer 1, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, festzuhalten. Wenn ein Betrieb aus freien Stücken auf die Abgabe von gebrannten Wassern verzichten will und so die Bestrebungen zur Förderung der Nüchternheit unterstützen hilft, sollte er Anspruch auf eine Vergünstigung haben. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, wieviel Unheil gerade der Schnaps im Volke anrichtet.

Sie haben die Bedenken des Herrn Regierungsrates und des Herrn Kommissionspräsidenten gehört. Ein gänzlicher Verzicht auf Schnapsausschank sei nach Meinung bewährter Wirte praktisch ausgeschlossen. Das ist die Begründung, die der Herr Direktor des Innern in der Kommission gegeben hat. Demnach wären die bewährten Wirte die bewährten Berater des Herrn Direktor des Innern. Ich möchte demgegenüber erwähnen, dass uns ebenfalls ein intimer bewährter Berater des Herrn Regierungsrates, den er auch beizog, erklärt hat, es wäre grundsätzlich falsch, diese Bestimmung aus dem Gesetz herauszunehmen.

Es ist ferner gesagt worden, die Kontrolle sei schwer. Ich verweise auf Art. 53 betreffend die Lockerung des Morgenschnapsverbotes. Dort soll dann die Kontrolle möglich sein. Man soll kontrollieren können, wie manches Gläschen und was für Getränklein in den Kaffee gegossen wurden, während hier, wo es sich um einen grundsätzlichen Verzicht auf die Abgabe gebrannter Wasser handelt, die Kontrolle undurchführbar sein soll. Welches ist denn die Konsequenz dieser Begründungen? Von solchen Argumenten, mit denen man hier nicht kämpfen kann, möchte ich mich nicht befriedigt erklären. Ich möchte des-

halb den Rat bitten, an der durchaus berechtigten Ziffer 1 festzuhalten.

Häberli. Ich möchte Sie ebenfalls ersuchen, diese Ziffer 1 fallen zu lassen. Man sollte nicht etwas in ein Gesetz hineinnehmen, das nicht durchgeführt werden kann. Ich habe Herrn Bigler gefragt, was er unter gebrannten Wassern verstehe, ob er allen Branntwein meine, oder nur das «Bätziwasser». Ich glaube kaum, dass es Betriebe gäbe, die auf die Abgabe echten Branntweins verzichten würden, und dann müsste man sie ja, wie es Herr Dr. Freimüller gesagt hat, aussen bezeichnen, sonst kämen die Wirte in beständige Verlegenheit, wenn jemand einen Kaffee mit Rhum usw. verlangen würde; und sie sagen müssten, sie dürfen das nicht ausschenken.

Die Kommission ist einstimmig gegen den Antrag Bigler. Ich ersuche Sie, ihn zu verwerfen.

Lauper. Ich beantrage Ihnen ebenfalls, diese Ziffer 1 zu streichen. Man kann kaum der Meinung sein, dass man der Schnapspest durch den Antrag Bigler stark auf den Leib rücken könne. Es gäbe wenig Betriebe, die auf den Schnapsverkauf verzichten würden, zudem wäre die Kontrolle fast unmöglich. Diese Bestimmung wäre ein Schönheitsfehler des Gesetzes.

Anliker. Ich möchte den Antrag des Herrn Bigler unterstützen. Herr Häberli hat gefragt, was für Schnäpse man den unter einem solchen Verbot verstehen wolle. Das ist eine müssige Frage. Es heisst doch hier deutlich: «... auf die Abgabe gebrannter Wasser verzichtet...» Was ein gebranntes Wasser ist, dürfte meines Erachtens auch ein Grossrat wissen, und ein Wirt ebenfalls.

Man meint, die verzichtenden Wirte würden der Versuchung doch nicht widerstehen. Ja, wenn man auf die Versuchungsmöglichkeiten Rücksicht nehmen will, dann braucht man überhaupt keine Gesetze mehr zu machen. Es gibt schliesslich allenthalben Versuchungen, denen gesetzliche Schranken gesetzt sind. Beim Morgenschnapsverbot sind die Hintertürchen noch viel grösser, wenn man unterscheiden muss, welchen Schnaps man vor 9 Uhr geben darf und welchen nicht. Mit derartigen Argumenten sollte man hier nicht kämpfen. Wer aus eigenem Antrieb — es ist ja keine Vorschrift — auf die Abgabe gebrannter Wasser verzichtet — und was das ist, das weiss doch nachgerade jedermann —, dem sollte man ein kleines Entgegenkommen zeigen. Ich möchte Ihnen deshalb diesen Antrag bestens zur Annahme empfehlen.

Abstimmung.

Für den Antrag Bigler	43 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	84 »

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erhöhung; Ermässigung; Rückerstattung.

Art. 34. Während der Gültigkeitsdauer der Patente kann die Direktion des Innern die Pa-

tentgebühr bei baulichen Erweiterungen erhöhen; sie kann die Gebühr aber auch ermässigen, insbesondere wenn:

1. dem Inhaber eines Patentbesitzes im öffentlichen Interesse vermehrte Leistungen wie die Verpflichtung zur Aufnahme von unterkunftsuchenden Gästen, zum Unterhalt von alpinen oder andern Rettungseinrichtungen, zum Bau von Stallungen und dergleichen auferlegt werden;
2. ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

Bei Erlöschen oder Entzug eines Patentbesitzes wird die Gebühr marchzählig zurückerstattet, sofern nicht ein erhebliches Verschulden des Patentinhabers vorliegt.

Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bezug.

Art. 35. Die Patentgebühren für Jahresbetriebe sind für das folgende Halbjahr, diejenigen für Saisonbetriebe für die ganze Saison vor dem 20. Dezember und 20. Juni an die Amtsschaffnerei zu entrichten.

Für die im Laufe eines Jahres eröffneten Gastwirtschaftsbetriebe wird die erste Patentgebühr nach Monaten berechnet.

Art. 36.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung ist bei Art. 36 mit Recht die Frage gestellt worden, für welche Zeit diese Gebühren gelten sollen. Wir haben nun Art. 36 neu gefasst, unter Belassung der Gebührensätze, aber überall hinzugefügt, für welche Zeit die Gebühren bestimmt sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Bewilligungsgebühr.

Art. 36. Für Gastwirtschaftsbewilligungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| 1. Festwirtschaften (Art. 4, Ziff. 1) | Fr |
| für die Dauer der Veranstaltung: | |
| a) mit Alkoholausschank | 20—1000 |
| b) ohne Alkoholausschank | 2— 50 |
| 2. Wirten auf Drittmannsboden (Art. 4, Ziff. 1, Abs. 2) für den betreffenden Anlass | 10— 100 |
| 3. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen (Art. 4, Ziff. 2): | |
| a) mit Alkoholausschank jährlich | 20— 200 |
| b) ohne Alkoholausschank jährlich | 2— 50 |

- | | |
|--|-------------|
| 4. Bauplatzwirtschaften (Art. 4, Ziff. 3) jährlich | Fr. 50— 200 |
| 5. Gewerbmässiges Zimmervermieten (Art. 4, Ziff. 4) jährlich | 20— 200 |
| 6. Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe (Art. 4, Ziff. 5) jährlich | 20— 200 |
| 7. Andere Betriebsarten (Art. 5, Abs. 2) | 10— 500 |

Die Gebühren sind bei der Erteilung der Bewilligung zum voraus zu entrichten.

Art. 37.

Aebersold. Schon in der ersten Lesung war immer die Rede davon, es sollte ein Ausweg gefunden werden, damit man nicht jedes Jahr wegen der Subventionen an die Trinkerfürsorgestellen reklamieren müsse. Wir hätten nun bei Art. 37 Gelegenheit dazu. Es ist mir gesagt worden, dass das aus praktischen Gründen nicht möglich sei. Herr Kollege Geissbühler hat nun gesagt, er werde hiezu ein Postulat stellen. Ich wollte das nur sagen, weil Kollege Geissbühler nicht da ist, aber jetzt kommt er, um sein Postulat selbst zu begründen.

Müller (Herzogenbuchsee). Gemäss Art. 38 erhalten die Gemeinden nach Ausscheidung des Zweckvermögens nach Art. 37 einen Zehntel der Gebühren. Ich möchte fragen, ob da nicht auch die Bewilligungsgebühren gemäss Art. 36 miteinbezogen werden. Sowohl in Art. 37 betreffend Bildung des Zweckvermögens wie in Art. 38 betreffend Gemeindeanteil wird nur von Patentgebühren gesprochen. Ich möchte anfragen, ob man nicht nach «Patentgebühren» noch beifügen sollte «und Bewilligungsgebühren».

Es würde mich interessieren zu erfahren, ob dem etwas im Wege stünde. Ich halte dafür, dass dem nicht so sei.

Salzmann. Ich möchte den Herrn Regierungspräsidenten nur anfragen, warum man in Art. 37 sagt: «aus je einem Zwanzigstel des jährlichen Ertrages». Sollte man nicht einfach sagen: «aus einem Zwanzigstel»?

Geissbühler. Wir haben schon in der Novembersession bei Art. 37 über die Subventionen an die Trinkerfürsorgestellen gesprochen. Sie wissen, dass wir jedesmal bei der Budgetberatung einen Kampf um die paar Franken Subvention für die Trinkerfürsorgestellen haben. Nun bin ich in der Kommissionssitzung für die zweite Lesung vom Herrn Direktor des Innern ersucht worden, zu Art. 37 einen bezüglichen Antrag zu stellen, ein Postulat einzureichen, das den Regierungsrat einladen würde, den Erlass gesetzlicher Massnahmen zu studieren, die geeignet wären, den Trinkerfürsorgestellen zu helfen. Ich komme diesem Wunsche nach und stelle folgendes

Postulat:

«Dem Regierungsrat ist die missliche Lage der Trinkerfürsorgestellen des Kantons Bern bekannt. Er wird eingeladen, dem Grosse Rat Bericht und Antrag vorzulegen, wie diesem auf die Dauer unhaltbaren Zustand abgeholfen werden kann.»

Ich bitte Sie, dem zuzustimmen und dadurch für diese Trinkerfürsorgestellen endlich einmal die notwendige Grundlage zu schaffen für ihre Arbeit zum Wohle der Oeffentlichkeit und der Gemeinden, damit sie sich nicht immer fast von Monat zu Monat fragen müssen, ob die Arbeit am nächsten Tage eingestellt werden müsse. Alle Vertreter in den Gemeindebehörden haben sicherlich in die Arbeiten dieser Institution hineingesehen. Ich möchte Sie gerade im Interesse der Gemeinden bitten, diesem Postulat zuzustimmen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben schon in der letzten Kommissionssitzung über die Möglichkeit gesprochen, aus dem Zweckvermögen einen Betrag zur Finanzierung der Trinkerfürsorgestellen auszuscheiden. Ich habe dort im Auftrage der Regierung den Standpunkt vertreten, die Trinkerfürsorgestellen seien heute noch private Einrichtungen. Wenn man sie verstaatlichen wolle, müsse das durch eine besondere Vorlage geschehen, und nicht auf dem Umweg von Art. 37, so dass diese Institution auf diese Weise offizielle Anerkennung, eine halbe Verstaatlichung, erfahren würde. So habe ich Herrn Grossrat Geissbühler geraten, seinen Wunsch in Form eines Postulates anhängig zu machen.

Herr Grossrat Geissbühler war so freundlich, diesem Rate Folge zu geben. Ich bin nun in der Lage, dieses Postulat entgegenzunehmen; wir werden es der Armendirektion zur Prüfung überweisen. Diese hat die Subventionierung der Trinkerfürsorgestellen und Abstinentenorganisationen unter sich. Wir werden dann zu gegebener Zeit darüber zu entscheiden haben.

Nun die Frage von Herrn Grossrat Salzmann. Das ist eine Frage der Redaktion. Er möchte das «je» herausnehmen. Das könnte man wohl. Mit dem «je» wollen wir sagen: «alle Jahre wiederkehrend». Es ist vielleicht doch sprachlich zuverlässiger, das «je» im Texte zu lassen.

Dann ist die Frage gestellt worden, ob man nicht einfügen sollte «und Bewilligungsgebühren». Wir kennen den Betrag der Bewilligungsgebühren nicht. Die Bewilligungen werden vom Regierungsstatthalter erteilt. Lediglich die Patentgebühren sind Sache der Direktion des Innern.

M. le Président. M. Müller maintient-il sa proposition?

M. Müller (Herzogenbuchsee). Nein.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich glaube, es wäre besser, das Wort «je» zu streichen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sprachlich wäre es besser, es beizubehalten.

M. le Président. Je considérais qu'à l'article 37 ce passage était liquidé selon la manière de voir de M. le directeur de l'intérieur. M. le président de la commission fait-il une autre proposition?

Freimüller, Präsident der Kommission. Man könnte nämlich bei Belassung des Wortes «je» auch meinen, es solle je ein Zwanzigstel ins Zweckver-

mögen gelegt werden für die allgemeine Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes und für die Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit Alkoholausschank, also zusammen ein Zehntel. (Zwischenruf Regierungsrat **Joss**: Es ist zusammen ein Zwanzigstel gemeint.)

Ich halte hier fest, dass der Herr Regierungspräsident erklärt hat, es sei total nur ein Zwanzigstel gemeint. Ich kann mich damit befriedigt erklären.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter diesen Umständen bin ich mit der Streichung des Wortes «je» einverstanden.

Angenommen nach Antrag Salzmann.

Beschluss:

Marginale: III. Zweckvermögen.

Art. 37. Aus einem Zwanzigstel des jährlichen Ertrages der Patentgebühren wird ein Zweckvermögen von höchstens einer Million Franken gebildet, das sowohl für die allgemeine Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes als auch in besonderen Fällen für die Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit Alkoholausschank Verwendung finden kann.

Ueber die Verwendung von Unterstützungen bis zu 2000 Fr. entscheidet die Direktion des Innern, über höhere Zuwendungen der Regierungsrat.

Die nähern Vorschriften über Bildung und Verwaltung dieses Zweckvermögens werden in einer Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

Art. 38.

Freimüller, Präsident der Kommission. Bei Art. 38 wurde angeregt, in Absatz 1 zu sagen: «... für Schul- oder Fürsorgezwecke», statt: «für Schul- oder Armenzwecke». Dann hätten es die Gemeinden in der Hand, mit diesen Mitteln auch Alkoholfürsorgestellen zu unterstützen. Ich glaube, der Rat könnte sich einem solchen Antrage anschliessen. Ich schlage Ihnen deshalb das vor.

M. Romy. Au premier alinéa de l'article 38, il est prévu que la part attribuée aux communes pour des fins scolaires ou d'assistance sera du dixième. J'estime que ce n'est pas suffisant. Dans de très nombreuses communes les charges d'assistance proviennent précisément des alcooliques. Il me paraît dès lors juste et logique de leur accorder davantage sur les recettes des patentes d'auberges et je propose de fixer ici leur part à 20% au lieu de 10%.

M. le Président. Il est dit «un dixième».

M. Romy. Je propose 20%.

M. le Président. Donc, un cinquième.

Gasser (Bümpliz). Ich möchte eine redaktionelle Aenderung in Absatz 2 vorschlagen, nämlich dass man sagte: «... nach der Zahl ihrer Wohnbevöl-

kerung» und nicht: «nach der Grösse ihrer Wohnbevölkerung». Das Wort «Grösse» könnte leicht zu Missverständnissen führen. Die Anteile werden nicht nach der Grösse der Leute, sondern nach deren Zahl ausgerichtet.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube es verantworten zu dürfen, den Antrag des Kommissionspräsidenten anzunehmen. Die Armenfürsorge hat sich ja zu einer eigentlichen sozialen Fürsorge ausgewachsen.

Es ist natürlich nicht so gemeint, dass man nach unserem Antrage mit dem Meterstab in der Hand die durchschnittliche Grösse der Gemeindeeinwohner feststellen müsse. Wir können deshalb den Antrag Gasser ohne weiteres annehmen.

Den Antrag Romy dagegen muss ich entschieden ablehnen. Wir haben den gegenwärtigen Zustand ins neue Gesetz übernommen. Es war immer so, dass ein Zehntel den Gemeinden zugewiesen wurde. Auch die Kommission, die darüber gesprochen hat, war dieser Meinung.

M. le **Président**. Les modifications rédactionnelles proposées sont acceptées par M. le porte-parole du Conseil-exécutif ainsi que par la Commission préconsultative et il n'y a donc pas lieu de voter à leur sujet. En revanche, il reste la proposition de M. Romy, combattue par le Gouvernement, de remplacer au premier alinéa «un dixième» par «un cinquième» et elle doit faire l'objet d'un vote formel.

Abstimmung.

Für den Antrag Romy	17 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	62 »

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anteil der Gemeinden.

Art. 38. Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren ist ein Zehntel den Einwohnergemeinden für Schul- und Fürsorgezwecke abzugeben.

Der Regierungsrat bestimmt die Zuweisungen an die einzelnen Gemeinden nach der Zahl ihrer Wohnbevölkerung, wie sie sich aus der letzten Volkszählung ergibt.

II. TITEL.

Die Wirtschaftspolizei.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die neuen Anträge sind bloss redaktioneller Natur. Es ist in der ersten Lesung mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass

Alinea 2 nicht gerade präzise gefasst sei. Die neue Fassung dürfte nun jeden Zweifel ausschliessen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Neben der redaktionellen Aenderung enthält die neue Fassung auch eine kleine materielle Aenderung. Es ist nach dieser nicht mehr der Regierungstatthalter, sondern die Ortspolizeibehörde, die die Wirtschaft bei Ruhestörungen schliessen lassen kann. Wenn Unruhe und Krach in einer Wirtschaft entstehen, muss die Polizei sofort schliessen lassen können. Bis man den Regierungstatthalter gefunden hat, ist unter Umständen eine solche Massnahme gegenstandslos geworden.

Anliker. Ich möchte den Herrn Regierungstatthalter anfragen, was unter Ruhestörung verstanden werden soll. Ich bitte, die Antwort im Protokoll festzuhalten. Zum Beispiel haben wir den Zweikampf mehr oder weniger zugelassen. Wären solche Zweikämpfe in Wirtschaftsräumen auch Ruhestörungen?

Und was ist eine vorübergehende Schliessung? Könnte eine solche längere Zeit dauern oder meint man damit nur etwa einen Tag?

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Darüber kann vielleicht Herr Polizeidirektor Freimüller besser Auskunft geben.

Freimüller, Präsident der Kommission. Wenn Herr Anliker sich mit der Auskunftgabe durch mich einverstanden erklären kann, bin ich natürlich schon dazu bereit. Aber ich wäre selbstverständlich nicht kompetent, im Namen des Regierungsrates Auskunft zu geben.

Unter Störung von Ruhe und Ordnung kann man verschiedenes verstehen: Zweikämpfe, Krach, Auseinandersetzungen, wenn zwei Parteien in Streit geraten, denken wir an die Auseinandersetzungen im Jura, wie sie dort schon zu verschiedenen Malen vorgekommen sind usw. Es sind die Fälle, in denen die Ortspolizeibehörde ganz allgemein die Kompetenz haben muss, einzuschreiten.

Auf der andern Seite kann ich Herrn Anliker erklären, dass unter Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung nicht etwa die Behinderung unangenehmer politischer Parteien auf diesem Wege gemeint ist, indem man die Lokale für Parteianlässe etwa sperren würde. Erst wenn ein Krach bereits begonnen hat soll auf Grund dieser Bestimmung eingegriffen werden können.

Anliker. Ich danke für die Aeusserung, möchte aber doch feststellen, dass ich eine Antwort von der Regierung verlangt habe. Ich möchte, dass der Herr Regierungspräsident eine bezügliche Antwort zu Protokoll gibt.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Anliker lässt mir vielleicht die Zeit, diese Erklärung abzugeben.

Wir haben diesen Artikel nochmals überprüft, weil bei der ersten Fassung Bedenken geltend gemacht worden sind, dahingehend, es könnte eine solche Vorschrift dazu benützt werden, in Zeiten grosser politischer Bewegung eine Wirtschaft wegen Parteianlässen zu schliessen. Das haben wir aber nicht gemeint. Nach der neuen Fassung soll hier

eingegriffen und die Wirtschaft von der Ortspolizeibehörde vorübergehend geschlossen werden, wenn in ihren Räumen Krach und Schlägereien entstanden sind, wenn sich die Leute verhauen und alles zusammenschlagen, wenn Skandal gemacht wird. In solchen Fällen soll die Ortspolizeibehörde die Wirtschaft vorübergehend schliessen.

Das ist der Sinn dieser Bestimmung. Ich möchte bestätigen, dass sie sich in keiner Weise gegen irgend eine politische Partei richtet. Und ich bitte, das in aller Form im Protokoll aufzunehmen.

Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, die neue Fassung bringe nicht nur eine redaktionelle, sondern auch eine kleine materielle Aenderung in dem Sinne, dass die Kompetenz zur vorübergehenden Schliessung einer Wirtschaft statt dem Regierungsstatthalter der Ortspolizeibehörde übertragen werde. Dem ist in der Tat so. Es war mir das im Augenblick entgangen. Wir sind aber mit dieser Aenderung einverstanden. Es muss in solchen Fällen natürlich sofort eingegriffen werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht.

Art. 39. Die Wirtschaftspolizei wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und der Oberaufsicht der kantonalen Polizeidirektion von den Organen der Kantons- und Ortspolizei ausgeübt. Diese sind in Ausübung ihres Amtes befugt, einen Gastwirtschaftsbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastwirtschaftsbetrieb gestört, so kann die Ortspolizeibehörde diesen vorübergehend schliessen lassen.

Der Regierungsstatthalter ordnet die sofortige Schliessung an, wenn ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb ohne Patent oder Bewilligung eröffnet oder betrieben wird.

Art. 40.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 40 habe ich im Namen des Regierungsrates noch einen Antrag zu unterbreiten.

Der Regierungsrat hatte bei der ersten Lesung die Auffassung vertreten, es seien unter den nicht zu bedienenden Gästen auch die dem Wirt als unterstützt gemeldeten aufzunehmen. Die Kommission hat eine solche Erweiterung aus praktischen Gründen abgelehnt. Wir hatten uns dann dieser Auffassung angeschlossen.

Nun hat aber die Armendirektion beantragt und in der Kommission verfochten, dass die Unterstützten — die Besteuernten, nach der alten Ausdrucksweise — den Wirten zu melden seien und dass ihnen dann kein Alkohol abgegeben werden dürfe. Die Kommission hatte jedoch diesen Antrag abgelehnt.

Wir kommen nun mit einem Vermittlungsantrag. Er ist schon in der Kommission angedeutet

worden. Wir schlagen Ihnen demzufolge vor, zu sagen (Absatz 5):

«Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist Personen zu verweigern, die infolge übermässigen Alkoholgenusses unterstützungsbedürftig geworden sind, und welche die Armenbehörde dem Patentinhaber meldet.»

Eine dementsprechende Bestimmung wäre auch in Art. 71 als Abs. 2 aufzunehmen.

So würden lediglich die unterstützten Trinker betroffen, die den Armenbehörden soviel Mühe verursachen. Ich glaube, dieser Fassung könnte auch der Wirteverein zustimmen. An diesen Leuten haben sicherlich auch die reellen Wirte keine Freude. Alle andern Unterstützten, derentwegen in der Kommission Bedenken geäussert wurden, würden somit den Wirten nicht gemeldet.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich kann zu diesem Antrag nicht im Namen der Kommission sprechen, weil sie in der zweiten Lesung auch einen Vermittlungsantrag abgelehnt hat. Unterdessen ist nun eine neue Fassung vorgeschlagen worden. Persönlich würde ich empfehlen, ihr zuzustimmen.

Nach der ersten Fassung hätten alle Unterstützten gemeldet werden müssen. Dagegen haben speziell die Vertreter der Arbeiterschaft Einsprache erhoben. Man sagte, es wäre anstössig, wenn jeder, der vielleicht zufälligerweise infolge Arbeitslosigkeit unterstützt werden musste, den Wirten gemeldet würde. Dass man aber die infolge übermässigen Alkoholgenusses Unterstützten meldet, scheint mir zweckmässig zu sein. Solche Fälle sind ja Gott sei Dank Ausnahmen. Auch wenn sich diese Vorschrift in den Städten nicht durchwegs praktisch auswirkt, ist sie doch, soweit sie angewendet werden kann, von prophylaktischem Nutzen. Für die Alkoholfürsorge wäre das ein Fortschritt.

Buri. Wir haben in der ersten Lesung diesen letzten Absatz abgelehnt. Es wurde gesagt, es sei nicht möglich, speziell nicht in der Stadt, eine solche Kontrolle auszuüben. Es gehe nicht an, eine Bestimmung anzunehmen, die nur auf dem Land angewendet werden könnte.

Wer mit Armensachen usw. zu tun hat, wird es aber doch begrüssen, wenn nun eine angängige Fassung aufgenommen wird.

Noch eine Anfrage an den Herrn Direktor des Innern. In den Grenzgemeinden besteht die üble Situation, dass jene, denen der Besuch von Gastwirtschaften verboten ist, einfach über der Grenze in die Wirtschaften gehen können. Das ist auch merkwürdig für die Wirte in diesen Grenzgemeinden. Könnte dem nicht durch Abschluss eines Konkordates abgeholfen werden?

Studer. Obschon auch in unserer Fraktion geltend gemacht worden ist, es werde schwer halten, eine solche Bestimmung überall durchzuführen, weil der Wirt in städtischen Verhältnissen die Gäste meistens nicht kennt, halte ich doch dafür, dass wir die neue Fassung des Absatzes 5 annehmen sollten.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben eine bernische, solothurnische usw. Gebietshoheit. Deshalb kann man gegen den von Herrn Buri gerügten Uebelstand in

diesem Gesetze nichts bestimmen. Wir könnten höchstens auf dem Wege der Verhandlungen in dieser Hinsicht etwas erreichen. Ich nehme diese Anregung zuhanden unserer Polizeidirektion gerne entgegen.

M. le **Président**. La proposition du Conseil-exécutif, d'introduire, à l'article 40, un nouvel alinéa n'a été combattue par personne et le texte vous en a été distribué dans les deux langues, de sorte qu'il est superflu d'en donner lecture. Je considère que cet alinéa est tacitement accepté et l'article 40 ainsi liquidé.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufnahme von Gästen.

Art. 40. Der Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes ist verpflichtet, Gäste, gegen die keine Abweisungsgründe vorliegen, aufzunehmen und gemäss seiner Berechtigung gegen Bezahlung zu bewirten.

Er hat Gäste zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen, die Aergernis erregen, zu unsittlichen oder verbotenen Zwecken Einlass begehren, sich dem übermässigen Alkoholenuss oder verbotenen Spielen hingeben.

Verdächtige Gäste soll er sogleich nach ihrer Ankunft der Polizeibehörde melden.

Personen, denen der Besuch der Gastwirtschaftsbetriebe gerichtlich oder administrativ verboten ist, soll die Aufnahme verweigert werden.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist Personen zu verweigern, die infolge übermässigen Alkoholenusses unterstützungsbedürftig geworden sind, und welche die Armenbehörde dem Patentinhaber meldet.

Art. 41.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Antrag von Herrn Grossrat Odiet ist in der zweiten Lesung ein drittes Alinea neu aufgenommen worden, dessen Inhalt nicht in dieses Gesetz hineingehört. Ich beantrage Ihnen deshalb, das dritte Alinea wieder zu streichen. Ich gebe dabei in aller Form die Erklärung ab, dass der Gedanke, der in der ersten Lesung vom Grossen Rat durch Aufnahme des 3. Alineas gutgeheissen worden ist, im Tanzdekret verwirklicht werden soll.

Anliker. Ich beantrage Ihnen für Art. 41, Abs. 2, wie es schon in der ersten Lesung verlangt worden ist, folgende Fassung: «Mit geistigen Getränken dürfen schulpflichtige Kinder nicht bewirtet werden». Der Rest wäre zu streichen.

Ich glaube, jeder, dem das Wohl der Jugend und die Volksgesundheit am Herzen liegt, ist der Ansicht, dass die Abgabe von Alkohol an schulpflichtige Kinder verboten sein sollte. Das hat nichts zu tun mit Abstinenzpropaganda. Jeder vernünftige Mensch wird sich darüber im klaren sein, dass es für Kinder im schulpflichtigen Alter besser ist, kei-

nen Alkohol zu geniessen. Was ausserhalb der Wirtschaften geht, ist selbstverständlich Sache der Eltern. Vernünftigen Eltern kommt es von selbst in den Sinn, dass sie den schulpflichtigen Kindern keinen Alkohol geben sollten. Für diese wäre deshalb ein solches Verbot überflüssig. Aber ebenso sicher ist es, dass vernünftige Eltern auch wissen, dass es andere gibt, denen man mit diesem Verbot unter die Arme greifen muss. Die vernünftigen Eltern werden sich somit nicht stossen an einer Bestimmung, die nicht sie trifft, sondern nur die andern; die unvernünftigen Eltern werden sich ob einer solchen Bestimmung aufhalten. In dieses Gesetz, von dem man immer sagt, es müsse ein weit-sichtiges und auf lange Dauer berechnetes Gesetzgebungswerk sein, dürfte man eine solche Bestimmung zur Sicherung der Volksgesundheit schon aufnehmen.

Der Herr Regierungsrat hat gesagt, das Verbot des Zutrittes von Kindern zu Tanzanlässen solle ins künftige Tanzdekret aufgenommen werden. Das mag sein. Das hindert uns indessen nicht, diesen Grundsatz schon hier zu verankern. Es wäre eine Lücke, wenn diese Bestimmung im Gesetz fehlen würde. Ich beantrage deshalb, sie nicht zu streichen.

Diese zwei Anträge werden von unserer Fraktion unterstützt.

Ich bitte Sie, ihnen zuzustimmen.

Lauper. Ich ersuche den Rat, der Kommission zuzustimmen.

Weiter möchte ich noch anfragen, ob man im letzten Absatz nicht sagen sollte: «Auf Schulreisen und bei Schulferien dürfen den Lehrern und Kindern keine geistigen Getränke verabfolgt werden.»

In bezug auf das Verbot des Zutrittes von Kindern zu Tanzanlässen bin ich der gleichen Meinung wie der Herr Regierungsrat. Gegenüber Herrn Anliker möchte ich sagen: Man sollte auch einmal der Landwirtschaft verbieten, während der Ernte den Kindern im Felde draussen Alkohol, wie Most oder Wein zu geben. Wenn schliesslich einmal ein Kind ein Schlücklein Wein oder Bier aus Vaters Glas erhält, ist das doch nicht so gefährlich. Selbstverständlich sind wir auch nicht der Meinung, dass man Kindern im schulpflichtigen Alter Alkohol bis zur Bewusstlosigkeit servieren soll. Ein reeller Wirt wird das doch nicht tun.

Ich beantrage also ebenfalls Streichung von Absatz 3.

Flühmann. Ich habe schon bei der ersten Lesung die Frage aufgeworfen, ob man nicht sagen sollte, statt «... erwachsene Begleiter...» «... der die elterliche Gewalt ausübende erwachsene Begleiter...». Ich vermisse nun diese Aenderung.

Ich gebe allerdings zu, dass es in grösseren Ortschaften schwierig wäre, festzustellen, wer die elterliche Gewalt innehat. Aber die gleiche Schwierigkeit ergibt sich ja auch bei Art. 40, wonach der Wirt an bestimmte Personen keinen Alkohol abgeben darf. In den Dörfern draussen ist eine solche Kontrolle aber doch einigermassen möglich. Meines Erachtens sollte die Abgabe von Alkohol allein in das Ermessen des Inhabers der elterlichen Gewalt gestellt werden.

Ich beantrage somit folgenden Wortlaut: «Mit geistigen Getränken dürfen schulpflichtige Kinder

nur bewirtet werden, wenn der die Aufsicht führende im Besitze der elterlichen Gewalt sich befindliche erwachsene Begleiter es gestattet.»

Burren. Es sind nun in bezug auf die Abgabe von Alkohol an schulpflichtige Kinder bereits zwei Anträge eingereicht worden.

Der Antrag Anliker will die Abgabe von Alkohol an schulpflichtige Kinder schlechthin verbieten. Dagegen wird eingewendet, das verstosse gegen die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Rechte. Man dürfe da nicht zu weit gehen. Dann ginge man aber auch zu weit mit dem uneingeschränkten Verbot der Abgabe von gebranntem Wasser an schulpflichtige Kinder. Man darf denn in dieser Richtung doch nicht zu ängstlich sein. Ich unterstütze deshalb den Antrag Anliker.

Ein weiterer Antrag ist von Herrn Flühmann gestellt worden. Was er verlangt, ist nicht durchführbar. Dann müssten ja die Eltern den Heimatschein mit ins Wirtshaus nehmen, um beweisen zu können, dass sie im Besitze der elterlichen Gewalt sind.

Ich möchte auch den Antrag Anliker betreffend Tanzanlässe unterstützen. Wenn man sagen wollte, das gehöre nicht in dieses Gesetz hinein, könnte man ebenso gut sagen, was in Alinea 2 und 4 stehe, gehöre in die Schulgesetzgebung.

Und nun zum Antrag Lauper: Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass wer die Schüler auf einer Schulreise führt, verantwortlich gemacht wird, wenn er Alkohol geniesst. Aber auch hier könnte man sagen, das gehöre nicht hierher, sondern in die Schulgesetzgebung. Aber ein solcher Einwand ist nicht stichhaltig, weshalb ich dafür bin, dass auch diese Bestimmung betreffend die Abgabe von Alkohol an schulpflichtige Kinder auf Schulreisen und während der Schulferien ins Gesetz hineingehört.

Steinmann. Dieser Artikel ist von unserer Fraktion gemäss Wortlaut der Vorlage gutgeheissen worden. Ich muss aber gestehen, dass ich persönlich und auch andere einzelne Mitglieder der Fraktion die von Herrn Anliker vorgeschlagene Fassung für richtiger halten, denn trotz der Einsicht, die die Eltern haben sollten, bestehen in dieser Hinsicht doch noch Mißstände. Ich habe selbst schon gesehen, wie Eltern in Wirtschaften ihren Kindern ein Glas Wein hingestellt haben. Das kann ernste Schädigungen verursachen. Abgesehen von den gesundheitlichen Schädigungen sind am allerschwersten die moralischen und sittlichen Schäden, die durch Alkoholgenuss verursacht werden können. Ich glaube deshalb persönlich auch, dass der Antrag Anliker hier das Richtige treffen und einen klaren Rechtsgrundsatz zum Ausdruck bringen würde.

Aebersold. Ich habe schon bei der ersten Lesung die im Antrag Anliker verankerte Auffassung aus grundsätzlichen Erwägungen unterstützt. Ich möchte nicht wiederholen, was ich bei der ersten Beratung gesagt habe.

Herr Lauper hat angeregt, es sei nicht nur zu verbieten, dass auf Schulreisen den Kindern Alkohol abgegeben werde, sondern auch die Abgabe geistiger Getränke an die sie begleitenden Lehrer. Ich stimme diesem Vorschlage zu, denn der Lehrer

soll dem Kinde mit dem guten Beispiel vorangehen in dem, was man vom Kinde verlangt. Aber ich nehme an, die Aeusserung des Herrn Lauper sei als Scherz aufzufassen. Mir jedoch wäre es jedoch ernst mit einem solchen Vorschlag.

Stucki. Herr Anliker möchte also die Abgabe geistiger Getränke an Kinder vollständig verbieten. Stellen Sie sich nun das vor: An einem Sonntag kommen die Eltern mit ihren Kindern an einen Ausflugsort. Gewiss, sie werden wohl für ihre Kinder Milch, Tee usw. bestellen. Der Vater aber bestellt vielleicht einen Zweier Wein oder ein Glas Bier und gibt seinem kleinen Knaben ein Schlückchen davon. Um solches zu verhindern, müsste man ja neben jedes Tischchen einen Polizisten stellen, damit er aufpasse, dass so ein Knäblein kein Schlückchen aus Vaters Glas trinkt. Sie sehen, das ist undurchführbar.

Roth. Ich bin ebenfalls der Ansicht, dass die Fassung von Alinea 2 nicht angeht. Es heisst in der Vorlage, dass die schulpflichtigen Kinder mit alkoholischen Getränken nur bewirtet werden dürfen, wenn die sie begleitenden Erwachsenen es verlangen. Das kommt gar nicht vor. Die Kinder werden kaum mit geistigen Getränken bewirtet werden. Vielmehr wird immer die erwachsene Person das Getränk bestellen. Dabei kann ja der Wirt gar nicht wissen, ob der Vater nun das dem Kinde geben will oder nicht. Und wenn der Vater so dumm ist, seinem Kinde Alkohol zu geben, muss eben er die Verantwortung dafür tragen. Ich möchte Ihnen deshalb folgenden Wortlaut beantragen:

«Mit geistigen Getränken dürfen schulpflichtige Kinder nicht bewirtet werden. Werden sie von den Eltern oder von andern Personen, die die elterliche Gewalt über sie haben, mitgenommen, so tragen diese die Verantwortung.»

Anliker. Ich möchte noch die Ausführungen von Herrn Stucki erwidern. Mit derartigen Argumenten wollen wir hier denn doch nicht fechten. Es heisst doch hier «bewirtet». Was bewirten heisst, weiss jeder. Wenn ein kleiner Knabe aus Vaters Glas ein Schlückchen trinkt, wird doch niemand, auch nicht ein danebenstehender Polizist sagen wollen, der Wirt habe das Kind mit geistigen Getränken bewirtet. Mit solchen Dingen soll man denn doch nicht kommen. Es geht hier um den Grundsatz, den wir im Gesetz verankern wollen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, an der Fassung auf Grund der ersten Lesung festzuhalten. Wir stellen also erneut den Antrag, das dritte Alinea zu streichen. Das gehört sachlich nicht hierher. In diesem Artikel wird die Bewirtung der Kinder geregelt. Das hat mit der Tanzerei nichts zu tun. Ich habe übrigens in aller Form als Vertreter des Regierungsrates erklärt, dass der in Alinea 3 enthaltene Gedanke im Tanzdekret aufgenommen werden soll. Herr Odiet hat sich damit auch einverstanden erklärt.

Ich möchte in bezug auf die Abgabe geistiger Getränke an Schulkinder noch einmal darauf aufmerksam machen, dass es sich hier nicht nur um eine Frage, die mit der wirtschaftlichen Existenz

zusammenhängt, handelt, sondern um eine ganz andere grundsätzliche Frage, wie sie Herr Grossrat Anliker angetönt hat, nämlich darum, wie weit der Staat in die elterliche Gewalt, wie weit wir in das Recht auf das Kind eingreifen dürfen.

In Alinea 1 haben wir einmal den Grundsatz, dass Kinder in schulpflichtigem Alter nicht aufgenommen werden dürfen. Dann können sie auch nicht bewirtet werden. Wenn ein Kind in Begleitung erwachsener Personen ist, kann es aufgenommen und auf Verlangen der begleitenden Erwachsenen auch bewirtet werden. Aber bestellen kann das Kind nie. Es kann sich also nicht von sich aus bewirten lassen. Ich glaube, das sollte klar sein. Der Anspruch des Staates auf das Kind geht nur bis zu einem gewissen Grade und das darf nicht überschritten werden.

Im übrigen will ich nicht wieder aufgreifen, was wir anlässlich der ersten Diskussion gesagt haben.

Ich bitte Sie, die Fassung gemäss erster Lesung anzunehmen.

M. le Président. M. Roth me permettra de lui faire remarquer qu'en pratique sa proposition revient exactement au même que celle de M. Flühmann qui voudrait que seule la personne détentrice de la puissance paternelle puisse demander de servir une boisson alcoolique à un enfant. Je crois donc que M. Roth serait bien inspiré de se rallier à la proposition de M. Flühmann.

Roth. Einverstanden.

Abstimmungen.

Abs. 1.

M. le Président. La situation est la suivante: L'alinéa 1 de l'article 41 n'est pas combattu et je le considère donc comme adopté.

Angenommen.

Abs. 2.

M. le Président. Au deuxième alinéa, M. Flühmann a demandé que le texte proposé par les autorités préconsultatives soit complété en ajoutant après «... accompagnant l'enfant...» les mots «... et exerçant la puissance paternelle sur celui-ci...». Je considère cette proposition de M. Flühmann comme un sous-amendement à liquider préalablement à la votation définitive.

v. Steiger. Zum Vorschlag, noch beizufügen «... im Besitze der elterlichen Gewalt...» möchte ich doch ein Fragezeichen machen. Was will man darunter verstehen? Ich glaube das führt zu nichts. In den meisten Fällen wird der Begleiter, wenn er nicht ein Inhaber der elterlichen Gewalt und nicht ein Vormund ist, eben ein Stellvertreter des Inhabers der elterlichen Gewalt sein. Ich glaube, es wäre besser, vorerst eine Bereinigung des Textes vorzunehmen. Herr Flühmann sollte seinen Antrag jedenfalls anders formulieren.

M. le Président. M. Flühmann me permettra de faire remarquer que le contrôle en cette matière

apparaît absolument impossible pratiquement. Ou bien est-ce que la personne adulte accompagnant l'enfant devra être en possession d'une attestation prouvant qu'elle détient la puissance paternelle?

Flühmann. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Kontrolle nicht leicht ist. Aber auch die Kontrolle darüber, dass den Schulkindern im allgemeinen keine geistigen Getränke abgegeben werden, ist schwierig. Wer stellt fest, ob ein Kind noch schulpflichtig ist oder nicht?

Wir wollten nun aber diese Sache doch nicht zu sehr komplizieren. Auf dem Dorfe draussen liesse sich eine solche Bestimmung sicherlich handhaben, aber in der Stadt wäre das in der Tat schwierig. Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann ja dem Begleiter eine Vollmacht mitgeben. Ich möchte es aber doch verboten wissen, dass irgend eine erwachsene Person, die das Kind begleitet, für dieses geistige Getränke bestellen kann.

Wenn nun Herr von Steiger für diesen Gedanken eine bessere Fassung findet, bin ich bereit, meinen Antrag sofort zurückzuziehen.

M. le Président. Je n'entrevois pas d'autre solution pratique que celle qui consisterait pour M. Flühmann à retirer purement et simplement sa proposition. Entend-il néanmoins la maintenir?

M. Flühmann. Oui.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Flühmann Minderheit.

M. le Président. Nous sommes maintenant, en ce qui concerne le second alinéa, en présence de deux propositions principales: d'une part, celle des autorités préconsultatives; d'autre part, celle de M. Anliker, qui voudrait rédiger ce paragraphe ainsi: «... Il ne servira pas de boissons alcooliques à des enfants en âge de scolarité...», en laissant tomber tout le reste; cette proposition est combattue par les autorités préconsultatives. Je la mets aux voix en votation définitive.

Abstimmung.

Definitiv:

Für den Antrag Anliker 55 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden
Behörden 72 »

Abs. 3.

M. le Président. A l'alinéa 3, les autorités préconsultatives proposent de biffer la disposition interdisant l'accès des danses publiques aux enfants. M. Anliker en propose le maintien. Nous allons voter.

Abstimmung.

Für den Antrag Anliker 41 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden
Behörden 60 »

Abs. 4 (neu Abs. 3).

M. le **Président**. Personne n'a fait opposition au dernier alinéa, j'admets donc qu'il est accepté et l'article 41 se trouve ainsi liquidé.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewirten von Kindern.

Art. 41. In den Gastwirtschaftsbetrieben sollen Kinder im schulpflichtigen Alter nicht aufgenommen werden, es sei denn, dass sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden oder sich im Auftrage ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter ausserhalb ihres ordentlichen Wohnortes aufhalten.

Mit geistigen Getränken dürfen schulpflichtige Kinder nur bewirtet werden, wenn der Aufsicht führende erwachsene Begleiter es verlangt. Gebrannte Wasser dürfen ihnen überhaupt nicht abgegeben werden.

Auf Schulreisen und bei Schulferien dürfen den Kindern keine geistigen Getränke verabfolgt werden.

Art. 42.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben hier eine bessere Redaktion vorgeschlagen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte noch erwähnen, dass hier die Karwoche wieder aufgenommen worden ist, wie es im alten Gesetz der Fall war. Bei der Redaktion der ersten Fassung ist das wahrscheinlich übersehen worden. Der Synodalrat hat dann gewünscht, dass der bisherige Zustand beibehalten werde. Im übrigen ist die vorgenommene Aenderung nur redaktioneller Natur. Ich beantrage Zustimmung.

Kunz (Wiedlisbach). Ich habe bereits bei der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass am Auffahrtstag auf den Berghöfen und in den Bergwirtschaften in unserer Gegend bis hinüber ins Solothurnische («am Berg») der alte Brauch herrscht, «Chilbi» abzuhalten. Man sollte diesem Brauch nicht entgegenreten. Allerdings ist es im alten Gesetz, soviel ich weiss, vorgeschrieben, dass am Auffahrtstage nicht getanzt und musiziert werden soll. Aber man sollte doch ein Ventil schaffen zum Schutze dieser alten Bräuche. Bisher wurden die Tanzbewilligungen trotz des Verbotes erteilt. Nun erklärt aber der Regierungstatthalter, er könne künftig die Bewilligung für diese Anlässe am Auffahrtstage nicht mehr erteilen, wenn auch das neue Gesetz die gleiche Vorschrift aufweise. Im «Anzeiger» vom 6. Mai 1937 findet sich z. B. ein Inserat: «Bären, Rumisberg, Auffahrt, 6. Mai 1937, Bergchilbi und Tanz.» Aehnliche Veranstaltungen finden an diesem Tage auch andernorts statt. Das ist ein jahrhundertalter Brauch. Die Generation aus dem letzten Jahrhundert weiss noch, dass es immer so war. Ich hätte es nun lieber gesehen, wenn der Auffahrtstag hier gestrichen worden wäre. Aber man würde dabei wohl auf den Widerstand des

Kirchendirektors stossen. Vielleicht könnte man ein drittes Alinea aufnehmen, des Inhalts:

«Für althergebrachte Volksbräuche kann der Regierungstatthalter ausnahmsweise die Bewilligung erteilen.»

Es bestehen vielleicht auch in andern Gegenden unseres Kantons ähnliche Bräuche.

Die Bergwirte im Jura haben gewöhnlich nur geringe Einnahmen während des Winters. Erst an den ersten schönen Sonntagen kommen wieder viele Gäste aus dem Solothurnischen. Meistens engagieren dann diese Bergwirtschaften für diese Sonntage eine Musik. Mit dem Verbot des Musizierens am Auffahrtstage würde man diesen Leuten den an diesem Tage guten Verdienst entziehen. Dieses Geld kommt ja zur Hauptsache aus dem Kanton Solothurn. Auch die Solothurner würden es nicht begreifen, wenn sie nicht mehr in althergebrachter Weise da hinaufziehen und sich etwas unterhalten könnten.

Aus diesen Gründen empfehle ich meinen Antrag zur Annahme.

M. le **Président**. M. Kunz (Wiedlisbach) propose d'ajouter un alinéa 3, disant: «Pour les coutumes populaires traditionnelles, le préfet peut exceptionnellement accorder un permis.»

Gygax. Ich will nicht wiederholen, was Herr Kunz gesagt hat, um die Bedeutung des Auffahrtstages für die Wirte am Berg darzutun. Ich möchte nur eine Stelle aus dem Sitzungsprotokoll des Regierungsrates vom 11. Mai 1898 verlesen, wo es heisst:

«Tanztage, Amtsbezirk Wangen. Gestützt auf Art. 2 der Verordnung vom 26. Juni 1897 betreffend die Tanztage, und in Gemässheit des Vorschlages des Regierungstatthalters von Wangen werden folgende Abänderungen der in Art. 1 dieser Verordnung bestimmten öffentlichen Tanztage festgesetzt: ... Es werden ersetzt:

für die Gemeinden Rumisberg, Fahrnern und Wolfisberg der Maisonntag und der erste Oktobersonntag durch den Hirsmontag und den Auffahrtstag.»

Ich habe in dieser Sache auch mit dem Herrn Kirchendirektor gesprochen. Er hat mir mitgeteilt, dass der Auffahrtstag gemäss Sonntagsruhegesetz kein hoher Feiertag sei.

Ich möchte Ihnen aus diesen Gründen Streichung des Auffahrtstages empfehlen.

Lauper. Ich möchte den Antrag Kunz ebenfalls unterstützen. Ich begreife überhaupt nicht, warum man das hier aufgenommen hat. Am Auffahrtstage finden doch häufig Feste statt, z. B. Schützenfeste, Sängertage usw. Und früher war es üblich, auf den Auffahrtstag die Feuerwehrmusterung anzusetzen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ersuchen, den von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Text beizubehalten. Wir haben auch eine Landeskirche, die sich um den Inhalt dieses Gesetzes interessiert. Die einzige Forderung, die sie gestellt hat, haben wir berücksichtigt. Sie war mit der Kritik an der Vorlage dieses Gesetzes sehr zurückhaltend. Sie wünschte nur, man möge dem Gedanken der Respektierung der Sonntage und der Feiertage Rech-

nung tragen. Das haben wir getan. Ich muss es nun ablehnen, das wieder rückgängig zu machen. Wir müssen das schon tun mit Rücksicht auf jene Kreise des Volkes, denen die Kirche noch etwas sagt.

Herr Grossrat Kunz (Wiedlisbach) beantragt nun folgenden Zusatz:

«Für althergebrachte Volksbräuche kann der Regierungstatthalter ausnahmsweise die Bewilligung erteilen.»

Vorerst ist zu sagen, dass weder der Regierungsrat noch der zuständige Regierungstatthalter althergebrachten Volksbräuchen eine Bewilligung zu erteilen hat. Sie existieren, ob sie der Regierungsrat bewilligt oder nicht.

Und wenn es am Berg üblich ist und möglich war, trotz der bisherigen gesetzlichen Vorschriften am Auffahrtstage zu tanzen, so zeigt das, dass der Regierungsrat für diese althergebrachten Volksbräuche Verständnis hat.

Ich möchte den «Berglern» empfehlen, in aller Form jeweilen ein Gesuch einzureichen, wenn sie am Auffahrtstage tanzen und musizieren lassen wollen. Das wird man dann vernünftig prüfen. Aber ins Gesetz sollte das nicht aufgenommen werden.

Ich empfehle Ihnen also die Fassung der vorberatenden Behörden zur Annahme. Sie entspricht im Grundsatz dem Text gemäss erster Lesung.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten anschliessen. Es wäre nicht zweckmässig, wenn man den Regierungstatthalter darüber entscheiden liesse, was ein althergebrachter Brauch ist. Das muss die kantonale Polizeidirektion oder der Regierungsrat entscheiden, sonst wäre die Rechtsanwendung zu verschieden.

Ich empfehle Ihnen also ebenfalls den von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Text.

Gfeller. Mir scheint, es liege hier ein Irrtum vor. Er hat sich offenbar eingeschlichen bei der endgültigen Redaktion. Nach dem alten Text war der Auffahrtstag in protestantischen Gegenden frei.

Ich möchte auch noch darauf aufmerksam machen, dass nicht nur am Berg am Auffahrtstag getanzt wird, sondern auch im Emmental. Es finden an diesem Tage auch häufig Sängertage statt usw. Und an den Ausflugsorten wird am Auffahrtstage regelmässig getanzt. Das im neuen Gesetz zu verbieten, widerspräche der Tradition und würde grossen Widerspruch hervorrufen. Man sollte dem Rechnung tragen, sonst schafft man dem Gesetz wegen dieser Kleinigkeit unnötigerweise eine grosse Opposition. Wenn man schon zum voraus Ausnahmen entgegen dem Gesetz in Aussicht stellen will, tut man besser daran, eine solche Bestimmung gar nicht ins Gesetz aufzunehmen. Zudem war es ja zuerst nur für die katholischen Gegenden so vorgesehen, wie es jetzt für den ganzen Kanton gelten soll, wogegen wir nichts haben.

Roth. Ich möchte ebenfalls Streichung des Auffahrtstages empfehlen, wie es Herr Gygax vorgeschlagen hat. Oder dann sollte man wenigstens einen Nachsatz ins Gesetz aufnehmen, wonach der Regierungsrat Ausnahmen gestatten kann. Dann wäre der Auffassung von Herrn Regierungsrat Joss ebenfalls Rechnung getragen.

Scherz. Ich glaube, der Irrtum liegt anderswo, als es soeben gesagt wurde. Er liegt meiner Ansicht nach darin, dass man sich eigentlich gar nicht mehr bewusst ist, was die Auffahrt sein sollte und leider nun geworden ist. Ich bin der Ansicht, dass wir ganz gut daran täten, einen kleinen Schritt — ich sage dem vorwärts — zu tun. Ich weiss allerdings, dass es leider Kollegen gibt, die dem sagen würden, es sei ein Schritt rückwärts. Ich bin der Ansicht, dass wir den Auffahrtstag hier stehen lassen sollten, selbst auf die Gefahr hin, dass der eine oder andere am kirchlichen Auffahrtstage etwas weniger sein Tanzbein schwingt. Ich glaube, das sind wir diesem Gesetze und dem Bernervolk schuldig. Ich beantrage also den Text der vorberatenden Behörden.

Kunz (Wiedlisbach). Auch ich betrachte die Auffahrt als Feiertag, wie es sich gehört. Herr Scherz hat betont, dass dem leider häufig nicht mehr so sei, im Gegensatz zu früher. Es ist doch schon seit Generationen Brauch, dass am Berg am Auffahrtstag getanzt wird.

Der Herr Direktor des Innern hat gesagt, man werde dann Gesuche um Bewilligung einer Ausnahme verständnisvoll behandeln. Ja, aber vielleicht wird einmal ein anderer Direktor, wer weiss, vielleicht sogar ein Abtinent der Direktion des Innern vorstehen, der dann unter Umständen sagen wird: «Fort mit diesen gesetzwidrigen Bräuchen.»

Der Herr Direktor des Innern hat gestern schon bei anderer Gelegenheit gesagt, man wolle ein Türchen öffnen. Er kann das ja gut. Machen Sie jetzt auch hier ein Türchen auf.

Im übrigen bin ich der Auffassung, dass der Regierungstatthalter die Mentalität des Volkes in der betreffenden Gegend besser kennt als der Regierungsrat in Bern.

Im übrigen nehme ich mit Befriedigung davon Kenntnis, dass der Herr Regierungsrat erklärt, man könne ja jeweilen ein Gesuch um Gewährung einer Ausnahme einreichen. Aber, wenn das Gesetz ein ausdrückliches Verbot aufstellt, darf doch eine Ausnahme gar nicht bewilligt werden. Wenn man schon die Bewilligung von Ausnahmen als zulässig erklärt, dann sollte hierzu der Regierungstatthalter kompetent sein.

Nachdem nun aber der Herr Regierungsrat die Zusicherung gegeben hat, dass diese Ausnahmebewilligungen erteilt werden sollen, kann ich mich als befriedigt erklären. Ob das nun im Protokoll oder im Gesetz steht, kommt schliesslich so ziemlich aufs gleiche heraus.

Roth. Es wäre natürlich für die Wirte nicht vorteilhaft, wenn an Auffahrtstagen nicht mehr wie bisher, Sängertage usw. abgehalten werden könnten; meistens fällt die Auffahrt auf einen schönen Maientag, und dann pflegen die Leute einen kleinen Ausflug zu machen. Ich bin übrigens auch einmal mit meinem Kollegen in unserm Dorf bestraft worden, weil wir annahmen, die Auffahrt sei ein gewöhnlicher Sonntag. Solches könnte bei Streichung des Auffahrtstages vermieden werden.

Lengacher. Herr Scherz hat gesagt, es sei durchaus richtig, wenn man hier den Auffahrtstag aufnehme. Das würde einen Schritt vorwärts be-

deuten. Auch ich bin der Ansicht, dass wir hier nicht wieder einen Schritt rückwärts gehen sollten.

Der Zufall wollte es, dass Herr Kollege Scherz vor zwei Jahren einmal an einem Auffahrtstage eine Festrede halten musste. Er hatte das zwar damals selber bedauert. Wenn man aber gegen solche Feste an Auffahrtstagen ist, sollte man so konsequent sein, nicht selber mitzumachen und Festreden zu halten. Wenn wir wirklich die Auffahrt feiern wollen, sollten wir es nicht nur sagen, sondern auch im Volke draussen so halten.

M. le Président. A ce propos, je dois dire que, si je suis bien informé, l'Ascension n'est pas considérée par les catholiques comme une grande fête religieuse et si celle-ci est énoncée ici, c'est surtout à l'intention des personnes appartenant à la confession protestante.

M. Gressot. Si je demande la parole, c'est pour une simple et très brève mise au point. Je tiens à dire, en effet, que, contrairement à ce qui a été déclaré, l'Ascension revêt pour nous autres catholiques le caractère d'une grande fête religieuse.

M. le Président. Je remercie M. Gressot de cette précision. C'est donc moi qui faisais erreur.

Anliker. Wir haben nun lange über diesen Auffahrtstag gesprochen, aber ich muss schon sagen, es ist bedauerlich, mit welcher kalter Sachlichkeit einzelne Herren über diese ernste Frage hier diskutieren. Ich schliesse mich den Ausführungen von Herrn Scherz an; es steht hier eine ernstliche kirchliche Frage zur Diskussion. Dieses Gesetz können wir nicht in der Schlussabstimmung einfach annehmen oder ablehnen, sondern es muss dem Volke vorgelegt werden. Wenn wir wollen, dass auch die Kreise, welche gewünscht haben, es sei die Auffahrt als hoher Festtag zu behandeln, der Vorlage zustimmen, sollte man auch mit etwelcher Achtung über diese Frage sprechen. Es handelt sich ja nicht darum, es zu verbieten, am Auffahrtstage eine schöne Tour zu machen, sondern man verlangt nur, dass man sich an diesem hohen kirchlichen Festtage nicht mit lärmenden Spielen vergnüge.

Ich bedaure es sehr, dass man in dieser Art über diese Sache gesprochen hat, und dass nicht der Herr Kirchendirektor, der auch anwesend ist, hervorgetreten ist und erklärt hat: Hier ist die Landeskirche, und sie wünscht, dass auch der Auffahrtstag aufgenommen werde. Es ist ja möglich, dass er das noch tut; dann würde es mich freuen.

Ich möchte Sie also bitten, am Text der vorberatenden Behörden festzuhalten.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir könnten schliesslich, um einigermassen Beruhigung zu schaffen, dem Eventual-Antrag Roth zustimmen, welcher sagt: «In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.» Dann hätte man auch denen am Berg drüben Rechnung getragen.

Am Grundsatz aber müssen wir festhalten, mit aller Ruhe und mit allem Ernst. Wir müssen diese Forderung der Landeskirche respektieren. Ich glaube aber, dass wir uns bei der Lösung Roth finden können.

Ich habe noch mit dem Herrn Kirchendirektor gesprochen. Er hat erklärt, es sei nicht nötig, dass er auch noch das Wort ergreife, nachdem der Direktor des Innern der gleichen Auffassung sei wie er.

Freimüller, Präsident der Kommission. Nachdem der Herr Direktor des Innern nun dieses Türchen geöffnet hat, könnte man sich wohl mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären. Es gibt sicherlich Verhältnisse, bei denen der Regierungsrat gut beraten ist, wenn er eine Ausnahme gestattet. Aber zur Gestattung von Ausnahmen soll nur der Regierungsrat und nicht der Regierungstatthalter kompetent sein.

Wir empfehlen Ihnen also den Text der vorberatenden Behörden mit dem Zusatz von Herrn Roth.

M. le Président. M. Kunz retire-t-il sa proposition?

Kunz (Wiedlisbach). Einverstanden.

M. le Président. Nous n'aurions plus devant nous que la proposition de M. Gygax. La maintient-il?

Gygax. Nein.

M. le Président. Il la retire également, de sorte que l'article 42 est accepté selon les propositions des autorités préconsultatives, avec l'adjonction proposée par M. Roth et acceptée tant par la commission que par le Conseil-exécutif.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verbotene Spiele und andere Veranstaltungen, Festtage.

Art. 42. Der Patentinhaber soll in seinem Betriebe keinerlei verbotene Spiele oder Wettrennen oder sonstige verbotene Veranstaltungen dulden.

Lärmende Spiele, gewerbsmässige musikalische Darbietungen, Schaustellungen und Volksbelustigungen sind in oder bei den Gastwirtschaftsbetrieben verboten:

an den hohen kirchlichen Festtagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag, Weihnacht, in katholischen Gegenden ausserdem Fronleichnam, Mariae Himmelfahrt und Allerheiligen), in protestantischen Gegenden an den übrigen Abendmahlssonntagen, am Palmsonntag und an der Auffahrt;

an dem diesen Festtagen vorangehenden Tag; in der Karwoche.

In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 43.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufführungen, Belustigungen.

Art. 43. In Gastwirtschaftsbetrieben dürfen musikalische oder andere Vorführungen gegen Entgelt nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Werden sie öffentlich angekündigt, so ist der Name des Veranstalters anzugeben.

Ausgenommen sind die Aufführungen und Darbietungen von Vereinen, Gesellschaften und Einzelpersonen, die ihre Veranstaltungen in eigens zu diesem Zwecke gemieteten Räumen abhalten.

Für alle andern, öffentlich bekanntgemachten Belustigungen, die nicht unter das Spielgesetz fallen, haben die Patentinhaber beim Regierungsstatthalter eine Bewilligung einzuholen.

Aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit kann der Regierungsstatthalter Vorführungen in Gastwirtschaftsbetrieben untersagen.

Die kantonale Polizeidirektion kann an Kursaale und andere in Gebieten des Fremdenverkehrs oder in Verkehrszentren gelegene Betriebe allgemeine Bewilligungen (sogenannte Kasinobewilligungen) erteilen und deren Bedingungen nach Anhörung der Ortspolizeibehörden und des Regierungsstatthalters festsetzen. Die Kasinobewilligungen treten an Stelle der von den Ortspolizeibehörden zu erteilenden Einzelbewilligungen und derjenigen über die Aufführungen und Schaustellungen umherziehender Personen in solchen Gastwirtschaftsbetrieben.

 Art. 44.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorgenommene Aenderung (22 Uhr 30, statt 23 Uhr) hängt zusammen mit der allgemeinen Schliessungsstunde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schluss der Aufführungen.

Art. 44. Musikaufführungen und Schaufstellungen gewerbsmässiger Künstler in Gastwirtschaftsbetrieben müssen um 22.30 Uhr beendet sein.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.

 Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Oeffentliche Bekanntmachungen.

Art. 45. Die Patentinhaber von Gasthöfen und Wirtschaften, die das ganze Jahr geöffnet

sind, haben das kantonale Amtsblatt zu halten und öffentlich aufzulegen.

Die Direktion des Innern wird eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe jedem Betrieb zustellen, die auf Verlangen dem Gast zur Einsicht vorzulegen ist.

 Art. 46.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verzeichnis der Beherbergten:

Art. 46. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben mit Beherbergungsrecht sowie die Vermieter von Zimmern auf kürzere Zeit als sieben Tage haben ein Verzeichnis mit Angaben über Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat, Wohn- oder Aufenthaltsort, Ort der Her- und Hinreise sowie Tag der Ankunft und Abreise der Beherbergten zu führen.

Für Reisegesellschaften genügt die Abgabe eines Teilnehmerverzeichnisses durch den verantwortlichen Reiseleiter.

Die Polizei kann jederzeit die Verzeichnisse einsehen. Auf Verlangen ist der Ortspolizeibehörde täglich ein Auszug aus dem Verzeichnis zuzustellen.

 Art. 47.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Preisverzeichnis.

Art. 47. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben haben ein Verzeichnis der von ihnen geforderten Preise für Speise und Trank und Unterkunft aufzulegen.

 2. Abschnitt.

Oeffnungs- und Schliessungsstunde.

 Art. 48.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Oeffnungsstunde.

Art. 48. Die Gastwirtschaftsbetriebe dürfen für die Bewirtung der Gäste von morgens 5 Uhr an geöffnet werden.

Wenn es das Bedürfnis erfordert, kann der Regierungsstatthalter von Fall zu Fall ausnahmsweise eine frühere Oeffnungsstunde bewilligen.

Art. 49.

La Nicca. Es scheint mir, es sollte genügen, wenn die Wirtschaften den Leuten den ganzen Samstag nachmittag und abends bis 12 Uhr nachts, sowie den ganzen Sonntag zur Verfügung stehen, so dass die Leute so lange ihrem Vergnügen nachgehen und trinken können. Es läge deshalb sicherlich im Interesse der Qualität der am Montag morgen wieder aufzunehmenden Arbeit, wenn man die Wirtschaften am Sonntag schon um 11 Uhr schliessen würde. Ich stelle diesen Antrag.

Sommer. Man könnte angesichts der Beratungen bei der ersten und zweiten Lesung die Ueberzeugung gewinnen, es gebe auf der einen Seite einen armen Wirtstand, dem unbedingt auf verschiedene Art geholfen werden müsse, während es auf der andern Seite im Volke draussen grosse Mengen Geldes gebe, die es gelte flüssig zu machen, wobei es das beste wäre, diese Mittel in die Gastwirtschaften zu stecken. Meines Erachtens handelt es sich aber bei den Ausgaben, die in den Wirtschaften gemacht werden, wirklich nicht um die Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse. Vielmehr ist es so, dass der Familie wegen der Wirtshausausgaben die nötigen Lebensbedürfnisse entzogen werden.

Ich habe schon in der ersten Lesung auf das aufmerksam gemacht, was heute Herr La Nicca gesagt hat. Immerhin müssen wir uns vergegenwärtigen, dass dieses Gesetz einen Kompromiss darstellt. Ich beantrage deshalb, wenigstens die Worte «und allgemeinen Feiertage» zu streichen.

Baumann. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Sommer unterstützen. Ich glaube doch, wir sind es unserm Volke schuldig, wenigstens die allgemeinen Feiertage vom spätern Wirtschaftsschluss auszunehmen. Die Aenderung wäre zwar unbedeutend, würde aber doch beim Volke einen guten Eindruck machen. Der Staat sollte nicht durch seine Gesetzgebung dazu beitragen, dass diese Feiertage ihrem Zwecke immer mehr entzogen werden. Schon die Debatte betreffend den Aufahrtstag hat meines Erachtens nicht mit einem befriedigenden Beschluss geendet. Wir sollten deshalb wenigstens den Antrag Sommer annehmen.

Im übrigen ist der Ausdruck «allgemeine Feiertage» zu unbestimmt. Gehören dazu nur die kirchlichen Feiertage oder sind ihnen auch der Ostermontag, der Pfingstmontag, der 1. Mai, eventuell auch der 1. August zuzuzählen?

Lauper. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Artikel in der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Ich weiss z. B. nichts davon, dass man auf dem Lande am Samstag nachmittag frei hat. Das mag zum Teil bei städtischen Verhältnissen zutreffen. Auf dem Lande kommt man meistens nicht einmal am Samstag abend dazu, einen Jass zu klopfen, so dass nur noch der Sonntagabend verbleibt. Aber auch in städtischen Verhältnissen wäre der 11-Uhr-Schluss am Sonntag nicht gerechtfertigt, denn viele Leute kommen doch erst spät von den letzten Zügen und möchten vielleicht noch etwas zu sich nehmen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ebenfalls bitten, an der Lösung gemäss erster Lesung festzuhalten, die sich nach langer Beratung und einlässlicher Diskussion gefunden hat.

Herr Grossrat Baumann fragt, was man denn unter allgemeinen Feiertagen verstehen wolle. Das kann man in jedem Fahrplan nachsehen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie namens der Kommission, ebenfalls an der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Fassung festzuhalten. Wir haben in der letzten Session einzeln über diese Frage abgestimmt. Der Rat hatte sich dabei mit grosser Mehrheit für den 12-Uhr-Schluss am Sonntag entschieden, als Kompensation für den beschlossenen 11-Uhr-Schluss. Man sollte diese Verständigung jetzt nicht mehr stören.

M. le Président. La situation est la suivante: M. La Nicca propose de dire, au commencement de l'art. 49: «L'heure de fermeture des auberges est fixée à 23 heures», en supprimant le reste de la phrase.

M. La Nicca. Le dimanche seulement.

M. le Président. Il propose en somme de supprimer la fermeture à minuit le dimanche et la veille des dimanches et jours fériés, en supprimant le reste de la phrase, et de dire simplement: «L'heure de fermeture des auberges est fixée à 23 heures et, le samedi, à minuit.» Je considère cet amendement comme une proposition principale que je vais sans autre opposer au texte de la commission et du Conseil-exécutif.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag La Nicca	20 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	74 »

M. le Président. M. Sommer, de son côté, propose de biffer, à la fin de la première phrase, les mots «de même que les dimanches et jours de fête générale».

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Sommer	24 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	66 »

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Schliessungsstunde.

Art. 49. Die Schliessungsstunde für Gastwirtschaftsbetriebe ist auf 23 Uhr, an Samstagen, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen auf Mitternacht festgesetzt. Volksküchen und Kostgebereien schliessen um 21 Uhr.

Eine halbe Stunde nach Wirtschaftsschluss müssen die Gäste die Gastwirtschaftsbetriebe verlassen haben.

lichst einfach sein. Wir haben deshalb gegenüber der ersten Lesung noch eine Vereinfachung des Verfahrens vorgesehen. Wir beantragen Ihnen demnach gegenüber dem Text gemäss erster Lesung folgende Fassung:

«Auf begründetes Gesuch eines Patentinhabers kann der Regierungsstatthalter Ueberzeitbewilligungen erteilen...» Die Worte «für bestimmte Vereins- und Gesellschaftsanlässe» wären also zu streichen.

Wir wollen also das Recht, solche Gesuche zu stellen, vollständig dem Patentinhaber übertragen. Es braucht dann kein Verein mehr hinter einem solchen Gesuch zu stehen. Es ist kein besonderer Anlass erforderlich. Der Gesuchsteller muss lediglich den Grund des Gesuches angeben.

Beim zweiten Alinea ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass es ausserordentlich schwer sei, nicht zu einer Gesellschaft oder einem Verein gehörende Gäste fernzuhalten und dafür den Wirt verantwortlich zu machen. Wir beantragen Ihnen deshalb, den ersten Satz dieses Absatzes zu streichen.

Das dritte Alinea soll beibehalten werden.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Minimalzeit in Abs. 3 (6 Monate) zu gross sei. Das gehe doch ausserordentlich weit. Wir beantragen Ihnen deshalb, unter Weglassung der Minimalzeit zu sagen: «... Bewilligung bis zu zwölf Monaten verweigern». Dann ist der Regierungsstatthalter frei.

Nun hatte Herr Grossrat Laubscher ausgeführt, es gebe unvorhergesehene Fälle, in denen sich der Wirt plötzlich vor die Notwendigkeit gestellt sehe, zu überwirten, was er dann gar nicht dürfte, wenn er nicht vorher eine Bewilligung eingeholt hätte. Für solche Fälle, so sagte er, sollte doch eine vernünftige Regelung gefunden werden.

Ich habe die Ermächtigung des Regierungsrates, hier zu erklären, dass wir das in der Vollziehungsverordnung regeln wollen. Im Gesetz kann man das nicht wohl ordnen.

Für die Vollziehungsverordnung haben wir nun folgende Regelung in Aussicht genommen. Wenn sich ein Wirt plötzlich vor die Notwendigkeit stellt, länger offen zu halten, wenn es im letzten Moment noch eine Gesellschaft in seinen Betrieb hineinregnet, so dass er nicht zur Zeit schliessen kann, soll er am darauffolgenden Morgen der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung machen und nachher beim Regierungsstatthalter das ordentliche Ueberzeitbewilligungsverfahren einleiten. Er muss dabei natürlich dartun, dass er sich in einer Zwangslage befunden habe und nicht anders handeln konnte. Er soll dabei die Ueberzeitbewilligung nachträglich erhalten, ohne Gefahr zu laufen, bestraft zu werden.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich habe diesen Ausführungen nicht mehr viel beizufügen. Ich möchte lediglich noch hervorheben, dass diese Fassung gegenüber dem bisherigen Zustand einen grossen Vorteil hat und einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Bisher mussten die Wirte irgendeinen Verein vorschreiben, um eine Ueberzeitbewilligung erhalten zu können. Nach der neuen Fassung ist das nun, wie Sie gehört haben, nicht mehr nötig. Zudem kann auch ein anderer als bloss

ein Vereinsanlass Grund zur Erteilung einer Ueberzeitbewilligung sein. Nach der bisherigen Ordnung durften nur Mitglieder des betreffenden Vereins oder der betreffenden Gesellschaft länger bleiben, was zu kontrollieren der Polizei natürlich fast unmöglich war. Die neue Fassung erleichtert also die Kontrolle.

Dagegen muss ich hier mit aller Deutlichkeit erklären, dass ich mit dem Antrag Laubscher, der eingereicht worden ist, nicht einig gehe. Bei Annahme eines solchen Antrages würde es der Polizei ausserordentlich schwer fallen, die Schliessungsstunde zu kontrollieren. In einer grösseren Ortschaft, in der Stadt, müssen die Polizeiorgane zum voraus wissen, für welche Lokale Ueberzeitbewilligt worden ist und bei welchen das nicht der Fall ist.

Es ist nun aber dem von Herrn Laubscher vorgebrachten Gedanken in der vom Herrn Regierungspräsidenten genannten Weise Rechnung getragen worden.

Sommer. Der Regierungsrat und die vorbereitende Kommission haben sich Mühe gegeben, den Abschnitt «Oeffnungs- und Schliessungsstunde», dem eine ganz besondere Wichtigkeit zukommt, so zu gestalten, dass eine gute polizeiliche Ordnung gesichert erscheint und dennoch gewissen besonderen Interessen Rechnung getragen wird. Ich denke hier an die Fremdenplätze, ganz besonders an die Winterkurorte. Wenn die Gäste den ganzen Tag über eifrig dem Sport obgelegen haben, wollen sie sich abends gesellig unterhalten. Das Hotel sorgt deshalb für Unterhaltung verschiedenster Art: Konzerte, Filmvorführungen, turnerische Produktionen und anderes mehr. Auch die Gäste selber veranstalten oft Unterhaltungsabende und laden dazu Bekannte aus andern Hotels ein, so dass die Zeit bis zur gesetzlichen Schliessungsstunde oft viel zu kurz ist.

Man hört oft die Ansicht äussern, man sollte denn doch auf die Wünsche der Gäste nicht allzu weitgehend Rücksicht nehmen; wer zu uns komme, solle sich der Ordnung des Landes fügen; wenn wir ins Ausland gehen, müssen wir das auch tun.

Wir wissen aber, dass man die fremden Gäste in dieser Beziehung nur wenig zu beeinflussen, zu erziehen vermag. Wenn sie bei uns nicht das finden, was sie wünschen, bleiben sie eben weg und gehen dorthin, wo man ihren Wünschen entgegenkommt. Bei der grossen Zahl von Fremdenplätzen und der manchmal aufdringlichen Propaganda ist immer ein Ort zu finden, wo man alle seine Wünsche befriedigen kann. Für solche besondere Verhältnisse ist daher in Art. 52 vorgesehen, dass der Regierungsstatthalter nach Ermessen Ueberzeitbewilligungen erteilen kann. Es ist sehr erfreulich, dass das neue Gesetz diesen nicht immer in unserer Macht liegenden Verhältnissen Rechnung trägt. Als Vertreter eines Winterkurortes danke ich für diese Rücksichtnahme auf unsere Wünsche. Wenn es in meiner Macht läge, die in verschiedener Hinsicht heikle Frage der Schliessungsstunde der Gastwirtschaften zu regeln, so würde ich es vorziehen, für die Dauer der Saison, die man genauer umschreiben könnte, die Schliessungsstunde auf eine spätere Zeit zu verlegen und mit Gewährung einer ganz kurzen Toleranzzeit daran festzuhalten. Ich habe nämlich

das Gefühl, dass die Ueberzeitbewilligung nicht in allen Gegenden gleich gehandhabt wird und zu Bevorzugungen und Ungerechtigkeiten führen kann. Da aber die interessierten Kreise der Kurorte selber nicht ganz einig sind, in welcher Weise der Wirtschaftsschluss zu ordnen sei und ich die Beratungen nicht verlängern möchte, so verzichte ich darauf, einen Abänderungsantrag zu stellen. Ich möchte jedoch nicht unterlassen, auf gewisse Gefahren, die in Art. 52 liegen, aufmerksam zu machen und den Regierungsrat einzuladen, bei der Abfassung der Vollziehungsverordnung nach Art. 82 durch geeignete Bestimmungen den Bedenken, die ich hier kurz geäußert habe, Rechnung zu tragen. Ich lege besonders Wert auf die Art der Gesuchstellung. Es sollte womöglich in der Vollziehungsverordnung bemerkt werden, dass die Gesuche um Verlängerung der Schliessungsstunde gemeinsam eingereicht werden können. Es gilt das nicht allein für Kurorte. Durch dieses gemeinsame Vorgehen würde nicht nur ein besseres Zusammenarbeiten unter den Wirten und Hoteliers bewirkt, sondern auch eine grosse Erleichterung der Kontrolle für die Ortspolizeibehörde bedeuten.

Laubscher (Täuffelen). Nach dieser Erklärung des Herrn Direktors des Innern im Namen des Regierungsrates, wonach das von mir gewünschte Ventil auf dem Verordnungswege geöffnet werden soll, und nachdem auch der Herr Kommissionspräsident die Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten unterstützt hat, kann ich den Antrag zurückziehen, den ich bereits eingereicht hatte. Ich möchte dem Herrn Direktor des Innern und dem Herrn Kommissionspräsidenten für ihre Stellungnahme danken.

Wenn ich einen solchen Antrag gestellt habe, so hatte ich meine Gründe. Bis jetzt war es häufig etwa so, dass der Regierungstatthalter auch am Morgen noch einem solchen Ueberzeitbewilligungsgesuch entsprach, wenn es sich um einen guten Freund handelte, während er auf ein solches nachträglich eingereichtes Gesuch nicht eintrat, wenn er den Gesuchsteller nicht leiden mochte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ueberzeitbewilligungen.

Art. 52. Auf begründetes Gesuch eines Patentinhabers kann der Regierungstatthalter Ueberzeitbewilligungen erteilen. Darin sind der Anlass und der Kreis der berechtigten Personen, sowie die Schliessungsstunde anzugeben.

Die öffentliche Bekanntmachung der Ueberzeitbewilligung ist nicht statthaft.

Wenn mit Ueberzeitbewilligungen Missbrauch getrieben wird, kann der Regierungstatthalter dem Patentinhaber und den Veranstaltern jede weitere Bewilligung bis zu zwölf Monaten verweigern.

Art. 53.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen in der Vorlage, dass wir einmal den Absatz 1 neu gefasst haben, indem wir einfach auf die eidgenössische Lebensmittelverordnung abstellen. Es weiss jeder Wirt, was

die eidgenössische Lebensmittelverordnung als echten Trinkbranntwein aufzählt. Auch die Lebensmittelinspektoren und die Polizeiorgane wissen das. Darum ist das bei dieser Redaktion gut kontrollierbar.

Ich bitte Sie, dieser Fassung zuzustimmen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen ebenfalls die jetzt vorliegende Fassung. Es ist zwar heute vormittag gesagt worden, es liesse sich kaum richtig kontrollieren, ob am Morgen nur die zulässigen Schnäpse abgegeben werden. Mit dieser Regelung kann man aber jedenfalls verhindern, dass die Gäste zu viel billige Branntweine zu sich nehmen. Ein Kaffee-Kirsch zum Beispiel kostet 60 bis 70 Rappen, an Fremdenorten noch mehr. Unter diesen Umständen wird es den meisten Gästen schon vergehen, auf diesem Umweg viel Schnaps am Morgen zu konsumieren. Ich glaube, wir haben hier eine Erleichterung geschaffen, die es dabei doch gestattet, Missbräuche zu vermeiden. Ich bitte Sie deshalb, den vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Schneider (Seftigen). Wir haben uns schon in der vorberatenden Kommission gegen die teilweise Aufhebung des Morgenschnapsverbotes ausgesprochen. Ich möchte das auch heute wieder tun.

Das Morgenschnapsverbot wurde im Jahre 1920 durch Dekret des Grossen Rates eingeführt. Im ersten Entwurf des Regierungsrates war das im Jahre 1921 eingeführte Morgenschnapsverbot aufgenommen worden. Die Kommission hatte es aber in der ersten Beratung gestrichen und die vorliegende Lösung mit einem bloss beschränkten Morgenschnapsverbot vorgeschlagen.

Ich finde nun doch, es sei in dieser schweren Krisenzeit wirklich nicht der richtige Augenblick, das Morgenschnapsverbot sozusagen aufzuheben. Etwas anderes bedeutet ja die von den vorberatenden Behörden vorgeschlagene Lösung nicht. Dem können wir deshalb nicht zustimmen. Ich möchte hinweisen auf den schwerwiegenden und unheilvollen Einfluss einer solchen teilweisen Aufhebung des Morgenschnapsverbotes auf gewisse Volkskreise auf Schwache, auf Alkoholkranke usw. Auf Einzelheiten kann ich verzichten, denn jeder kennt diese unheilvollen Wirkungen des Schnapses.

Auf Grund dieser Erwägungen erlaube ich mir, Ihnen zu beantragen, es sei in Art. 53, Abs. 1, der zweite Satz mit der Einschränkung des Morgenschnapsverbotes zu streichen. Ferner beantrage ich, die Zahl 11 durch 10 zu ersetzen.

Lauper. Ich weiss nicht, ob ich noch das Wort ergreifen darf nach den von Herrn Bigler seinerzeit in der Kommission gemachten Aeusserungen, in denen er uns vorgeworfen hatte, es gehe uns jegliches soziale und ethische Gefühl ab.

Ich habe schon in der Eintretensdebatte bei der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass unsere Organisation je und je, in Wort und Schrift, durch Vorträge und andere Mittel nicht nur für Aufklärung in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch in bezug auf die moralische Hebung des Wirtstandes gesorgt hat. Auch diese Vorlage soll einen schönen Fortschritt in der Hebung des Wirtstandes bringen. Trotzdem sind wir heute noch Gegner des

Morgenschnapsverbotes. Das ist so in erster Linie deshalb, weil es nicht mehr nötig ist. Ich habe schon bei der ersten Lesung gesagt, dass der Schnapskonsum erneut bedeutend zurückgegangen ist. Wenn man das Morgenschnapsverbot trotzdem aufrechterhält, so wird das als Polizeischikane angesehen. Trotzdem wir dieser Meinung sind, wäre es falsch, zu glauben, wir hätten das Herz nicht auf dem rechten Fleck.

Ich hätte es nun am liebsten gesehen — wenn schon das Morgenschnapsverbot beibehalten werden soll —, wenn man es sowohl am Sonntag wie an den Werktagen um eine Stunde verkürzt hätte. Ich bin aber mit einem solchen Antrag in der Kommission nicht durchgekommen. Ich will übrigens hier keinen bezüglichen Antrag mehr stellen. Ich möchte Sie lediglich ersuchen, der Fassung von Herrn Schneider (Seftigen) gegenüber jener der vorbereitenden Behörden den Vorzug zu geben.

Gerber. Ich kann mich mit den Ausführungen des Herrn Direktors des Innern nicht einverstanden erklären. Ich nehme ein praktisches Beispiel. Nehmen wir an, ein Mann oder eine Frau müssen 2—3 Stunden weit auf den Markt gehen, in der Kälte draussen stehen oder sitzen. Was ist in einem solchen Falle besser, zur Vermeidung von Schüttelfrösten, als ein Grog, ein Tee oder Kaffee mit Kognak oder Rhum? Man muss auch solche Schutzmassnahmen mit Mass betreiben. Man darf nicht das ganze Leben so weitgehend schablonisieren.

Anliker. Gestatten Sie mir noch einige Worte. Es geht hier um den Grundsatz des Morgenschnapsverbotes. Es ist ganz klar, dass wir mit der von den vorbereitenden Behörden vorgeschlagenen Lockerung das Morgenschnapsverbot eigentlich praktisch aufheben. Das wird niemand bestreiten können. Es erhebt sich deshalb die Frage: Ist wirklich heute der gegebene Zeitpunkt, das Morgenschnapsverbot praktisch aufzuheben? Es wurde schon gesagt, dass dem wahrhaftig nicht so sei.

Und der Schüttelfrost, der vorkommen könne, wenn man keinen Schnaps zu sich nehme, ist sicherlich kein Grund, der ernst zu nehmen ist. Nach einer Aeusserung eines Fraktionskollegen des Herrn Gerber kommen, wie es scheint, solche Schüttelfröste gar nicht mehr vor. Herr Gygax sagte nämlich, gemäss Grossratstagblatt, Novembersession 1937 (erste Lesung dieses Gesetzes), Seite 667 und 668: «Ich habe doch die Erfahrung gemacht, dass der Schnapsgenuss eher grösser geworden ist, seitdem wir das Morgenschnapsverbot haben. Jetzt nehmen die Bauern die Schnapsflasche mit, wenn sie auf die Weide gehen; anstatt am Morgen ein Gläschen in den Kaffee, nehmen sie zwei, drei Gläschen pur, dann bleibt in der Flasche immer noch ein schöner Rest, und der muss auch noch getrunken werden. Es ist auch vorgekommen, dass die Bauern den Kirsch in die Wirtschaft mitgenommen haben, um den Kaffee nicht «ohne» trinken zu müssen. Wir konnten dagegen nichts machen.»

Nach dieser Aeusserung könnte man wirklich meinen, die Bauern gingen nicht mehr ohne Schnapsflasche im Rock zur Arbeit. So darf man denn doch nicht argumentieren.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Schneider zuzustimmen.

Es wurde vorhin gesagt, man habe gewissen Herren das soziale und ethische Empfinden abgesprochen. Der betreffende Redner sagte demgegenüber, die Wirteorganisation habe in Wort und Schrift — es ist schade, dass er nicht auch noch gesagt hat: und im Bild — für die moralische Hebung des Wirstandes gearbeitet.

Ja, es handelt sich hier nicht um Worte. Wir sind im Begriffe, in einem Gesetze, das für viele Jahre gelten soll, den Grundsatz des Morgenschnapsverbotes aufzuheben, zu durchlöchern. Davor wollen wir uns hüten. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Antrag Schneider anzunehmen.

Laubscher (Täuffelen). Es tut mir leid, dass ich nochmals das Wort ergreifen muss. Als Wirt sehe ich mich nun aber hier trotzdem dazu veranlasst. Man könnte wirklich meinen, Herr Anliker sei auch Abstinenz. Ich nehme doch an, Ihr werdet in diesem Punkte nicht alle Euerm Führer Folge leisten, es werden doch nicht alle Mitglieder Eurer Partei Abstinenz sein. Ich bin z. B. auch nicht der gleichen Auffassung wie Herr Lauper, welcher das Morgenschnapsverbot überhaupt ablehnt. Im Gegenteil, ich bin froh, dass es besteht. Aber es gibt Fälle, in denen der Wirt einfach nicht auf die Abgabe von Schnaps verzichten kann. Herr Gerber hat auf solche hingewiesen. Man denke etwa den Fall, wo Metzger zeitig Kälber oder Schweine holen oder bringen müssen. Wenn sie nachher an die Wärme kommen, wollen sie eben Schnaps im Kaffee. Deswegen wird keiner voll, Herr Anliker. Selbstverständlich soll damit kein Missbrauch getrieben werden. Das meine ich auch nicht. Aber, wenn wir jetzt in dieser Vorlage die Abgabe von Kirsch usw. mit warmen Getränken auch verbieten würden, könnte das doch nicht gehandhabt werden. (Zwischenrufe: So, So!) Ja, ich werde natürlich diese Vorschrift schon beachten. Aber meine Kollegen werden sie wahrscheinlich nicht einhalten können. Ich erinnere nur an das Absinthverbot. Darüber kann sicherlich der Herr Präsident Auskunft geben. Er soll einmal sagen, was da so etwa geht im Jura hinten in dieser Beziehung.

M. le Président. Je tiens à dire à M. Laubscher que je ne me suis jamais trouvé au nombre des participants à ces dégustations clandestines, de sorte que je ne peux lui apporter aucun témoignage à ce propos.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man diese Diskussion hört, könnte man meinen, das Morgenschnapsverbot sei nur für die Bauern erlassen worden. Nein, die Gründe, die zum Morgenschnapsverbot geführt haben, liegen auf einer andern Seite. Sie beruhen nicht auf Beobachtungen in bäuerlichen Gebieten, sondern in Industriegegenden, wo man morgens häufig sehen konnte, wie gewisse Gruppen von Arbeitern auf dem Wege zur Arbeit, statt zu frühstücken, ein oder mehrere Gläschen Schnaps zu sich genommen haben.

Was wir nun hier vorschlagen, ist eine Lösung, die die bisherigen Interessen in gleicher Weise schützt, wie bei der jetzigen Ordnung. Auch wenn wir jetzt gestatten, dass mit dem schwarzen Kaffee ein Kirsch oder mit dem heissen Tee ein Gläschen

Rhum getrunken wird, so wird deswegen der allgemeine Grundsatz praktisch in keiner Weise durchbrochen, wonach es verboten ist, dass in Wirtschaften mit der Schnapsflasche Fusel ausgeschenkt wird. Es ist deshalb unrichtig, wenn Herr Grossrat Anliker sagt, diese Beschränkung komme einer Aufhebung des Morgenschnapsverbotes gleich.

Da es sich ergibt, dass es in gewissen Gegenden und an gewissen Orten einfach nicht möglich ist, am Morgen die Abgabe von Kaffee-Kirsch, Tee mit Rhum oder Grog zu verweigern, ist es doch gescheiter, eine Vorschrift zu erlassen, die auch wirklich gehandhabt werden kann.

Ich möchte mich also dagegen verwahren, dass man sagt, wir würden bei Annahme der vorgeschlagenen Lösung das Morgenschnapsverbot praktisch aufheben.

M. le Président. Nous avons commencé la discussion de cet article à 11 h. 45 et je trouvais alors prématuré de lever la séance, pensant que nous pouvions continuer encore un instant. Mais si le débat prend une nouvelle ampleur, je me propose de renvoyer la suite à demain.

M. Périat. Permettez-moi, au nom des Jura-siens, de m'élever contre les propos que nous venons d'entendre de la bouche de M. Laubscher. Sachez, M. Laubscher, que s'il fut peut-être un temps où il s'est commis dans notre région quelques excès en fait de consommation de schnaps, cette époque est révolue depuis fort longtemps déjà et peut-être même la Suisse allemande est-elle à cet égard plus sujette à critique que nous. Nous protestons donc énergiquement contre l'attitude de M. Laubscher à l'égard du Jura.

M. le Président. Nous sommes en présence d'une seule proposition de modification, celle de M. Schneider qui voudrait supprimer la deuxième phrase et dire: «La délivrance de boissons distillées est interdite dans toutes les auberges, etc. jusqu'à 9 heures du matin et jusqu'à 10 heures ...» — au lieu de 11 — «... les dimanches et jours fériés...» en supprimant le reste de cet alinéa. Nous allons voter sur cet amendement.

Abstimmung.

Für den Antrag Schneider (Seftigen)	29 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	79 »

Beschluss:

Marginale: Morgenschnapsverbot.

Art. 53. In allen Gastwirtschaftsbetrieben ist die Abgabe gebrannter Wasser bis 9 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 11 Uhr vormittags verboten. Innerhalb dieser Zeit ist jedoch der Ausschank echter Trinkbranntweine im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung als Zusatz zu warmen Getränken, wie Kaffee und Tee, gestattet.

Gegen Missbräuche trifft die Direktion des Innern die nötigen Verfügungen. Die Strafbestimmungen in Art. 73 bleiben vorbehalten.

Vom Verbot sind Veranstaltungen ausgenommen, für die Ueberzeitbewilligungen erteilt worden sind.

Bei Ausstellungen, festlichen Veranstaltungen oder andern grössern Anlässen kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Am 7. Januar 1938 hat der Regierungsrat grundsätzlich beschlossen, «gegen eine Untersuchung des gesamten Staatshaushaltes durch vom Handels- und Industrieverein ernannte Experten keine Einwendungen zu erheben».

In dem Beschluss wird ausdrücklich festgestellt, dass es sich nicht um eine staatliche Expertise, sondern um «eine Expertise des Handels- und Industrievereins» handle, bei welcher «die Organe des Staates lediglich verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen». Ferner wurde der Vorbehalt angebracht, dass die vom Handels- und Industrieverein bezeichneten Experten der Zustimmung des Regierungsrates bedürfen und dass die Kosten dieser Untersuchung nicht vom Staate, sondern vom Gesuchstellenden zu tragen seien.

Wie aus dem Wortlaut des erwähnten Regierungsratsbeschlusses hervorgeht, handelt es sich um eine rein private Untersuchung, die unter Ausschluss der Verantwortung der Staatsorgane und auf Kosten des Handels- und Industrievereins durchgeführt werden soll, bei der aber die Organe des Staates zur Auskunftspflicht verhalten werden und wobei über die Verwertung der Untersuchungsergebnisse keine Vorbehalte gemacht worden sind.

Die Unterzeichneten erlauben sich, den Regierungsrat anzufragen:

1. welche Gründe haben den Regierungsrat bewogen, gegen eine solche rein private Untersuchung des Staatshaushaltes nichts einzuwenden?
2. Ist der Regierungsrat nachträglich nicht der Meinung, dass eine derartige private Untersuchung eine unzulässige Einmischung Dritter in den Staatshaushalt und seine innern Angelegenheiten bedeute?
3. Wenn die Frage 2 verneint wird, ist der Regierungsrat bereit, unter den gleichen Voraussetzungen, wie für den Handels- und Industrieverein, auch andern wirtschaftlichen Organisationen des Kantons (landwirtschaftliche Genossenschaften, Gewerbeverband, Gewerkschaftskartell, Angestelltenkartell usw.) das Recht zur Vornahme solcher Untersuchungen zu erteilen?

Bern, den 1. Februar 1938.

Für die sozialdemokratische Fraktion:
Grimm und 24 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 2. Februar 1938,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 213 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren; Chopard (Bienne), Cueni, Gafner, Gnägi, Häberli, Juillard, Lehner, Moser (Langnau), Neuenschwander, Schindelholz, Schneider (Seftigen), Steiger, Tribolet, Tschanz, Zürcher (Dürsrüti); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Le Gouvernement est invité à étudier la question d'une modification de la décision du Grand Conseil du 11 novembre 1911 afin que le taux d'intérêts des placements des fonds des pauvres municipaux qui sont échus, soit fixé à nouveau, étant donné qu'il est, depuis un certain temps déjà, impossible d'effectuer des placements sûrs au taux de 4% comme le veut la décision du 11 novembre 1911.

Le Conseil-exécutif avait repoussé, parceque prématurée, cette demande formulée dans la simple question posée en date du 11 mai 1937.

Aujourd'hui, un taux inférieur à 4% a tendance à se stabiliser, et les communes ne sauraient être mises plus longtemps dans l'obligation de parfaire la différence entre le taux réel qu'elles retirent des nouveaux placements qu'elles sont obligées d'effectuer, et celui exigé par le Gouvernement.

Imhof (Neuville).

(Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage einer Abänderung des Grossratsbeschlusses vom 11. November 1911 zu prüfen, in dem Sinne, dass der Zinsfuß der Armengutsanlagen der Gemeinden, die nun abgelaufen sind, neu festgesetzt werde, da schon seit gewisser Zeit es unmöglich ist, sichere Geldanlagen zu 4% zu tätigen, wie der Beschluss vom 11. November 1911 es verlangt.)

Die Regierung hat das in der Form einer einfachen Anfrage am 11. Mai 1937 gestellte Verlangen als verfrüht abgelehnt.

Heute hat bei Anlagen ein Zinsfuß von unter 4% die Tendenz, sich zu stabilisieren. Die Gemeinden können deshalb nicht länger verpflichtet werden, die Differenz zu tragen zwischen dem wirk-

lichen Zins, den sie aus ihren neuen Kapitalanlagen, die sie vornehmen müssen, erhalten, und jenem, der durch die Regierung gefordert wird.)

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat in kurzer Frist, spätestens aber im Zusammenhang mit dem Vorschlag für das Jahr 1939, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, in welcher Höhe sich der Kanton Bern finanziell an der Fremdenverkehrswerbung beteiligen will, nachdem sich erwiesen hat, dass die bisher gewährte staatliche Subvention im Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Touristik unzureichend war und wesentlich erhöht werden muss.

Kunz (Thun)
und 49 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 19 hievor.)

3. Abschnitt.

Wirtschaftspolizeigebühren.

Art. 54.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 54 ist eine einzige Aenderung vorzunehmen in Ziff. 4. In der ersten Beratung wurde davon gesprochen, dass man die Frage der Ueberzeitbewilligungen allgemeiner Art für Fremdenverkehrsgebiete und für die Stadt Bern durch sogenannte Zusatzpatente ordnen wolle, wie wir z. B. jetzt schon in Bern, im Zusammenhang mit der Theatersaison, solche generelle Bewilligungen geben. Wir beantragen, den Gebührenrahmen auf 20 bis 500 Fr. festzusetzen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich mit dieser Frage sehr eingehend befasst. Man nahm in Aussicht, zwei Sorten von Ueberzeitbewilligungen vorzusehen: ordentliche Bewilligungen für einen bestimmten Anlass; ferner für Fremdenorte und Verkehrszentren generelle Ueberzeitbewilligungen, und zwar ohne Nachweis der Bedürfnisfrage. Man versuchte, die Sache irgendwie präziser zu fassen, man kam aber zur Auffassung, dass die Bestimmung von Ziff. 4 vollständig genügt. Die Regierung hat es in der Hand, für alle diese Bedürfnisse Bewilligungen auszustellen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:*Marginale:* Gebühren.

Art. 54. Für die wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | Fr. |
|---|---------|
| 1. Aufführungen in Gastwirtschaftsbetrieben (Art. 43, Abs. 1) | 5— 20 |
| 2. Öffentlich bekanntgemachte Belustigungen in Gastwirtschaftsbetrieben (Art. 43, Abs. 3) | 10— 20 |
| 3. Kasinobewilligungen (Art. 43, Absatz 5) | 100—600 |
| 4. Ausnahmbewilligungen von der allgemeinen Schliessungsstunde (Art. 51, Abs. 2) | 20—500 |
| 5. Ueberzeitbewilligungen (Art. 52) | 5— 50 |

Die Gebühren nach Ziffer 1 fallen ganz, nach Ziffer 3 zur Hälfte in die Gemeindekasse.

Die Höhe der Gebühr innerhalb des vorstehenden Rahmens richtet sich nach Grösse und Lage des Gastwirtschaftsbetriebes sowie nach Grösse und Dauer der bewilligten Veranstaltung.

4. Abschnitt.

Tanzwesen.

Art. 55.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nochmals zu Protokoll erklären, dass der Antrag Odiet, den wir hier herausgenommen haben aus Art. 41, Alinea 3, im Dekret, das in Art. 55 vorgesehen wird, Berücksichtigung findet.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Tanz.

Art. 55. Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die nähern Vorschriften über den öffentlichen Tanz, die Tanzbetriebe und den Tanzunterricht in den Gastwirtschaftsbetrieben.

Für die Führung eines Tanzbetriebes mit Bewirtung der Gäste kann ein besonderes Gastwirtschaftspatent, das Tanzbetriebspatent, vorgesehen werden.

Für die Tanzbetriebspatente und Tanzbewilligungen sind angemessene Gebühren vorzuschreiben.

III. TITEL.

Der Handel mit geistigen Getränken.

Art. 56.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen, den Obstwein nun doch auszunehmen. Wir haben uns nochmals nach den Mengen erkundigt, die in diesen Geschäften

umgesetzt werden. Es handelt sich um kleine Quantitäten, die Preisspanne ist ausserordentlich gering, 7 bis 9 Rp. pro Liter; wenn 500 Liter umgesetzt werden, so ist das schon ein ordentliches Quantum, sodass der Nettoertrag des Handels ausserordentlich gering ist und es sich fast nicht lohnt, ihn einer Gebühr zu unterstellen. Wir streichen also hier und in einer Reihe anderer Artikel den Obstwein.

Grädel. Ich bin einverstanden, dass man in Ziff. 1 das Wort «Obstwein» streicht. Die Kommission hat dieses Wort auch im dritten Alinea gestrichen, das von den Getränken handelt, die nicht unter das Gesetz fallen. Ich weiss nicht, ob das Absicht oder Zufall ist. Jedenfalls haben wir, wenn der Antrag der Kommission angenommen wird, den interessanten Zustand, dass die Weinbauern ihre Produkte verkaufen können, ohne unter das Gesetz zu fallen, während die Obstbauern unter das Gesetz fallen. Ich möchte beantragen, in Alinea 3 den Obstwein stehen zu lassen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann den Antrag Grädel annehmen; er steht nicht in Widerspruch mit der Streichung in Ziff. 1.

Angenommen nach Antrag Grädel.

Beschluss:*Marginale:* I. Arten.

Art. 56. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen folgende Arten des Handels mit geistigen Getränken:

1. Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein, Bier) in Mengen von weniger als 2 Litern;
2. Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2—10 Litern;
3. Kleinhandel mit gebrannten Wassern in Mengen bis zu 40 Litern.

Nicht unter dieses Gesetz fallen der Grosshandel mit geistigen Getränken, der Verkauf durch Hausbrenner und Brennauftraggeber nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, der Handel mit Wein und Obstwein aus eigenem Gewächs, der Verkauf von geistigen Getränken in Apotheken zu Heilzwecken, sowie von nicht geniessbaren Flüssigkeiten zu gewerblichen oder Haushaltungszwecken.

Die Vorschriften der Lebensmittel- und Gewerbegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 57.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* II. Patent.

Art. 57. Der Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken bedarf eines Gastwirtschaftspatentes nach Art. 3, Ziff. 1 und 2, oder eines besondern Verkaufpatentes, das von der Direk-

tion des Innern einem bestimmten Inhaber für eine bestimmte Verkaufsstelle auf die Dauer von 4 Jahren verliehen wird.

Die Direktion des Innern bestimmt den Beginn der allgemeinen Gültigkeitsdauer. Ein während dieser Dauer ausgestelltes Patent ist nur bis zu deren Ablauf gültig.

Das Patent begründet nur die in der Patenturkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflichten und gibt weder dem Inhaber noch dem Eigentümer der Verkaufsstelle oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.

Art. 58.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patentklassen.

Art. 58. Die Patente werden ausgestellt als:

- | | |
|------------|--|
| Patent I | für den Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken; |
| Patent II | für den Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken; |
| Patent III | für die Abgabe von gebrannten Wassern jeder Art und zwar offen in Mengen von mindestens 5 Litern oder in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Grosshändler und Fabrikanten solcher Getränke; |
| Patent IV | für die Abgabe von echten Trinkbranntweinen, Liqueuren und Bittern im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Lebensmittelhandlungen; |
| Patent V | für die Abgabe von Weinen und Spirituosen in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Drogerien sowie an Apotheken, sofern die Abgabe dieser Getränke nicht zu Heilzwecken erfolgt. |

Das Patent III kann nur als Versandpatent ausgestellt werden:

- a) an kantonsansässige Grosshändler und Fabrikanten zum Versand innerhalb des Kantonsgebietes unter Ausschluss des Verkaufes über die Gasse;
- b) an ausserkantonale Handelsfirmen mit verantwortlichem kantonsansässigen Vertreter, der die in Art. 60 hiernach verlangten Erfordernisse erfüllt, zum Versand nach dem Kanton Bern.

Art. 59.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedürfnisfrage.

Art. 59. Ein Patent für den Kleinhandel mit geistigen Getränken mit Verkauf über die Gasse

darf nur erteilt, erneuert oder übertragen werden, wenn es einem Bedürfnis entspricht und das öffentliche Wohl nicht gefährdet. Hievon ist ausgenommen das Patent II.

Für die Beurteilung des Bedürfnisses sind die Verhältnisse an Ort und Stelle, insbesondere andere Einkaufsmöglichkeiten oder die Siedlungsart in der Umgebung, massgebend. Das Bedürfnis ist in der Regel zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 800 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern auf 1000 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 1500 Einwohner eine Kleinhandelsstelle entfällt.

Art. 60.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Persönliche Erfordernisse.

Art. 60. Jeder Bewerber um ein Klein- oder Mittelhandelspatent muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz haben, einen guten Leumund besitzen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Er hat sich darüber auszuweisen, dass er die nötigen Fachkenntnisse in der Verwahrung und Behandlung von Lebensmitteln sowie in der Geschäftsführung besitzt.

Bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften ist ein verantwortlicher Geschäftsführer zu bezeichnen, der diese Erfordernisse besitzt.

Art. 61.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gewerbliche Erfordernisse.

Art. 61. Ein Klein- oder Mittelhandelspatent für den Verkauf über die Gasse wird, mit Ausnahme der Fabrikanten, nur an Bewerber ausgestellt, die den Handel mit Getränken oder Lebensmitteln in ständigen Verkaufsgeschäften betreiben, die von aussen her unmittelbar zugänglich sind und ausschliesslich dem Warenverkauf dienen.

Für die einwandfreie Lagerung der Getränke müssen die nötigen Einrichtungen vorhanden sein.

Art. 62.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patentgesuch.

Art. 62. Wer den Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken ausüben will, hat beim Ein-

wohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Patentgesuch einzureichen.

Das Patentgesuch soll insbesondere enthalten:

1. Angaben über Leumund und Beruf des Gesuchstellers;
2. Beschreibung der Lage und Einrichtungen der Verkaufsstelle;
3. Unterlagen für die Gebührenfestsetzung.

Die Direktion des Innern kann für die Abfassung der Patentgesuche eine einheitliche Form vorschreiben.

Art. 63.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahren.

Art. 63. Alle Gesuche um Erteilung, Erneuerung oder Uebertragung eines Klein- oder Mittelhandelspatentes sind durch die Gemeindebehörden und Regierungsstatthalter zu begutachten, wobei Art. 25 und 26 hievor sinngemässe Anwendung finden. Für alle Verfahrenskosten gelten die Bestimmungen des Art. 32 hievor.

Art. 64.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erlöschen; Entzug; Nichterneuerung.

Art. 64. Die Bestimmungen über Erlöschen, Entzug und Nichterneuerung der Gastwirtschaftspatente finden auf die Patente für den Handel mit geistigen Getränken sinngemässe Anwendung.

Art. 65.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da fällt das zweite Alinea weg, weil wir den Detailhandel mit Obstwein vom Gesetze ausnehmen.

Küpfer. Ich möchte den Antrag stellen, den Ansatz für das Mittelhandelspatent auf 30 bis 100 Fr. festzusetzen, statt auf 50 bis 100 Fr. Dieser Handel untersteht nicht der Bedürfnisklausel; die Folge davon ist, dass z. B. in Gemeinden von 700 Einwohnern 4 bis 5 Verkaufsstellen bestehen, die vielleicht nur einen Umsatz von 200 bis 300 Liter haben. Bei solchen Umsätzen ist ein Taxminimum von 50 Fr. zu hoch.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, den Ansatz von 50 Fr. stehen zu lassen. Das ist ja gerade der Wert der Gesetzesrevision, dass sie ermöglicht, den Mittelhandel zu erfassen. Dieser Mittelhandel hat sich in letzter Zeit zu einem Unfug ausgewachsen; es sind zuviele solche Verkaufsstellen für Mengen über 2 Liter ent-

standen. Wenn das Minimum von 50 Fr. bestehen bleibt, so überlegt sich einer zwei- oder dreimal, ob es sich rentiert, einen solchen Mittelhandel zu organisieren. Darum sollte man an diesem Minimum festhalten.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Herrn Kommissionspräsidenten für seine Haltung danken und stimme seinem Antrag durchaus zu. Ich kann aus meiner Erfahrung als Direktor des Innern heraus bestätigen, dass wir mit diesem Mittelhandel in Mengen über 2 Liter teilweise sehr üble Erfahrungen gemacht haben, so dass es notwendig ist, hier energisch zuzugreifen. Herr Grossrat Küpfer hat recht, dass dieser Handel nicht der Bedürfnisklausel untersteht. Gerade deshalb müssen wir Gebühren festlegen, die die Leute zur Besinnung bringen. Man spricht von allerhand Winkelwirtschaften und Trinkgelagen, die dadurch entstehen, dass in einem Laden zwei oder drei Doppelliter geholt oder dort gleich konsumiert werden. Die Gebühr von 50 bis 100 Fr. bewegt sich im Rahmen, wie ihn die eidg. Gesetzgebung vorsieht.

Abstimmung.

Für den Antrag Küpfer Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Marginale: Patentgebühren.

Art. 65. Für diese Patente sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten:

Patent I	Fr. 100—200
Patent II	» 50—100
Patent III	» 50—800
Patent IV	» 100—200
Patent V	» 50—100

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Grösse und Wert des in den letzten 4 Jahren durchschnittlich erzielten Umsatzes, bei neuen Verkaufsstellen nach amtlicher Schätzung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Einzelfalle durch die Direktion des Innern.

Die ordentlichen Gebühren sind vor dem 20. Dezember für das ganze folgende Jahr zum voraus zu entrichten. Werden Kleinhandelsstellen im Laufe eines Jahres eröffnet, so wird die erste Patentgebühr nach Monaten berechnet.

Art. 66.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anteil der Gemeinden.

Art. 66. Die Einnahmen aus den Patentgebühren für den Handel mit geistigen Getränken fallen zur Hälfte an den Staat und zur Hälfte an die Gemeinden, wo sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden.

Art. 67.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Polizeiliche Bestimmungen. Verantwortlichkeit.

Art. 67. Der Inhaber eines Klein- oder Mittelhandelspatentes ist für die einwandfreie Führung der Verkaufsstelle verantwortlich. Die Organe der Orts- und Kantonspolizei wachen unter Aufsicht des Regierungsstatthalters über die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Organe der Wirtschaftspolizei sind in Ausübung ihrer Obliegenheiten berechtigt, die Verkaufsräume jederzeit öffnen zu lassen und sie zu betreten.

Bei Widerhandlungen gegen die behördlichen Anordnungen kann der Regierungsstatthalter die Verkaufsstelle schliessen lassen.

Art. 68.

M. Terrier. Je proposerai de supprimer, à la deuxième phrase du premier alinéa les mots: «... mais au plus tard après 19 heures du soir...» A la campagne surtout, il est rare que les magasins soient fermés dès 19 heures et il faut que le consommateur puisse aller encore chercher du lait, de la bière ou du cidre dans un magasin ou dans un café. Avec le texte tel qu'il est, il arrivera que celui qui se rendra passé 19 heures à la Coopérative par exemple, comme d'habitude, pour un achat de ce genre se trouvera en contravention. Il faut qu'on puisse faire ces achats aussi longtemps que les magasins sont ouverte. Je propose donc de biffer ce membre de phrase, le texte pouvant continuer par: «... ainsi que les dimanches et jours fériés, il ne peut être vendu aucune boisson alcoolique dans les magasins.»

M. le Président. Je crois préférable de dire simplement; «les dimanches et jours fériés, il ne peut être vendu aucune boisson alcoolique dans les magasins.»

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bitten, an dem festzuhalten, was in der ersten Beratung beschlossen worden ist. Es muss für den Detailhandel am Abend eine Grenze gezogen werden. In grösseren Gemeinden mit Ladenschlussreglementen geht der Handel mit dem festgesetzten Ladenschluss zu Ende; für Gemeinden, die noch nicht zu einem Ladenschlussreglement gekommen sind, wird das Gesetz eine Norm aufstellen müssen. Wir setzen nun den Schluss auf 19 Uhr fest; ich möchte bitten, dem zuzustimmen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Anregung von Herrn Terrier ist in gewissem Sinne begründet, aber man sollte doch an der von uns beantragten Regelung festhalten. Im allgemeinen wissen die Leute vor 7 Uhr abends, ob sie noch

Bier oder Wein einkaufen wollen. Im übrigen steht es den Gemeinden frei, diese Frage in einem Ladenschlussreglement zu ordnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Terrier Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden
Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Verkaufszeiten.

Art. 68. Die Abgabe gebrannter Wasser im Kleinhandel ist an Wochentagen bis 9 Uhr vormittags verboten. Nach der im örtlichen Ladenschlussreglement festgesetzten Schliessungsstunde, spätestens jedoch nach 19 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, dürfen in Ladengeschäften keine geistigen Getränke abgegeben werden.

Ausgenommen hievon sind die Apotheken.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Hausierverbot.

Art. 69. Für alle Arten geistiger Getränke, auch für solche aus eigenem Gewächs, ist der Verkauf im Umherziehen oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie das Hausieren untersagt.

Art. 70.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verbot des Wirtens.

Art. 70. Der Inhaber eines Klein- oder Mittelhandelspatentes darf in seiner Verkaufsstelle weder Gäste aufnehmen, noch darin geistige Getränke ausschenken, noch überhaupt irgendwelche Befugnisse ausüben, die nur dem Inhaber eines Gastwirtschaftspatentes zustehen.

Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist jedermann untersagt.

Art. 71.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum ersten Alinea wird eine redaktionelle Aenderung beantragt, die ohne weiteres angenommen werden kann. Dann beantragt die Regierung, auf Antrag der Armendirektion ein zweites Alinea beizufügen mit dem gleichen Wortlaut, wie es bei Art. 40 angenommen wurde, also; «Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist Personen zu verweigern, die infolge Alkoholgenusses unterstützungsbedürftig geworden sind und welche die Armenbehörde dem Patentinhaber meldet».

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte dem Rat empfehlen, den Zusatzantrag, dem er bereits bei Art. 40 zugestimmt hat, auch hier zu genehmigen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag des Regierungsrates.

Beschluss:

Marginale: Verkauf an Kinder usw.

Art. 71. Gebrannte Wasser dürfen an Kinder unter 16 Jahren, Bevormundete oder Personen, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ verboten ist, nicht abgegeben werden.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist Personen zu verweigern, die infolge übermäßigen Alkoholgenusses unterstützungsbedürftig geworden sind, und welche die Armenbehörde dem Patentinhaber meldet.

Art. 72.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unklagbarkeit.

Art. 72. Forderungen aus dem Kleinhandel mit geistigen Getränken sind nicht klagbar.

IV. TITEL.

Strafbestimmungen.

Art. 73.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Widerhandlungen.

Art. 73. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden, soweit nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Busse von 10—100 Fr. bestraft.

Art. 74.

Angenommen mit dem Zusatzantrag des Regierungsrates.

Beschluss:

Marginale: Besondere Widerhandlungen.

Art. 74. Mit Busse von 50—500 Fr. wird bestraft:

1. wer, ohne im Besitz eines Gastwirtschaftspatentes, einer Bewilligung oder eines Patentes für den Handel mit geistigen Getränken zu sein, die mit solchen Patenten oder Bewilligungen verbundenen Rechte ausübt (Art. 2, 3, 4, 57, 58, 70);

2. wer die in seinem Patent oder in seiner Bewilligung enthaltenen Rechte überschreitet (Art. 3, 4, 58);
3. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Bestimmungen über den Angestellten-schutz nicht innehält (Art. 21, 22, 23);
4. wer wissentlich Gäste aufnimmt, bewirtet oder mit geistigen Getränken versorgt, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ untersagt oder die Verabfolgung von Alkohol verboten ist (Art. 40, 71);
5. wer unerlaubterweise Kinder aufnimmt oder bewirtet (Art. 41);
6. wer gebrannte Wasser an Kinder unter 16 Jahren, Bevormundete oder Personen, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ verboten ist, abgibt (Art. 71);
7. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Polizei in der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht unterstützt oder wissentlich verdächtige oder zur Verhaftung ausgeschriebene Gäste der Polizei nicht meldet (Art. 39, 40).

Art. 75.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schwere Widerhandlungen.

Art. 75. Mit Busse von 100—500 Fr. wird bestraft:

1. wer Handel mit Patenten oder Bewilligungen treibt (Art. 2);
2. wer die Anordnungen der Direktion des Innern über Bau und Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben oder Handelsstellen wissentlich missachtet (Art. 7—10, 61);
3. wer Bedienungsgelder hinterzieht oder zweckwidrig verwendet oder von den Angestellten verbotene Abgaben erhebt (Art. 22);
4. wer den Polizeiorganen in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse den Einlass in die Wirtschaftsräume oder Handelsstellen verweigert (Art. 39, 67);
5. wer Kinder mit gebrannten Wassern bewirtet (Art. 41);
6. wer Platz zu Trinkgelagen gibt (Art. 70).

Art. 76.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abbruch und Beseitigung; Gebühren-nachzahlung.

Art. 76. Bei Bauten oder Einrichtungen, die wissentlich unter Missachtung behördlicher Anordnungen ausgeführt wurden, kann überdies deren Abbruch und Beseitigung auf Kosten der Fehlbaren gerichtlich angeordnet werden.

Ist mit der Uebertretung einer Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagnis verbunden, so ist dem Verurteilten neben der Busse auch die Nachzahlung der Patent- oder Bewilligungsgebühr aufzuerlegen.

Art. 77.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückfall.

Art. 77. Wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innert 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig macht, kann die neue Strafe bis auf das Doppelte der gesetzlichen Androhung verschärft werden.

Art. 78.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bestrafung der Gäste.

Art. 78. Mit Busse von 5—200 Fr. werden Gäste bestraft, welche den Weisungen, die ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechtes erteilt, Widerstand leisten oder bei gebotenen Wirtschaftsschluss die Gastwirtschaftsräume nicht verlassen (Art. 18, 49).

Art. 79.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kenntnissgabe.

Art. 79. Von allen in Anwendung dieses Gesetzes ausgefallten Strafurteilen ist dem zuständigen Regierungsstatthalter und der Direktion des Innern Kenntnis zu geben.

V. TITEL.

Schlussbestimmungen.

Art. 80.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung hat Herr Grossrat Schneider (Lyssach) verlangt, wir sollten die Erklärung abgeben, dass alle interessierten Kreise im Fachausschuss vertreten seien. Diese Erklärung kann ich nicht abgeben. Wir haben einen Staatsvertreter und 6 Mitglieder vorgesehen, das macht zusammen 7 Mitglieder. Wenn man allen in Art. 2 erwähnten Interessentengruppen eine Vertretung im Fachausschuss gewähren wollte, müsste

man berücksichtigen: Gasthöfe, Wirtschaften, Pensionen und Hotels garnis, Volksküchen, Kostgebereien, Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften, Liqueurstuben und selbständige Bars, alkoholfreie Betriebe, die Brauereien, den Weinhandel, den Liqueurhandel, die Konsumvereine, den Detailhandel. Es ist ausgeschlossen, dass man in einer Kommission von 7 Mitgliedern allen Kreisen eine Vertretung geben kann. Ich habe die Erklärung abgegeben, dass wir den Arbeitnehmern im Fachausschuss eine Vertretung einräumen wollen. Ich bin heute von Herrn Grossrat Geissbühler angefragt worden, ob man die Absicht habe, auch den alkoholfreien Wirtschaften eine Vertretung zu gewähren. Ich möchte erklären, dass diese Absicht besteht. Das Schwergewicht wird natürlich auf den Kreisen liegen müssen, die den Hauptteil der Patentgebühren entrichten, d. h. auf den Hotels und den Wirtschaften, aber die Erklärung können wir abgeben, dass unter den 7 Vertretern je ein Vertreter des Personals und der alkoholfreien Wirtschaften im Fachausschuss sitzen wird. Weiter kann man unmöglich gehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fachausschuss.

Art. 80. Der Regierungsrat setzt auf die Dauer von 4 Jahren einen kantonalen Fachausschuss ein mit einem Staatsvertreter als Vorsitzenden und 6 Vertretern des Gastwirtschaftsgewerbes. Die Entschädigung der Mitglieder wird bei der Wahl geordnet.

Die Direktion des Innern zieht diesen Fachausschuss, wenn es das Gesetz verlangt oder nach Gutfinden zur Behandlung wichtiger Fälle und Fragen aus dem Gastwirtschaftsgewerbe bei.

Art. 81.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Weiterziehung.

Art. 81. Die Weiterziehung einer Verfügung der Direktion des Innern an den Regierungsrat ist bei Verweigerung, Nichterneuerung oder Entzug eines Patentbesitzes oder einer Bewilligung für Gastwirtschaftsbetriebe oder eines Patentbesitzes für den Handel mit geistigen Getränken möglich.

Zur Weiterziehung sind Patentbewerber oder Patentinhaber berechtigt.

Für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 82.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollziehungsverordnung.

Art. 82. Der Regierungsrat erlässt in einer Vollziehungsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen nähere Bestimmungen.

Art. 83.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich hätte nur noch einen Wunsch: dass in der Botschaft, die herausgegeben wird, die bestimmten Erklärungen, die Herr Regierungspräsident Joss abgegeben hat, Berücksichtigung finden, was zweifellos für die Aufklärung der Bevölkerung von Nutzen sein wird.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Herrn Kommissionspräsidenten die Versicherung abgeben, dass die Erklärungen, die abgegeben worden sind, in der Botschaft reproduziert werden. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass es Sache des Grossen Rates, nicht des Regierungsrates sei, das Inkrafttreten des Gesetzes festzulegen. Ich möchte beantragen, das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1939 festzulegen, weil dann eine neue Patentperiode beginnt. Wenn das Gesetz angenommen wird, wird genügend Zeit bleiben, um die Vollziehungsverordnung auszuarbeiten.

Angenommen nach Antrag Joss.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 83. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1939 in Kraft. Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, werden damit aufgehoben.

Rückkommensanträge:

Art. 30.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in Art. 30, Einleitung, eine Fassung angenommen, die folgendermassen lautet: «Die Direktion des Innern entzieht ein Patent oder eine Bewilligung...» Ich habe mich mit dieser Redaktion einverstanden erklärt. Bei näherer Untersuchung bin ich aber auf Art. 5 gestossen, wo es heisst: «Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen». Es ist am besten, wenn man diese Frage auf dem Wege der Verordnung regelt, und nicht auf dem Wege des mühsamen und langen Verfahrens, wie es in Art. 30 festgesetzt ist. Ich möchte also bitten, in Art. 30 die Bewilligungen vollständig auszulassen und wieder die alte Fassung herzustellen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Nach den Erklärungen des Herrn Regierungspräsidenten kann ich mich dem Streichungsantrag anschliessen.

Angenommen nach Antrag Joss.

Beschluss:

Art. 30. Die Direktion des Innern entzieht ein Patent:

1. wenn öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erfordern;
2. wenn die Patentinhaber die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes nicht mehr erfüllt;
3. wenn er wiederholt die Bestimmungen des Patentes verletzt, wiederholt wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe bestraft worden ist oder wiederholt die Regeln lauterer Geschäftsgebahrens oder lauterer Wettbewerbes übertritt;
4. wenn er ohne vorherige Bewilligung wesentliche bauliche Veränderungen an den im Patent vermerkten Räumen oder Einrichtungen vornimmt oder die von der zuständigen Behörde angeordneten Verbesserungen trotz Mahnung nicht ausführt.

Ein Patent soll nur nach eingehender Untersuchung und Vernehmlassung des Patentinhabers entzogen werden. Die Direktion des Innern hat bei Entzug eines Gastwirtschaftspatentes die nötigen Anordnungen für Schliessung oder veränderte Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebes zu treffen. Der Entzug ist den Beteiligten zu eröffnen.

Reusser (Heiligenschwendi). Ich möchte beantragen, auf Art. 42 zurückzukommen. Es wurde gestern beschlossen, dass der Regierungsrat für die Auffahrt Bewilligungen herausgeben könne, damit Belustigungen aller Art stattfinden. Unsere Fraktion stösst sich daran, dass man die hohen kirchlichen Feiertage nicht konsequent respektiert. Ich stelle den Antrag, den Passus, der gestern angenommen worden ist, wieder zu streichen.

M. le **Président**. Je pense que le Conseil sera sans autre d'accord de revenir sur l'article 42. (Approbation).

M. le président de la commission désire-t-il s'exprimer au sujet de la proposition de M. Reusser?

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte dem Rat empfehlen, am gestrigen Beschluss festzuhalten, damit dem Regierungsrat die Möglichkeit bleibt, hier Ausnahmen zu bewilligen. Von diesen Ausnahmen wird nicht alle Tage Gebrauch gemacht, aber es können doch Fälle eintreten, wo es wünschbar ist, dass ein gewisses Ventil geschaffen wird.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss die vom Herrn Kommissionspräsidenten vertretene Auffassung unter-

stützen. Man hat gestern aus verschiedenen Voten herausgehört, dass es halt an verschiedenen Orten alte Bräuche gibt, über die man nicht ohne weiteres hinweggehen kann. Es ist durchaus am Platz, dass man dem Regierungsrat die Möglichkeit gibt, auf derartige regionale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Reusser Minderheit.
Dagegen Mehrheit.

Titel, Ingress und Marginalien.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel
mit geistigen Getränken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 81 der Staatsverfassung,
in Vollziehung der Art. 31 ff. der Bundesverfassung;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Bigler. Ich möchte mir gestatten, bevor wir zur Schlussabstimmung kommen, im Namen unserer Gruppe eine Erklärung abzugeben, die folgendermassen lautet: Wir haben uns bei der Beratung des vorliegenden Gesetzes bemüht, die Forderungen, die in volksgesundheitlicher, ethischer und sozialer Hinsicht an ein solches Gesetz gestellt werden müssen, darin zu verankern. Wir erinnern nur an folgende Punkte: 1. Beibehaltung des Morgenschnapsverbotes im bisherigen Umfang; 2. kein Ausschank alkoholischer Getränke an schulpflichtige Kinder; 3. keine Ausnahmegewilligungen in der Schliessungsstunde der Gasthäuser bei Familienfesten wie die hl. Taufe; 4. keine Erteilung von Tanz- und Spielbewilligungen durch die Direktion des Innern an hohen Feiertagen.

Unsere Begehren und die Anträge, die wir zu diesem Gesetz gestellt haben, wurden nur zum kleinsten Teil berücksichtigt; sie wurden in einer Art und Weise bekämpft, die man um der Sache willen nur auf das allertiefste bedauern kann.

Das sind die Gründe, weshalb unsere Gruppe dem Gesetz nicht zustimmen kann. Unsere Bewegung wird sich die Stellungnahme in der Volksabstimmung vorbehalten.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis. Es ist aber darin eine vollständig falsche Behauptung enthalten: die betreffend die Erteilung von Bewilligungen zum Tanzen an hohen Festtagen durch die Direktion des Innern. Das macht nicht die Direktion des Innern, hat es noch nie gemacht,

sondern die Polizeidirektion. Im vorliegenden Gesetz ist als Instanz zur Bewilligung von Ausnahmen die Regierung vorgesehen. Es tut mir leid, feststellen zu müssen, dass Herr Bigler das Gesetz offenbar noch nicht in vollem Umfang kennt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 149 Stimmen.
Dagegen 1 Stimme.

Geht an den Regierungsrat zur Ansetzung der Volksabstimmung.

M. le Président. Avant d'aborder un autre objet vous me permettez d'exprimer à M. le directeur de l'Intérieur et au personnel de sa Direction, ainsi qu'à M. le président et à MM. les membres de la commission, les remerciements du Conseil pour le travail aussi considérable que consciencieux qu'ils ont accompli dans la préparation de la loi qui n'ent d'être acceptée.

Lauper. Ich möchte mich dem Dank anschliessen, den der Präsident dem Herrn Direktor des Innern und seinen Mitarbeitern, sowie dem Herrn Kommissionspräsidenten gewidmet hat.

Gesetz

über

das Salzregal.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf S. 424 ff. des Jahrganges 1937.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung sind am ursprünglichen Entwurf keine Aenderungen vorgenommen worden; einzig zu Art. 3, Abs. 2 wurde ein Antrag des Herrn Zimmermann überwiesen, die Worte: «... zu verlängern, herabzusetzen oder aufzuheben» zu ersetzen durch: «... die Ausrichtung dieser Beiträge neu zu regeln.» Kommission und Regierungsrat stimmen diesem Antrag zu, so dass wir neuerdings eine übereinstimmende Fassung haben.

Ich will nicht auf das zurückkommen, was anlässlich der ersten Beratung ausgeführt worden ist; es ist vielleicht nur ganz kurz in Erinnerung zu rufen, dass es sich hier nicht um ein Gesetz zur Festsetzung des Salzpreises handelt, sondern um ein Gesetz zur dauernden Regelung der Frage des Salzregals in unserm Kanton, als Ersatz eines aus der Helvetik, aus dem Jahr 1798, stammenden Gesetzes.

Gestützt auf das neue Gesetz muss der Grosse Rat, wenn das Volk dem Gesetz zugestimmt hat, vor dem 3. März 1939 den Salzpreis festlegen.

Wir kämpfen also nicht um den Salzpreis, sondern in Beratung steht ein Gesetz, das in einem gewissen Rahmen dem Grossen Rat die Kompetenz zur Festsetzung des Salzpreises gibt. Diese Kompetenz soll im Maximum bis auf 25 Rp. pro Kilo gehen, was dem gegenwärtigen Preis entspricht. Also ist keine Erhöhung möglich, sondern höchstens eine Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes. Dabei besteht eine Einschränkung, auf die ich bei Art. 2 zu sprechen kommen werde. Ich möchte beantragen, auf die Behandlung des Gesetzes einzutreten; die Meinungsverschiedenheiten, die bestehen, können bei der artikelweisen Beratung besprochen und erledigt werden.

Ueltschi, Präsident der Kommission. Zum Salzregalgesetz hat die Kommission weiter keine Bemerkungen zu machen. Es hat sich nur eine Differenz ergeben, über die bei Art. 2 zu reden sein wird. Ich kann nur mitteilen, dass sich die Mehrheit der Kommission der Ansicht des Regierungsrates angeschlossen hat; 2 Mitglieder haben sich der Stimme enthalten, ich habe mich dagegen ausgesprochen. Ich werde mir erlauben, anlässlich der Detailberatung auf die Sache einzutreten. Als guter Demokrat habe ich den Antrag der Kommission auf Eintreten zu vertreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die Salz-Gewinnung und der Handel mit Salz sind Staatsregale.

Als Salz gilt jeder Stoff, welcher 50 % oder mehr Chlornatrium enthält.

Art. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 legt fest, dass der Verkaufspreis von Kochsalz bis zur Höhe von 25 Rp. vom Grossen Rat festgelegt werden kann; zur Erhöhung des Preises über 25 Rp. hinaus bedarf es also eines Volksbeschlusses. Die Verkaufspreise für die Speziialsalze werden nach Alinea 2 vom Regierungsrat festgesetzt.

Es ist klar, dass dieser Artikel nach zwei Richtungen hin eine Interpretation verlangt. Einmal ist festzulegen, was ein Speziialsalz ist, wann der Regierungsrat von Alinea 2 Gebrauch machen kann. Unter Speziialsalz verstehen wir ein besonderes, technisch verarbeitetes Salz, hauptsächlich ein denaturiertes Salz. Für alle diese Sorten setzt der Regierungsrat den Preis fest. Für das normale Salz, das wir in Alinea 1 als Kochsalz bezeichnen, setzt der Grosse Rat den Preis fest, und zwar bis auf 25 Rp. per kg. Er kann, je nach der Entwicklung

der Verhältnisse in den nächsten Jahren, diesen Preis auch ermässigen. Ich habe schon in der ersten Beratung erklärt, dass der Regierungsrat der Meinung ist, dass der Grosse Rat, auf Grund der ihm eingeräumten Kompetenz, bei diesen 25 Rp. bleiben sollte. Das gebietet schon die Rücksichtnahme auf die Lage der Staatsfinanzen. Dieser Preis lässt sich in Anbetracht der Preise, die in andern Kantonen verlangt werden, rechtfertigen. Das werden wir auch in der Botschaft an das Volk sagen.

Wichtig ist nun noch folgende Feststellung: Wir sind der Meinung, die Kompetenz des Grossen Rates zur Festsetzung des Preises beziehe sich auf einen einheitlichen Preis und habe nicht den Sinn, dass der Grosse Rat für Salz, das für irgendwelche besondere Zwecke abgegeben wird, z. B. als Viehsalz, unter den Preis gehen könne, den er für das Normalsalz, das Kochsalz, beschliesst. Es soll also ein einheitlicher Salzpreis durch Grossratsbeschluss festgelegt werden.

Das hat hauptsächlich Bedeutung für das sogenannte Viehsalz. In der Kommission wurde lange darüber debattiert, ob in Verbindung mit dieser Gesetzesrevision die Einführung einer besondern Preisposition für Viehsalz vorgesehen werden sollte. Diese Frage stellte sich, weil in andern Kantonen Viehsalz zu reduzierten Preisen abgegeben wird; angesichts des grossen Viehstandes in unserem Kanton wurde die Frage laut, ob man nicht für die Bevölkerungsschichten, welche sich mit Viehzucht befassen, durch Abgabe von Viehsalz zu reduziertem Preis eine Erleichterung schaffen könne.

Der Verwirklichung einer solchen Absicht stellen sich technische und finanzielle Schwierigkeiten entgegen. Das Viehsalz müsste selbstverständlich denaturiert, z. B. durch Zusatz von Russ geschwärzt werden, was gewisse Kosten nach sich ziehen würde. Zur Abgabe von Salz an das Vieh braucht man auch nicht die erste Qualität, sondern man nimmt Salz vom ersten oder zweiten «Sud», wo vielleicht noch kleine Holzstücke usw. enthalten sind. Mit Bezug auf die Qualität stellen sich also gewisse Schwierigkeiten ein; die Viehbesitzer müssten bei der Verfütterung dieses Salzes mit Vorsicht vorgehen. Die bernische Salzverwaltung steht auf dem Standpunkt, dass man schon aus technischen Gründen nicht an die Einführung eines Viehsalzes denken könne; auf jeden Fall müsste sie jede Verantwortung für etwaige Schäden ablehnen.

Das zweite Bedenken beruht auf der Erwägung, dass der Konsum von Salz für die Viehhaltung im Kanton Bern ausserordentlich gross ist; er macht ungefähr 46 % aus. Die Wirkung auf den Ertrag des Salzregals ist daher bei uns ungleich grösser als z. B. im Kanton Baselstadt oder Genf, die einen relativ kleinen Viehstand besitzen. Die Frage ist daher für den Kanton Bern von ausserordentlich grosser finanzieller Bedeutung.

Die Kommission hat davon abgesehen, in Verbindung mit der gegenwärtigen Gesetzesrevision einen reduzierten Viehsalzpreis im vorliegenden Gesetz zu verankern, und diesen Beschluss auch dahin interpretiert, dass es nicht dem Grossen Rat anheimgestellt sein soll, später diese Frage zu lösen, dadurch, dass er innerhalb seiner Kompetenz einen besondern Preis einführen würde. Wenn ein Viehsalz zu reduziertem Preis eingeführt werden soll, so müsste unter allen Umständen der normale Salzpreis

erhöht werden, damit die Senkung auf den 46% Viehsalz ausgeglichen würde. Die Sache muss im Zusammenhang geregelt werden; wir dürfen dieser Schwierigkeit nicht ausweichen, indem wir die Kompetenz dem Grossen Rat zuschieben. Die Sache muss unter allen Umständen im Zusammenhang mit einer spätern Gesetzesrevision geordnet werden. Wir wollen nicht für alle Zukunft einen Riegel schieben, aber für heute soll der Grosse Rat nicht die Möglichkeit bekommen, innerhalb seiner Kompetenz einen besondern, niedrigeren Viehsalzpreis einzuführen. Der Regierungsrat ist in dieser Beziehung einstimmig; in der Kommission hat sich der Herr Präsident gegen eine solche Regelung gewehrt.

Ueltschi, Präsident der Kommission. Zunächst möchte ich namens der Kommission sprechen. Die Kommission schliesst sich grundsätzlich den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors an. Persönlich gestatte ich mir, meine abweichende Auffassung nochmals zu Protokoll zu geben. Schon bei der ersten Beratung waren erfreulicherweise sämtliche Kommissionsmitglieder der Auffassung, man dürfe grundsätzlich die Staatsfinanzen nicht schwächen durch Einführung einer Viehsalzabgabe zu reduziertem Preis. Der starke Konsum von Salz in der bernischen Landwirtschaft würde zwar dafür sprechen, dass man im Moment, wo die Landwirtschaft künstlich gestützt werden muss, nicht die Landwirtschaft zu einer derartigen indirekten Steuer heranzieht. Die Kommission hat aber grundsätzlich, und zwar mit allen gegen meine Stimme, beschlossen, momentan auf dieses Viehsalz zu verzichten. Ich war nie der Meinung, dass durch die heutige Gesetzesrevision dem Grossen Rat für alle Zeiten das Recht genommen werden soll, später, wenn es dem Kanton Bern finanziell etwas besser geht, auf diese Viehsalzfrage zurückzukommen und einen reduzierten Viehsalzpreis ohne Volksbefragung einzuführen. Wir wissen, dass eine Volksbefragung keine billige Sache ist. Das wäre z. B. in der Form möglich gewesen, dass man zu gegebener Zeit das Viehsalz unter die Speziälsalze aufgenommen hätte. Ich bin aber mit meiner Auffassung allein geblieben. Ich sage offen: Es ist nicht zu verantworten gegenüber der Landwirtschaft im allgemeinen, insbesondere aber gegenüber den Viehbesitzern, vor allem den Viehzüchtern, die doppelt schwer durchmüssen, die sich also in schlechterer Lage befinden als die Landwirtschaft im allgemeinen, dass wir für alle Zukunft die Einführung eines billigeren Viehsalzes verunmöglichen. Ich werde mir erlauben, bei Art. 3 auf die Frage insoweit zurückzukommen, als ich dort besonders auf die Leistungen hinweise, die die Landwirtschaft mit diesem Verzicht auf das billige Viehsalz auf sich nimmt. Der Herr Finanzdirektor hat selbst festgestellt, dass der Viehsalzkonsum im Kanton Bern gross ist, ungefähr 46%, mit dem Konsum durch die Familien der Viehbesitzer kommt man auf einen Konsum, der 60 bis 65% des gesamten Salzkonsums im Kanton Bern ausmacht. Die Landwirtschaft trägt also an den Gewinn des Kantons aus dem Salzregal 65% bei, d. h. 600,000 Fr. Ich werde mir erlauben, bei Art. 3, der von der Verteilung des Reinertrages handelt, einen Antrag zu stellen, der dieser Tatsache besser Rechnung trägt als der Antrag, den die Regierung dort stellt. Wir beraten hier über ein Gesetz, ge-

stützt auf das wir aus der bernischen Landwirtschaft eine indirekte Steuer von 600,000 Fr. herausziehen. Daran soll man sich z. B. erinnern, wenn man über die Viehprämierungskredite spricht; man soll uns dann nicht vorwerfen, wir machen Anspruch auf Gelder der Oeffentlichkeit, an deren Aufbringung wir nichts beitragen. Auf jeden Fall hat sich bis jetzt niemand darüber Rechenschaft gegeben, dass die bernische Landwirtschaft an den Reingewinn des Salzregals prozentual soviel beiträgt.

Die letzte Preiserhöhung auf dem Salz wurde 1919 eingeführt, in dem Moment, wo es der Landwirtschaft verhältnismässig gut ging. Gleichzeitig mit der Salzpreiserhöhung kam damals auch die Erhöhung der Grundsteuerschätzungen. Damals hatten wir Viehpreise von 2 Fr. pro kg Lebendgewicht, heute 1 Fr. 10, trotzdem bleibt der Salzpreis gleich hoch. Wir erinnern daran, dass sich seinerzeit Uli Dürrenmatt mit Erfolg gegen eine Salzpreiserhöhung von 15 Rp. gewehrt hat.

Woker. Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich, es sei am Vorschlag der Regierung festzuhalten.

Stauffer. Die Kommission hat mehrheitlich die Forderung auf Einführung eines reduzierten Viehsalzpreises abgelehnt, und zwar mit Rücksicht auf die grossen Schwierigkeiten, die die Einführung dieser Neuerung mit sich bringen müsste. Vor 10 Jahren hat sich die Landwirtschaft der Einsicht nicht verschlossen, dass die Einführung des billigeren Viehsalzes nicht möglich ist. Diese Schwierigkeiten sind nicht kleiner geworden, sondern grösser, das zeigt schon ein Blick auf die Lage unserer Staatsfinanzen. Wenn man einen Viehsalzpreis von 20 Rp. einführen wollte, müsste man den Preis für das übrige Salz, das sogenannte Kochsalz, sofort auf 30 Rp. erhöhen. Damit wäre aber das Gesetz gefährdet. Dazu kämen noch die Kosten für die Denaturierung durch Zusatz von Geruchstoffen oder von Russ. Die Inhaber von Salzbüten würden sich weigern, solches denaturiertes Salz zu führen, das sie gesondert aufbewahren müssten, weil sie sonst mit dem Lebensmittelgesetz in Konflikt kämen. Wir haben alles Interesse daran, dass das Volk das Gesetz annimmt; das Gesetz würde aber verworfen, wenn wir infolge Einführung eines Viehsalzes zu reduziertem Preis eine Preiserhöhung für Kochsalz vorsehen müssen. Daher beantrage auch ich, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Wyss (Bern). Wir konnten in der Kommission auf die Anregung von Herrn Ueltschi, ein Viehsalz zu reduziertem Preis einzuführen, nicht eintreten, mit Rücksicht auf den grossen Ausfall, den diese Neuerung zur Folge haben müsste. Bei der gegenwärtigen Lage der Staatsfinanzen konnten wir einen solchen Ausfall von mehreren hunderttausend Franken nicht verantworten. Ich bin mit Herrn Stauffer einverstanden, dass auch bei den Salzbüten Schwierigkeiten entstehen müssten. Wenn die Finanzlage des Staates sich bessert, kann die Frage des Viehsalzes durch eine Motion oder durch Antrag des Regierungsrates neu aufgeworfen werden. Wir sollten die Besserung der Lage der Staatsfinanzen abwarten

und heute dem Antrag des Regierungsrates zu stimmen.

Roth. Die Aeusserungen von Herrn Ueltschi in der Eintretensdebatte und von Herrn Regierungsrat Guggisberg bei Behandlung des vorliegenden Artikels zwingen mich, einige Worte zu sagen. Wer das Tagblatt des Grossen Rates gelesen hat, wird sich erinnern, dass ich bei der ersten Beratung den Antrag gestellt habe, man sollte ehrlich sein und durch Beifügung der Worte « inklusive Viehsalz » die Auffassung festlegen, wie sie auch heute wieder vom Herrn Finanzdirektor vertreten worden ist, dass es zur Einführung eines besonderen Viehsalzes einer Gesetzesänderung bedarf. In der Zeit, da ich dem Grossen Rat angehöre, hat man viermal über diese Viehsalzfrage gesprochen; immer mit dem gleichen negativen Resultat. Warum kann man nicht einmal diesen Faden abschneiden, indem man erklärt, es sei unmöglich? Ich hätte gefunden, das wäre aufrichtiger; die Kommission ist der Meinung, das sei nicht nötig; also lässt man es sein.

Ryter. Meiner Ansicht nach misst die Landwirtschaft dem Viehsalz viel zu grosse Bedeutung bei. Der Salzkonsum beträgt bei einem Viehstand von 40 Stück im Jahr 200 kg; die Reduktion würde also 10 Fr. ausmachen. Wenn Herr Ueltschi kein anderes Mittel mehr findet, um der bernischen Landwirtschaft zu helfen, dann ist es um unsere bernische Landwirtschaft sehr schlecht bestellt. Ich weiss, dass in Deutschland solches Viehsalz verfüttert wird, denaturiertes, unansehnliches Salz, das ich kenne, dessen Säcke schon bei einmaligem Gebrauch ganz zerfressen werden. Das Salz, das heute bei uns verkauft wird, hat den Vorteil, dass es für Mensch und Tier verwendet werden kann. Ich bin also nicht einverstanden, dass man die Abgabe von Viehsalz zu reduziertem Preis vorsieht.

Ueltschi, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Ryter nur antworten, dass ich mich wundere, wie er nun auf einmal so grosszügig wird und findet, es sei nicht der Mühe wert, über einen Posten zu reden, der immerhin für die bernische Landwirtschaft jährlich 500 bis 600,000 Fr. ausmacht. Das ist eine indirekte Steuer von beträchtlichem Ausmass.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Verkaufspreis für das Kochsalz wird bis zum Betrage von 25 Rappen für das Kilogramm vom Grossen Rate festgesetzt; zur Erhöhung des Preises über diesen Betrag bedarf es eines Volksbeschlusses.

Die Verkaufspreise für die Spezialsalze setzt der Regierungsrat fest.

Art. 3.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber dem gegenwärtigen Zustand und gegenüber dem, was in der ersten Beratung beschlossen worden ist, soll nach dem An-

trag des Regierungsrates nichts geändert werden. Wenn der jährliche Ertrag der Salzhandlung 500,000 Franken übersteigt, so soll auch für die nächsten 10 Jahre dem Verein für das Alter eine Unterstützung von 100,000 Fr. jährlich ausgerichtet werden. Im gegenwärtigen Salzpreisgesetz ist die Summe des Ertrages, die erreicht werden muss, bevor dem Verein für das Alter eine Unterstützung ausgerichtet werden kann, auf 900,000 Fr. festgesetzt. Der Anspruch des Vereins wird also gefestigt, verbessert.

Zu Alinea 2 hat Herr Zimmermann in der ersten Beratung beantragt, die Worte: « ... zu verlängern, herabzusetzen oder aufzuheben » zu ersetzen durch die Worte « neu zu regeln ». Kommission und Regierung schliessen sich diesem Antrag an; sie haben mich ersucht, ausdrücklich festzustellen, dass darin auch die Möglichkeit einer Erhöhung des Beitrages nach zehn Jahren über 100,000 Fr. hinaus inbegriffen sei. Das ist deswegen wichtig, weil, wie ich hörte, hier neue Anträge gestellt werden.

Ueltschi, Präsident der Kommission. Es tut mir sehr leid, dass ich in dieser ganzen Debatte wiederholt offenbaren muss, dass ich zwei Seelen in meiner Brust habe. Zunächst spreche ich namens der Kommission, indem ich mitteile, dass sich die Kommission mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrates anschliesst. Persönlich habe ich eine andere Auffassung. Sie geht vielleicht etwas weit und ist gewissen Herren wahrscheinlich etwas zu stark sozial eingestellt. Ich stelle fest, dass wir mit diesem kleinen Gesetz dem Staat Bern etwa 900,000 Fr. Reineinnahmen bringen, wahrscheinlich sogar eine Million. Gewiss ist dem Herrn Finanzdirektor zuzugeben, dass der bernische Salzpreis ungefähr ein Mittelpreis ist, d. h. etwa dem schweizerischen Durchschnitt entspricht.

Wenn man nun durch die Festlegung des Salzpreises dem Staat Bern eine solche Einnahme sichert, so soll diese Einnahme so verwendet werden, dass dem Volksempfinden Rechnung getragen wird: für die Altersfürsorge ganz allgemein, nicht nur zugunsten des Vereins für das Alter. Meiner Ansicht nach sollten wir die Hälfte des Ertrages ausschneiden für eine zu gründende Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie wissen, dass wir die noch nicht haben, dass der Gesetzesentwurf 1931 abgelehnt worden ist. Gewiss ist auch mir nicht unbekannt, dass die Alters- und Hinterlassenenversicherung sich nicht auf kantonalem Boden einführen lässt. Wenn aber der Bund, der seine Mittel rascher zusammenbringt, an die Einführung einer solchen Versicherung herangeht, so sollten wir im Kanton gerüstet sein und nicht 20 bis 30 Jahre warten müssen. Daher sollten wir jetzt schon Mittel für diesen Zweck zusammentragen, indem wir einen Teil des Reinertrages der Salzhandlung für diese Zwecke reservieren. Wenn das geschieht, verpflichte ich mich, die Viehsalzfrage nie mehr aufzurollen. Gewiss haben wir diese Million im Staatshaushalt bitter nötig, aber mich persönlich hätte es gefreut, wenn der bernische Grosse Rat geholfen hätte, auf weite Sicht für das Alter zu sorgen. Hier könnten wir etwas schaffen zugunsten von Volksschichten, die nicht versichert sind, sich nicht versichern können. Unter der Arbeiterschaft gibt es grosse Schichten, die nicht nur für sich persönlich, sondern auch

für ihre Familien durch Versicherungen haben sorgen können; in der Landwirtschaft ist das anders, ebenso bei andern Schichten der Freierwerbenden. Diesen Schichten sollte man einmal eine Versicherung zur Verfügung stellen können, und diese hätte man in diesem Gesetz verankern können. Ich bin überzeugt, dass unsere Bauern unter dieser Bedingung gern auf ein Viehsalz zu reduziertem Preis verzichten würden.

Nun soll aus dem Kreise unserer Fraktion heute der Antrag gestellt werden, 200,000 Fr. abzuspalten zugunsten des Vereins für das Alter. Das ist gewiss schön, aber ich hätte eben weiter gehen wollen, indem ich weitere 100,000 Fr. jährlich hätte reservieren wollen für die eigentliche Versicherung. Unsere Nachkommen wären uns dafür sicher dankbar, wenn wir durch eine solche Reserve die Einführung der Versicherung erleichtern. Ich werde aber dem Antrag unserer Fraktion keinen Gegenantrag gegenüberstellen.

Stauffer. Herr Ueltschi hat soeben die Vermutung geäußert, seine Auffassung könnte einzelnen Herren etwas zu sozial sein. In unserer Fraktion jedenfalls gehen wir mit seinen Auffassungen einig, d. h. sie gehen uns nicht zu weit. Es ist nur schade, dass wir sie heute nicht verwirklichen können, d. h., dass wir den alten Leuten nicht sofort mit einer Versicherung helfen können. Mit dem Antrag, der von der Bauernfraktion gestellt wird, geht unsere Fraktion einig.

Meister. Als in unserer Fraktion der Antrag gestellt wurde, man möchte die Zuwendung von 100,000 Fr. an den Verein für das Alter verdoppeln, kam sofort der Gegenantrag der Regierung, mit dem Hinweis, dass es sehr schwer sei, für diese 100,000 Fr., die man der laufenden Verwaltung neu entziehe, Deckung zu finden. Wir geben zu, dass wieder ein Loch von 100,000 Fr. entsteht, aber auf der andern Seite muss man doch auch die Lage würdigen, in der sich der Verein für das Alter befindet. Die grundsätzliche Auffassung von Herrn Ueltschi ist sehr nett; wenn wir irgend eine Möglichkeit sähen, sie sofort zu verwirklichen, würden wir zustimmen. Eine Realisierung ist nur auf weite Sicht möglich. Wir haben eine ganze Reihe von alten Leuten, die wir sollten unterstützen können, die wir aber auch dann nicht bedenken können, wenn der Beitrag an den Verein für das Alter verdoppelt wird. Allerdings war es 1934 infolge der Zuwendungen des Bundes möglich, die Zahl der Rentner beinahe zu verdoppeln. Wir glaubten damals, wir könnten nun alle, die wir unterstützen sollten, bedenken. Nun zeigt sich aber, dass diese Bundessubventionen fast vollständig für vorübergehende Unterstützungen aufgebraucht werden. Wir haben im Amt Trachselwald von dieser Bundessubvention im vergangenen Jahr 10,000 Fr. Bundessubvention bezogen, dieses Jahr nur noch 4500 Fr. So waren wir gezwungen, nicht nur die Höhe der Rente herabzusetzen, von 140 auf 120 Fr., sondern wir müssen auch, wenn keine zusätzliche Hilfe vom Kanton kommt, die Zahl der Rentner reduzieren, in einem Moment, wo infolge der Zinsreduktion die Einkünfte dieser Leute aus ihren Ersparnissen zurückgehen. Wir müssen so immer mehr Leute auf den Armenetat überweisen.

Ich weiss, dass Vertreter aller Amtsbezirke erklärt haben, in ihren Bezirken müsse man warten, bis alte Leute wegsterben, um neue Rentner bedenken zu können.

Wenn man nun sagt, der Bund habe neuerdings die Zuwendung von 5 Millionen beschlossen, so ist auch das noch nicht genug. Wir möchten bitten, unsern Antrag, der die Zuwendung von weiteren 100,000 Fr. an den Verein für das Alter vorsieht, anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat findet, dadurch, dass er dem Antrag Zimmermann zustimme, wonach man nach 10 Jahren den Beitrag neu regeln könne, und dass in dieser Neuregelung auch die Möglichkeit der Erhöhung inbegriffen sein solle, einer Erhöhung über 100,000 Fr., nicht durch Gesetz, sondern durch Beschluss des Grossen Rates, habe er der gegenwärtigen Lage genügend Rechnung getragen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass der Grosse Rat die neu vorgeschlagene Fassung annehmen wird. Wenn das geschieht, so hat der Grosse Rat die Möglichkeit, nach Ablauf von 10 Jahren den Beitrag des Staates an den Verein für das Alter sogar über 100,000 Fr. zu erhöhen.

Wir verkennen in der Regierung durchaus nicht, dass es zweckmässig wäre, wenn man dem Verein für das Alter mehr geben könnte. Soweit kennen wir die Verhältnisse im Regierungsrat auch. Herr Meister sagt, infolge der Kürzungen der Bundeszuwendungen habe man im Amt Trachselwald die Renten kürzen müssen. Diejenigen, die sich im Amt Trachselwald im Verein für das Alter betätigen, sollen dafür sorgen, dass der Bund seine Leistungen wieder erhöht; sie sollen aber nicht dem schwerbelasteten Kanton Bern eine Erhöhung zumuten, während doch die Zuwendung des Kantons an diesen Verein um keinen Rappen zurückgegangen ist. Jetzt will man von der sicheren Einnahme aus dem Salzregal weitere 100,000 Fr. abspalten. Wenn der Bund eine Reduktion vornimmt und die Leute in Verlegenheit geraten, gelangt man an den Kanton, er möge das, was der Bund entzieht, ersetzen.

Da stimmt doch etwas nicht; man muss sich beim Bund wehren und sehen, dass dort der Abbau aufgehoben wird. Es scheint mir nicht gerecht zu sein, dass man dem Kanton Bern diese sichere Einnahme aus dem Salzregal nimmt. Die Regierung beantragt Ablehnung dieses Antrages, der dem Kanton die Einnahmen um 100,000 Fr. kürzt, d. h. unser Defizit um diese Summe vergrössert. Die Steuern pro 1937 werden kaum den budgetierten Ertrag erreichen; nun will man schon wieder 100,000 Franken von einer Einnahme abstreichen, die man als sichere Einnahme kennzeichnen kann, die man ohne grosse Inkassospesen erzielt, die gewissermassen den Reingewinn eines kaufmännischen Unternehmens darstellt. Die Regierung ist einstimmig in der Ablehnung des Antrages Meister.

Steinmann. Wir haben in unserer Fraktion volles Verständnis für die Lage des Kantons, und der Entschluss, der Staatskasse weitere 100,000 Fr. jährlich zu entziehen, fällt uns sicherlich nicht leicht. Auf der andern Seite darf nicht übersehen

werden, dass die Einführung der Altersversicherung im Bund, womit nicht nur der Eidgenossenschaft, sondern den Kantonen und Gemeinden gewaltige Fürsorge- und Armenlasten abgenommen worden wären, auf absehbare Zeit nicht mehr möglich ist. Seitdem der Gesetzesentwurf verworfen worden ist — der Verfassungsartikel besteht noch — haben sich die Verhältnisse so geändert, dass an eine rasche Einführung der Versicherung nicht zu denken ist. Nun wissen wir freilich, dass zwischen dem Initiativkomitee für die Altersfürsorge und dem Departement Verhandlungen geführt werden über die Neugestaltung dieser Altersfürsorge. In den letzten Jahren hat der Bund dafür eine Million aufgewendet. Aber auch das hat für diese offiziöse Altersfürsorge, wie sie der Verein für das Alter betreibt, nicht genügt.

Nun hat die Armendirektion in unserer Fraktionsitzung mitgeteilt, dass die Zahl der zu unterstützenden Alten zunimmt. Der bis jetzt an den Verein für das Alter ausgerichtete Betrag reicht, wie man uns mitteilte, nicht mehr aus. Das ist der Grund, weshalb auch unsere Fraktion sich dem Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion angeschlossen hat. Wir bringen den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors Verständnis entgegen, halten aber mit Rücksicht auf die an andern Orten eintretende Entlastung den Antrag für gerechtfertigt.

Fawer. Nachdem der Erhöhungsantrag vom Regierungstisch aus bekämpft wird, erlaube ich mir, einige Worte dazu zu sagen. Es ist richtig, dass der kantonale Verein für das Alter 400,000 Fr. aus öffentlichen Mitteln bekommt; aber er zahlt ungefähr 600,000 Fr. in Form von Renten aus, er bringt also immerhin noch 200,000 Fr. aus eigenen Mitteln auf. Dabei nimmt die Zahl der Unterstützten immer zu. Dazu kommt, dass die Renten, die ausgerichtet werden können, zu klein sind. Auf dem Land betragen sie monatlich 10—15 Fr., in der Stadt 15—20 Fr. Gewiss ist das eine Hilfe, aber doch eine sehr kleine; es wäre in den meisten Fällen absolut zu wünschen, dass sie vergrößert werden könnte. Ich unterstütze also den Antrag Meister. Dabei möchte ich betonen, dass dieses Hilfswerk besser ist als die Armenfürsorge; die Versicherung wäre allerdings noch besser, an die die alten Leute selber Beiträge leisten könnten. Diese beitragslose Fürsorge sollte mit der Zeit verschwinden können. Hierüber ist eine Motion Kronenberg eingereicht; wir werden sehen, welche Stellung die Regierung dazu einnimmt. Jedenfalls wird man den Gedanken der Versicherung nicht aus dem Auge lassen dürfen. Gegenüber den Ausführungen des Herrn Ueltschi weise ich darauf hin, dass unsere Partei schon vor 40 Jahren im Bunde diese Altersversicherung postuliert hat, aber damit nicht durchgedrungen ist. Wir wollen die Hoffnung aber nicht aufgeben. Selbstverständlich muss die Sache auf eidgenössischem Boden durchgeführt werden, aber die Kantone müssen sich vorsehen und den Fonds äufnen, der bereits besteht.

Abstimmung.

Für den Antrag Meister Mehrheit.

Beschluss:

Art. 3. Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung 500,000 Fr., so wird für die Dauer von 10 Jahren vom Mehrertrag eine Summe von 200,000 Fr. ausgediebt zur Unterstützung des kantonalen Vereins für das Alter.

Nach Ablauf von 10 Jahren ist der Grosse Rat ermächtigt, die Ausrichtung dieses Beitrages neu zu regeln.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die für einen geordneten Betrieb der Salzhandlung erforderlichen Bestimmungen und alle weitem notwendigen Vorschriften aufzustellen.

Art. 5.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der ersten Beratung ist von Herrn Grossrat Steinmann gewünscht worden, es sollte die Frage einer besseren Redaktion der Strafbestimmungen geprüft werden. Wir haben der Sache die nötige Aufmerksamkeit geschenkt, wir haben auch die Justizdirektion angefragt, sind aber zum Schluss gekommen, dass es nicht notwendig sei, eine Abänderung vorzusehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörden

- a) im Kanton vorhandene Salzlager ausbeutet;
- b) regalpflichtiges Salz in den Kanton einführt;
- c) regalpflichtiges Salz, von dem er wusste oder wissen musste, dass es in rechtswidriger Weise gewonnen oder eingeführt wurde, erwirbt, veräussert oder verwendet, oder in anderer Weise die Gewinnung, den Absatz oder die Verwendung derartigen Salzes begünstigt,

wird mit einer Busse von 1 Fr. für jedes Kilo Salz bestraft.

Im Rückfall kann mit der Busse Gefängnis bis zu 30 Tagen verbunden werden.

Für nicht mehr vorhandenes in rechtswidriger Weise ausgebeutetes oder eingeführtes Salz hat der Unternehmer oder der Importeur der Staatskasse den gesetzlichen Salzpreis zu bezahlen; noch vorhandenes Salz ist einzuziehen.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Widerhandlungen gegen seine Betriebsvorschriften (Art. 4) Ordnungsbussen bis zu 50 Fr. auszusprechen; er kann diese Befugnis einer Direktion übertragen.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Dieses Gesetz tritt auf den 3. März 1939 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse werden dadurch aufgehoben, so namentlich:

- a) das Gesetz vom 4. Mai 1798 betreffend ausschliesslichen Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates;
- b) das Verbot des Schleichhandels mit Salz vom 6. Januar 1804;
- c) das Dekret betreffend Herabsetzung des Salzpreises vom 23. Dezember 1891;
- d) das Gesetz über den Salzpreis vom 3. März 1929;
- e) Art. 3 des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 11. April 1937.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

**Gesetz
über
das Salzregal.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 31, Abs. 2, lit. a, der Bundesverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfs: Einstimmigkeit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Vertagungsfrage.

M. le **Président.** Une petite communication avant de continuer: J'admets sans autre que nous devons tenir aujourd'hui une séance de relevée qui commencera à 14 h. 30. S'il n'y a pas d'objection, il en est ainsi décidé.

Gesetz

über

die Finanzverwaltung.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Finanzverwaltung soll zwei ähnliche Gesetze ablösen, nämlich ein Gesetz aus dem Jahre 1872 und eines aus dem Jahre 1880. Sie finden die Gesetze, die beseitigt werden sollen, auf Seite 22 der Vorlage aufgezählt. Die beiden eben erwähnten Gesetze werden ganz aufgehoben, ebenso das Gesetz vom 11. Mai 1930, in welchem bereits einige Bestimmungen der Gesetze von 1872 und 1880 abgeändert worden sind. Endlich wird ein Dekret vom 31. Oktober 1873 aufgehoben.

Sie sehen schon daraus, dass dem Gesetz grosse Bedeutung zukommt. Wenn die Gesetzgebung der Jahre 1872—1880 bis heute in Kraft bleiben konnte ohne wesentliche Abänderungen, so spricht das für die Gesetze, die man nun aufhebt, denn wenn sie sich in der Praxis nicht einigermaßen bewährt hätten, so wären sie schon viel früher aufgehoben und durch andere ersetzt worden. Die Gesetze der Jahre 1872 und 1880 brachten für die Finanzverwaltung eines Staatswesens vom Umfang des Staates Bern im allgemeinen eine gesunde Grundlage. Man kann sich deshalb fragen, ob überhaupt jetzt der Zeitpunkt da sei, um am Gesetz etwas zu ändern, oder ob man es nicht besser beim gegenwärtigen Zustand bewenden lassen; denn wenn sich eine Gesetzgebung jahrzehntelang bewährt hat, so ist doch anzunehmen, dass nicht ein sehr dringendes Bedürfnis nach Abänderung bestehe.

Wenn wir trotz der Bewährung der alten Grundsätze zu einer neuen Vorlage kommen, so sind verschiedene Gründe massgebend. Einmal ist seit den Jahren 1872 und 1880 die Verfassung von 1893 vom Berner Volk angenommen worden, die Worte verwendet, welche nicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen von 1872 und 1880 stehen. Das sollte man natürlich bei einer so wichtigen Materie wie der Finanzgesetzgebung zu vermeiden suchen. Immerhin wäre das nicht ein Punkt, der unbedingt eine Revision erforderlich gemacht hätte, da man seit dem Jahre 1893 ja auch leben konnte. Es bestehen aber andere, nicht zu unterschätzende Differenzen zwischen Verfassung und Gesetzgebung, namentlich hinsichtlich der Auslegung der Verfassungsbestimmungen über die Eingehung von Staatsschulden. Die Verfassung des Jahres 1893 hat über das Eingehen von Staatsschulden strenge Bestimmungen eingeführt. Das hat sich insbesondere gezeigt bei der sogenannten Vorschussrechnung nach Gesetz von 1872. Jenes Gesetz wurde auch in einer Periode erlassen, wo es dem Staat finanziell nicht gut ging. Das Gesetz von 1872 hat den Rank ziemlich gut gefunden, um über die Schwierigkeiten des Budgets hinwegzukommen durch die Möglichkeit der Bevorschussung seitens des Betriebsvermögens an die laufende Verwaltung. Im Gesetz von 1872

ist gesagt, dass aus dem Betriebsvermögen der laufenden Verwaltung Vorschüsse gemacht werden können. Davon ist im Laufe der Jahrzehnte ziemlich oft Gebrauch gemacht worden, so dass man im Jahre 1927 den Anlass der Einsetzung von Grund und Boden und von Forsten zur Grundsteuerschätzung in die Staatsrechnung benützt hat, um ungefähr 20 Millionen Vorschüsse aus der Bilanz zu entfernen. Man hatte im Jahre 1927 eingesehen, dass das System der Tilgung der Vorschüsse durch die laufende Verwaltung einfach nicht durchführbar sei. So wurde eine Vermögensaufwertung vorgenommen, um Vorschüsse von ungefähr 20 Millionen aus der Bilanz zu entfernen. Das war eine rein buchmässige Transaktion, eine Bilanzsäuberung durch Aufwertung des Vermögens, indem man Grund und Boden und Forsten zur Grundsteuerschätzung einsetzte, wie ein Beschluss des Grossen Rates vom Jahre 1895 das vorgesehen hat. Weil nun manchmal das Betriebsvermögen nicht in der Lage war, aus eigener Kraft der laufenden Verwaltung Vorschüsse zu machen, hat man, gestützt auf diese gesetzliche Bestimmung, laufende Schulden über Betriebsvermögen gemacht, durch diese Schulden hat man dem Betriebsvermögen Kapital zugeführt und dieses in der laufenden Verwaltung verbraucht, mit der Verpflichtung, in den folgenden Jahren diese Schulden dem Betriebsvermögen zurückzahlen.

Darin liegt ein Widerspruch mit der Verfassung von 1893, die nach dieser Richtung hin absolut keine Ausnahmen gestattet. Um nun da ein für allemal Ordnung zu schaffen, damit keine weiteren Differenzen entstehen können, soll nach der neuen Gesetzesvorlage die Möglichkeit der Bevorschussung des Betriebsvermögens an die laufende Verwaltung nicht mehr gewährt sein. Infolgedessen kommt auch die Zufuhr von Geld über das Betriebsvermögen durch Schuldenmachen nicht mehr in Frage, so dass restlose Uebereinstimmung zwischen Verfassung und Gesetz bestehen wird.

Es bestehen noch andere Gründe, die uns zur Vorlage zwingen. Sie beziehen sich auf die Bewertung unseres Vermögens. Sie sehen, dass das Gesetz von 1872 verschiedene Bestimmungen über Bewertung von Grund und Boden und von andern Vermögensgegenständen enthält, ebenso das Dekret von 1873. Auf der andern Seite sehen Sie, dass bezüglich anderer Vermögensgegenstände die Gesetzgebung nicht nur nicht sagt, wie sie bewertet werden sollen, sondern sie überhaupt nicht erwähnt. Daraus ergibt sich der Wandel der Zeiten. Es ist klar, dass das Vermögen des Staates, im weitesten Sinne gesprochen, im Jahre 1938 auf keinen Fall zu vergleichen ist mit dem Vermögen des Staates im Jahre 1872 oder 1873. Die Verhältnisse haben sich in diesen Jahren nicht nur im Kanton Bern und in der Eidgenossenschaft, sondern in der ganzen Welt wesentlich geändert, so dass es nach dieser Richtung hin an der Zeit ist, neue Grundsätze aufzustellen. Diese Notwendigkeit hat sich insbesondere gezeigt, als die vom Regierungsrat eingesetzte Kommission zur Bewertung des Vermögens des Staates, die im Winter 1935/1936 vom Regierungsrat ernannt wurde — sie umfasste bekanntlich die Herren Grossräte Dr. Egger, Grimm und Weber —, nun unsern Vermögensbestand kontrolliert und bewertet und im Februar 1937 ihren

Schlussbericht abgegeben hat. Während der ganzen Verhandlungen hat sich deutlich gezeigt, dass wir, wenn wir einmal zu einer neuen Staatsrechnung übergehen wollen — die Staatsrechnung ist seit 1872 immer nach dem gleichen Schema abgefasst worden — auch ein neues Gesetz haben müssen. Regierungsrat und Kommission sind der Meinung, dass wir eine gründliche und wohl vorbereitete Arbeit nur auf der Grundlage einer neuen Finanzgesetzgebung durchführen können. Ich will auf die Details der Wünschbarkeit dieser Aenderung nicht eintreten, sondern den allgemeinen Eindruck wiedergeben, den Kommission und Regierung hatten. Wesentlich ist natürlich die Frage der Bewertung des Vermögens, indem ja viele Gegenstände, an die man im Jahre 1872 gar nicht dachte, nun in der Rechnung erscheinen, wie z. B. Eisenbahnbeteiligungen. Im Jahre 1872 hat im Kanton Bern kein Mensch daran gedacht, dass wir im Jahre 1938 in der Bilanz Eisenbahnbeteiligungen von 125 Millionen in Aktiven und Passiven haben werden, denn im Jahre 1872 ging die Tendenz nach Errichtung von Staatsbahnen. Erst nach und nach haben sich andere Formen herausentwickelt beim Ausbau des bernischen Eisenbahnwesens, in Form von Privatbahnen. Wir bekamen die sogenannten Dekretsbahnen, die nicht eigentliche Privatbahnen sind, sondern vom Staat Bern sehr stark gestützte Bahnen, die in der Hauptsache den Gemeinden und dem Staat gehören, aber in der Form der Privatgesellschaft existieren. Meiner Auffassung nach ist die Bezeichnung «Privatbahnen» vollständig falsch, namentlich für unsere bernischen Dekretsbahnen. Die Beteiligung des Staates vollzieht sich über das Aktienkapital und Obligationenkapital und in Form von Vorschüssen.

Nun stellt sich sofort die Frage, wie man die Beteiligung an diesen Bahnen, die nicht dem Staat gehören, sondern die Form der sogenannten Privatbahnen besitzen, ins Vermögen einstellen soll. Die Herren, die seit längerer Zeit im Grossen Rat sitzen, wissen, dass die Bewertung unserer Eisenbahnen im Grossen Rat, aber auch in der Öffentlichkeit kritisiert worden ist und Aenderungen gewünscht worden sind. Im Allgemeinen muss man sagen, dass die Bewertung in der Bilanz zu hoch ist, namentlich dann, wenn man auf den Ertrag der betreffenden Unternehmungen abstellt. Ich möchte aber beifügen, dass gerade das Jahr 1937 zeigt, dass man in der Bewertung nach dem Ertragswert etwas vorsichtig sein muss, da sicher im Jahre 1937 die Rendite der bernischen Eisenbahn-papiere ziemlich höher sein wird als 1936. Wenn man nach Ertrag bewertet, kann das von Jahr zu Jahr schwanken. Am Ende sind Kommission und Regierung zu einem Antrag gekommen, wonach man auch auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vermögenswertes Rücksicht nehmen könne, also nicht einzig auf den Ertrag abzustellen habe.

Einen wichtigen Punkt, wo auch eine Aenderung der Gesetzgebung nötig ist, bildet unser sogenanntes Spezialfondsvermögen. Im Jahre 1872 hatten wir praktisch keine Spezialfonds, im Jahre 1936 sind im Anhang zur bernischen Staatsrechnung Spezialfonds mit einem Vermögen von 112 Millionen verzeichnet. Diese 112 Millionen sind in den vergangenen Jahrzehnten geschaffen worden und sie erscheinen als Anhang zu der bernischen Staatsrechnung unter dem Titel der Spezialfonds. Wir

sind nun der Sache etwas nachgegangen und haben festgestellt, dass einzelne Kantone, die nach Aktiven und Passiven ungefähr mit dem Kanton Bern verglichen werden können, vielfach ihre derartigen Fonds in ihrem Vermögen haben. Man hätte sich fragen können, ob wir diese Operation nicht auch im Kanton Bern machen können. Man hätte sich ja sagen können, wenn man diese 112 Millionen ins bernische Staatsvermögen hinübernehme, stehe man wunderbar da. Wir haben das nicht getan, und machen keinen solchen Vorschlag. Wir beantragen also nicht, dass diese Fonds ins Staatsvermögen übergehen sollen, sondern wir sehen nur eine besondere Rubrik, das sogenannte zweckgebundene Staatsvermögen vor. Damit will man sagen, dass, wenn man auch einen Teil der Spezialfonds loslöst und in das allgemeine Staatsvermögen hinübernimmt, über das Vermögen nicht frei verfügt werden kann, sondern dass natürlich das Vermögen zu dem Zwecke gebunden bleibt.

Es stellte sich nun die Frage nach der Ausscheidung, und da hat die Kommission und nachher auch die Regierung eindeutig folgendes Prinzip aufgestellt: Es kann als zweckgebundenes Staatsvermögen nur ein Fonds beansprucht werden, der ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln gegründet und geüfnet wird. Sobald eine Zuwendung von dritter Seite an den Fonds erfolgt ist oder noch erfolgen wird, kann das nicht zweckgebundene Staatsvermögen sein, oder muss aus dem zweckgebundenen Staatsvermögen ausscheiden; es soll ausschliesslich aus Fonds bestehen, die aus öffentlichen Mitteln gegründet und geüfnet worden sind. Man wird bei Art. 14 darüber näher referieren.

So sind wir zu der Einteilung des neuen Staatsvermögens gekommen, wie Sie sie aus der Vorlage ersehen. Gestützt darauf wird dann auch die Rechnung ausgestaltet. Ich stelle mir vor, dass nach Annahme des Gesetzes gründlich zu überlegen ist, wie die Staatsrechnung gestützt auf dieses neue Gesetz aussehen soll. Dieser Form der Staatsrechnung wird eine grosse Bedeutung zukommen. Wir verfolgen die Tendenz, auch die Staatsrechnung des Kantons Bern einfacher, übersichtlicher und damit klarer zu gestalten, damit auch der gewöhnliche Bürger diese Staatsrechnung begreift. Es wird nie möglich sein, eine Staatsrechnung so aufzustellen, dass man nur eine Seite anzuschauen braucht, um die ganze Rechnung zu verstehen; die Staatsrechnung wird immer schwer verständlich sein, aber man soll sie doch so leicht verständlich als möglich machen, leichter verständlich als gegenwärtig. Die Schwerverständlichkeit ist zur Hauptsache darauf zurückzuführen, dass die Staatsrechnung seit 1872 immer gleich angeordnet geblieben ist. Zum Schluss muss der Kantonsbuchhalter einen Bericht machen, damit man überhaupt die Sache versteht. Die Form der neuen Staatsrechnung wird noch zu finden sein. Wir wollen nicht mit einem Vorschlag vor den Grosse Rat kommen, gestützt auf das neue Gesetz, gegen den man einwenden kann, er sei ja nicht verständlicher als die alte Staatsrechnung. Man wird die Staatswirtschaftskommission oder eine andere grossrätliche Kommission beiziehen müssen.

Nun die laufende Verwaltung. Die Betriebsrechnung ändert gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht viel; die Sache ist einfach, sie zerfällt in Einnahmen und Ausgaben. Aber es sind verschie-

dene andere Fragen zu lösen, die mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen. Einmal die Frage des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalte. Professor Blumenstein, der bei der Aufstellung dieses Gesetzes seine bewährte Kraft zur Verfügung gestellt hat, hat in seinem ersten Bericht gesagt, die Frage, ob in das Gesetz der Grundsatz aufgenommen werden soll, dass Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen sollen, dass das Gleichgewicht vorhanden sein solle, sei nicht eine rechtliche Frage, infolgedessen auch nicht eine gesetzliche Frage, sondern eine Frage der Finanzpolitik, die dem Entscheid der verantwortlichen Behörden unterstehe. Wir haben gewünscht, dass der Grundsatz, der Voranschlag müsse auf Grundlage des Gleichgewichts aufgestellt werden, ins Gesetz aufgenommen werde. Man hat sofort gesagt, das sei theoretisch sehr schön, nur müsse man sich fragen, wie man das praktisch durchführen könne. Man hat die Lösung gefunden, dass man sagt, es sei der Grundsatz aufzunehmen, dass der Grosse Rat die Verantwortung für ein ausgeglichenes Budget trage, dass der Grosse Rat aber dann nicht an diese Vorschrift gebunden sei, wenn Krieg, Kriegsgefahr und andere ausserordentliche Notstände ihn zwingen, im Voranschlag vom Gleichgewicht abzuweichen.

Wichtig ist auch die Ordnung der Inspektoratsfrage. Die Kommission hat beschlossen, und der Regierungsrat hat dem zugestimmt, dass man sämtliche Staatskassen, nicht nur diejenigen, die jetzt schon vom Inspektorat geprüft werden, sondern sämtliche Staatskassen, jährlich durch das Finanzinspektorat überprüfen lassen solle, auch diejenigen der Justizdirektion und des kantonalen Kriegskommissariats. Ich glaube, das sei nötig, denn wir haben an vielen Orten Zusammenlegung der Aemter, und es ist gut möglich, dass wir nach dieser Richtung hin noch mehr machen, um die Verwaltung zu vereinfachen. Wenn der gleiche Beamte in seinem Amt als Amtschaffner vom Inspektorat kontrolliert wird, als Amtsschreiber aber von einer andern Kontrollstelle, können doch Verschiebungen stattfinden, die die Kontrolle erschweren. Man muss eine einheitliche Kontrolle haben; jede staatliche Kasse soll durch das Finanzinspektorat jährlich mindestens einmal überprüft werden, durch die gleiche Stelle, die auch die Verantwortung für diese Kontrolle gegenüber dem ganzen Staat trägt.

Noch ein letztes Wort über eine wesentliche Aenderung, die sich auf ein Stück der Rechte des Grosse Rates bezieht. Ich möchte besonders darauf aufmerksam machen, dass der Regierungsrat vorschlägt, die Rechte des Grosse Rates zu verstärken, und zwar bei den Nachkrediten. Der Grosse Rat stellt das Budget auf, trägt also die Verantwortung nicht nur gegenüber dem Regierungsrat, sondern auch gegenüber dem ganzen Volk. Nach der Verfassung ist das ein Recht, aber auch eine Pflicht des Grosse Rates, infolgedessen sollte eigentlich an dem Budget, das der Grosse Rat aufgestellt hat, überhaupt niemand etwas ändern können als der Grosse Rat selbst. Nun haben wir aber seit Jahrzehnten den Zustand, dass der Regierungsrat Aenderungen vornimmt und vornehmen muss. Dass solche Aenderungen auch in Zukunft vorkommen werden, ist nicht zu vermeiden, und unser Vorschlag trägt dem auch Rechnung, indem der Regierungsrat die Kompetenz bekommen soll,

im Rahmen seiner Kompetenzen, also innert der Grenze von 30,000 Fr. über Abänderungen des Budgets zu beschliessen. Eine Ausnahme ist für die Fälle gemacht, wo Naturkatastrophen eintreten. Da will man den Regierungsrat nicht an die Kompetenz von 30,000 Fr. binden. Alle andern Nachtragskredite müssen aber, soweit der Regierungsrat nach diesen Bestimmungen nicht kompetent ist, dem Grossen Rat in der nächsten Session unterbreitet werden. Es wird in Zukunft nicht mehr so sein, dass die Nachkredite in die Rechnung hinein verarbeitet werden, sondern sie werden jeweils separat vom Grossen Rat in der folgenden Session erledigt. Ich habe für mich die Ueberzeugung, dass der Regierungsrat sich genau überlegen wird, was er hinsichtlich der Bewilligung von Nachkrediten macht, wenn die Sache in der nächsten Session durch den Grossen Rat erledigt werden muss. Der Grosse Rat ist damit laufend orientiert, und wir haben nicht mehr das System, dass erst mit der folgenden Rechnung im September über diese manchmal grossen Abänderungen des Budgets referiert wird und dass dann diese Abänderungen bereits in der Rechnung enthalten sind, so dass der Grosse Rat praktisch die Nachtragskredite nicht kritisieren kann, sondern einfach gebunden ist und zustimmen muss. Mit diesem System wollen wir grundsätzlich aufhören und brechen und zu einem viel einfacheren, aber auch richtigeren System der Behandlung der Nachkredite kommen.

Ich möchte bitten, auf das Gesetz einzutreten, das eine klare, juristisch einwandfreie Lösung der Frage unserer Finanzverwaltung bringt und eine bessere Uebersicht über die Staatsrechnung ermöglicht.

Bühler, Präsident der Kommission. Im Namen der einstimmigen Kommission möchte ich Eintreten auf diese Vorlage beantragen, namentlich auch betonen, dass zwischen Regierung und Kommission keine Differenzen bestehen, so dass man nach unserer Auffassung diesem sehr gründlich vorbereiteten Gesetzesentwurf ohne Bedenken zustimmen kann. In der Kommission ist allerdings zuerst die Frage diskutiert worden, ob es zweckmässig oder überhaupt nötig sei, die Beratung dieses nicht ganz einfachen Gesetzes dem heutigen Grossen Rat zu übertragen, oder ob man nicht abwarten wolle bis in die nächste Legislaturperiode. Die Kommission hat aber einstimmig beschlossen, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten und zu beantragen, dass der Grosse Rat die Vorlage auch in zweiter Lesung durchberaten solle, was dann allerdings die Ansetzung einer zweiten ausserordentlichen Session im Laufe des Monats März zur Folge hätte. Ich möchte hier betonen, dass es selbstverständlich nicht angeht, eine erste Lesung im Grossen Rat vorzunehmen und die zweite zu verschieben. Wenn wir auf das Gesetz eintreten, ist die Konsequenz die, dass es von uns auch in zweiter Lesung durchberaten werden muss.

Wenn die Kommission der Auffassung Ausdruck gibt, dass der heutige Grosse Rat die Vorlage behandeln soll, so stützt sie sich auf folgende Erwägungen: Einmal ist zu sagen, dass der heutige Grosse Rat sich im Laufe dieser Wahlperiode sehr häufig mit wichtigen Finanzfragen befassen musste; ich verweise nur auf die Finanzgesetze der Jahre

1935 und 1936. Die heutigen Ratsmitglieder sind zweifellos besser in der Lage, die Richtlinien und Grundsätze für die künftige Finanzverwaltung aufzustellen, als das neugewählten Ratsmitgliedern möglich ist, indem sie sich doch zuerst in die komplizierte Materie einarbeiten müssen. Die Kommission war gut zusammengesetzt, alle ihre Mitglieder haben sich seit Jahren mit der Frage der Staatsfinanzen befasst; einzelne Mitglieder haben früher der Staatswirtschaftskommission angehört, und auch der heutige Präsident der Staatswirtschaftskommission hat in unserer Kommission als Mitglied mitgewirkt. Sehr wertvoll war uns die Mitarbeit der bewährten Dreierkommission, der Herren Dr. Egger, Grimm und Weber, die ja in den letzten Jahren die Finanzlage des Staates nach allen Richtungen hin mit grosser Sachkenntnis geprüft haben. Die Kommission hat in drei Sitzungen, und zwar in zwei Lesungen, die Gesetzesvorlage gründlich durchberaten und hat sich überzeugen müssen, dass diese vollständig unpolitische, jedenfalls nicht parteipolitische Vorlage, von Herrn Professor Blumenstein, von der Finanzdirektion und vom Regierungsrat gut vorbereitet worden ist, so dass eine Verschiebung der parlamentarischen Behandlung nicht zweckmässig wäre. Es würde sehr wahrscheinlich einige Jahre dauern, bis man auf die Beratung des Gesetzes eintreten könnte.

Der Hauptgrund, weshalb wir sofortige Behandlung dieser Vorlage beantragen, liegt aber darin, dass wir die Notwendigkeit einer Revision und Ergänzung des Finanzverwaltungsgesetzes vom Jahre 1872 und namentlich die Notwendigkeit der Anpassung an die heutigen Verhältnisse anerkennen müssen. Die Unstimmigkeiten zwischen Staatsverfassung und Finanzgesetzgebung müssen nun einmal verschwinden. Das alte Gesetz spricht von Stammvermögen und Betriebsvermögen; die Staatsverfassung kennt ein Kapitalvermögen, aber nicht ein Stammvermögen, während der neue Vorschlag, in Anpassung an die Staatsverfassung, drei Gruppen aufstellt, einmal das Kapitalvermögen, dann das Betriebsvermögen und als neue Kategorie das zweckgebundene Staatsvermögen.

An den guten und bewährten Grundsätzen des alten Finanzverwaltungsgesetzes wollen wir nicht viel ändern, sondern es handelt sich darum, ein einheitliches, auch mit unserer Staatsverfassung übereinstimmendes Finanzgesetz zu schaffen, das klare und bestimmte Vorschriften für die Finanzgebarung in den nächsten Jahrzehnten aufstellen und die Möglichkeit schaffen soll, die Finanzverwaltung unseres Staatswesens so zu gestalten, wie es die veränderten Verhältnisse erfordern. Wir müssen doch berücksichtigen, dass das Finanzverwaltungsgesetz 66-jährig ist, so dass eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse aus mehreren Gründen nötig ist. Sie sind bereits vom Herrn Finanzdirektor erwähnt worden.

Bei Behandlung der Staatsrechnung ist jeweils von verschiedenen Ratsmitgliedern mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die Bewertung unseres Staatsvermögens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche, dass eine andere Vermögensbilanz, die den wirklichen Verhältnissen einigermaßen entspreche, aufgestellt werden müsse. Eine Neubewertung des Staatsvermögens ist aber bis zum Erlass eines neuen Gesetzes nicht möglich, weil das heu-

tige Finanzverwaltungsgesetz vom Jahre 1872 und das Dekret von 1873 genaue Vorschriften über die Bewertung des Staatsvermögens aufstellt. Namentlich ist darin die Vorschrift enthalten, dass Forsten und Domänen zum Kapitalschätzungswert vom Jahre 1872 aufgenommen werden sollen. Erst nachher ist man, gestützt auf einen Grossratsbeschluss, dazu übergegangen, die Grundsteuerschätzung als Wertbasis anzunehmen. Ueber die Bewertung der Wertchriften, der Eisenbahnkapitalien und anderer Vermögenswerte des Staates bestehen überhaupt keine Vorschriften im bisherigen Finanzverwaltungsgesetz. Wenn wir also, dem Wunsch des Grossen Rates entsprechend und gemäss einem mehrfach geäusserten Bedürfnis, eine Neubewertung des Kapitalvermögens vornehmen wollen, müssen wir in erster Linie die gesetzliche Grundlage schaffen, was nun durch den neuen Art. 11, Absatz 2, geschieht, wonach das Kapitalvermögen nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Berücksichtigung des Ertrages in die Staatsrechnung einzusetzen sei. Wir schaffen damit eine Grundlage für die Bewertung des Staatsvermögens, so dass zu gegebener Zeit — nicht heute oder morgen, sondern in einiger Zeit — eine richtige Bilanzierung vorgenommen werden kann.

Ueberdies ist in diesem Ratssaal schon oft bemerkt worden, dass die Staatsrechnung auch formell unübersichtlich abgefasst sei. Sie gebe kein richtiges Bild über die Vermögensbilanz, man sehe auch nicht, welche Konti die Gewinn- und Verlustrechnung im wesentlichen beeinflussen. Auch hier ist zu bemerken, dass die Staatsrechnung eben nach Vorschrift des Finanzverwaltungsgesetzes vom Jahre 1872 aufgestellt wird, und zwar nach einem von einem früheren Kantonsbuchhalter Hügli aufgestellten System. Dieses System mag gut und recht sein; wir müssen aber berücksichtigen, dass die Auffassungen über Vermögensbilanzen, Gewinn und Verlustrechnungen usw. in den letzten 66 Jahren etwas geändert haben. Es wird Aufgabe der Finanzdirektion sein, gestützt auf Art. 30, in Verbindung mit einer Kommission, ein neues Schema für die Staatsrechnung aufzustellen, damit sie wirklich übersichtlich gestaltet wird.

Sehr wichtig ist die neue Umschreibung des Staatsvermögens in Art. 1 und 2, wo klar und deutlich gesagt wird, was zum Staatsvermögen gehört und was nicht, viel genauer und präziser als im Finanzgesetz vom Jahre 1872 und im Vereinfachungsgesetz von 1880. Wichtig ist auf alle Fälle die Feststellung im Absatz 2 des Art. 1, dass nicht zum Staatsvermögen gehören soll das in der Verwaltung des Staates stehende Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, auch wenn es mittelbar oder unmittelbar staatlichen Zwecken dient. Ueberdies gehören nicht zum Staatsvermögen diejenigen Fonds, die von Privaten geöfnet worden sind. Andererseits gehören nach Art. 14 zum zweckgebundenen Staatsvermögen die mit einer besondern öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung versehenen Fonds, deren Vermögensbestand ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln beschafft worden ist. Dieses Wort «ausschliesslich» ist das Kriterium. Herr Grimm hat diesen Antrag gestellt und die Kommission hat ihn angenommen. Eine Entscheidung darüber, welche Fonds zum Staatsvermögen gehören sollen und welche nicht, ist unbe-

dingt nötig; eine derartige Bestimmung ist im geltenden Finanzverwaltungsgesetz nicht enthalten. Es soll nochmals mit aller Klarheit festgestellt werden, dass nur diejenigen Fonds zum Staatsvermögen gehören, die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geöfnet worden sind. Fonds, wie z. B. diejenigen der Hilfskasse der Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, der Lehrerversicherungskasse usw. gehören nicht zum Staatsvermögen. Es ist notwendig, im Gesetz diese klare Ausscheidung zu machen. Ich kann mich erinnern, dass anlässlich der Behandlung einer Staatsrechnung ein Finanzdirektor erklärt hat, dass es doch einen sehr guten Eindruck mache, wenn der Staat Bern sagen könne, er habe noch 112 Millionen Fondsgelder. Der damalige Finanzdirektor hat also geglaubt, dass die Fonds in Wirklichkeit zum Staatsvermögen gehören. Nun wird in diesem Gesetz klar und deutlich festgelegt, dass dem nicht so ist, sondern dass zum Staatsvermögen nur diejenigen Fonds gehören, die ausschliesslich durch öffentliche Mittel gespeist worden sind. Die Ausscheidung erfolgt später. Selbstverständlich müssen diese Fonds für die besondern Zwecke reserviert werden, darum spricht man auch vom zweckgebundenen Staatsvermögen. Es besteht absolut kein Grund zu Befürchtungen, wie sie in der Kommission geäussert worden sind, dass beispielsweise die Reservefonds der Hypothekarkasse oder der Kantonalbank ohne weiteres zum zweckgebundenen Staatsvermögen genommen werden sollen. Diese Frage wird im vorliegenden Gesetzesentwurf gar nicht behandelt. Es ist selbstverständlich, dass diese beiden Reservefonds, auch wenn sie zum zweckgebundenen Staatsvermögen kommen sollten, immer diesen beiden staatlichen Finanzinstituten zur Verfügung gestellt werden müssen. Ich betone das nur, um unnötige Diskussionen über diese Fragen zu vermeiden.

Nun möchte ich, ohne das zu wiederholen, was der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, auf zwei oder drei Punkte hinweisen, die der Kommission als wichtig erschienen. Einmal das Verfahren bei der Bewilligung von Nachkrediten. Wir wissen, dass der Grosse Rat jeweils in der Septembersession, gleichzeitig mit der Staatsrechnung, eine Sammelvorlage über die Nachkredite bekommen hat, die im Laufe des Jahres beschlossen worden sind, in der Regel 2—3 Millionen. Der Grosse Rat konnte aber zur ganzen Sache nichts mehr sagen, weil die Beträge der Nachkredite tatsächlich in den Zahlen der Staatsrechnung schon inbegriffen waren. Nun will man in der Weise eine Neuordnung schaffen, dass der Regierungsrat auch über diejenigen Nachkredite, die in seiner Kompetenz liegen, in der nächsten Session dem Grossen Rat Kenntnis geben muss. Der Grosse Rat wird in Zukunft in jeder Session Gelegenheit haben, einen Bericht der Regierung über Nachkredite zu hören, die die Regierung im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen bewilligt hat. Ueberdies muss der Grosse Rat selbstverständlich alle Kredite bewilligen, die über den Rahmen der Kompetenz des Regierungsrates hinausgehen. Das ist zweifellos eine unbedingt notwendige und zweckmässige Vorschrift.

Was den Voranschlag anbetrifft, so möchte ich nur erwähnen, dass nach dem Finanzgesetz vom Jahre 1872, aber namentlich nach dem Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1880 wohl der Grundsatz

des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden ist, dass aber dieser Grundsatz nicht gehandhabt werden konnte. Jedes Defizit bedingt eben eine Verminderung des Kapitalvermögens. Nun haben wir in Art. 26, Ziff. 10, der Staatsverfassung die Vorschrift, dass für die Verminderung des Kapitalvermögens die Zustimmung der Mehrheit der sämtlichen Mitglieder des Grossen Rates nötig sei. Ich kann mich erinnern, dass wir zu der Zeit, da ich Vorsitzender war, ein Budget mit einem grossen Defizit angenommen haben, das also jedenfalls eine Verminderung des Kapitalvermögens brachte, dass aber diesem Budget nicht die Hälfte der sämtlichen Grossratsmitglieder zugestimmt hat, so dass eine klare Verletzung der Staatsverfassung vorlag.

Derartige Sachen sollte man vermeiden; darum hat Herr Dr. Egger den Antrag gestellt, dass Grundsatz sein soll die Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben, dass aber doch Kriegsgefahr, Krieg und andere ausserordentliche Notstände vorbehalten seien, so dass eine Uebereinstimmung geschaffen ist zwischen Gesetzgebung und Staatsverfassung.

Sehr wichtig ist in der neuen Vorlage auch die Umschreibung des Betriebsvermögens, namentlich des Kontos der Vorschüsse an die laufende Verwaltung.

Hinsichtlich des Inspektorates hat die Kommission den Grundsatz aufgestellt, und zwar auf Antrag des Herrn Grimm, dass alle Kassen durch das Finanzinspektorat revidiert werden sollen. Weitere Detailvorschriften wollte man in das Gesetz nicht aufnehmen, da es der Regierung überlassen bleiben soll, durch eine Verordnung die Durchführung der Inspektion in technischer und finanzieller Beziehung zu umschreiben. Das ist nach unserer Auffassung die richtige Lösung. Im geltenden Finanzverwaltungsgesetz und auch im ersten Entwurf der Regierung waren Detailvorschriften enthalten über rein buchhaltungstechnische Fragen, über Anweisungen, Bezugsanweisungen, Interimsanweisungen usw. Die Kommission hat nun die Auffassung, dass derartige rein buchhaltungstechnische Fragen nicht in ein Gesetz hineingehören, sondern dass das in der Verordnung umschrieben werden soll, damit bei veränderten Verhältnissen eben auch eine Aenderung der Vorschriften rasch und einfach möglich ist. Wir stellen in Art. 18 des Gesetzes einzig den Grundsatz auf, dass Einnahmen und Ausgaben des Staates nach dem Grundsatz der Trennung von Buchhaltung, Kontrolle und Kasse besorgt werden sollen, was dem bisherigen bewährten System entspricht.

Die Vorlage, die wir zu beraten haben, ist ein Rahmengesetz, das genaue Richtlinien und Grundsätze für unsere Finanzverwaltung aufstellt, wobei wir die bewährten und guten Vorschriften des alten Finanzverwaltungsgesetzes vom Jahre 1872 respektieren und Aenderungen nur dort vornehmen wollen, wo es nötig ist. Aber auf eines möchte ich aufmerksam machen. Es handelt sich heute bei Beratung des Gesetzes nicht darum, die Finanzlage des Staates oder die Frage der Bewertung des Staatsvermögens zu diskutieren, sondern es handelt sich vielmehr darum, zu einer Vorlage Stellung zu nehmen, die keine materielle Aenderung zur Folge haben wird, sondern Klarheit schaffen will, nach welchen Grundsätzen unsere Finanzen verwaltet werden sollen. Die Vorlage soll gleichzeitig die

Möglichkeit einer andern Bewertung des Staatsvermögens schaffen, ebenso einer übersichtlicheren Gestaltung der Staatsrechnung. Die Kommission hat die Notwendigkeit der Erlassung dieses Gesetzes eingesehen und beantragt Eintreten auf die Vorlage.

Burren. Als Mitglied der Kommission und im Namen unserer Fraktion möchte ich einige Worte zu dieser Vorlage sagen. Ich muss persönlich sagen, dass ich etwas enttäuscht war, als ich den Entwurf in die Hand bekam, weil ich meinte, es komme in diesem Gesetz noch etwas anderes, nämlich ein Ueberblick über unsere Finanzpolitik in den künftigen Jahren. Ich weise hin auf das Gesetz, das von den Vertretern der vorberatenden Behörden erwähnt worden ist, das Gesetz von 1872, das beispielsweise in einem Artikel verrät, dass man auch damals in ausserordentlichen Zeiten lebte. In dem Gesetz von 1872, das nach der Grenzbesetzung von 1870/1871 erlassen wurde, ist von einem vierjährigen Budget die Rede. Man hat doch Finanzpolitik auf etwas weitere Sicht getrieben. Ich hätte gerade in dieser Richtung etwas mehr erwartet. Wir haben die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors gehört und haben begriffen, dass man nicht weiter gegangen ist.

Nun wissen wir, dass in den letzten Jahren im bernischen Grossen Rat verschiedentlich von bäuerlicher und vor allem freisinniger Seite die Neubewertung des bernischen Staatsvermögens verlangt worden ist, dass die Darstellung des Regierungsrates als zu günstig kritisiert worden ist. Nachdem wir die ausgearbeitete Vorlage in die Hände bekommen hatten, dünkte es uns interessant, dass ausgerechnet von bäuerlicher Seite ein Nichteintretensantrag kam. Man hätte doch eigentlich erwarten sollen, dass es der allgemeine Wunsch wäre, klare Grundsätze über die Bewertung des bernischen Staatsvermögens vorzulegen. Zur Begründung des Nichteintretensantrages ist gesagt worden, der Kanton Bern könnte sein Glück verscherzen gegenüber der Eidgenossenschaft, man solle die Karten nicht zu früh abdecken. Wir haben auf diese Einwendungen geantwortet, dass es nach unserer Auffassung Ehrenpflicht sei, nachdem Kritik geübt worden sei, das Staatsvermögen neu festzulegen. Sei die Lage günstiger, so werde dadurch nur der bernische Staatskredit gehoben, sei sie weniger günstig, würde man wahrscheinlich die Hilfe der Eidgenossenschaft nicht verscherzen, indem gerade hinsichtlich Sanierung der Bahnen die Eidgenossenschaft erst recht sehen würde, dass dem Kanton Bern Hilfe zukommen muss.

Unsere Fraktion wird wie der Sprechende in der Kommission für Eintreten stimmen. Es sind bloss von meinen Kameraden einige kleinere Bedenken geäussert worden, auf die ich hier hinweisen möchte. Einmal ist gewünscht worden, dass solche Vorlagen in Zukunft etwas verständlicher geschrieben seien. Dann ist die Frage aufgeworfen worden, warum das Gesetz in zwei Extrasessionen durchberaten werden soll. Der Herr Kommissionspräsident hat erwähnt, dass der heutige Grosse Rat eher imstande sei, ein solches Gesetz zu schaffen, weil er besser in die Materie eingearbeitet sei. Das mag stimmen, aber auf der andern Seite wollen wir doch vielleicht dem künftigen Grossen Rat die Fähigkeiten nicht ganz absprechen, sich in solche Sachen hineinzudenken.

Persönlich und im Auftrag der Fraktion möchte ich noch einen Wunsch anbringen. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, wenn nun der heutige Grosse Rat das Gesetz durchberät, vielleicht doch auf die zweite Lesung dem Grossen Rat einige Angaben über die Höhe des bernischen Staatsvermögens zu verschaffen. Wir haben vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass die Dreierkommission grosse Vorarbeiten geleistet habe. Ich glaube, es werde der Regierung nicht schwer fallen, hier ungefähr zu sagen, wie wir stehen. Namens unserer Fraktion möchte ich ebenfalls Eintreten empfehlen.

Grimm. Unsere Fraktion stimmt für Eintreten und sofortige Behandlung, weil wir mit der Kommission finden, es sei zweckmässig, dass der Grosse Rat, der schliesslich durch seine Stellungnahme den Anstoss zur Einbringung der heutigen Vorlage gegeben hat, auch in voller Sachkenntnis entscheiden solle, wie die Organisation der Finanzverwaltung in Zukunft aufgebaut sein soll. Das Verfahren, dass man jetzt die Vorlage durchberaten würde, um sie nachher dem neuen Rat zu übergeben, müssen wir ablehnen. Wir glauben, es sei zweckmässig, in dieser Session auf die Beratung einzutreten und sie noch vor den Frühjahrswahlen zu erledigen. Das ist auch deswegen von uns besonders unterstrichen worden, weil wir den Anstoss zu einer Ueberprüfung der Vermögenslage des Kantons Bern gegeben haben. Nach Annahme einer von mir gestellten Motion ist eine Spezialkommission eingesetzt worden, bei deren Arbeiten sich herausgestellt hat, dass zum Zwecke der Neubewertung des Vermögens verschiedene Massnahmen erforderlich sind. Dieses Finanzgesetz bildet nun die Grundlage für die Neubewertung. Wenn man neu bewerten will, was zweckmässig ist im Interesse der Klarheit und der Uebersicht, dann muss man eben diese Grundlage schaffen. Das ist die Ueberlegung, aus der heraus wir vorschlagen, die Vorlage heute zu behandeln und die Behandlung noch in der laufenden Legislaturperiode zum Abschluss zu bringen.

Zum Gesetz selbst brauche ich nach den beiden ausführlichen Voten der Vertreter der vorberatenden Behörden keine langen Erörterungen anzubringen. Ich möchte nur ein paar Feststellungen machen.

Erstens einmal die, dass das neue Finanzgesetz, das nun im Entwurf vorliegt, nicht plötzlich bricht mit dem, was bisher bestanden hat, dass es aber andererseits doch eine gewisse Ueberleitung zu moderneren Grundsätzen und Auffassungen in der Finanzverwaltung ermöglicht und dass man dadurch vor allen Dingen zu einer bessern Lesbarkeit der Staatsrechnung gelangen wird. Für den Laien ist die Staatsrechnung im Grunde genommen ein Mysterium; wer nicht eingearbeitet ist, wird Mühe haben, sich rasch eine Uebersicht zu verschaffen. Einer der Hauptzwecke des Finanzgesetzes ist der, dass eben auch nach dieser Richtung Klarheit geschaffen wird, damit der einzelne Bürger in der Lage ist, wenn er die Staatsrechnung zur Hand nimmt, sich ein klares Bild zu machen.

Wir begrüssen in diesem neuen Gesetz namentlich die Umschreibung der Vermögenswerte des Kantons, die bisher offenbar nicht in wünschenswertem Mass existiert hat. Das Gesetz ist derart,

dass man in Zukunft eine bessere Bewertung der Vermögensobjekte durchführen können und dass ein gewisses Durcheinander, das bis heute bestanden hat, verschwinden wird.

In unserer Fraktion wurde davon gesprochen, man sollte in einem derartigen Gesetz auch über Abschreibungen ein Wort sagen. In der Staatsrechnung ist der Begriff der Abschreibung eigentlich enthalten. Darum glauben wir, dass eine besondere Ergänzung des Gesetzes in dieser Richtung nicht erforderlich sei.

Was die Frage des ausgeglichenen Budgets betrifft, so stehe ich persönlich auf dem Boden, dass es meines Erachtens falsch ist, wenn man namentlich in Krisenzeiten verlangen wollte, dass jedes jährliche Budget in sich selber ausgeglichen sein müsse. Eine derartige Notwendigkeit besteht nicht, sondern es kann ein Ausgleich stattfinden in einer Periode, die ein Jahr übersteigt. Es wäre aber unrichtig, wenn man die Sache so präzisieren wollte, dass man den Ausgleich innerhalb des Ablaufs einer Konjunkturperiode festsetzen würde. Der Begriff der Konjunkturperiode ist so unbestimmt und namentlich so unbegrenzt, dass ich glaube, es wäre unzweckmässig, wenn man diese Wendung gebrauchen will. Es ist im Entwurf ausdrücklich festgestellt, dass der Ausgleich im Budget geschaffen werden soll und es sind sofort die nötigen Ausnahmen gemacht. Die Praxis wird von selbst dazu führen, dass dann, wenn ein Ausgleich ohne Vernachlässigung der Staatsaufgaben möglich ist, der Ausgleich gesucht wird, dass aber dann, wenn die Verhältnisse stärker sind als der Grosse Rat, der Grosse Rat zu einer Ausnahme wird übergehen müssen.

Noch ein Punkt, der nicht in der Kommission behandelt worden ist, aber von privater Seite berührt wurde. Er betrifft eine gewisse Diskrepanz zwischen den Methoden im Staatshaushalt und in der Gemeinde. Wir haben im heutigen Finanzgesetz keine Vorschriften über Abrechnung von Kreditverwendungen, die ausserhalb des Rahmens des Budgets erfolgen. Wenn also der Grosse Rat bestimmte Kredite bewilligt, so wird ihm keine Abrechnung über die Verwendung dieser Kredite unterbreitet. Man könnte sich bis zur zweiten Beratung überlegen, ob man nicht so vorgehen will, wie in der Gemeinde: wenn von der Gemeindeversammlung oder vom Stadtrat ein Kredit bewilligt wird, muss über den Kredit ordnungsgemäss abgerechnet werden. Dann hat man eine Kontrolle darüber, was mit dem Geld gemacht worden ist. Dieser Gedanke lässt sich noch weiter verfolgen, und man wird sich bis zur zweiten Beratung überlegen müssen, ob man nicht in diesem Punkt noch eine gewisse Korrektur des Entwurfes anbringen will, um die Kontrolle des Grossen Rates zu erweitern und zu festigen.

In bezug auf die Kontrolle durch die Verwaltung ist zu sagen, dass es nach meiner Meinung absolut zweckmässig ist, die unterschiedliche Kontrolle, die bisher bestanden hat, wenigstens im Grundsatz zu beseitigen. Heute hatten wir eine besondere Kontrolle durch die Finanzverwaltung, durch ihr Finanzinspektorat, dann durch die Justizverwaltung, durch ihr Revisorat, dann durch die Militärverwaltung, durch die Revisoren des Militärflichtersatzes. Man sollte doch versuchen, zu einer Vereinheitlichung der Kontrolle überzugehen, damit in allen Sektoren der Verwaltung nachher einheitliche Grundsätze

und Methoden der Kontrolle angewendet werden können.

Die Tendenz des Entwurfes ist klar, sie geht dahin, dass die Finanzdirektion innerhalb der Verwaltung, soweit es sich um die Verwendung von Staatsmitteln handelt, eine stärkere Position bekommt, dass gewisse Neigungen bei einzelnen Verwaltungsabteilungen, Ausgaben zu machen, ohne sich genau an die Vorschriften zu halten, aufhören. Das ist ein gesunder und guter Grundsatz. Ich möchte persönlich meiner Befriedigung über diese Vorlage Ausdruck geben. Sie ist nicht weltbewegend, aber doch wichtig, und der Grosse Rat könnte sich keinen günstigeren Abschluss seiner Legislaturperiode wünschen als den einer einstimmigen Annahme dieser rein sachlichen und nicht parteipolitischen Vorlage.

Egger. Ich kann im Namen unserer Fraktion erklären, dass wir für Eintreten und für Behandlung in der laufenden Legislaturperiode sind. Ich brauche die Argumente nicht zu wiederholen, die Herr Grimm angeführt hat, ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass, wenn das Gesetz nicht unter Dach kommt, die verschiedentlich erwähnte Dreierkommission ihre Arbeit nicht weiterführen kann. Es müssen zuerst Grundlagen durch ein neues Gesetz geschaffen werden. Wenn wir also das Gesetz nicht durchbringen, ist die Arbeit, die wir geleistet haben, sozusagen für die Katze gewesen, nichts anderes als eine interne Information des Regierungsrates. Die Dreierkommission ist vom Regierungsrat eingesetzt worden, ihre Arbeit ist als vertraulich bezeichnet worden, so dass wir von uns aus über das, was wir herausgefunden haben, nicht Auskunft geben können. Wir bitten die Regierung, im gegebenen Moment dem Grossen Rat Auskunft zu geben.

Auch wir halten das Gesetz für eine gute Grundlage, um einen klareren Aufbau der Staatsrechnung herbeizuführen, eine richtigere Bewertung aller staatlichen Vermögensobjekte. In unserer Fraktion ist die Meinung zum Ausdruck gebracht worden, dass man vielleicht die Pflicht zur Abschreibung auf unabträglichen Aktiven positiver hätte fassen sollen. Es sind Wünsche geäussert worden, die man bis zur zweiten Beratung berücksichtigen kann. Ich habe den Auftrag bekommen, sie in der Kommission nochmals vorzubringen. Bei uns ist darauf hingewiesen worden, dass die Vereinheitlichung der Finanzkontrolle eines der wichtigsten Postulate ist, dass damit ermöglicht wird, dass die von der Finanzkontrolle gesammelten Erfahrungen der gesamten Staatsverwaltung zugute kommen. Das kann nur geschehen, wenn eine Vereinheitlichung stattfindet. Ueber Einzelpunkte können wir bei der Detailberatung sprechen.

Gurtner. Im Auftrag unseres Fraktionspräsidenten möchte ich dem Rat mitteilen, dass wir gestern nachmittag in der Fraktionssitzung einstimmig beschlossen haben, Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

A. Staatsvermögen.

Art. 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 wird das Staatsvermögen umschrieben und Gewicht darauf gelegt, dass als Staatsvermögen grundsätzlich nur das in Frage kommen kann, was dem Staat privatrechtlich zusteht. Dieser Grundsatz wird im letzten Alinea ausgeführt, wo bestimmt wird, dass die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates nicht kapitalisiert werden dürfen. Es hat sich nämlich an verschiedenen Orten, nicht im Kanton Bern, aber in andern Kantonen, die Tendenz bemerkbar gemacht, dass man Einnahmen, die auf dem öffentlichen Recht beruhen, kapitalisiert. Wir bekommen z. B. so und so viel Wasserrechtsabgaben aus unsern öffentlichen Gewässern. Da könnte man nun versucht sein, zu erklären, diese jährlichen Abgaben ergeben kapitalisiert so und so viel, und man könnte das Kapital in die Staatsrechnung als Vermögen des Staates aufnehmen. Aehnlich verhält es sich mit den Konzessionen. Wir vertreten hier im Grundsatz die Auffassung, dass als Vermögen des Staates eigentlich nur das in Frage kommen kann, was nicht irgend ein anderer Eigentümer oder Besitzer als Vermögen beanspruchen darf. Man bringt negativ in Art. 1 noch zum Ausdruck, was auf keinen Fall zum Staatsvermögen gezählt werden darf. Nie zum Staatsvermögen gehören die eigentlichen Stiftungen, das Stiftungsvermögen, das jetzt in den sogenannten Spezialfonds enthalten ist. Es ist schon deswegen nötig, das festzulegen, weil in gewissen Fällen andere Eigentümer in Frage kommen. Aber auch da, wo der Staat Eigentümer ist, darf dieses Fondsvermögen nicht zum Vermögen des Staates gezogen werden, wenn es sich um Fonds handelt, die zwar privatrechtlich dem Staat gehören, die aber ganz oder teilweise durch Zuwendungen Privater gegründet worden sind und geäuft werden.

Natürlich haben wir im Betriebsvermögen Ansprüche, die auf öffentlichem Recht beruhen. Da ist hauptsächlich der Posten des Steuerausstandes. Wir haben bekanntlich das System, dass wir während des Jahres etwa 40 Millionen an Steuern bekommen sollten. Wir bekommen sie aber nicht auf einmal, wir bekommen bis zum Schluss des normalen Steuerbezuges nur etwas über 30 Millionen. Die Ausgaben des Staates müssen aber ganz bestritten werden; sie beruhen auf einem Eingang von mehr als 30 Millionen. Infolgedessen müssen wir einen Betriebskredit bei der Kantonalbank haben. Diesem Betriebskredit entsprechen eben diese Ausstände, die ja bis zum folgenden Jahr in der Hauptsache eingehen. Diesen Steuerausstand müssen wir irgendwo liquidieren. Der Posten muss auf Kapitalrechnung übertragen und in das Betriebsvermögen aufgenommen werden.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln können ausserordentlich kurz sein. Ich möchte darauf hinweisen, dass jeder einzelne Artikel im Vortrag eingehend kommentiert worden ist. Die Vorlage ist nicht einfach; sie stammt aus der Hand von Herrn

Professor Blumenstein. Wenn man sie aber genau studiert, muss man sagen, sie sei klar und präzise formuliert, so dass auch Nichtjuristen sie begreifen.

Die Definition des Staatsvermögens im vorliegenden Entwurf entspricht im grossen und ganzen der bisherigen Umschreibung, immerhin werden im Gegensatz zum geltenden Finanzverwaltungsgesetz nicht nur die Aktiven aufgezählt, sondern gleichzeitig wird auf die Passiven verwiesen. Was dazwischen liegt, das ist das eigentliche Staatsvermögen und würde nach ähnlichen Normen bewertet wie das private Vermögen, immerhin nicht nach handelsrechtlichen Grundsätzen, sondern nach den Regeln, wie sie im Art. 11 enthalten sind. Wichtig ist hier die Feststellung, dass nicht zum Staatsvermögen gehören die Fonds, mit Ausnahme derer, von denen in Art. 14 die Rede ist. Wichtig ist auch die Bestimmung im letzten Alinea, dass die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates, Steuern, Gebühren usw. nicht zum eigentlichen Staatsvermögen gehören, sondern für die speziellen Aufgaben des Staates verwendet werden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Umschreibung.

Art. 1. Das Staatsvermögen des Kantons Bern besteht aus den dem Staate privatrechtlich gehörenden Sachen und geldwerten Ansprüchen (Aktivvermögen, Art. 2), vermindert um seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Art. 3).

Nicht zum Staatsvermögen werden gerechnet: das in der Verwaltung des Staates stehende Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (Stiftungsvermögen), auch wenn es mittelbar oder unmittelbar staatlichen Zwecken dient;

solche Fonds, die zwar privatrechtlich dem Staate gehören, jedoch ganz oder teilweise durch Zuwendungen Privater begründet und geüfnet wurden und bestimmten Zwecken gewidmet sind.

Das Stiftungsvermögen und die ihm gleichgestellten Fonds werden, sofern darüber nicht besondere Vorschriften und Anordnungen bestehen, unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates dürfen nicht kapitalisiert werden.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 2. Februar 1938,

nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 210 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Chopard (Bienne), Cueni, Gafner, Gnägi, Häberli, Juillard, Lehner, Moser (Langnau), Neuenschwander, Raaflaub (Moutier), Schindelholz, Schneiter (Lyss), Steiger, Tribolet, Tschanz, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bangerter, Ilg.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le Gouvernement est invité à présenter un rapport et des propositions sur la manière dont il entend régler la situation des vieux chômeurs, qui, selon la décision des autorités compétentes, perdent leurs droits aux secours de chômage.

Monnier et Brändli
et 50 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen, wie er die schwierige Lage der alten Arbeitslosen, welche gemäss Entscheid der zuständigen Behörden ihren rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung verlieren, regeln will.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Im Jahre 1913 hat der damalige Grosse Rat den Beschluss gefasst, die Strafanstalt Thorberg nach Witzwil zu verlegen. Bis heute ist es bei diesem Beschlusse geblieben. Da in absehbarer Zeit infolge starker anderweitiger finanzieller Inanspruchnahme des Kantons, sowie wirtschaftlicher Unzweckmässigkeit, an die Verwirklichung dieses Beschlusses nicht gedacht werden kann, fragen die Unterzeichneten den Regierungsrat an, ob dieser Beschluss nicht in

Wiedererwägung zu ziehen und eventuell aufzuheben sei, um dadurch einem 25-jährigen lästigen Schwebezustand ein Ende zu bereiten.

Bern, den 2. Februar 1938.

B ä r t s c h i (Hindelbank)
und 2 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Finanzverwaltung.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 59 hievor.)

Art. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 umschreibt das Aktivvermögen des Staates, das in Zukunft bestehen wird aus dem Kapitalvermögen, dem Betriebsvermögen und dem Aktivbestand des zweckgebundenen Staatsvermögens.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Gruppierung der Vermögensarten ist nun mit dieser Bestimmung klar geordnet.

Damit ich zu den folgenden Artikeln das Wort nicht mehr ergreifen muss, gestatte ich mir, gleich hier zu erwähnen, dass in den Art. 4—7 genau umschrieben wird, was zum Kapitalvermögen gehört.

Die Umschreibung des Betriebsvermögens entspricht im grossen und ganzen der bisherigen Ordnung. Ich möchte dazu nur noch ausdrücklich bemerken, dass nun das Konto «Vorschüsse an die laufende Verwaltung» verschwinden wird. Wie Sie wissen, wurde bisher von der Möglichkeit der Leistung von Vorschüssen an die laufende Verwaltung zu Lasten der Betriebsrechnung ausgiebiger Gebrauch gemacht, und zwar unter Umgehung der verfassungsmässigen Ausgaben- und Budgetkompetenzen.

In bezug auf das zweckgebundene Staatsvermögen möchte ich, unter Hinweis auf Art. 14, bei dieser Gelegenheit erwähnen, dass die Bildung zweckgebundenen Vermögens zur Voraussetzung hat, einmal, dass solche Fonds privatrechtlich dem Staate gehören, ferner, und das ist das wesentliche, dass sie ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln gespeist wurden, und endlich, dass sie für öffentlich-rechtliche Zwecke bestimmt sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Zusammensetzung. 1. Aktivvermögen.

Art. 2. Das Aktivvermögen des Staates setzt sich zusammen aus dem Kapitalvermögen, dem

Betriebsvermögen und dem Aktivbestand des zweckgebundenen Staatsvermögens.

Zum Kapitalvermögen gehören die Forsten, die Domänen, der Bestand der Domänenkasse, die privat-rechtlichen Vermögenswerte staats-hoheitlicher Herkunft, das Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonbank, die Eisenbahnkapitalien, sowie der Beteiligungs- und Wertschriftenfonds.

Zum Betriebsvermögen gehören der Aktivbestand der Staatskasse, sowie das bewegliche Verwaltungsvermögen.

Als zweckgebundenes Staatsvermögen gelten die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geäußneten Fonds, deren Kapital und Erträge bestimmten öffentlichen Zwecken zu dienen haben.

Art. 3.

Bühler, Präsident der Kommission. Es mag vielleicht auffallen, dass hier nicht alle Verbindlichkeiten des Staates abschliessend aufgezählt sind. Nebst den in Art. 3 aufgezählten Verbindlichkeiten kennen wir ja noch andere, so Bürgschaftsverpflichtungen und namentlich Zinsgarantien, ferner gewisse Verpflichtungen auf Grund des Kreditkassengesetzes. Es wäre wohl zweckmässig, diese Verbindlichkeiten hier pro memoria auch noch zu nennen. Sie sind auch von grosser materieller Bedeutung. Die Kommission hatte bisher diese Frage noch nicht geprüft. Ich nehme an, der Herr Finanzdirektor werde damit einverstanden sein, dass sie von der Kommission zuhanden der zweiten Lesung noch geprüft werde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Verbindlichkeiten.

Art. 3. Die Verbindlichkeiten des Staates setzen sich zusammen aus den Staatsanleihen, den vorübergehenden Geldaufnahmen und den laufenden Verbindlichkeiten der Staatskasse.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Kapitalvermögen. 1. Forsten.

Art. 4. Die Forsten sind öffentliche Waldungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Forsten sind in ihrem Bestand zu erhalten und zweckentsprechend abzurunden. Werden einzelne Waldstücke zum Zwecke der Abrundung veräussert, so ist der daraus erzielte Erlös der Domänenkasse (Abteilung Forstkapitalien) einzuverleiben. Die Forstkapitalien dienen für den Neuerwerb von Waldungen.

Die Bewirtschaftung der Forsten geschieht

nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung. Ihr Reinertrag im Sinne der Forstgesetzgebung fällt in die Betriebsrechnung.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Domänen.

Art. 5. Zu den Domänen gehören, unter Vorbehalt des Art. 4, alle Grundstücke des Staates mit den darauf stehenden Gebäuden und den damit verbundenen dinglichen Rechten. Grundstücke und Gebäude werden vom Staate nur erworben, sofern sie zu öffentlichen Zwecken zu verwenden sind oder wenn ihre Erwerbung besonders öffentlichen Interessen dient.

Sie können veräussert werden, sofern es im Interesse des Staates liegt. Der Erlös veräusselter Domänen ist der Domänenkasse (Abteilung Domänenkapitalien) einzuverleiben. Aus deren Bestand sind die Aufwendungen für den Erwerb neuer Domänen zu bestreiten. Die Kosten der Neuerstellung und des Umbaus öffentlicher Gebäude werden aus der Betriebsrechnung bezahlt. Werden bisher für bestimmte öffentliche Zwecke benützte Gebäude frei, so ist aus dem bei ihrer Veräusserung erzielten Erlös an die Kosten eines Neubaus aus der Domänenkasse ein der Grundsteuerschätzung des freigewordenen Gebäudes ohne Grund und Boden entsprechender Beitrag zu leisten.

Für die zu öffentlichen Zwecken des Staates verwendeten Domänen ist ein entsprechender Miet- oder Pachtzins festzusetzen. Alle übrigen Domänen sind — soweit es ihre Beschaffenheit erlaubt — zu vermieten oder zu verpachten. Miet- und Pachtzinse fallen der Betriebsrechnung zu, die für Unterhalt und Verbesserung der Domänen aufzukommen hat.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Domänenkasse.

Art. 6. Die Domänenkasse ist ein staatlicher Fonds zur Erwerbung neuer Forsten und Domänen. Sie zerfällt in die Abteilung Forstkaptalien und in die Abteilung Domänenkapitalien. Ihre Aeufnung und ihre Inanspruchnahme richtet sich nach den Vorschriften in Art. 4, 5 und 7.

Die Domänenkasse wird durch die Hypothekarkasse verwaltet; diese vollzieht die Einnahmen und Ausgaben im Kontokorrentverkehr.

Ein allfälliger Reinertrag aus den Bestandteilen der Domänenkasse fällt in die Betriebsrechnung.

Art. 7.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird ein neuer Begriff von Vermögenswerten geschaffen, die zum Kapitalvermögen gehören, nämlich der Begriff «Privatrechtliche Vermögensrechte staatshoheitlicher Herkunft». Darunter könnte man alles mögliche verstehen. Man könnte vor allem in Kollision geraten mit dem Grundsatz, den wir aufgestellt haben, wonach öffentlich-rechtliche Ansprüche nicht kapitalisiert werden dürfen. Darum haben die vorberatenden Behörden in diesem Artikel diejenigen Vermögensbestandteile aufgezählt, die unter diesen Begriff fallen sollen.

Hierher gehören einmal der verwertbare Grund und Boden öffentlicher Gewässer, aber nicht die öffentlichen Gewässer selber. Weiter sind hier aufgeführt die aus herrenlosem Land entstehenden, der Ausbeutung fähigen Grundstücke (E. G. zum Z. G. B., Art. 76 und 77), sowie die Heimfallsrechte bei Kraftwerkanlagen. Die letztgenannten Vermögenswerte sind die wichtigsten. Bekanntlich wird die Konzession, gemäss den Bestimmungen sowohl des eidgenössischen wie des kantonalen Wasserrechtsgesetzes nur für eine bestimmte Zeitdauer gewährt, wobei, nach Ablauf der in der Konzession genannten Zeit, das Werk an den Staat heimfällt. Das Maximum der Konzessionsdauer beträgt 80 Jahre. Je mehr sich nun diese Konzessionen, die in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Masse gewährt wurden, ihrem Ende nähern, desto grösser wird der privatrechtliche Wert dieser Heimfallsrechte. Es ist anzunehmen, dass dieses Gesetz wieder wie das bisherige einige Jahrzehnte gelten wird. Man muss deshalb damit rechnen, dass noch zu seinen Lebzeiten entschieden werden muss, ob diese Heimfallsrechte vom Staate geltend gemacht werden wollen und gegebenenfalls in welchem Umfange. Diese Kraftwerke stellen einen sehr grossen Wert dar. Man will nun nicht, dass diese Heimfallsrechte im Falle der Geltendmachung plötzlich auf einmal in das Staatsvermögen fallen, sondern will diese Vermögenswerte eskomptieren. Darum müssen wir eine solche Bestimmung aufnehmen. Vorläufig wird sie keine grosse praktische Bedeutung haben, aber später.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Privatrechtliche Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft.

Art. 7. Zu den privatrechtlichen Vermögenswerten staatshoheitlicher Herkunft gehören der verwertbare Grund und Boden der öffentlichen Gewässer, die aus herrenlosem Land entstehenden, der Ausbeutung fähigen Grundstücke (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Art. 76 und 77), sowie die Heimfallsrechte bei Kraftwerkanlagen. Diese Gegenstände werden nur in dem Masse zum Staatsvermögen gerechnet, als sie einen wirklichen wirtschaftlichen Wert darstellen.

Ein aus der Veräusserung solcher Werte erzielter Erlös fliesst in die Domänenkasse (Ab-

teilung Domänenkapitalien). Aus ihrer Nutzbar-
machung geschuldete Abgaben fallen in die Be-
triebsrechnung.

Art. 8.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Worte
«der dem Staat zufallende» waren in der ersten
Vorlage nicht vorhanden und wurden erst — zur
Beruhigung unserer beiden Bankinstitute — in der
Kommissionsberatung aufgenommen. Es handelt sich
also um den Nettoertrag.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Grundkapital der Hypothekarkasse
und der Kantonalbank.

Art. 8. Das Grundkapital der Hypothekar-
kasse und der Kantonalbank dient zum Betrieb
der beiden Anstalten und ist angemessen zu
verzinsen.

Die Zinse der Grundkapitalien, sowie der
dem Staat zufallende Reinertrag der beiden
Anstalten fallen in die Betriebsrechnung. Diese
hat für Verzinsung und Tilgung der zur Bereit-
stellung des Grundkapitals aufgenommenen An-
leihen zu sorgen.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Eisenbahnkapitalien.

Art. 9. Zu den Eisenbahnkapitalien gehören
alle Ansprüche des Staates aus den Aufwen-
dungen, die er für die bernischen Eisenbahnen
und andere nach gesetzlichen Vorschriften un-
terstützte Verkehrsunternehmungen gemacht hat.

Die zur Bestreitung der gemachten Aufwen-
dungen aufgenommenen Gelder werden aus der
Betriebsrechnung verzinst. Dieser fallen alle Er-
träge der Eisenbahnkapitalien zu.

Art. 10.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des
Regierungsrates. Mit dieser Bestimmung wird eine
sehr wichtige Rubrik geschaffen, die in der Staats-
rechnung bisher nicht figurierte. Was nach Art. 10
unter dieser Rubrik in der Staatsrechnung zusam-
mengefasst sein wird, erschien in den bisherigen
Staatsrechnungen in allen möglichen Rubriken ver-
zerrt. Bis jetzt hatte man über diese Werte keinen
Ueberblick. Diese Neuerung wird in wesentlichem
Masse die Darstellung der Staatsrechnung ver-
bessern.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 7. Beteiligungs- und Wertschriftenfonds.

Art. 10. Zum Beteiligungs- und Wertschriften-
fonds gehören alle Beteiligungen des Staates an

wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie seine
Wertschriften, soweit sie nicht Bestandteil der
Domänenkasse, der Eisenbahnkapitalien oder
des zweckgebundenen Staatsvermögens bilden.

Dem Fonds werden alle Beteiligungen und
Wertschriften einverleibt, die der Staat durch
gesetzliche Bestimmung oder durch Beschluss
der zuständigen Behörde erwirbt, und ferner
solche Wertschriften, die von der Betriebsrech-
nung für ihre Forderungsansprüche an Zah-
lungsstatt angenommen werden müssen und
nicht sofort weiter veräussert werden können.

Der Erlös veräussert oder eingelöster Wert-
schriften, sowie erzielte Kursgewinne fallen in
den Barbestand der Staatskasse, die auch für
den Gegenwert der von der Betriebsrechnung
übernommenen Wertschriften aufzukommen hat.

Die Erträge des Beteiligungs- und Wert-
schriftenfonds fliessen in die Betriebsrechnung.

Art. 11.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des
Regierungsrates. Die Vorschrift über die Bewertung
des Kapitalvermögens in Absatz 2 ist von grosser
Bedeutung. Die Diskussion im Rate über die Natur
dieser Bestimmung ist für die Handhabung des Ge-
setzes einigermaßen wegleitend, weshalb es ange-
zeigt ist, auf diese Vorschrift hier näher einzu-
treten.

Schon im bisherigen Gesetz und insbesondere
im Dekret von 1873 bestehen einige Bewertungs-
grundsätze, aber nur für bestimmte Vermögens-
objekte, die einzeln aufgezählt sind.

Bei der Frage, welche Bewertungsgrundsätze all-
gemeiner Natur in die Vorlage aufzunehmen seien,
wurden verschiedene Theorien aufgestellt.

Zunächst hatten wir auf der Finanzdirektion mit
Herrn Professor Blumenstein unser ganzes Staats-
vermögen durchgenommen, wobei für jede Ver-
mögenskategorie einzelne Bewertungsgrundsätze nor-
miert wurden. Das ergab eine Liste von etwa 20
Bewertungsgrundsätzen, die bei Anwendung dieser
Methode hätten ins Gesetz aufgenommen werden
müssen. Wir haben gefunden, das sei zu kompliziert
und darum diese Lösung schon bei der ersten Be-
sprechung fallen gelassen. Man hätte auch nie recht
gewusst, welche Bewertungsgrundsätze im einzelnen
Falle anzuwenden wären.

Eine andere Lösung hätte darin bestanden, dass
man überhaupt nichts ins Gesetz aufnehmen würde,
so dass es dem Schicksal, das wäre in diesem Falle
der Grosse Rat, überlassen gewesen wäre, welche
Bewertungsgrundsätze zur Anwendung kommen.
Diese Lösung wäre ausgegangen von der Ueber-
legung, es sei Sache des Grossen Rates, die Rech-
nung zu genehmigen und damit auch die Bewer-
tungsgrundsätze zu bestimmen.

Auch dieses System haben wir verworfen. Es
hätte jeweilen zu langen Verhandlungen im Grossen
Rat geführt über die anzuwendenden Bewertungs-
grundsätze. Bald hätte man höher, bald niedriger
bewertet, so dass von einem Jahr zum andern we-
sentliche Differenzen entstanden wären.

So sind wir schliesslich — dieses Ei des Ko-
lumbus hat die Kommission entdeckt — dazu ge-

kommen, bloss einen allgemeinen Bewertungsgrundsatz aufzustellen, wie Sie ihn nun in Art. 11, Abs. 2, redigiert finden. Diese Fassung lehnt sich an einen Vorschlag von Herrn Dr. Egger in der Kommission an.

Nach dem Vorschlag dient als Bewertungsgrundlage die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vermögenobjektes, wobei aber auch der Ertrag zu berücksichtigen ist. Das heisst, als Grundlage dient der Ertragswert; aber er wird nicht nach privatwirtschaftlichen Prinzipien berechnet, sondern der Grosse Rat hat die Möglichkeit, auch die volkswirtschaftliche Bedeutung bis zu einem gewissen Grade zu berücksichtigen, damit nicht von einem Jahr zum andern grosse Schwankungen entstehen, wie es bei blosser Berücksichtigung des Ertrages der Fall wäre, so dass das Ergebnis der Bilanz stark vom Zufall abhängen würde, und das müsste in der Öffentlichkeit ganz sicher jeweilen zu einer gewissen Beunruhigung führen.

Ich glaube, das ist eine vertretbare Lösung für die Bewertung des Staatsvermögens, die ja nicht der Liquidation anheimfällt.

Raaflaub (Bern). Das ist zweifellos einer der wichtigsten Artikel der Vorlage. Es ist deshalb schon zweckmässig, bei dieser Bestimmung noch einen Augenblick zu verweilen, um über ihren Sinn und ihre Bedeutung sich klar zu werden.

Es ist meines Erachtens insbesondere die Ausschcheidung der ertragslosen Vermögenswerte des Kapitalvermögens und jener mit ungenügendem Ertrag noch nicht in ausreichendem Masse geordnet. Das Gesetz ist mir etwas spät zugestellt worden, so dass ich diese Frage noch nicht eingehend prüfen konnte. Wenn die Kommission nicht ohnedies bezügliche Anträge stellen sollte, möchte ich mir vorbehalten, der Kommission noch die mir notwendig scheinenden Abänderungsanträge vorzulegen.

Am Schluss dieses Artikels wird sehr diskret gesagt: «Die Schaffung besonderer Tilgungsfonds bleibt vorbehalten.» Nach was für Grundsätzen soll das geschehen? Darüber lässt man vollständige Freiheit. Das ist angesichts der jetzigen Situation verständlich und es wäre wohl schwierig, in dieser Hinsicht allzu weitgehende Grundsätze aufzustellen. Aber wenn man den Gemeinden vorschreibt, dass sie gewisse ertragslose Worte innert bestimmter Frist, z. B. innert 50 Jahren und nach bestimmten Prinzipien eliminieren, dass sie einen ganz bestimmten Plan aufstellen sollen, nach dem solche Werte zu liquidieren sind, sollte auch der Staat nicht davon absehen, für diese Finanzmassnahmen, die mit der Sanierung der Staatsrechnung und mit dem ganzen Rechnungsgebaren engstens zusammenhängen, ganz bestimmte Grundsätze aufzustellen. Solche Bestimmungen würden es der Finanzdirektion und dem Regierungsrat und gelegentlich auch dem Grosse Rat sicherlich bedeutend erleichtern, gegen Anträge Stellung zu nehmen, die manchmal so aus dem Handgelenk heraus gestellt werden und unannehmbar erscheinen, wenn man sagen kann: Pardon, das geht nicht, das Gesetz schreibt das und das vor, wir müssen gemäss Gesetzesvorschrift so und soviel abschreiben. Eine solche Vorschrift würde doch eine gewisse Bremse gegen Mehrbelastungen des Budgets und der Staatsrechnung bilden. Man sollte also meines Erachtens

Grundsätze über vorzunehmende Tilgungen und Abschreibungen ertragsloser, nicht normaler Vermögenswerte in dieses Gesetz aufnehmen. Ich möchte deshalb zuhanden der Finanzdirektion und der Kommission anregen, es seien die bezüglichen Grundsätze noch abzuklären und zu präzisieren. Man wird dabei allerdings keine zu kurze Frist vorsehen dürfen, denn man kann selbstverständlich nicht von einem Jahr aufs andere alles auf den Kopf stellen.

Die Formulierung «volkswirtschaftliche Bedeutung» ist sehr elastisch. Was heisst das? Man kann darunter alles verstehen. Man könnte darunter z. B. auch notwendige Strassen und Brücken verstehen, wenn sie von entscheidender Bedeutung sind. Man könnte unter Umständen bei dieser Formulierung solche Werte nachträglich kapitalisieren. Aber ich nehme an, das sei nicht beabsichtigt. Ich will denn auch mit dieser Bemerkung nur auf die sehr elastische Formulierung hinweisen. Sie lässt dem Staat natürlich viel Freiheit für die Bewertung, aber der Grundsatz ist nicht gerade sehr klar und einfach für die Handhabung einer gesunden und vernünftigen Rechnungsgebarung.

Ich möchte noch anfragen, warum man hier den Ausdruck «Obliegenheiten» braucht. Bis jetzt sprach man doch immer von Rechten des Grosse Rates und des Volkes. Man sollte die bisherige klare Ausdrucksweise beibehalten. Es handelt sich doch in der Hauptsache um Rechte des Grosse Rates und des Volkes.

Ueltschi. Ich wollte ungefähr das gleiche sagen, was Herr Raaflaub geäussert hat.

Weiter möchte ich der Kommission noch zu bedenken geben, ob es nicht angezeigt wäre, beim Ausdruck «volkswirtschaftlichen Bedeutung» noch einzufügen «prozentual». Das soll kein Antrag, sondern eine blosser Anregung sein. Also: «... volkswirtschaftlichen prozentualen Bedeutung ...».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 8. Verwaltung und Bewertung des Kapitalvermögens.

Art. 11. Die Verwaltung des Kapitalvermögens wird durch die zuständigen Behörden unter Oberleitung des Regierungsrates besorgt. Dieser beschliesst, unter Vorbehalt verfassungsmässiger Obliegenheiten des Volkes und des Grosse Rates, über Erwerbung, Veräusserung, bestimmungsgemässe Verwendung und Nutzbarmachung einzelner Bestandteile des Kapitalvermögens.

Das Kapitalvermögen ist nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Rücksichtnahme auf den Ertrag in der Staatsrechnung einzusetzen. Allfällige Abschreibungen üben auf Bestand und Höhe der staatlichen Ansprüche gegenüber Dritten keinen Einfluss aus.

Die Schaffung besonderer Tilgungsfonds bleibt vorbehalten.

Art. 12.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Betriebsvermögen im Sinne des neuen Gesetzes ist nicht identisch mit dem bisherigen Begriff. Betriebsvermögen heisst hier «transitorischer Posten». Wir müssen viele Posten aus der vorhergehenden Rechnung auf die neue Rechnung und auf Kapitalkonto übertragen. Beispiel: die Steuerausstände, denen Schulden gegenüberstehen, die wir im vorhergehenden Jahre machen mussten. Es handelt sich tatsächlich um Betriebsvermögen, aber es ist nicht die gleiche Art Betriebsvermögen wie das bisherige, worunter wir auch Vorschüsse an die laufende Verwaltung verstanden haben, was in Zukunft verboten sein soll.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Betriebsvermögen. 1. Aktivbestand der Staatskasse.

Art. 12. Der Aktivbestand der Staatskasse setzt sich zusammen aus dem Barbestand der staatlichen Kassen (Kassen der Amtsschaffnerereien und der Staatsanstalten), den Guthaben dieser Kassen gegenüber Dritten, mit Einschluss eines Kontokorrentguthabens bei der Kantonalbank.

Massgebend für die Bewertung ist der Stand auf Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahres). Bei der Bewertung von Guthaben gegenüber Dritten ist namentlich auf ihre Einbringlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Den Geldverkehr der Staatskasse vermittelt die Kantonalbank im Kontokorrent (Gesetz vom 5. Juli 1914 über die Kantonalbank, Art. 1). Ueber die Anlage verfügbarer Gelder beschliesst der Regierungsrat.

Der Genehmigung durch den Grossen Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit (Art. 26, Ziffer 9 der Staatsverfassung) unterliegt die Verwendung verfügbarer Gelder zur Schaffung oder Aeuferung von Fonds der Spezialverwaltungen oder zur Vermehrung ihrer Inventarien, sowie zur Uebernahme oder Vermehrung staatlicher Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen. Dasselbe gilt für Gewährung von Darlehen aus dem Bestand der Staatskasse, sofern sie nicht den Anforderungen einer vorübergehend sichern Geldanlage entsprechen oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhen.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Bewegliches Verwaltungsinventar.

Art. 13. Das bewegliche Verwaltungsinventar umfasst alle Fahrnis, die im Eigentum des Staates steht und zur Erfüllung staatlicher Aufgaben dient. Es gliedert sich in das Inventar der allgemeinen Verwaltung, das Inventar der

Militärverwaltung und das Inventar der Staatsanstalten.

Ueber das Verwaltungsinventar sind durch die Amtsstellen und Anstalten, die es benutzen oder verwalten, fortlaufende Verzeichnisse zu führen. Diese haben auch den Wert der Inventargegenstände, nach wirtschaftlichen Grundsätzen festgestellt und mit periodischer Berichtigung, anzugeben.

Aufwendungen für Unterhalt, Erhaltung und Vermehrung der Inventargegenstände werden aus dem Budgetkredit der betreffenden Verwaltungszweige und Anstalten bestritten, soweit nicht durch die zuständigen Behörden besondere Kredite dafür beschlossen werden. Der Erlös aus veräusserten Inventargegenständen fällt unter die Einnahmen der betreffenden Verwaltungszweige und Anstalten.

Anlage und Führung der Inventarverzeichnisse werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: V. Zweckgebundenes Staatsvermögen.

Art. 14. Zum zweckgebundenen Staatsvermögen gehören, ohne Rücksicht auf ihre äussere Bezeichnung, die mit einer besondern öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung versehenen Fonds, deren Vermögensbestand ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln beschafft wird.

Das zweckgebundene Staatsvermögen wird unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Sein Kapitalbestand darf nur angegriffen werden, soweit dies durch gesetzliche Vorschrift vorgesehen ist. Seine Erträge dürfen nur zu den vorgeschriebenen Zwecken verwendet werden und sind, soweit sie nicht aufgebraucht werden, zum Kapital zu schlagen.

Hat ein als zweckgebundenes Staatsvermögen ausgeschiedener Fonds seine ursprüngliche Bedeutung verloren, so kann der Grosse Rat für das Kapital oder den Ertrag eine andere Zweckbestimmung beschliessen.

Die Ausscheidung des zweckgebundenen Staatsvermögens vom Stiftungsvermögen und von den diesem gleichgestellten Fonds (Art. 1, Abs. 2) ist gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch den Regierungsrat vorzunehmen.

Art. 15—17.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese drei Artikel betreffen die Schulden des Staates. Wir halten uns genau an die Staatsverfassung. Sie finden hier die drei Ausdrücke «Staatsanleihen», «vorübergehende Geldaufnahmen» und «laufende Verbindlichkeiten der Staatskasse».

Staatsanleihen sind Anleihen, die auf Volksbeschluss beruhen.

Vorübergehende Geldaufnahmen sind jene, die durch den Grossen Rat im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenz erfolgen.

Bühler, Präsident der Kommission. Zu den Art. 15 und 16 habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Zu Art. 17 habe ich eine kleine redaktionelle Aenderung zu beantragen. Es muss nicht heissen: «... Kontokorrentguthaben bei der Kantonalbank...», sondern: «... Kontokorrentguthaben der Kantonalbank...». Das Wort «bei» wäre also zu streichen.

Angenommen (mit der Abänderung Bühler).

Beschluss:

Marginale: VI. Verbindlichkeiten des Staates.

1. Staatsanleihen.

Art. 15. Staatsanleihen werden unter Beobachtung der verfassungsmässigen Vorschriften (Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung) aufgenommen. Die Anleiheverträge sind nach Massgabe der Anleihebeschlüsse zu verwenden und abzutragen.

Anleihenskosten, Zinse und Tilgungen sind, soweit der Anleihebeschluss nichts anderes bestimmt, aus der Betriebsrechnung zu bezahlen. Dieser fallen allfällige Kursgewinne zu.

Marginale: 2. Vorübergehende Geldaufnahmen.

Art. 16. Vorübergehende Geldaufnahmen zur Deckung der Bedürfnisse der Staatskasse beschliesst der Regierungsrat, sofern eine Rückerstattung im laufenden Rechnungsjahr aus den eigenen Mitteln der Staatskasse oder der Betriebsrechnung erfolgen kann. In allen andern Fällen gelten die verfassungsmässigen Vorschriften über die Aufnahme von Anleihen (Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung).

Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldaufnahmen erfolgen stets aus den Mitteln der Betriebsrechnung oder der Staatskasse.

Marginale: 3. Laufende Verbindlichkeiten der Staatskasse.

Art. 17. Die laufenden Verbindlichkeiten der Staatskasse setzen sich zusammen aus Guthaben dritter Personen, einschliesslich der Kontokorrentguthaben der Kantonalbank.

Die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten erfolgt aus den Mitteln der Staatskasse.

B. Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Grundsatz und Anweisung.

Art. 18. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach dem Grundsatz der Tren-

nung von Buchhaltung, Kontrolle und Kasse besorgt. Sie werden durch Anweisung der zuständigen Stellen angeordnet, durch die Kantonsbuchhalterei kontrolliert und durch die Kasseorgane vollzogen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bezeichnet das Gesetz.

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über den gesamten Anweisungsverkehr.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Kontrolle.

Art. 19. Die Kontrolle der Kantonsbuchhalterei erstreckt sich auf die Gesetzmässigkeit und die Formrichtigkeit der Anweisungen, sowie auf die Zuständigkeit des ausstellenden Beamten; bei Zahlungsanweisungen auch auf das Vorhandensein und die bestimmungsgemässe Verwendung der Kredite.

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, so wird die Anweisung durch die Kantonsbuchhalterei mit ihrem Visum versehen und der anweisenden Stelle nach geschehener Eintragung in die Visakontrolle zurückgesandt; im Falle einer Beanstandung erfolgt Rückweisung unter Angabe des Grundes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet über die Zulässigkeit der Anweisung die Finanzdirektion. Jede Direktion kann jedoch einen Beschluss des Regierungsrates verlangen.

Interimsanweisungen unterliegen nicht der Kontrolle durch die Kantonsbuchhalterei.

Art. 20.

Raaflaub (Bern). Der Ausdruck «vollzogen» im ersten Satz ist sprachlich kaum treffend. Es wäre wohl besser, zu sagen: «Der Kassaverkehr des Staates wird durch die Amtsschaffnerei besorgt.» Offenbar hat einer der Redaktoren des Gesetzes eine besondere Vorliebe für das Wort «vollziehen». Auch in Art. 18 findet sich dieses Wort.

Das als Anregung zuhanden der Kommission.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben.

Art. 20. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden regelmässig durch die Amtsschaffnereien vollzogen. Der Regierungsrat kann damit auch andere Vollzugsstellen betrauen.

Der Amtsschaffner ist befugt, für Forderungen des Staates die Schuldbetreibung anzuhängen und durchzuführen.

Kasseführung und Rechnungswesen der Amtsschaffnereien werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* IV. Besondere Verfahren.

Art. 21. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt das Verfahren über den Vollzug der Einnahmen und Ausgaben von Staatsanstalten, Spezialverwaltungen und Amtsstellen, die für ihren Betrieb oder zu besondern Zwecken eine eigene Kasse führen, über das Inkasso öffentlich-rechtlicher Forderungen (Gebühren, Kosten und dergleichen), die im Anschluss an eine amtliche Verfügung entstehen, sowie über den Vollzug anderer Einnahmen und Ausgaben, für die wegen ihrer Natur oder der äussern Umstände eine Anweisung nicht tunlich ist.

C. Kasseführung, Rechnungswesen und Aufsicht.

Art. 22.

La Nicca. Meines Erachtens sollte noch eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden über die Abrechnungen betreffend die von uns kreditierten Unternehmungen. Wir erfahren über diese Abrechnungen im Grossen Rate nichts, es sei denn, dass Nachkredite verlangt werden. Ich weiss nicht, ob die Staatswirtschaftskommission etwa diese Abrechnungen über Unternehmungen, die von uns beschlossen und kreditiert wurden, prüft. Bei der Stadt Bern ist es die Geschäftsprüfungskommission, die diese Funktion ausübt, und der Stadtrat genehmigt hernach diese von der Geschäftsprüfungskommission geprüften Rechnungsabschlüsse.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis jetzt wurden solche Rechnungen vom Regierungsrat bandweise genehmigt. Aber ich gehe mit Herrn Grossrat La Nicca darin einig, dass wir diesen Punkt für die zweite Lesung noch überprüfen müssen.

La Nicca. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* I. Kasseführung.

Art. 22. Für jede Amtsstelle oder Anstalt, die eigene Kasse führen, ist das damit betraute und dafür verantwortliche Organ zu bezeichnen. Fehlen Vorschriften, geschieht die Bezeichnung durch den Regierungsrat. Dieser kann in allen Fällen die Leistung einer Amtskautions anordnen und deren Betrag festsetzen.

Der Kassebestand ist von Privatgeldern des Kasseführers getrennt zu halten und sicher zu verwahren. Gelder und Wertpapiere, über die in absehbarer Zeit nicht verfügt werden muss, sind mit Beförderung den durch die Finanzdirektion bezeichneten Ablieferungsstellen zu übergeben.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* II. Buchführung und Rechnungsstellung.

Art. 23. Jeder Kassier hat die vorgeschriebenen Bücher zu führen und alle Kasseverhandlungen sofort endgültig einzutragen. Auszahlungen sind nur gegen rechtsgültige Quittung zu machen.

Die zentrale Rechnungsführung für die gesamte Staatsverwaltung wird durch die Kantonsbuchhalterei besorgt.

Buchführung und Rechnungswesen sowie die zugehörigen Kontrollmassnahmen werden für die gesamte Staatsverwaltung einschliesslich der Gerichtsstellen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 24.

Bühler, Präsident der Kommission. Ich möchte nur erwähnen, dass sich die Kommission sehr eingehend mit der Organisation des Inspektorates befasst hat. Sie hat einstimmig beschlossen, das Inspektorat habe alle Kassen des Staates zu kontrollieren, also auch die Kassen jener Aemter, die der Justizdirektion und der Militärdirektion unterstellt sind.

Die nähere Umschreibung der Inspektionstätigkeit gehört nicht in das Gesetz. Es ist vielmehr Sache der Regierung, auf dem Weg der Verordnung auf Grund einer Verständigung für richtige und zweckmässige Zusammenarbeit der Justiz-, Militär- und Finanzverwaltung zu sorgen.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* III. Aufsicht.

Art. 24. Alle Kassestellen des Staates (allgemeine Staatsverwaltung und Staatsanstalten), deren Buchführung, sowie das gesamte Rechnungswesen sind durch das kantonale Finanzinspektorat fortlaufend zu kontrollieren.

Das Inspektionswesen wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt. Kasse- und Rechnungsführung der Hypothekarkasse und der Kantonalbank werden nach den hierfür geltenden besondern Bestimmungen überwacht.

In den Berichten der Kontrollorgane sind Mängel organisatorischer und verwaltungstechnischer Natur hervorzuheben und Vorschläge zu ihrer Behebung zu machen. Entdeckt das Kontrollorgan Unregelmässigkeiten in Kasse oder Buchführung, so hat es sofort alle Massnahmen zur Sicherung der Interessen des Staates und Dritter zu ergreifen. Es hat davon unverzüglich seiner vorgesetzten Direktion Kenntnis zu geben, welche die notwendigen Anordnungen trifft.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Wahrung staatlicher Interessen bei Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung.

Art. 25. Vorbehältlich bestehender gesetzlicher Bestimmungen ist der Regierungsrat befugt, Massnahmen zur Wahrung der staatlichen Interessen bei solchen wirtschaftlichen Unternehmungen zu treffen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist. Insbesondere kann er eine Ueberprüfung ihres Betriebes, ihrer Buchhaltung, sowie ihrer wirtschaftlichen und technischen Organisation anordnen oder verlangen und eine finanzielle Hilfeleistung von der Behebung festgestellter Mängel abhängig machen.

D. Voranschlag und Staatsrechnung.**Art. 26.**

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Gegensatz zum bisherigen Gesetz wird hier der Grundsatz aufgestellt, dass das Budget nicht unter allen Umständen ausgeglichen sein müsse. Vielmehr bleiben gegenüber der bisherigen ausnahmslosen Regel vorbehalten Kriegsgefahr, Krieg und andere ausserordentliche Notstände.

Was Krieg und Kriegsgefahr ist, wissen wir aus eigener Erfahrung, auch was andere ausserordentliche Notstände sind. Einen ausserordentlichen Notstand bildet meines Erachtens z.B. die gewaltige Krise, in der wir immer noch stecken, denn sie hat die ganze bernische Volkswirtschaft erfasst und die Einnahmen des Staates in einer Art und Weise in Anspruch genommen, dass der Staat selber dadurch in einen Notstand geraten ist. Es ist klar, dass unter solchen Umständen das Gleichgewicht nicht erreicht werden kann. Derartigen Notständen will nun das Gesetz Rechnung tragen, und nicht einen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis bewirken.

Raafflaub (Bern). Es ist sehr zweckmässig und notwendig, den Grundsatz des Budgetgleichgewichts ins Gesetz aufzunehmen, wie es die vorberatenden Behörden getan haben. Es wird aber vor allem auf die Interpretation der Wendung «ausserordentlicher Notstand» ankommen. Ich persönlich würde eine Situation, wie wir sie jetzt haben, nicht mehr als ausserordentlichen Notstand ansehen. Mit wesentlichen Aenderungen der Lage wird man ja voraussichtlich gar nicht rechnen können. Der Ausdruck «ausserordentlicher Notstand» darf unter keinem Umständen zu einer Art Ruhekissen werden. Es geht nicht an, dass man sich dann immer auf diese Ausnahmebestimmung beruft, indem man einfach sagt, es sei noch irgendetwas nicht in Ordnung, deshalb müsse man sich auch nicht so sehr anstrengen, das Gleichgewicht herbeizuführen.

Dass Krieg- und Kriegsgefahr ausserordentliche Verhältnisse schaffen, ist selbstverständlich. Aber das Vorhandensein ausserordentlicher Notstände wird man nicht behaupten können, wenn sich ein Zustand viele Jahre lang hinzieht. Jedenfalls kann nur ein Notstand angenommen werden, wenn die

Notlage auf äussern Verhältnissen und äussern Wirtschaftsbedingungen beruht, nicht aber, wenn es an Energie mangelt, sei es bei den Behörden oder beim Volk.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Voranschlag. 1. Zweck und Bedeutung.

Art. 26. Die für die Betriebsrechnung zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden durch den Voranschlag bestimmt.

Der Voranschlag wird für jedes Kalenderjahr aufgestellt. Er bezeichnet für jeden Zweig der Staatsverwaltung einschliesslich der Gerichtsverwaltung die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und die bewilligten Ausgaben. Der Voranschlag soll auf dem Grundsatz des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen; vorbehalten bleiben Kriegsgefahr, Krieg und andere ausserordentliche Notstände.

Die im Voranschlag bestimmten Ausgabenkredite sind für alle Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verbindlich und dürfen nur gemäss der dafür angegebenen Zweckbestimmung verwendet werden. Eine Kreditübertragung von einem Verwaltungszweig oder von einem im Voranschlag angegebenen Verwendungszweck auf einen andern ist den verwendenden Behörden auch dann untersagt, wenn der Kredit nicht aufgebraucht ist.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Aufstellung.

Art. 27. Der Voranschlag wird durch den Grosse Rat aufgestellt (Art. 26, Ziff. 14 der Staatsverfassung).

Die Finanzdirektion entwirft den Voranschlag gestützt auf die Angaben der Direktionen. Er wird vom Regierungsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres dem Grosse Rat unterbreitet.

Art. 28.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Nachkredite, die Voraussetzung der Bewilligung usw. bestanden bisher weder gesetzliche, noch Dekrets- noch Verordnungsvorschriften. Wir fanden es für notwendig, auch über die Behandlung der Nachkredite Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, denn die Nachkredite haben in den letzten Jahren sehr an Bedeutung zugenommen.

Gemäss Verfassung hat der Grosse Rat das Budgetrecht und auch die Budgetpflicht. Er ist dabei an die gesetzlichen Vorschriften gebunden, ebenso der Regierungsrat, der die Anträge stellt. Nun musste aber der Regierungsrat die Voranschläge manchmal sehr wesentlich überschreiten und mehr

Ausgaben beschliessen als der Grosse Rat bewilligt hatte. Wie solche Fälle zu behandeln sind, darüber bestanden bis jetzt gar keine Vorschriften. Nach der Vorlage wird nun dem Regierungsrat in einem gewissen Umfang das Recht eingeräumt, vom Voranschlag abzuweichen, aber nur bei Vorhandensein zweier Voraussetzungen. Entweder muss ein Budgetposten unzureichend sein oder es müssen neu entstandene dringliche Aufgaben eine im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe bedingen. Ferner ist der Regierungsrat an den Rahmen seiner Kompetenz gebunden. Er darf also in keinem Falle einen Nachkredit von über 30,000 Fr. bewilligen.

Das Nachkreditrecht des Regierungsrates bedeutet natürlich auch einen Eingriff in das Budgetrecht des Grossen Rates. Wir wollen das jetzt gesetzlich ordnen. Wenn das in der umschriebenen Begrenzung geschieht, dürfte diese Kompetenzzuweisung an den Regierungsrat zweckmässig sein. Es ist ja nicht möglich, alle Verhältnisse im Voranschlag restlos voranzusehen.

Wenn nun der Regierungsrat von der genannten Kompetenz Gebrauch macht, muss er in der folgenden Session dem Grossen Rat darüber Bericht erstatten und nicht mehr die nachträgliche Bewilligung oder Genehmigung einholen.

Wieder anders verhält es sich, wenn ein Nachkredit von über 30,000 Fr. benötigt wird. Dann kann der Regierungsrat den Voranschlag nicht überschreiten, sondern er muss dem Grossen Rat eine neue Vorlage unterbreiten.

Von dieser Regel gibt es aber nach der neuen Ordnung eine Ausnahme, nämlich dann, wenn ausserordentliche Ereignisse, wie Naturkatastrophen und dergleichen dringliche Aufwendungen erheischen. Dann ist der Regierungsrat ausnahmsweise nicht an die Grenzen seiner Zuständigkeit gebunden. Leider haben wir ja im Kanton Bern in den letzten Jahren regelmässig schwere Naturkatastrophen erlebt. Dabei werden oft, ich möchte fast sagen von einem Tag auf den andern grosse Beträge, hunderttausende von Franken benötigt. Dann können wir aber nicht allein wegen eines solchen Ereignisses den Grossen Rat einberufen und von ihm die Einräumung eines Kredites verlangen.

Auch über diese ausserordentlichen Ausgaben muss dem Grossen Rat in der nächsten Session Bericht erstattet werden. Der Grosse Rat wird ja selbstverständlich in einem solchen Fall immer zustimmen.

Das neue System hat den grossen Vorteil, dass diese Ausgaben, die den Rahmen des Budgetkredites überschritten haben, nicht alle in die allgemeine Staatsrechnung hineingestrickt werden, so dass dem Grossen Rate zum vorneherein nichts übrig bleibt, als ja und amen zu sagen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Nachkredite.

Art. 28. Erweist sich im Laufe des Kalenderjahres ein im Voranschlag bewilligter Kreditposten als unzureichend oder erfordern neu entstandene dringliche Aufgaben eine im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe, so kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Zustän-

digkeit einen Nachkredit gewähren. Für den gleichen Kreditposten ist nur ein einmaliger Nachkredit zulässig. Dem Grossen Rat ist in der nächsten Session Kenntnis zu geben.

Ist der vom Regierungsrat bewilligte Nachkredit unzureichend, so bedarf es zu seiner Erhöhung eines besondern Grossratsbeschlusses.

Bis zur Bewilligung der Nachkredite dürfen die Kredite des Voranschlages nicht überschritten werden.

Werden durch ausserordentliche Ereignisse (Naturkatastrophen und dergleichen) dringliche Aufwendungen nötig, so ist der Regierungsrat an seine Zuständigkeit nicht gebunden. Für diese Ausgaben ist vom Grossen Rat in der nächsten Session die Genehmigung einzuholen.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Staatsrechnung. 1. Inhalt.

Art. 29. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist eine Staatsrechnung aufzustellen.

Die Staatsrechnung umfasst:

1. Die Betriebsrechnung, enthaltend die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige und ihrer Unterabteilungen;
2. die Rechnung des Staatsvermögens, enthaltend dessen Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres, sowie alle Veränderungen während dieses Zeitraumes;
3. die Rechnung des Stiftungsvermögens und der diesem gleichgestellten Fonds (Art. 1, Abs. 2), enthaltend den Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres und alle Veränderungen während dieses Zeitraumes.

Veränderungen der Vermögenswerte, die einen Gewinn oder Verlust darstellen, aber in der Betriebsrechnung nicht aufgeführt werden, sind als Berichtigungen auszuweisen.

Die Staatsrechnung stimmt in ihrer Anordnung mit dem Voranschlag überein.

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Aufstellung und Genehmigung.

Art. 30. Die Staatsrechnung wird auf Grund des durch die Kantonsbuchhalterei zu führenden Staatshauptbuches entworfen.

Sie ist vom Regierungsrat vor dem 1. Juli des nächstfolgenden Rechnungsjahres dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 26, Ziff. 7, der Staatsverfassung).

E. Schlussbestimmungen.**Art. 31.**

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* I. Organisation der Finanzverwaltung.

Art. 31. Die Durchführung der Finanzverwaltung im technischen Sinn liegt der Finanzdirektion ob. Ihre Organisation wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 32.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine wichtige Bestimmung, deshalb, weil diese Vorschrift vom normalen System abweicht. Gewöhnlich sagt man, nachdem ein Gesetz vom Volke angenommen worden sei, beschliesse der Grosse Rat unmittelbar mit der Validierung der Abstimmung auch das Inkrafttreten. Hier will man das Inkraftsetzen dem Regierungsrat überlassen. Ich glaube, das ist im vorliegenden Fall das richtige. Die Annahme des Gesetzes wird umfangreiche Uebergangsarbeiten erfordern. Wir müssen dann unsere ganze Rechnungsführung umstellen, neue Rubriken vorsehen, eine Kommission einsetzen für die Aufstellung der Staatsrechnung. Wir werden, zunächst intern, das ganze Vermögen, auch anhand der Arbeiten in der Kommission, neuerdings überprüfen, wir müssen uns schlüssig werden darüber, wie die einzelnen Vermögenswerte, namentlich die Eisenbahnwerte, worüber wir nicht von einem Tag auf den andern entscheiden können, in die Bilanz einzusetzen sind; wir werden uns unter Umständen mit den einzelnen Eisenbahnverwaltungen besprechen müssen. Kurz, es wird eine gewaltige Arbeit erforderlich sein, um die Einführung dieser Neuerungen zu bewerkstelligen, so dass sich das Inkrafttreten einige Zeit verzögern wird. Auch mit Rücksicht auf das zu erwartende Bundesgesetz über die Privatbahnhilfe ist diese Lösung zu empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* II. Inkrafttreten und Vollziehung des Gesetzes.

Art. 32. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird nach dessen Annahme in der Volksabstimmung durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsvorschriften.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* III. Ausserkrafttreten bestehender Erlasse.

Art. 33. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle damit nicht im Einklang stehenden Erlasse aufgehoben. Dies betrifft insbesondere:

1. Das Gesetz vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung;

2. das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung;
3. das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880;
4. das Dekret vom 31. Oktober 1873 über die Verwaltung, die Kasse und die Kontrolle im Staatshaushalt des Kantons Bern.

Titel, Ingress und Marginalien.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
Finanzverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes: Einstimmigkeit.

M. le **Président**. La loi est ainsi acceptée en première lecture. Je remercie M. le directeur des finances ainsi que M. le président et MM. les membres de la commission du travail considérable et consciencieux qu'ils ont accompli.

Je vous signale que notre ordre du jour a dû subir une légère modification. M. le directeur de la justice devant se rendre demain matin à Thoune avec la commission pour une affaire d'expropriation, je vous propose de profiter de sa présence aujourd'hui pour aborder le décret sur l'organisation judiciaire du district de Berne dont nous avons commencé l'examen dans notre dernière session et qui avait été accepté jusques et y compris l'article 6.

Dekret

über

**die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Bern.**

Fortsetzung.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

(Siehe Jahrgang 1937, Seite 562.)

§ 7.

(Gemäss Kommissionsantrag vom 14. Januar 1938)

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der letzten Beratung dieses Dekretes in der Wintersession sind zu § 8 eine

Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden, die nicht sofort bereinigt werden konnten. § 8 wurde deshalb an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen. Die neuen Abänderungsanträge der Kommission finden Sie auf dem Beiblatt der Vorlage.

Die Kommission hat nun die §§ 7 und 8 neu zusammengestellt. Der neue § 7 der Kommission enthält im zweiten Alinea das, was im früheren § 8 enthalten war. Und § 7 der alten Vorlage wurde vereinigt mit dem restlichen alten § 8 zum neuen § 8.

Die Differenzen betrafen die Frage, welche Entschädigung den Herren Amtsrichtern des Amtsgerichtes Bern zukommen soll, die nach wie vor als Amtsrichter funktionieren, ferner wie die neuen Amtsrichter von dem Augenblicke an zu behandeln seien, da die Aufteilung des Amtsgerichtes Bern in zwei Abteilungen komplet sein werde.

Wie Sie wissen, wurde bei der ersten Beratung des Dekretes beschlossen, es sei das Amtsgericht in zwei Kammern, in eine Zivilkammer und eine Strafkammer, aufzuteilen, wobei aber die jetzt in Amte stehenden Amtsrichter die Möglichkeit haben sollen, ihr Amt auch in Zukunft im bisherigen Umfange auszuüben. Darum war diese Uebergangsbestimmung im neuen § 7 notwendig. Darüber war man sich schon das letzte Mal einig, auch darüber, dass ihnen eine Entschädigung gebühre für die nahezu volle Inanspruchnahme. Diese Entschädigung wurde von der Kommission auf 1200 Fr. per Jahr festgesetzt nebst Taggeldern und Reiseentschädigungen. Der Regierungsrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Aus der Mitte des Rates wurde, von Herrn Grossrat Hürbin, demgegenüber eine Entschädigung von 1500 Fr. beantragt. Die Kommission hat über diesen Antrag nochmals beraten, aber mehrheitlich Festhalten am frühern Antrage beschlossen, ebenso der Regierungsrat.

In bezug auf die weitere Differenz betreffend die Stellung der künftigen Amtsrichter stellte sich der Regierungsrat auf den Standpunkt, diese Frage sei eigentlich nicht in diesem Dekret zu lösen. Das könne bei Eintritt des neuen Zustandes geordnet werden.

Demgegenüber stellte Herr Grädel den Antrag, auch diese Frage sei im vorliegenden Dekret zu ordnen, es sei den neu zu wählenden Amtsrichtern eine Entschädigung zu gewähren, und zwar die Hälfte dessen, was den bisherigen Amtsrichtern zukommt, nämlich 600 Fr. Die Kommission hat nun beschlossen, ich glaube sogar einstimmig, auch diese Frage im Dekret zu ordnen.

Ich gebe zu, dass beide Auffassungen etwas für sich haben. Wenn diese Frage jetzt gelöst wird, wissen die neu zu wählenden Amtsrichter sofort, was sie im Falle der Wahl erhalten würden. Und unter Umständen passt es ja auch einem bisherigen Amtsrichter besser, statt in beiden Kammern wie bisher nur noch in der einen zu funktionieren, und dann sollte er auch wissen, was er erhält. Ich möchte den Entscheid dem Grossen Rat anheimstellen.

Gestützt auf die von der Kommission gewählten Lösung hat diese nun in § 7 bestimmt, dass die Amtsrichter grundsätzlich eine Zulage von 600 Fr. erhalten sollen. Und die bisherigen Amtsrichter, die weiterhin in beiden Kammern funktionieren wollen, erhalten die doppelte Entschädigung, also 1200 Fr.

Demgegenüber schlägt der Regierungsrat, die Lösung nach dem alten § 8 vor.

M. Schlappach, président de la commission. Ainsi que l'a exposé M. le directeur de la justice, l'article 7 proposé actuellement remplace en quelque sorte l'article 8 du projet adopté à la session de novembre.

L'alinéa 1, en somme, consacre le régime ordinaire applicable au tribunal de district de Berne qui, il est vrai, n'entrera en vigueur que dans plusieurs années peut-être, au moment où les juges actuellement membres de ce tribunal seront remplacés. L'alinéa 2 régularise la situation en ce qui concerne plus spécialement le traitement applicable aux juges présentement en fonctions.

Je dois dire que l'attitude du Gouvernement qui, maintenant, s'en tient à son premier projet et repousse les propositions de la commission m'a quelque peu surpris car M. le directeur de la justice lui-même paraissait tellement convaincu que la solution adoptée par nous après longue discussion répondait le mieux aux circonstances qu'après cela on pouvait s'attendre à voir le Conseil-exécutif s'y rallier sans autre. M. le directeur de la justice, il est vrai, vient de déclarer que le point de vue du Gouvernement et celui de la commission pouvaient l'un et l'autre également se soutenir. Mais je persiste à penser que la solution retenue par la commission est la plus heureuse car il n'y a aucune raison d'attendre la mise en vigueur effective du régime ordinaire pour statuer sur les indemnités qui seront allouées aux juges du tribunal de district; mieux vaut, selon moi, éclaircir dès maintenant cette situation, ce qui évitera dans l'avenir des discussions absolument inutiles.

Nous nous trouvons en présence de la proposition suivante: les juges qui sont actuellement au tribunal de district de Berne pourront, à l'avenir — s'ils sont réélus — siéger dans les deux sections, civile et pénale, et ils auront droit à une indemnité annuelle de 1200 fr. en sus que celle que touchent tous les autres membres des tribunaux de district du canton. Ce traitement spécial est justifié par le fait que la plupart de ces juges, pour pouvoir s'acquitter de leur charge, ont dû sacrifier leur situation personnelle et il est juste d'en tenir compte dans le calcul de leur rémunération, afin de leur permettre de continuer à remplir leurs fonctions au tribunal de Berne.

Quant aux juges nouvellement élus, il y aura cette distinction à faire qu'ils ne pourront siéger que dans une seule des deux sections, section civile ou bien section pénale. Par conséquent, au lieu de devoir, comme leurs devanciers, se rendre au tribunal cinq ou six fois par semaine, ils n'auront guère que trois séances tout au plus à tenir hebdomadairement. C'est en tenant compte de cette circonstance que la commission s'est prononcée pour le chiffre de 600 fr., qui doit donc représenter, dans la règle, l'indemnité supplémentaire normale allouée aux membres du tribunal de district de Berne.

Ici s'est posée la question de savoir si cette indemnité serait allouée indistinctement aux juges de la section civile comme à ceux de la section pénale. La proposition faite au début par notre collègue M. Grädel visait le versement d'une indemnité pour la perte de temps causée par l'étude des dossiers. Or, le juge au pénal n'a pas besoin d'étudier le dossier à la maison; c'est même contraire

à la loi: il doit se faire une conviction au cours des débats mêmes; au contraire, le juge au civil a l'obligation d'étudier certains dossiers, il peut, il doit même, le faire à la maison. Et M. Grädel proposait, en somme, que les juges au civil, en raison de ce travail supplémentaire, eussent une indemnité plus élevée. Or, nous avons trouvé qu'en pratique, il serait extrêmement difficile de réaliser les fins désirées par M. Grädel. D'une part, dans ces conditions-là, tous les juges auraient voulu faire partie de la section civile afin de toucher 600 fr. de plus et il n'y aurait plus eu personne pour les affaires pénales. Pour prévenir cette inégalité et ces inconvénients, la commission a donc pensé que l'on devrait allouer cette indemnité aux membres de l'une et l'autre section indistinctement, ceci d'autant plus que, d'après les renseignements parvenus à sa connaissance, les audiences au pénal durent généralement plus longtemps: elles se prolongent souvent jusqu'à 13 heures, tandis que les audiences au civil prennent fin entre 11 heures et midi; d'autre part, en matière civile, il y a les fêtes; c'est ainsi que les tribunaux civils ne siègent pas entre le 15 juillet et le 15 septembre, soit deux mois, tandis que les affaires pénales ne connaissent pas ces interruptions; il y a là une sorte de compensation.

Cette indemnité supplémentaire de 600 fr. n'est donc pas allouée pour l'étude des dossiers, mais en raison du fait que les membres du tribunal de district de Berne doivent consacrer une plus grande partie de leur temps que leurs collègues des autres tribunaux bernois à l'administration de la justice.

Dans ces conditions, nous estimons que les propositions de la commission sont absolument justifiées; elles constituent une solution à la fois claire et équitable et nous avons la conviction que le Grand Conseil les fera siennes.

Sans doute, on pourrait objecter que, du fait de cette allocation supplémentaire de 600 fr., les juges au tribunal de district de Berne auront une situation privilégiée comparativement à celle des juges des autres districts, mais cette objection ne résiste pas à l'examen car le cas est tout spécial; la population de l'agglomération formée par la ville de Berne et ses environs s'est considérablement accrue (le district compte présentement 150,000 à 160,000 habitants) et les affaires judiciaires ont pris des proportions considérables. Aussi les fonctions de juge y ont-elles beaucoup perdu de ce caractère honorifique qu'elles ont encore dans nos campagnes où elles sont beaucoup moins absorbantes. Ici, il s'agit pour ainsi dire d'un demi-fonctionariat et il n'est pas donné à chacun de sacrifier ses affaires personnelles pour siéger plusieurs fois par semaine, sinon tous les jours, au tribunal de district. J'y insiste en soulignant que cette indemnisation spéciale en faveur des membres du tribunal de district de Berne ne devra pas être invoquée comme un précédent ailleurs; il est possible en effet que la décision qui va être prise éveille certains appétits dans d'autres districts, à Bienne par exemple où le tribunal siège deux ou trois fois par semaine, peut-être aussi à Thoune ou dans quelque autre agglomération importante; nous tenons donc à faire ressortir que le cas de Berne est tout à fait particulier. Mais naturellement, nous ne pouvons pas empêcher des revendications de se faire jour ailleurs.

Ceci dit, je conclus en vous recommandant l'adoption des propositions de la commission telles qu'elles sont présentées dans le nouvel article 7.

Aebersold. Ich ersuche Sie, der Kommission zu folgen, und zwar auf Grund praktischer Erwägungen. Gewiss wird der weitergehende Kommissionsantrag dem Staat einige Hundert Franken Mehrausgaben verursachen. Andernfalls aber hätten wir Mühe, geeignete Kandidaten zu finden. Im übrigen ist anzuerkennen, dass auch der Regierungsrat jedenfalls den bisherigen Amtsrichtern eine weitere Entschädigung geben will. Aber auch für die künftigen Amtsrichter ist das unumgänglich. In einigen Monaten müssen neue Kandidaten aufgestellt werden. Bei Annahme des Regierungsvorschlages hätten wir Mühe, geeignete Anwärter zu finden. Das ist sicher.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrage der Kommission zu folgen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Einstimmigkeit.
Für den Antrag des Regierungsrates Keine Stimme.

Beschluss:

§ 7. Die Amtsrichter erhalten neben Taggeld und Reiseentschädigung eine Entschädigung von je 600 Fr. jährlich.

Die gegenwärtig im Amte stehenden Amtsrichter sind indessen für den Fall ihrer jeweiligen Wiederwahl berechtigt, in beiden Abteilungen des Amtsgerichtes zu sitzen und erhalten, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, eine jährliche Entschädigung von je 1200 Fr. Die neu hinzugewählten Amtsrichter rücken nach Massgabe der auf sie entfallenden Stimmen oder im Falle der stillen Wahl nach Massgabe ihres Alters in freiwerdende Stellen nach und gelten bis dahin als Ersatzmänner.

§ 8.

(Gemäss Kommissionsantrag vom 14. Januar 1938.)

Meier. Ich möchte bei Anlass der Beratung dieses Dekretes darauf aufmerksam machen, dass die Verhältnisse bei andern Amtsgerichten ähnlich liegen, wenn sie auch nicht so krass sind, wie es vielleicht beim Amtsgericht Bern der Fall ist. Besonders in Biel sind die Verhältnisse nahezu gleich. Sie bedürfen deshalb mit der Zeit auch einer Neuordnung.

Ich möchte diesem Dekret keine Opposition machen, aber ich wollte doch noch bemerken, dass es besser gewesen wäre, diese Frage für den ganzen Kanton und nicht bloss für den Amtsbezirk Bern zu regeln. Man wäre dann vielleicht zu einer andern Lösung gekommen. Es kann selbstverständlich mit diesem Ausnahmdekret auf die Dauer nicht sein Bewenden haben. Schon in der ersten Beratung sind ja gegen dieses Dekret verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden.

Nun, man wird einmal mit dieser Ordnung im Amtsbezirk Bern Erfahrungen machen und daraus

Schlüsse für die kantonale Ordnung ziehen können. Diesen Vorbehalt wollte ich also noch anbringen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1938 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 5. April 1922 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern aufgehoben.

Rückkommensanträge.

Freimüller. Ich beantrage, nochmals zurückzukommen auf § 1, lit. b. Der Grosse Rat hat bei der letzten Beratung mit einer ganz geringen Mehrheit von bloss 3 oder 4 Stimmen beschlossen, die Zahl der Amtsrichter beim Amtsgericht Bern von 4 auf 8 zu erhöhen.

Diese Aenderung wird praktisch keine Ersparnis bewirken, denn von den jetzigen Amtsrichtern hegt keiner Demissionsabsichten. Dann ist man auch beim Amtsgericht der Meinung, es habe sich doch das bisherige Vierersystem bewährt. Ich möchte deshalb, falls der Rat auf § 1 zurückkommt, beantragen, wieder zum Vierersystem zurückzukehren.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn wir auf § 1 zurückkommen wollten, würde das zur Folge haben, dass wir das ganze Dekret wieder durchberaten müssten. Wir haben es nun eingehend beraten und der Grosse Rat hat von seinem Diskussionsrecht in reichlichem Masse Gebrauch gemacht; die Vorteile und Nachteile der beiden Lösungen sind gründlich gegeneinander abgewogen worden. Ich begreife deshalb nicht recht, warum der Rat nochmals auf seinen Entscheid zurückkommen sollte, um das ganze Dekret wieder auf den Kopf zu stellen. Wenn dieser Antrag angenommen würde, müsste ich das ganze Dekret zurückziehen, um es neu zu redigieren. Ich glaube aber, es wäre nun doch endlich genug des grausamen Spiels.

M. Schlappach, président de la commission. Je suis d'autant plus surpris de la proposition de M. Freimüller qu'à la dernière séance de la commission, le 14 janvier, personne n'a demandé à revenir en arrière. Il me semble que la commission aurait pour le moins dû être saisie d'une pareille proposition, d'autant plus que le texte de l'article premier a été l'objet d'un examen très approfondi dans la session de novembre. Comme président de la commission, je dois m'opposer à ce que l'on revienne sur cette disposition.

Aebersold. Ich glaube denn doch nicht, dass bei Annahme des Antrages Freimüller das ganze Dekret vom Regierungsrat zurückgezogen werden müsste. Ausgangspunkt dieses Dekretes war die Motion Hürbin, die eine angemessene Bezahlung der Amtsrichter in Bern bezweckte. Bei Aufstellung des Dekretes sind dann noch andere Vorschläge hinzugekommen, so derjenige, wonach die Zahl der Amtsrichter von 4 auf 8 erhöht werden sollte. Ferner

wurde vorgeschlagen, die Zahl der Gerichtspräsidenten von 7 auf 8 zu erhöhen. Die beiden organisatorischen Aenderungen bilden also keineswegs das Zentrum der Vorlage, sondern wurden einfach bei dieser Gelegenheit gerade auch noch mit aufgenommen.

Freimüller. Ich halte es für durchaus zweckmässig, auf § 1 zurückzukommen. Ich beantrage deshalb die Beibehaltung der bisherigen Zahl von Amtsrichtern, weil die neue Lösung meiner Ansicht nach zu Schwierigkeiten führen müsste. Diese Aenderung entspricht auch nicht einem praktischen Bedürfnis. Das ist jedenfalls die einstimmige Meinung der Herren Gerichtspräsidenten, der Leute im Amtshaus. Ich habe ja auch etwa 7 Jahre lang dort unten amtiert und kenne die Verhältnisse einigermaßen. Es scheint mir nicht zweckmässig zu sein, dass es künftig Amtsrichter geben wird, die 600 Fr. Zulage erhalten und solche, die 1200 Fr. bekommen, solche, die dreimal per Woche amtieren und solche, die sechsmal kommen müssen. Und praktisch bedeutet diese Lösung keine Ersparnis. Wir würden bei der vorgeschlagenen Ordnung Schwierigkeiten haben, die geeigneten Kandidaten zu finden.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage zurückzukommen. Deshalb kann man das Dekret jetzt doch erledigen. Man müsste bei Annahme meines Vorschlages zu § 1 lediglich noch in § 7 eine Aenderung vornehmen.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Freimüller	68 Stimmen.
Dagegen	82 »

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über

die Organisation der Gerichtsbehörden im
Amtsbezirk Bern.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes	84 Stimmen.
Dagegen	4 »

Strafnachlassgesuche.

M. le Président. Je vous signale que deux des 15 recours en grâce soumis au Grand Conseil ont été retirés; ce sont les nos 5772 (Pollini) et 383 (Jollissaint). Vous aurez donc à vous prononcer sur 13 demandes. Demandez-vous la parole?

M. Romy. Permettez-moi de signaler à la bienveillante attention du Grand Conseil le cas n° 4558 concernant M. A. Schaer, boucher à Bévillard, condamné pour infraction au décret au commerce du bétail à 100 fr. d'amende et aux frais s'élevant à 34 fr. 10. Voici ce qui s'est passé.

L'hiver dernier, il y avait surabondance de veaux gras et M. Schaer, qui exploite sa boucherie depuis nombre d'années, a été sollicité par des éleveurs de les aider à trouver le placement de quelques-unes de ces bêtes qu'ils n'arrivaient pas à vendre. Pour leur être agréable, M. Schaer s'est occupé de la chose et ainsi quatre bêtes ont été placées chez un de ses collègues, M. Jacobi, boucher à Delémont. Sur ces entrefaites, un concurrent de M. Schaer, avec lequel il est comme chien et chat, a averti le gendarme de Malleray, qui a fait un rapport pour commerce illicite de bétail. Or, M. Schaer n'a jamais été condamné pour un motif semblable, il n'a jamais fait le commerce du bétail, il m'a affirmé qu'il ne prendrait pas de patente et qu'il continuerait de s'abstenir. Il trouve d'autant moins justifiée l'amende prononcée qu'il n'a pas eu 5 centimes de bénéfice dans cette affaire dont il ne s'est occupé que pour rendre service aux engraisseurs qui le sollicitaient. En paiement pour deux des veaux placés, il a pris du saindoux. Il convient, du reste, qu'il a eu tort d'intervenir, mais il trouve la sanction trop sévère. C'est aussi mon avis et je propose en conséquence de réduire l'amende à 20 fr.

Sahli. Bis jetzt konnten die Ratsmitglieder auf der Staatskanzlei von den Straftakten der Gesuchsteller Einsicht nehmen. Nun teilte man mir auf der Staatskanzlei mit, dass die Polizeidirektion die Weisung erteilt habe, die Einsicht in die Straftakten sei den Ratsmitgliedern nicht mehr zu gewähren. Und Herr Regierungsrat Stauffer, hierauf von mir deswegen zur Rede gestellt, hat mir erklärt, diese Weisung stütze sich auf einen Regierungsratsbeschluss. Wir wissen aber nichts davon. Dieses Vorgehen bedeutet einen Eingriff in die Rechte des Grossen Rates. Ich möchte den Wunsch anbringen, dass uns diese Akten wieder zur Einsicht zur Verfügung gehalten werden, denn ich sehe keinen Grund ein, der diese Aenderung rechtfertigen würde.

Wytttenbach. Gestatten Sie mir als Mitglied der Justizkommission das Wort zu ergreifen zu Fall 1, der von Herrn Romy aufgegriffen worden ist. Der Gesuchsteller hatte kein Viehhandelspatent gelöst; er hatte überhaupt noch nie ein solches gelöst und will es auch in Zukunft nicht tun. Er handelt nur für seinen eigenen Bedarf, wofür kein Patent nötig ist. Im gerügten Fall hatte er lediglich aus Gefälligkeit gehandelt, ohne irgendwelchen Gewinn dabei zu erzielen.

Ich habe nun noch mit der Justizkommission Rücksprache genommen. Sie wäre damit einverstanden, dass die Busse auf die Hälfte reduziert wird.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le boucher en question ne pouvait pas ignorer qu'il faut une patente pour se livrer au commerce ou au courtage du bétail; tous ceux qui s'occupent de bétail et de boucherie savent cela. Or, il a fait du courtage et pendant un certain

temps, sans posséder la patente requise et c'est pourquoi il a été condamné à 100 fr. d'amende. Nous nous montrons toujours extrêmement large dans l'interprétation du décret relatif au commerce du bétail, mais lorsqu'on a affaire à des gens qui l'ignorent systématiquement, il convient d'être sévère; nous avons donc donné suite au préavis de la Direction de l'agriculture et de la commission de justice s'est ralliée également à cette manière de voir. M. Wytttenbach vient cependant de dire que la commission était d'accord de réduire l'amende à 50 fr. Nous voulons bien faire une concession en ne nous y opposant pas.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission ist über den Fall 1 ohne nähere Prüfung der Verhältnisse hinweggegangen. So hatte sie Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates beschlossen, ebenso in den andern Fällen. Ich kann deshalb im Namen der Kommission keine andere Stellung einnehmen. Aber persönlich möchte ich mich dem Antrag Romy anschliessen.

Grimm. Ich möchte fragen, wie es sich denn mit diesen Akten verhält. Sind das Geheimakten oder haben die Mitglieder des Grossen Rates das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen?

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je pensais répondre sur ce point une fois les recours en grâce liquidés, mais je veux le faire tout de suite.

A plusieurs reprises déjà il est arrivé que des députés ont voulu prendre connaissance de certains dossiers dans l'une ou l'autre direction de notre administration. Ayant à la demande du Conseil-exécutif examiné cette question la Direction de la justice a conclu qu'en principe les dossiers ne devraient pas sortir. En ce qui concerne les dossiers des recours en grâce, ceux-ci sont mis en circulation auprès des membres de la Commission de justice, et il semble que cela devrait suffire surtout que dans les propositions soumises à l'appréciation du Grand Conseil nous indiquons les causes de la condamnation et les motifs pour lesquels est proposé la grâce ou le rejet.

La Direction de police elle-même a essuyé un refus lorsqu'elle a demandé à un président de tribunal communication d'un dossier, il s'agissait d'une affaire pénale liquidée par une ordonnance de non lieu. Si nous faisons erreur ce refus était basé sur une disposition légale.

Grimm. Herr Regierungsrat Stauffer als Polizeidirektor schiebt die Verantwortung einfach auf die Justizdirektion. Diese Auskunft kann natürlich dem Grossen Rat nicht dienen. Er muss sich darüber klar sein, ob er auf dieses Einsichtsrecht in die Akten, das für die Stellungnahme zu den Bognadigungsgesuchen eine Rolle spielt, künftig verzichten will oder nicht. Ich glaube nicht, dass es klug ist, wenn der Regierungsrat die Einsichtnahme in die Akten verweigert. Ich halte es für richtiger, dass sie auf der Staatskanzlei weiterhin ermöglicht wird. Es ist klar, dass die Ratsmitglieder die Aktenbündel nicht mit nach Hause nehmen können. Es nähme mich denn doch wunder, wieso man in dieser Beziehung so streng sein will, während man auf

der andern Seite dem Handels- und Industrieverein so weitgehend an die Hand geht, dass er eine Untersuchung über den ganzen Staatshaushalt durchführen kann.

Joss, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie bitten, diese Frage noch einen Augenblick zurückzulegen. Ich habe den Herrn Justizdirektor kommen lassen. Dann mögen Sie über diese Frage sprechen.

M. le Président. Je crois que nous pourrions donner à l'intervention qui a été faite sur ce point le caractère d'une interpellation à laquelle le Gouvernement répondra en temps et lieu, bien qu'elle n'ait pas été déposée par écrit. (Adhésion.)

Wyttenschach. Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich noch folgendes sagen: Es stimmt, dass die Justizkommission einstimmig beschlossen hatte, auch im Fall 1 dem Antrage des Regierungsrates Folge zu geben. Nachdem ich aber über diesen Fall 1 noch verschiedene Details erfahren habe, erlaubte ich mir, mit den andern Mitgliedern der Justizkommission nochmals über diesen Fall zu sprechen, auch mit dem Herrn Präsidenten, der erst nach meinen Ausführungen in den Saal hineingekommen ist. Alle haben sich mit einer Reduktion der Busse auf 50 Fr. einverstanden erklärt.

M. Romy. Je voudrais d'abord relever que ce qu'a dit tout à l'heure M. le directeur de la police n'est pas exact. D'après lui, M. Schaer s'est livré au courtage du bétail. Or, il n'en est rien et le préavis de la commission de l'agriculture est faux. Encore une fois, les choses se sont passées comme ceci:

Deux engraisseurs ont offert des veaux à M. Schaer. Il leur a dit qu'il n'en avait pas l'emploi mais qu'on pouvait téléphoner à un de ses collègues qui pourrait peut-être les prendre et à qui on les enverrait directement. Deux bêtes ont en effet été envoyées directement à l'intéressé, mais deux autres ont malheureusement été livrées à l'abattoir à M. Schaer; il les a fait renvoyer à M. Jacobi à Delémont, mais il a été dénoncé, poursuivi et condamné. Il n'a pas eu un centime de bénéfice et, dans ces conditions, je trouve qu'il serait juste de réduire l'amende à 20 fr., mais je veux bien me rallier à la proposition de 50 fr.

M. le Président. Quelqu'un reprend-il la proposition primitive du Conseil-exécutif de maintenir le chiffre de 100 fr.?

Tel ne paraît pas être le cas. Il y a donc accord entre les autorités préconsultatives et le Grand Conseil.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Ich möchte noch auf den Fall 5 zu sprechen kommen, aber nicht im Namen der Kommission. Auch über diesen Fall ist die Kommission hinweggegangen, offenbar ohne die Verhältnisse genauer zu kennen. Ich habe nachträglich noch mit einigen Mitgliedern der Justizkommission gesprochen. Sie haben erklärt, dass sie, nachdem sie über die Verhältnisse näher orientiert worden waren, mit meinem Antrage einverstanden wären.

Die Gesuchstellerin ist die Frau unseres frühern Ratskollegen Otz. Sie wurde bestraft wegen Klein-

handels mit geistigen Getränken und Wirtens ohne Patent. Wie Sie aus der Vorlage sehen, muss sie fast 100 Fr. Busse bezahlen. Dass sie die Frau eines frühern Ratskollegen ist, soll natürlich keine Rolle spielen. Aber dieser Umstand bewirkt doch, dass wir deshalb wissen, um wie bescheidene Verhältnisse es sich bei der Gesuchstellerin handelt.

Es ist schon richtig, dass diese Frau gewirtet hat, indem sie etwa Bier verkaufte. Sie erklärte, sie sei sich eben nicht bewusst gewesen, dass sie damit ein Delikt begehe. Das Urteil ist in contumaciam gefällt worden, weil die Angeschuldigte wegen Krankheit an der Hauptverhandlung nicht erscheinen konnte. Es handelt sich also, wie gesagt, um sehr kleine Verhältnisse. Diese Frau hat mit einem Mieter im Haus Krach bekommen. Als dieser sie anzeigte, griff sie sich erst an den Kopf und sagte sich: Herrgott, ich habe gar nicht daran gedacht, dass ich diese paar Flaschen Bier gar nicht hätte verkaufen dürfen. Man hat mich nun ersucht, persönlich, nicht als Präsident der Kommission, das Gesuch zu unterstützen, es seien Busse und Gebühr um die Hälfte herabzusetzen. Diesem Gesuche dürfte man meines Erachtens Folge geben. Es handelt sich um eine kleine Krämerin.

Steinmann. Ich habe dieses Strafnachlassgesuch gesehen, das erst nachträglich gekommen ist, woraus der Herr Präsident der Justizkommission abgeleitet hat, die Kommission sei in diesem Falle nicht gänzlich orientiert gewesen. Aus dieser Darlegung geht in der Tat hervor, dass hier nicht böser Wille zur Uebertretung geführt hat, dass diese Frau keineswegs systematisch eine Winkelwirtschaft zu betreiben versuchte. Dieser kleine Laden liegt an einem abgelegenen Orte. Wenn dann hin und wieder Leute kamen, welche gerne etwas gehabt hätten, musste sie erklären, dass sie es nicht geben dürfe, sie dürfe nur Quantitäten über 2 l verkaufen. Und wenn dann die Leute fanden, das sei für sie zu viel, und insistierten, hatte sie eben mitunter nachgegeben. Das geht aus den Akten hervor. Das ist der Grund, weshalb ich dem Antrag Hürbin zustimme, aber nicht etwa deswegen, weil es sich um die Frau eines frühern Ratskollegen handelt, denn vor dem Gesetz sind alle gleich. Aber Herr Hürbin hat ja diesen Umstand nur deshalb als Grund angeführt, weil wir die Verhältnisse deswegen bei der Familie der Gesuchstellerin besser kennen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Tout d'abord, je dois m'élever contre les propos de M. Romy qui a prétendu que les explications que nous avons données étaient fausses; je ne peux pas admettre pareille insinuation, alors que la direction de l'agriculture et les organes de la police, qui se sont occupés du cas, ont établi ce qu'il en était exactement.

Ceci dit, j'en viens à l'affaire Otz-Moser. Dans les milieux des aubergistes, on se plaint, avec assez de raison semble-t-il, des débits clandestins; il est exact que certains qui ont l'autorisation de vendre par deux litres vendent souvent n'importe quelle quantité, ce qui est inadmissible. Le cas de la dame Otz est typique. Pour bien vous montrer comment les choses se passent, je vais vous citer la déposition faite à ce sujet par une femme — dont je m'abstiens de citer le nom:

«Im Sommer 1936 und im Winterhalbjahr 1936/1937 bin ich öfters bei Frau Otz eingekehrt und habe dort einen Zweier Wein getrunken. Manchmal bezahlte ich 50 Rp., manchmal vielleicht etwas mehr, und manchmal vielleicht nur 25 oder 30 Rp. dafür, je nachdem wie ich gerade Geld bei mir hatte. Es kam auch vor, dass ich einen Liter Wein kaufte und dann im Verlaufe des Tages bei Frau Otz einkehrte und jeweilen davon trank. Manchmal nahm ich den Liter ganz heim oder auch nur einen Rest davon.»

Si ce n'est pas là un débit clandestin au vrai sens du mot, alors c'est que je ne comprends plus l'allemand! Je laisse au Grand Conseil le soin de juger s'il doit suivre la proposition de M. le président de la commission de justice ou bien celle du Gouvernement à laquelle s'est d'ailleurs ralliée cette commission, c'est-à-dire le rejet pur et simple de ce recours.

M. le **Président**. Si la parole n'est plus demandée, nous allons procéder au vote. Ceux qui acceptent la proposition de M. Hürbin, soit réduire de moitié les amendes et les droits, voteront oui, ceux qui entendent rejeter le recours selon la proposition du Conseil-exécutif voteront non.

Abstimmung.

Fall Nr. 5.

Für den Antrag Hürbin	86 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	61 »

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Motion der Herren Grossräte Gressot und Mitunterzeichner betreffend Schutz des Mittelstandes gegenüber Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften usw., sowie den Hausierhandel.

(Siehe Jahrgang 1937, Seite 443.)

M. **Gressot**. Au cours de la dernière session, j'ai déposé la motion suivante:

«Le Gouvernement est invité à intervenir auprès de la Confédération — en relation avec d'autres cantons — dans le sens d'une protection plus efficace des classes moyennes, par rapport aux Grands Magasins, Uniprix, etc., et en ce qui concerne le colportage.»

Permettez-moi de développer très brièvement cette motion et de la justifier.

Lors de l'avant-dernière session des Chambres fédérales, les initiatives des cantons de Vaud, de Fribourg et de Genève, appuyées par le canton de Neuchâtel et tendant à faire interdire les grands magasins et magasins à prix unique et à élargir les prérogatives des cantons pour légiférer en vue d'une meilleure protection des classes moyennes, d'entente avec les organisations professionnelles intéressées, ont été renvoyées au Conseil fédéral pour enquête approfondie. A ce sujet, laissez-moi aussi

vous donner connaissance, à titre indicatif, de la motion plus spéciale adoptée par le Grand Conseil du canton de Vaud, à l'intention des Chambres fédérales.

Le 13 mai 1937, le Grand Conseil vaudois, sur la proposition de M. le député Cottier, votait, pour en saisir le Conseil national, la motion suivante:

«Le Grand Conseil du canton de Vaud, faisant usage du droit d'initiative prévu à l'art. 93 de la Constitution fédérale, demande aux autorités fédérales: a) la prorogation pour une nouvelle période de deux ans de l'arrêté fédéral du 27 septembre 1935, interdisant l'ouverture et l'agrandissement des grands magasins, des maisons d'assortiment, des magasins à prix unique et des maisons à succursales multiples; b) l'étude des moyens propres à obtenir l'interdiction des entreprises commerciales usant du système dit à prix unique; c) la faculté pour les cantons, d'entente avec les organisations professionnelles intéressées, de prendre toutes mesures propres à sauvegarder l'existence des classes moyennes commerciales et artisanales.»

Ma motion, elle, a surtout pour but d'inviter le Conseil-exécutif à intervenir auprès des pouvoirs fédéraux pour renforcer en haut lieu la situation, la position et l'influence des classes moyennes.

Nul ne peut ignorer ce problème angoissant et irritant que pose pour les classes moyennes la question des grands magasins. Dans ce domaine, la solution admise par les Chambres fédérales ne semble pas suffisante. Elle n'est d'ailleurs envisagée qu'à titre provisoire. Au surplus, cette limitation provisoire de la multiplication et du développement des grands magasins et entreprises similaires n'a plus grand effet pratique aujourd'hui, tellement ces grands magasins et entreprises à succursales multiples sont devenues nombreuses et répandues sur l'ensemble du pays. Or, ce problème se pose aussi — et je laisse à M. Meister le soin de développer plus spécialement la question du colportage — dans le canton de Berne et plus spécialement peut-être dans le Jura, parce qu'enclavé en quelque sorte entre ces entreprises tentaculaires qui portent des noms si divers.

Je ne veux pas faire ici le procès des grands magasins, je ne veux pas non plus faire entrer dans la catégorie des entreprises visées les associations agricoles, qui ont un tout autre rôle à jouer et qui le remplissent effectivement. Cependant, il est un fait certain et incontestable, que la landsgemeinde des classes moyennes tenue l'année dernière à Lausanne a fait nettement ressortir: c'est la situation de plus en plus obérée, de moins en moins tenable des petits commerçants et artisans, à telle enseigne que partout ailleurs à l'étranger, ainsi dans les Balkans, dans le Luxembourg et — plus près de nous — dans le Liechtenstein, on a tout simplement décidé que la création d'entreprises tentaculaires comme les Uniprix et la Migros serait interdite et que celles existant déjà devraient être liquidées. De même, en France et en Belgique, on tend à prendre des mesures contre l'extension de ces entreprises.

Si le capital est nécessaire — et nous estimons qu'il l'est — il ne doit pourtant pas être mis au service de conceptions commerciales qui conduisent notre pays à la ruine des classes moyennes, ce qui signifierait en somme la ruine du pays tout entier.

Notre économie, en effet, est en péril sous l'action de ces puissances d'argent qui voudraient tout accaparer, mettant à mal les classes moyennes qui sont l'assise la plus sûre et la plus stable de l'Etat et, en enterrant le dernier petit commerçant et le dernier petit artisan, ainsi que le déclarait à Lausanne un Bernois, M. Wyler, on enterrerait tout simplement le dernier Confédéré. Raisons démocratiques, raisons historiques, raisons sociales et raisons pratiques sont là pour nous montrer qu'en s'en tenant aux principes économiques actuellement en vigueur, on va mettre sur la paille le petit commerçant et le petit artisan qui ne peuvent plus lutter contre leurs formidables concurrents et les envoyer grossir les rangs des malheureux déjà trop nombreux, qui sont à la recherche d'un gagne-pain.

De plus, au point de vue politique, l'Etat aura tout à y perdre. Le tort très réel causé au petit commerce par ces grosses entreprises provient de causes diverses qui sont loin d'être également respectables. Il y a d'abord, sans doute, le progrès de la distribution qu'on invoque au nom de l'intérêt du consommateur, mais il y a aussi des inégalités de charges, voire une certaine concurrence déloyale qu'il serait inadmissible de laisser subsister car l'intérêt du consommateur ne se justifie que dans la mesure où il n'est pas basé sur l'exploitation de certaines classes sociales.

A notre avis, au problème qui nous occupe présentement, il n'est de solution complète possible que dans un régime où l'organisation de la profession sera résolue et il importe, de toute évidence, que de sérieux et efficaces moyens de défense pour les classes moyennes soient envisagés; ils ne peuvent l'être que dans une profession disciplinée, disposant du pouvoir de réglementation sous le contrôle de l'Etat. Mais cette solution là, qui nous paraît se rapprocher le plus de l'idéal, est encore à rechercher et pas encore près d'aboutir et le mal qui empire rapidement confère une acuité redoutable à la crise qui frappe le monde des détaillants. Le temps presse si l'on veut empêcher ce mal de prendre des proportions catastrophiques pour ceux qui le souffrent.

C'est pourquoi il importe de franchir dès à présent une première étape en apportant immédiatement à la législation actuellement en vigueur toutes les modifications nécessaires afin que l'objet vendu, quel qu'il soit, supporte exactement pour tous les distributeurs le même fardeau. Il faudrait en un mot une loi qui admette la nécessité des formes modernes de la distribution des produits sans faire abstraction de l'intérêt du consommateur, sans porter à la liberté du commerce et de l'industrie une atteinte profonde, une loi qui réglera selon les justes besoins la création de nouvelles entreprises, grandes et même petites, qui mettra fin à certaines formules d'achat qui, quoi qu'on en dise, ne sauvegardent pas l'intérêt du producteur, qui supprimera certains procédés de vente, plus discutables pour le tort qu'ils font à l'acheteur que pour l'atteinte à la loyauté de la concurrence; qui retirera à certaines grosses entreprises certains produits que leur nature désigne pour être vendus en compagnie d'autres produits, une loi enfin qui rendra à nos classes du petit commerce et de l'artisanat, si vaillantes, le droit à la vie et aussi la possibilité d'un modeste profit.

Bref, le remède le plus immédiat et le plus urgent, c'est de légiférer effectivement en faveur des petits commerçants et artisans et d'accorder en somme au travail sa valeur humaine. A plus longue échéance, ce sera la révision de la Constitution fédérale dont un nouvel article 31 est actuellement sur le tapis, article dont toutefois, d'après les dernières décisions de la commission qui s'en est occupée, il semble bien qu'il n'apporte pas grand-chose de nouveau.

Je voudrais, en passant, faire justice d'une objection qui, sans doute, ne manquera pas de surgir au cours de la discussion qui va s'ouvrir: «Et le consommateur? Qu'en faites-vous dans toute cette réforme?» Aux dires des chefs des grands magasins et de leurs partisans, en effet, les restrictions apportées à leur activité nuiraient à la masse des consommateurs.

Il faudrait tout d'abord démontrer que le consommateur a un intérêt réel à se fournir chez eux. J'admets qu'une plus rapide rotation des marchandises, la répartition des frais généraux sur une plus large base d'opérations, la réduction des prix de revient obtenue sur les grosses quantités — et au prix de Dieu sait quels sacrifices consentis par la production! — j'admets, dis-je, que ces éléments amènent une compression des prix de revient, mais il reste encore autre chose à nous démontrer, c'est que la marge de bénéfice prélevé par le grand magasin n'absorbe pas cette réduction des prix de revient.

Il existe à Fribourg un comité d'assainissement économique qui s'est précisément donné pour tâche de défendre le commerce de détail et il adressait récemment au Conseil d'Etat fribourgeois un mémoire sur la situation critique du commerce, plus spécialement dans l'alimentation, mémoire dont vous me permettez de relever ce passage, qui vaut entièrement pour les classes moyennes:

«Quand il s'agit de donner satisfaction aux légitimes revendications du commerce de détail, plusieurs objectent parfois que les mesures proposées entrent en conflit avec l'intérêt du consommateur, intérêt qui doit prévaloir dans l'économie du pays... C'est perdre de vue les liens très étroits qui unissent les différentes classes de la population. Nous tous, de la branche alimentaire plus spécialement, sommes aussi des consommateurs. Le papetier, le libraire, le coiffeur, sont des consommateurs lorsqu'ils achètent des vêtements, des denrées alimentaires ou des articles de quincaillerie; de même, l'épicier, le boulanger, le confiseur sont aussi des consommateurs lorsqu'ils font emplette de viande, de légumes, de cigarettes; il devient banal de le rappeler. Cependant, dès que nos petits commerçants et nos artisans demandent un minimum d'aide, on leur répond inévitablement par le même argument: «Que deviendra le consommateur?» Or, s'il y a un consommateur qui mérite protection dans les temps actuels, c'est le commerçant de détail, c'est le petit artisan; dans la classe moyenne, il demeure en toute circonstance fidèle à ses devoirs de citoyen, il ne peut compter que sur sa seule initiative et ses seules forces pour entretenir sa famille, il n'a pas devant lui la perspective de subsides ni l'espoir d'une retraite...

Certes — continuait ce mémoire — nous sommes tous en principe partisans de la liberté dans le do-

maine économique, mais d'une liberté dans l'ordre et non pas d'une liberté qui aboutirait au déchaînement de l'arbitraire et à l'écrasement du faible par le fort. Un redressement s'impose. Un programme économique s'inspirant de tels principes doit être vigoureusement combattu par tous les citoyens. Enfin, il est légitime de rechercher le prix le meilleur marché et le minimum du coût de production, mais au-dessus, il y a l'homme, il y a la famille, il y a le travail indépendant, il y a le maintien des classes moyennes, paysannes, du commerce et de l'artisanat. Sachons que le prix le plus bas signifie aussi le salaire le plus bas. Si jamais la politique économique pratiquée par les grands magasins devait se maintenir et se généraliser en Suisse, elle exercerait ses effets les plus néfastes tout d'abord au détriment des employés, des ouvriers, du petit commerce et de l'artisanat. Nous, commerçants de détail et artisans, nous nous efforçons aussi de réduire les frais de production autant que possible. Le travail ne nous fait pas peur, nous ignorons pour la plupart la journée de 8 heures, les vacances et souvent le repos du dimanche complet. Nos femmes et nos enfants collaborent à la petite entreprise familiale, généralement sans toucher de salaire.»

Je n'ajoute rien à ce texte qui me paraît suffisamment clair et qui, à mon avis, réfute victorieusement toutes les objections qu'on pourrait faire sous prétexte de défendre les intérêts des consommateurs.

Le congrès de Lausanne dont je parlais tout à l'heure a voté deux résolutions et ce à l'unanimité; l'une attirant l'attention du Conseil fédéral sur la situation tragique faite aux petits et moyens commerçants et artisans par les Uniprix et la Migros et attendant de l'autorité fédérale toutes mesures utiles pour une meilleure et urgente protection de leurs intérêts; l'autre qui exprime aux Chambres fédérales la volonté des classes moyennes de lutter avec la dernière énergie pour l'obtention de leur droit à l'existence et leur conviction qu'en s'inspirant d'une saine conception des besoins immédiats de tous ces préterités, artisans et commerçants, les autorités législatives feront droit à leurs légitimes revendications.

C'est notre devoir, me semble-t-il, de venir en aide, dans la mesure de nos moyens et de nos possibilités, à ces classes moyennes et de prendre très sérieusement en mains la défense de leurs intérêts.

Je le répète: dans mon esprit et dans celui des cosignataires de ma motion, cette dernière a pour but avant tout de montrer l'intérêt que portent le Parlement et le Gouvernement bernois aux classes moyennes et la volonté de leur venir en aide dans toute la mesure de nos possibilités. Il ne s'agit pas de demander au Conseil fédéral plus qu'il ne peut nous donner, mais simplement de lui démontrer que le mouvement en faveur des classes moyennes n'est pas essentiellement romand et ne se limite pas à une seule partie du pays, que la voix bernoise estime, elle aussi, devoir se faire entendre en faveur de ces milieux si intéressants et si préterités. Plus le courant d'opinion sera général pour les aider, plus la campagne pour les classes moyennes sera énergique, plus les réclamations justifiées seront nombreuses et plus aussi nos hautes autorités seront incitées à prendre des mesures de salubrité, de sé-

curité, de protection, de défense et d'entraide dans ce domaine, mesures qui s'imposent évidemment et de toute urgence.

Au nom de ces classes moyennes dont nous sommes tous, qui méritent la plus large compréhension et le plus large appui de la généralité des citoyens et de l'Etat tout entier, je vous prie de bien vouloir prendre ma motion en considération.

Meister. Hinter den Beschlüssen der Landsgemeinde in Lausanne, an der 10,000 Mitbürger teilgenommen haben, standen vier Kantonsregierungen, nämlich jene von Genf, Lausanne, Neuenburg und Freiburg. Mit ihrer Anwesenheit haben sie bezeugt, dass sie die dort gefasste Resolution unterstützen.

Wir haben in der Schweiz in den letzten Jahren wenigstens 20,000 Kleinexistenzen verloren. Nun wollen die Welschen vorgehen, und zwar nicht nur mit schönen Worten, sondern auch mit Taten.

Die Beschlüsse von Lausanne sind als revolutionär bezeichnet worden. Es gehe doch in der Schweiz nicht an, in dieser Weise vorzugehen, wie es da beabsichtigt werde, wonach man die Migros schlechthin verbieten, die Epa schliessen und den Hausierhandel in die für ihn bestimmten Bahnen weisen wolle.

Nein, diese Beschlüsse sind nicht revolutionär. Revolutionär aber war das Herumreisen der Migroswagen Duttweilers. Und wir sind der Berner Regierung dankbar dafür, dass sie das Verbot der Migroswagen in Bern und dann in der ganzen Westschweiz in die Wege geleitet hat.

Und revolutionär ist auch die Art und Weise, wie heute die Ausverkäufe getätigt werden. Kürzlich stand ich vor einem solchen kleinen Laden, an dem angeschrieben stand: «Totalausverkauf; alles zu Schundpreisen». Es war das Geschäft Naphtaly. Entweder hat Herr Naphtaly die Leute vor dem Ausverkauf beschummelt, indem er ihnen zu viel verlangte, oder dann war die Qualität derart, dass die Käufer ebenfalls betrogen waren.

Was wollen nun die Welschen? Die Genfer und speziell die Waadtländer verlangen besonders die Schliessung der Epa- und Migrosläden. Es wurde dem entgegengehalten, dann müsste man diese Geschäfte entschädigen. Hat etwa der Bundesrat, als er die Abwertung beschlossen hat, alle jene, die Rohstoffe und Fertigfabrikate aus dem Ausland bezogen hatten, und die nachher mittels viel mehr nunmehr abgewerteten Schweizerfranken in ausländischer Währung bezahlt werden mussten, entschädigt? Keineswegs. Alle diese Mitbürger mussten die so entstandenen Verluste selber tragen. Wenn wir wirklich im Kampfe gegen diese Unternehmungen ernst machen wollen, dürfen wir vor diesem Schritt nicht zurückschrecken. Entweder stimmt es, dass diese Geschäfte für unsern Handel ein Krebsübel sind, und dann müssen sie geschlossen werden, oder dann stimmt es nicht, und dann soll man es sagen, wenn man dieser Meinung ist. Wenn es aber stimmt, dann muss man diesen Schritt wagen, und zwar ohne Gewährung einer Entschädigung. Als in der Bundesversammlung die Vorlage betreffend das Verbot der Erweiterung von Grossbetrieben beraten wurde, kaufte Herr Duttweiler in Yverdon ein Gebäude in bester Lage. Er liess es umbauen, einrich-

ten und die Waren hineinbringen. Und da hat sich die Polizei eingestellt und erklärt: Dummes Zeug, dieses Geschäft darf nicht eröffnet werden. Und Duttweiler musste wieder abfahren. Auch da ist nie etwas gesagt worden von Entschädigung. Duttweiler hatte wegen dieser Massnahme keinen Rappen erhalten. Er wusste eben offenbar selbst, dass es eigentlich nur recht und billig war, was gegen ihn vorgekehrt wurde.

Der Bund bereitet den Erlass der neuen Wirtschaftsartikel vor. Wenn die Handels- und Gewerbe-freiheit weiterhin so geregelt werden sollte, dass es z. B. dem Hausierhandel weiterhin möglich sein sollte, den einheimischen Handel zu Boden zu reiten, dass die Kantone nichts dagegen unternehmen dürften, dann würden uns auch diese Wirtschaftsartikel keinen genügenden Schutz bieten.

Aus all diesen Gründen möchten wir die Resolution von Lausanne unterstützen. Wir bitten deshalb die Regierung, in gleicher Weise wie die vier Regierungen der Westschweiz, mit dem Bundesrat zu konferieren, bei ihm eine Eingabe einzureichen. Gerade jetzt, bei Anlass der Beratung der Wirtschaftsartikel, ist es der gegebene Moment, dem Kleinhandel nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten unter die Arme zu greifen.

M. Michel. Permettez-moi, en ma qualité de co-signataire de la motion développée par MM. Gressot et Meister, d'ajouter également quelques mots.

Ce n'est un secret pour aucun de nous que les grands magasins font un tort considérable aux petits négociants et commerçants de condition modeste. Et c'est la raison pour laquelle cette honorable corporation s'est groupée pour demander la protection des pouvoirs publics; ils sont des centaines, des milliers de petits négociants et artisans qui luttent pour leur existence et celle des leurs. Ce sont généralement des personnes qui exercent leur métier par tradition familiale; elles ne demandent aucune aide financière, ne participent à aucune subvention, elles demandent simplement à être protégées contre les grosses entreprises disposant de capitaux énormes. La motion, objet de notre discussion, vient bien à son heure et je vous la recommande donc très chaleureusement.

Mais il n'y a pas que les grands magasins qu'il faut combattre et je voudrais ici dire un mot du colportage, des abus du colportage, puisqu'il en est également question dans la motion de M. Gressot. Loin de moi l'idée de critiquer injustement ceux qui vivent de cette profession en l'exerçant normalement et convenablement, mais il est des faits qu'il me semble nécessaire de signaler à l'attention du Grand Conseil.

Dans la commune que j'ai l'honneur d'administrer, nous tenons un contrôle du colportage et nous avons ainsi pu constater qu'il vient, bon an, mal an, dans notre village proche de Porrentruy, 220 à 250 colporteurs, soit une moyenne de 4 ou 5 par semaine. N'estimez-vous pas cette proportion excessive pour une population qui n'est guère supérieure à 600 habitants? Inévitablement, le commerce local doit en souffrir et ce qui est vrai pour Courtedoux doit l'être aussi, je pense, pour bien d'autres localités.

Nos commerçants ne sont pas les seuls à souffrir de cette pléthore de colporteurs; nos ménagères

ont à s'en plaindre, elles aussi, et j'ai souvent reçu des doléances au sujet de l'attitude de certains d'entre eux qui s'étaient montrés insolents à l'égard de telle ou telle personne qui n'avait pas un franc ou deux à déboursier pour leur acheter quelque chose. Il m'est même arrivé de devoir recourir à la gendarmerie pour faire rappeler à l'ordre des colporteurs qui s'étaient conduits de façon inconvenante à l'égard des ménagères ou même de l'autorité. Encore une fois, je n'attaque pas ceux qui vivent du colportage en général, mais je signale des abus et j'estime que cette profession devrait être assainie, pour le plus grand bien du petit commerce, de nos ménagères et des colporteurs honnêtes eux-mêmes.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, die Motion Gressot entgegenzunehmen, aber gleichzeitig damit gewisse Vorbehalte zu verbinden. Mit dem Wortlaut der Motion könnten wir uns nicht einverstanden erklären. Wir sind also einverstanden mit der Tendenz der Motion, nicht aber mit der uns vorliegenden engeren Fassung.

Das Problem des Schutzes des Mittelstandes existiert nicht erst seit der Versammlung in Lausanne. Es gibt grosse Organisationen in der Schweiz, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die gewerblichen Mittelstandsschichten zu schützen und diese Kreise zu sammeln. Ich verweise auf den Schweiz. Gewerbeverband mit seiner weitschichtigen Organisation. Aehnliche Organisationen haben die Bauern geschaffen, um sich ebenfalls durch Selbsthilfe gegen den Druck und die Gefahren des Grosskapitals zu schützen. Der Mittelstand wäre heute übel daran, wenn er erst jetzt seine Forderungen geltend machen würde.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Herren Grossräte doch bitten, künftig die Wendung: «die Motion wird als dringlich erklärt» bleiben zu lassen. Das von ihnen angenommene Geschäftsreglement kennt keine Dringlichkeit der Motionen. Diese Wendung ist also überflüssig.

Es war nicht möglich, diese Motion «dringlich» zu behandeln. Aber ich möchte nicht soweit gehen wie ein früherer Kollege, der, auf die Aeusserung hin, das Geschäft sei dringlich, erklärte: «Es ist nicht gut im Kanton Bern, wenn etwas pressiert.»

Nun zur materiellen Seite dieser Motion. Zum Zwecke der Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, insbesondere des Art. 31, der die unbeschränkte Handels- und Gewerbe-freiheit vorsieht, sind schon verschiedene Vorstösse in der Bundesversammlung unternommen und bezügliche Motionen eingereicht worden. Und jetzt hat der Bundesrat, unter Führung von Herrn Bundesrat Obrecht, den praktisch gangbaren Weg eingeschlagen, dass er aus Vertretern aller Lager eine Expertenkommission eingesetzt und ihr ganz bestimmte Aufgaben gestellt hat.

Es erwies sich sofort nach Zusammentritt dieser Expertenkommission als notwendig, eine gewisse Arbeitsteilung vorzunehmen, weil sonst eine Bearbeitung dieses weitschichtigen Gebietes nicht hätte vorgenommen werden können. So sind denn vier Arbeitsgruppen gebildet worden.

Die erste Gruppe befasste sich mit den Fragen unseres Aussenhandels, die ja bekanntlich ausserordentlich bedeutsam sind, denn unser Wirtschafts-

leben erstickt sofort, wenn es nicht vom Auslande her alimentiert wird. Die letzten Jahre haben uns das zur Genüge gezeigt. Der ganze Jura steht still, wenn wir nicht exportieren können. Und das ganze Oberland ist lahmgelegt, wenn nicht die Fremden dorthin in die Ferien kommen. Wir Berner sind mehr, als wir es gerne zugeben, vom Verkehr mit dem Auslande abhängig. Eine zweite Gruppe musste den Inlandmarkt studieren und bearbeiten. Eine dritte Gruppe hatte die Kapitalfragen und eine vierte die Anregungen der andern drei Gruppen zu behandeln, gesetzgeberisch auszuarbeiten und nachher dem Bundesrat Vorschläge zu machen für die nötigen gesetzlichen Erlasse zum Schutze unserer Wirtschaft, zum Schutze namentlich auch unseres Mittelstandes.

Der Bericht dieser Kommission ist sehr wertvoll und interessant. Ich möchte ihn namentlich dem Herrn Motionär, aber auch allen andern Ratsmitgliedern empfehlen und ich will gerne auf Wunsch die Beschaffung des Berichtes vermitteln. Die Arbeit dieser Kommission war höchst erfreulich. Man hatte von Anfang an in der Kommission die Ueberzeugung, dass auf der ganzen Linie der ernste, aufrichtige Wille vorhanden ist, eine Lösung sicherzustellen, wie es die heutige Lage in der Schweiz erfordert.

Der Bundesrat hat nun gestützt auf den Bericht dieser Expertenkommission seine Botschaft und einen Beschlusentwurf ausgearbeitet und der Bundesversammlung unterbreitet (Botschaft vom 10. September 1937). Die nationalrätliche Kommission, die inzwischen eingesetzt worden ist, hat den Entwurf bereits durchberaten und damit die Verhandlungen in der Bundesversammlung vorbereitet.

Das ist also der Weg, den das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Uebereinstimmung mit den Wünschen der schweizerischen Gewerbetreibende und anderer Volksteile eingeschlagen hat. Man hat erkannt, dass die unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit das Land in den Abgrund führt, denn sie bedeutete nichts anderes als Kampf aller gegen alle, wobei gewisse Kreise dank ihrer Kapitalkraft florieren, während andere schwächere langsam erdrosselt werden. Es ist nun an der Zeit, dass man in dieses sogenannte freie Spiel der Kräfte eingreift.

Diesen vom Bundesrat eingeschlagenen Weg möchten wir auch gehen. Wir lehnen es aber in aller Form ab, irgend eine Aktion zu unternehmen, die an unserer Bundesverfassung vorbeigeht. Ein Verbot der Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, der Migros, Epa usw. stünde in Widerspruch zu Art. 31 der Bundesverfassung, wo einstweilen die Handels- und Gewerbefreiheit noch vorgesehen ist. Es hätte gar keinen Sinn, eine Aktion zu unterstützen, die mit der Bundesverfassung in Widerspruch steht. Es ist deshalb nicht angängig, in dieser Aktion mit den Regierungen der Waadt, ferner von Genf, Freiburg und Neuenburg zusammenzuspannen. Wir müssen den verfassungsgemässen Weg gehen, und der ist vorgezeichnet durch die Vorarbeiten für die Verfassungsänderung.

Der Beschlusentwurf des Bundesrates für die neuen Wirtschaftsartikel sieht die Möglichkeit vor, die Handels- und Gewerbefreiheit einzuschränken, wenn lebenswichtige Interessen gewisser Erwerbschichten auf dem Spiel stehen. Ich sehe erst in

dieser Fassung des neuen Artikels die Möglichkeit von Massnahmen, die zum Schutze unseres Detailhandels getroffen werden können. Die Lage unseres Detailhandels ist bekannt. Ich weiss, sie ist prekär. Ich kenne auch die Mächte, die auf den Detailhandel einwirken. Es war mir auch vergönnt, in der Bundesversammlung die erste Motion einzureichen, welche Schutzmassnahmen für den Detailhandel verlangte. Der Erfolg hat sich dank des Verständnisses aller andern Gruppen eingestellt, indem die Bundesversammlung beschlossen hat, ein Verbot der Ausdehnung von Warenhäusern usw. zu erlassen, ein Verbot, das nicht überall freundlich aufgenommen wurde, aber für den Mittelstand doch einen bedeutenden Schutz darstellt.

Der bernische Regierungsrat hatte Gelegenheit, sich mit diesem Beschluss zu befassen, bevor er verlängert wurde. Der Regierungsrat war einstimmig, als er beschloss, ein Schreiben, das ihm die Direktion des Innern vorgelegt hatte, zu genehmigen, in welchem wir zu den Schutzmassnahmen für den Detailhandel grundsätzlich Stellung genommen hatten. In diesem Schreiben vom 25. Mai 1937 sagten wir unter anderm folgendes:

«Wir halten es für unbedingt notwendig, dass auch nach dem 31. Dezember 1937 besondere Schutzmassnahmen für den Detailhandel bestehen. Die Verhältnisse im Detailhandel haben sich seit dem Jahre 1933, in dem der Bundesrat der Bundesversammlung den Erlass des Verbotes der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften vorsah, in keiner Weise verändert. Die Konkurrenz der Grossunternehmungen des Detailhandels lastet nach wie vor auf zahlreichen Kleinbetrieben des Detailhandels. Die Aufhebung der getroffenen Schutzmassnahmen verunmöglichte den weitem Bestand einer grossen Zahl von Kleinhändlern, da eine Reihe von Grossunternehmungen aller Art sich sofort vergrössern und neue Filialen eröffnen würde. Der kaufmännische Mittelstand wäre in hohem Masse gefährdet.»

Dann kommt der Hinweis auf die frühere Aktion und am Schluss noch einmal das energische Begehren, dass die Schutzmassnahmen, die für den Detailhandel getroffen wurden, zu verlängern seien.

Aber es gibt noch andere Kreise des Mittelstandes, die gefährdeter sind, als der Detailhandel. Ich erinnere an die Schuhmacher. Es ist auch wieder dem Sprechenden vergönnt gewesen, in dieser Richtung in der Bundesversammlung einen Vorstoss zu unternehmen. Auch hier ist der Erfolg nicht ausgeblieben. Es ist ein Beschluss gefasst worden gegen das Ueberhandnehmen dieser Schnellschuhsohlerei und Fabrik-Reparaturwerkstätten. Die Errichtung neuer derartiger Reparaturwerkstätten wurde bewilligungspflichtig erklärt.

Und als die Verlängerung des bezüglichen Beschlusses in Frage stand, nahm die Berner Regierung auch dazu Stellung. In einem Schreiben vom 28. Juli 1936 haben wir auch wieder gesagt, dass das Schuhmachergewerbe unbedingt dieses behördlichen Schutzes bedarf und es einfach nicht angehe, dass die Entwicklung weitergehe, wonach sich der Grossbetrieb einfach schrankenlos über die Leichen der kleinen Existenzen hinwegsetze und zur Tagesordnung übergehe. Es müsse ein vernünftiger Mittelweg gefunden werden.

Die beiden genannten Schreiben zeigen, dass sich der Regierungsrat intensiv mit diesen Mittelstandsfragen befasst hat und dass er durchaus auf dem gleichen Boden steht wie der Herr Motionär, dass wir bestrebt sind, diesen schwachen und gefährdeten Existenzen unsern Schutz angedeihen zu lassen, soweit es an uns liegt.

Wir haben die Motion Gressot einmal dem kantonal-bernischen Detaillisten-Verband unterbreitet und ihn um seine Stellungnahme gebeten. Er antwortete:

«In erster Linie möchten wir die Bestrebungen, die der Motion Gressot zu Grunde liegen und einen vermehrten Schutz des Detailhandels erstreben, begrüßen.» Dann kommen Ausführungen über die Notlage des Detailhandels. Und dann heisst es weiter: «Im Jahre 1937 ist nun die Botschaft des Bundesrates für eine Revision der Wirtschaftsartikel nebst dem Bericht der Expertenkommission erschienen. Unser Verband sieht die im Expertenbericht und in der Botschaft enthaltenen Vorschläge als eine taugliche Grundlage für eine gerechte Wirtschaftsordnung, in der auch der Detailhandel einen Platz an der Sonne hat, an. Selbstverständlich hängt das auch in hohem Masse von der Ausgestaltung der sich auf den revidierten Artikel der Bundesverfassung stützenden Gesetzgebung ab. Wir halten es für verfrüht — ich unterstreiche das —, in dieser Hinsicht Forderungen aufzustellen und Vorschläge zu machen.»

Der Detaillistenverband steht also auf dem Boden, man solle nun auf Grund der Revisionsvorschläge des Bundesrates und der Expertenkommission weiterarbeiten und darnach trachten, dass die revidierten Artikel der Bundesverfassung angenommen werden.

Auch der Kantonale Gewerbeverband hat zur Motion Gressot Stellung genommen. Dessen Antwort lautet:

«Dessenungeachtet wird es notwendig sein, zu beachten, dass die angeregten Bestrebungen nicht die Beratungen der Bundesversammlung bezüglich der neuen Wirtschaftsartikel stören. Bekanntlich werden die rechtlichen Grundlagen für die notwendige Anpassung der Handels- und Gewerbefreiheit an die abgeänderten Verhältnisse der heutigen Zeit erst mit der geplanten Partialrevision der Bundesverfassung geschaffen.» Und dann am Schluss: «Aus dieser Erwägung heraus stellt der leitende Ausschuss des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes fest, dass ein Vorgehen nur in enger Fühlungnahme mit den eidgenössischen Behörden zweckmässig sein kann, damit die schwebenden Verhandlungen über die Wirtschaftsartikel in keiner Weise gehemmt werden.»

Und der Bernische Handels- und Industrieverein, dem wir die Motion Gressot ebenfalls zur Stellungnahme unterbreitet haben, sagt:

«Die Tendenz der Motion Gressot, den vielen kleinen Existenzen, aus denen sich unser Mittelstand zusammensetzt, und die sich tatsächlich in einer sehr prekären Lage befinden, einen wirklichen wirtschaftlichen Schutz angedeihen zu lassen, wird auch vom Bernischen Handels- und Industrieverein gebilligt. Wie sehr uns auch an einem wirksamen Schutz des Mittelstandes gelegen ist, sind wir doch der Meinung, dass mit den Forderungen nicht überbordert werden darf und beispiels-

weise zu einem direkten Verbot von Warenhäusern, Migros usw. auch in Zukunft eine Rechtsgrundlage fehlen dürfte.»

Auch die Handelskammer hat sich zur vorliegenden Motion geäußert. Sie stellt am Schluss ihrer Antwort folgenden Antrag: «Für den Fall, dass der Motionär über den Beschluss vom 28. Oktober 1937 hinausgehende Schutzbestimmungen auf dem Wege der Notgesetzgebung verlangt, würden wir Ablehnung der Motion beantragen, um eine unnütze Eingabe zu vermeiden. Wenn sich der Motionär jedoch damit einverstanden erklären kann, die Revision der Wirtschaftsartikel zu unterstützen, so wäre die Erheblicherklärung der Motion zu empfehlen.»

So lauten die Äusserungen der Kreise, die sich um den Mittelstand gruppieren. Sie sehen: sie stellen sich alle auf den Boden, es seien alle Kräfte anzuspannen und zusammenzufassen, um dem Entwurf der neutralen Expertenkommission des Bundesrates möglichst zum Siege zu verhelfen. Der Feinde und Gegner sind noch viele. Aber es ist doch erfreulich, zu sehen, wie sich um diesen neuen Revisionsvorschlag herum Kreise von links und rechts zusammenfinden. Hoffen wir, dass dieses Aufwachen des Aufbauwillens Erfolg haben werde.

Wir lehnen es also ab, irgend eine Sonderaktion mit andern Kantonen durchzuführen. Seit einiger Zeit wurde eine kantonale Volkswirtschaftsdirektoren-Konferenz gebildet, in ähnlicher Weise wie wir eine Finanz- und eine Polizeidirektoren-Konferenz usw. haben. Die Volkswirtschaftsdirektoren haben sich schon zweimal besammelt und über die neuen Wirtschaftsartikel gesprochen. Es ist klar, dass dabei vor allem die Stellung der Kantone unter dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel besprochen wurde. Es sind auch bezügliche Begehren formuliert worden, welche verlangten, dass die Kantone nicht einfach ausgeschaltet werden, sondern dass man es ihnen ermögliche, aktiv und positiv an der Lösung der Wirtschaftsfragen mitzuarbeiten, dass man gewisse Gebiete der kantonalen Gesetzgebung überlasse, auch unter teilweiser Ausschaltung der Handels- und Gewerbefreiheit. Eines dieser Gebiete wäre das Hausierwesen- oder Unwesen, das jetzt leider nicht in allen Teilen der behördlichen Regelung zugänglich ist.

Ich habe mir für die Beantwortung der Motion Gressot von der Polizeidirektion einen Ueberblick über das Hausierwesen geben lassen und auch in die Akten Einblick genommen. Wenn wir nun heute zu viele Hausierer haben, möchte ich Sie bitten, deswegen nicht einfach den Stab über unsere Polizeidirektion zu brechen, die die Hausierpatente ausstellt. Ich habe wenigstens 60 Empfehlungen von Gemeindebehörden gesehen, warme und dringliche, in denen der Polizeidirektion mehr oder weniger das Messer auf die Brust gesetzt wird mit dem Begehren, es sei dem Empfohlenen unbedingt das Hausierpatent zu erteilen, weil es ihm nur noch so möglich sei, irgend etwas zu verdienen und nicht der Oeffentlichkeit zur Last zu fallen. Es sind eben da allerhand Interessen im Spiel, auf der einen Seite jene des freien Gewerbes, das sich durch das Hausierwesen eingengt fühlt, und auf der andern Seite jene der fürsorgetätigen Behörden, die es manchen so ermöglichen wollen, noch etwas zu verdienen. Unsere Polizeidirektion sucht,

wie ich festgestellt habe, in kluger Weise, durch Einschlagen eines Mittelweges die gegenseitigen Interessen so gut als möglich miteinander auszusöhnen. Wenn die Polizeidirektion jeder Person, die ihr empfohlen wird, das Patent gewähren würde, sähe es in dieser Beziehung in unserm Kanton noch ganz anders aus. Es werden sehr viele Gesuche abgewiesen. Aber wir sind auch hier eingeengt durch Art. 31 der Bundesverfassung. Wenn ein Gesuchsteller alle Bedingungen erfüllt, sind wir nicht in der Lage, die Gewährung des Patenten zu verweigern. Aber die Bedingungen sind schwere. Dieses Gebiet möchten wir also uneingeschränkt durch die Handels- und Gewerbefreiheit der kantonalen Gesetzgebung überlassen.

Sie sehen also: Wir haben mit andern Kantonsregierungen Fühlung genommen, allerdings nicht ganz im Sinne der Motion Gressot.

Ich wiederhole: Mit der Tendenz, dem Mittelstand weitgehenden Schutz zukommen zu lassen, dass man alles einsetzt, um diesen Schutz wirksam zu gestalten, damit sind wir rückhaltlos einverstanden. Nicht einverstanden sind wir aber mit dem Text der Motion Gressot, wonach wir mit andern Kantonen Fühlung nehmen sollten, um gemeinsam mit ihnen gegen bestimmte Spezialunternehmungen vorzugehen. Ich möchte den Herrn Motionär bitten, sich damit einverstanden zu erklären, dass seine Motion nicht den engen Sinn haben solle, wie er aus dem Wortlaut hervorgeht, sondern dass er den Schutz des Mittelstandes im allgemeinen meint. Ich möchte ihn auch bitten, mit all seinem Einfluss dahin zu wirken, dass die vorgeschlagenen Wirtschaftsartikel namentlich auch in seinen Kreisen rückhaltlos unterstützt werden. Dann werden wir zu einer Lösung kommen, die dem ganzen dient. Das ist die Tendenz der Motion Gressot und das, was der bernische Regierungsrat ebenfalls möchte.

Schneiter (Enggstein). Ich habe schon im Jahre 1933 eine ähnliche Motion eingereicht. Sie hat allerdings nicht viel bewirkt. Ich möchte aber damit dem Herrn Direktor des Innern keinen Vorwurf machen.

Die Motion Gressot ist sicherlich begründet und es ist begreiflich, wenn die bezüglichen Fragen von Zeit zu Zeit immer wieder auftauchen. Ich möchte Ihnen die Berechtigung der Forderungen des Mittelstandes an einem Beispiel zeigen. Ich habe einen Betrieb im Auge, dessen Namen ich hier nicht nennen darf. Er weist einen Umsatz von 63 Millionen Franken auf und hat etwa 900 Angestellte, vor allem weibliche. Diese 900 Angestellten nehmen etwa 1200 selbständigen Existenzen das Brot weg, denn mit zirka 50,000 Fr. Umsatz kann ein selbständiger Kleinhändler bescheiden auskommen, und damit ihre Familien. So beschäftigt dieser Betrieb nur 900 meist weibliche Angestellte, während wir immer noch massenhaft weibliche Dienstboten ins Land hineinlassen müssen. Und wieviel diese 900 Mädchen versteuern, will ich gar nicht untersuchen. Dagegen möchte ich noch auf die völkische Bedeutung dieser Erscheinung hinweisen. Im «Wirtschaftlichen Volksblatt», dem Blatte des Detailhandels ist kürzlich darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Geburtenziffer in den letzten zwei Jahren stark zurückgegangen ist. «Wieso sollen», so

heisst es hier, «junge Leute heiraten, wenn sie keine Existenz finden.»

Diese Motion ist also sicherlich begründet. Aber was können wir damit erreichen? Und diese Manie, die in unserm Rate eingerissen hat, indem man immer dem Bundesrat am Zeug herumflicken will, ist auch ein wenig «billiger Jakob», auch etwas «Bon Marché». Es hat keinen Sinn, hier solche eidgenössische Fragen zu beraten, während wir doch unsere Vertreter in den eidgenössischen Räten haben.

Wir müssen uns auch darüber Rechenschaft geben, welche Wirkung diese Motion hätte. Sie verlangt das Verbot der Warenhäuser. Nicht einmal in der Waadt ist man so weit gegangen, auch nicht in Genf. Und in Deutschland hat man seinerzeit vor die Warenhäuser S. A.-Wachen gestellt. Und trotzdem sind auch in Deutschland die Warenhäuser nicht verschwunden, weil eben das Publikum es nicht zugegeben hat, dass diese billigen Bezugsquellen gestopft werden. Es wird deshalb sicherlich auch in der Schweiz nicht angehen, die grossen Detailgeschäfte zu verbieten. Wir haben sie nun beschränkt durch das Erweiterungsverbot. Diese Beschränkung wird aber nur eine Zeitlang gelten. Bis dahin hat unser Detailhandel, wenn das Erweiterungsverbot fallen sollte, eine Galgenfrist.

Wir haben von den neuen Wirtschaftsartikeln gesprochen. Darin wird nichts gesagt von den Preisen. Aber es sind doch die Preise die die Leute in die Epa und Migros zu gehen veranlassen. Die Preise werden nach wie vor, mit einigen Ausnahmen, frei bleiben. Das Traurige dabei ist, dass der Detailhandel heute höhere Preise bezahlen muss als der Grosse, der wegen seiner grossen Bestellungen viel billiger einkaufen kann, zum Teil sogar unter den Fabrikationskosten.

Aber auch im Detailhandel können wir nicht nur unerfreuliches feststellen. Das Detaillistenblatt, das ich hier vor mir habe, spricht von den Experimenten des Detailhandels in Amerika, wo er sich auch der Konkurrenz der Grossen zu erwehren wusste, und zwar ohne Aufhebung der Handels- und Gewerbefreiheit. Es heisst hier, dass in Amerika ein wirksames Gegengewicht gegen die Grossbetriebe geschaffen worden sei. Der Grossbetrieb ist dort nicht bekämpft worden durch Herunterreissen und Beschimpfen, wie es bei uns vielfach geschieht, sondern durch Hebung der Leistungsfähigkeit des Kleinhandels. Und an einem andern Ort der vor mir liegenden Nummer heisst es: «Es bleibt also nichts anderes übrig, als dass der private Detailhandel seine Betriebsorganisation wie seinen Einkauf und seine Kalkulation durch geeignete Massnahmen den Preisen der Grosskonkurrenz anpasst.»

Es ist auch von Wert, dem Kleinhandel zu sagen, dass er gegenüber dem Grosshandel auch gewisse Vorteile hat. Der Inhaber des Geschäftes ist regelmässig eine Person mit einer Familie hinter sich, die auch persönliche und familiäre Beziehungen zu seiner Kundschaft hat, was schliesslich gegenüber dem Kunden auch einen gewissen Mehrpreis rechtfertigt.

Der Kleinhandel sollte seine Hemmungen beseitigen, alle Kräfte zusammenfassen und die Hindernisse wegweissen. Dann kann er, ohne in zu starkem Masse zu staatlichen Verboten Zuflucht zu nehmen, wieder aufsteigen. Mit Verboten allein geht es nicht.

Verbote führen letzten Endes zum Ende der verfassungsmässigen Handels- und Gewerbefreiheit, und damit ist schliesslich unsere Demokratie verbunden.

Grimm. Ich glaube, es ist jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt, in einer Wirtschaftsdebatte das ganze Problem erschöpfend zu behandeln. Dazu müssten wir mehr Zeit zur Verfügung haben. Ich möchte mich deshalb auf ein paar Bemerkungen beschränken.

Im Mittelpunkt der Diskussion über die Motion Gressot und der Antwort des Regierungsrates steht das Problem der Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit. Wir Sozialdemokraten stehen auf dem Standpunkt, dass die Handels- und Gewerbefreiheit überall dort eingeschränkt werden darf und soll, wo ihre Auswirkungen sozial schädlich sind und in Widerspruch geraten mit den allgemeinen Interessen der Wirtschaft und des Landes. Es wird niemanden geben, der behaupten wird, dass die Verhältnisse, die damals zur Aufstellung des Grundgesetzes der Handels- und Gewerbefreiheit, dessen Entstehung ja eigentlich in die Zeit vor der Bundesverfassung von 1848 zurückreicht und seine Entstehungsursache in den Ereignissen des Jahres 1798 hat, geführt haben, noch die gleichen seien, und dass man deswegen dem Prinzip des liberalen Kapitalismus und uneingeschränkten Manchesterturns huldigen müsse.

Aber auf der andern Seite ist ebenso klar, dass es sich beim Problem der Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit in letzten Grunde um eine Frage des Masses handelt, um eine Frage des Masses insbesondere in einem Lande, das rohstoffarm ist, das nicht alle Lebensmittel hervorbringt, die es zur Ernährung der Bevölkerung notwendig hat, das in seinem Handel zu 80% auf den Export angewiesen ist, und das sich deswegen einfach nicht eigene Wege der Wirtschaft bahnen kann. Das sind so lapidare Selbstverständlichkeiten, dass ich glaube, darüber brauche es keine lange Diskussion. Ich möchte deshalb nur kurz den Standpunkt markieren: Da, wo sozial schädliche Auswirkungen vorhanden sind oder die Handels- und Gewerbefreiheit mit den Interessen der Allgemeinheit und der Wirtschaft in Widerspruch geraten, soll in klarer Weise die verfassungsmässige Grundlage für die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit geschaffen werden.

Herr Gressot, dem ich nicht in französischer Sprache antworten möchte, ist ausgegangen von der Lausanner-Versammlung, dem Tag der 10,000. In seiner Motion sagt er nichts vom Verbot der Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte usw., sondern nur, man solle Massnahmen gegen derartige Geschäfte treffen. Er hat aber den Hauptinhalt seiner Begründung abgeleitet aus den Voten und Entschliessungen der Lausanner Tagung. Wenn das die Motive sind, die für die künftige Behandlung der Motion wegleitend sein sollen, falls sie erheblich erklärt wird, würden wir uns dagegen mit aller Entschiedenheit wehren.

Einmal ist zu erklären, dass das, was in Lausanne gefordert wurde und was die welschen Kantonsregierungen fordern, wirtschaftlich überhaupt nicht tragbar ist. Man kann nicht in einem Zeitpunkt, in dem weltwirtschaftliche Arbeitsteilung vorherrscht, hingehen

und kantonale Wirtschaftsgebiete bilden, so dass ein Kanton wirtschaftlich legiferieren könnte wie er wollte (namentlich geht das nicht an auf Gebieten, die von der Handels- und Gewerbefreiheit berührt werden), so dass wir schliesslich eine Musterkarte von 25 verschiedenen Wirtschaftsgesetzgebungen hätten. Das wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Auf diesem Gebiete ist vielmehr eine gewisse zentrale Regelung notwendig, einzelne Ausschnitte vorbehalten, die der kantonalen Ordnung unterstellt werden könnten.

Ich glaube, es wäre also falsch, in dieser Art und Weise Verbote durchführen zu wollen, weil man zwar weiss, wie man in solche Gebote und Verbote hinein-, nicht aber, wie man daraus herausrutschen kann. Das fängt heute vielleicht an auf dem Gebiete des Handels, vielleicht beim Detailhandel. Warum soll dann nicht morgen der kleine Schreinermeister kommen und sagen: Ich verlange Schutz gegenüber den Fenster- und den Grossmöbel-fabriken, denn sie schädigen meine Existenz. Wenn man hier beim Detailhandel ja sagen würde, könnten die Schreinermeister mit gleichem Recht auch die Schliessung der genannten Grossbetriebe verlangen. Das Ende der ganzen Entwicklung, die ich gar nicht schildern möchte, wäre, dass man sich eines schönen Morgens davon überzeugen müsste, dass, während in andern Ländern, wo keine derartigen Verbote bestehen, der technische Fortschritt sich entwickelt hätte, er bei uns verkümmert wäre.

Gewiss, wir begreifen, dass gewisse Hilfsmassnahmen notwendig sind. Wir haben solche oft auch in unserm eigenen Lager verlangt; so forderten wir z. B. etwa das Verbot der Verwendung von Baggermaschinen auf Bauplätzen oder die Unterbindung der Einreise fremder Arbeitskräfte. Das alles ist verständlich. Aber das darf nicht so weit führen, dass wir schliesslich die Grundlagen der ganzen Wirtschaftsentwicklung, den technischen und organischen Fortschritt der Wirtschaft unterbinden.

Ich komme zum Wortlaut der Motion Gressot. In bezug auf das gemeinsame Vorgehen mit andern Kantonen hat der Herr Regierungspräsident bereits geantwortet. Das wird abgelehnt und wir unterstützen diese Stellungnahme. Was den weiteren Wortlaut anbelangt, möchten wir von Herrn Gressot gern wissen, was diese drei Buchstaben «usw.» bedeuten. Mit dieser Wendung ist uns nicht gedient. Ist darunter die Migros zu verstehen, oder etwa die Schuhfabrik Bally, die eigene Verkaufsläden im Lande herum unterhält? Oder sind darunter zu verstehen die Konsumgenossenschaften, die uns nahe stehen, oder die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die auf dem gleichen Prinzip beruhen? Wir möchten hier nicht zu etwas Hand bieten, das schliesslich zu Konsequenzen führen müsste, die sich gegen uns selber und die Kreise, die wir vertreten, richten.

Es war heute die Rede von Massnahmen des Detailhandels selbst. Ich glaube, wenn man auf der einen Seite immer für gewisse organisatorische Massnahmen gegenüber dem Detailgrosshandel eingetreten ist, wie z. B. der Sprechende, muss man auf der andern Seite ehrlicher Weise auch sagen, dass es natürlich damit nicht getan ist, Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Migros usw. zu reglementieren, während auf der andern Seite jeder, der nun will, irgendwo einen kleinen Laden eröffnen

kann. Heute werden bald in jedem Neubau Läden eingerichtet. Dann kommt vielleicht eine Frau, deren Mann in einem Betrieb arbeitet, und mietet ein solches Lokal und eröffnet als Nebenbetrieb einen kleinen Laden. So gibt es schliesslich so viele überflüssige Detailgeschäfte, dass keiner mehr auskommen kann. Es ist also nicht getan mit der blossen Bekämpfung der Grossbetriebe und des Grosshandels, sondern es müssen auch beim Detailhandel selber geeignete Schritte getan werden. Es müssen da in bezug auf den Fähigkeitsausweis und vielleicht auch der Bedürfnisklausel Massnahmen ergriffen werden.

In bezug auf die Genossenschaften darf ich vielleicht darauf hinweisen, dass ihr Prinzip auf folgender gesunder Wirtschaftsüberlegung beruht: Durch Zusammenfassen der Kaufkraft der Mitglieder sollen den Mitgliedern bestimmte Vorteile zugehalten werden. Das ist nicht nur bei den uns nahestehenden und den landwirtschaftlichen Genossenschaften, sondern auch im Detailhandel so. Auch dort können durch Zusammenfassung der Kaufkraft billige Einstandspreise erzielt werden.

Man gebe sich also nicht blosser Schlagwort-Politik hin, die letzten Endes gegen das ganze gerichtet ist.

Wir sind also nicht in der Lage, die vorliegende Motion in der von Herrn Gressot vorgeschlagenen Fassung entgegenzunehmen. Der Herr Regierungspräsident hat ausgeführt, dass er die Motion nur unter gewissen Vorbehalten entgegennehme. Diese Sache ist aber wichtig und darf unter keinen Umständen zweideutig sein, so dass man uns unter Umständen nach einem Jahr sagen könnte: Der Grosse Rat hat seinerzeit eine Motion mit diesem und diesem Wortlaut angenommen, wenn auch mit gewissen Vorbehalten. Ich glaube, der Grosse Rat sollte seine Aufmerksamkeit konzentrieren auf die Revision der Wirtschaftsartikel. Diese werden in der Zukunft die verfassungsrechtliche Grundlage zur Begrenzung der Handels- und Gewerbefreiheit bilden. Darauf soll die Regierung ihre Aufmerksamkeit richten.

Ich möchte aber auch meinerseits Herrn Gressot sagen, er möge den Kreisen seiner Partei, auch ihren National- und Ständeräten, ja ans Herz legen, für diese Wirtschaftsartikel einzutreten. Es ist nicht ganz überflüssig, auf diesen Punkt hinzuweisen, weil ich als Mitglied sowohl der Expertenkommission als der nationalrätlichen Kommission mehr als einmal habe konstatieren müssen, dass Herr Gressot vielleicht noch ein grösseres Wirkungsfeld für seine Mittelstandspropaganda bei diesen Herren hätte als im Grosse Rat. Ich meine also: Man soll vorerst einmal in dieser Beziehung Klarheit schaffen.

Da wir durchaus einverstanden sind mit der Tendenz der Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit und damit der Grosse Rat zu einer möglichst einhelligen Kundgebung gelangt, möchten wir für die Motion Gressot eine andere Fassung vorschlagen. Der Grosse Rat könnte diese einhellige Stellungnahme erreichen, wenn er folgende Motion erheblich erklären würde:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den Bundesbehörden seinen Einfluss in dem Sinne geltend zu machen, dass der in der Vorlage über die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfas-

sung vorgesehene Schutz des Mittelstandes möglichst rasch verwirklicht wird.»

Dann ist es klar, was man will. Wir gehen nicht mit den andern Kantonen zusammen und machen doch auch nicht «bande à part». Der Kanton Bern ist Manns genug, um seinen Einfluss zur Geltung zu bringen. Ich glaube, eine so lautende Motion entspricht eigentlich dem, was die grosse Mehrheit in diesem Saale will. Mich persönlich geniert es gar nicht, wenn Herr Gressot meinerwegen als Mitunterzeichner auf der abgeänderten Motion figuriert. Das ist mir persönlich ganz gleichgültig. Es ist mir nur um die Sache zu tun. Deswegen möchte ich Ihnen diesen Wortlaut zur Annahme empfehlen.

M. Gressot. Le but de ma motion était simplement de créer un mouvement d'opinion plus fort autour des classes moyennes, afin d'arriver à créer pour elles une protection plus efficace. Nous ne sommes peut-être pas unanimes quant aux voies à suivre pour y parvenir, mais nous sommes certainement tous d'accord sur le but à atteindre et c'est à cette tendance que je m'associe en me ralliant également au texte qui vient d'être proposé.

M. le Président. M. Gressot se rallie donc au nouveau texte proposé par M. Grimm.

M. Gressot. Parfaitement.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Grimm Einstimmigkeit.

Motion der Herren Grossräte Hürbin und Mitunterzeichner betreffend Entschädigung der Tätigkeit der Amtsrichter des Amtsbezirkes Bern.

(Siehe Jahrgang 1937, Seite 173.)

M. le Président. M. Hürbin fait savoir qu'ensuite de l'adoption du décret relatif à l'organisation judiciaire du district de Berne, il retire la motion qu'il avait déposée à propos de cette question, motion désormais sans objet.

Einbürgerungen.

M. le Président. Avant de poursuivre les délibérations sur ce décret, je vous communique que sur les 16 propositions de naturalisations, trois concernant la famille Lotmar ont été retirées ou renvoyées à plus tard. Vous aurez donc à vous prononcer sur 13 demandes seulement.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 132 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 67, das bernische

sche Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 70—96 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Gottfried Oskar Wattering, von Hüttwilen (Thurgau), geb. am 26. Februar 1882 in Bern, Witwer II. Ehe der Louise Wälchli, Maschinist, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. Heinrich August Blatter, von Zürich-Riesbach, geb. am 15. Juli 1882, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Klara geb. König, dem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. Rizieri Riva, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 16. Januar 1920 in Liesberg, Lehrling, wohnhaft in Liesberg, dem die Einwohnergemeinde Liesberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Er hat sich bis April 1936 immer in Liesberg aufgehalten und wohnt nun wieder seit März 1937 dort.
4. Hedwig Herrmann, deutsche Reichsangehörige, geb. am 12. April 1899 in Langenthal, Glätterin, wohnhaft in Langenthal, der der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen und hält sich seit 1927 ununterbrochen in Langenthal auf.
5. Charles Albert D'Incau, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 2. Januar 1902, Bauarbeiter, Witwer der Martha geb. Aebersold, wohnhaft in Ostermundigen, dem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und hat mit Ausnahme eines Aufenthaltes in Zürich von 1919—1921 immer in der Gemeinde Bolligen gewohnt.
6. Max Emil Johann Layritz, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 13. Juni 1899, Präparator, wohnhaft in Biel, Ehemann der Anna Elisabetha geb. Schmid, geb. am 30. August 1896, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich vom 15. Oktober 1920 bis 31. Januar 1928 in Zürich und seither ununterbrochen in Biel aufgehalten.
7. Arnold Jakob Christ, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 28. Juli 1908, Bauführer, wohnhaft in Interlaken, Ehemann der Rosa geb. Stehli, geb. 1910, Vater eines minderjährigen Knaben, dem der Grosse Gemeinderat von Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit dem 2. Mai 1935 hält er sich in Interlaken auf.
8. Vselovod Hofer, staatenlos, geb. am 12. Februar 1918 (neuen Stils), Mechanikerlehrling, wohnhaft in Bern, dem die Einwohnergemeinde Biglen (Heimatgemeinde seines Adoptivvaters) das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber kam im September 1930 mit seinem Stiefvater, der ihn später adoptiert hat, nach Genf und hält sich seit dem 8. März 1932 in Bern auf.
9. Moritz Gottesmann, staatenlos, geb. am 10. Mai 1912 in Bern, kaufmännischer Angestellter, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich seit Geburt immer in Bern aufgehalten.
10. Renée Wally Laura Nahm, deutsche Reichsangehörige, geb. am 5. Juni 1902, Sprachlehrerin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hat sich von 1910—1917 in Basel, von 1917—1922 und von 1927 bis heute in Bern aufgehalten. Von 1922—1927 ist sie zur Erlernung der Sprachen in Italien und England gewesen.
11. Hermann Jakob Mori, geb. am 26. März 1923 in Ostermundigen, und Walter Otto Mori, geb. am 8. November 1925 in Ostermundigen, italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Ostermundigen, denen die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerber haben sich immer in Ostermundigen aufgehalten.
12. Paul Mori, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 25. September 1915 in Bern, Maurer, wohnhaft in Ostermundigen, ledig, dem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer im Kanton Bern aufgehalten.
13. Walter Wilhelm Schott, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 8. Juli 1899, Ingenieur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elsa Marguerite geb. Kiener, geb. 1901, Vater einer minderjährigen Tochter, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit 4. Februar 1928 ununterbrochen in Bern auf.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 3. Februar 1938,

vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bouverat, Chopard (Bienne), Cueni, Gafner, Gnägi, Häberli, Juillard, Lehner, Neuenschwander, Raaflaub (Moutier), Schindelholz, Schlappach, Schneiter (Lyss), Steiger, Tribolet, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Grünwald, Ilg, Mouche, Müller (Herzogenbuchsee).

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Steinmann und Mitunterzeichner betreffend Organisation und Befugnisse der Kriminalpolizei und Erlass eines bezüglichen Dekretes.

(Siehe Jahrgang 1932, Seite 409.)

Steinmann. Die Frage, die meine Interpellation anschnidet, gehört nicht zu den Geschäften finanzieller und wirtschaftlicher Natur, die wir in den heutigen Zeiten im Grossen Rat zur Hauptsache behandeln müssen. Sie ist aber deswegen nicht weniger wichtig.

Den Ausgangspunkt meiner Interpellation bildet der Bericht des Generalprokurators für das Jahr 1936. Schon die Justizkommission, die diesen Bericht jeweilen zu behandeln hat, widmete ihm das letzte Mal ganz besondere Aufmerksamkeit. Der genannte Bericht wies nämlich darauf hin, dass im Berichtsjahr eine Anzahl im Kanton Bern begangener schwerer Verbrechen unabgeklärt geblieben ist. So sind mehrere Mordtaten, also Kapitalverbrechen, bis heute ungesühnt geblieben. Die psychologische Erfahrung ergibt, dass nichts das Volk so sehr bewegt, wie ein ungesühnt gebliebener Mord. Das schafft Beunruhigung und stört das Vertrauensverhältnis des Volkes zu den Behörden. Es entsteht ein Gefühl der Unsicherheit.

Veranlasst durch diese Tatsache hat Herr Generalprokurator Tschanz in seinem Bericht hingewiesen auf Art. 67 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928. Er lautet: « Der Grosse Rat ordnet durch ein Dekret die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei. » Dann wird in dieser Bestimmung weiter umschrieben, welches die Aufgabe der Kriminalpolizei sein soll. Sie be-

steht darin, in wichtigen Straffällen die ersten Erhebungen vorzunehmen, ferner in der Feststellung und Sicherung der Spuren und endlich in der Ermittlung des Täters.

Die Frage also, ob überhaupt ein solches Organ der gerichtlichen Polizei geschaffen werden solle, hat der Gesetzgeber im genannten Gesetz bereits gelöst. Nicht gelöst aber ist die Frage der Verwirklichung. Das Dekret steht noch aus, das ein Organ zur Ausführung der in Art. 67 vorgesehenen Aufgaben einsetzen soll. Denn in der Tat hatte es sich auch im Laufe der Jahre erwiesen, dass ein solches Organ nötig ist.

Ich erinnere in erster Linie an den grauenvollen Doppelmord in Iseltwald, bei welchem in einem abgelegenen Heimwesen ein älteres Ehepaar ermordet und ausgeraubt wurde. Die Täter selbst sind bis heute unentdeckt und unbestraft geblieben.

Weiter erinnere ich an den Mord in Deisswil, bei dem eine 45jährige ledige Frauenperson von Laupen in bestialischer Weise vergewaltigt und schliesslich erwürgt worden war. Der Mord wurde erst am folgenden Morgen entdeckt. Trotzdem die Polizeiorgane eingegriffen hatten, war es schon zu spät; die Spuren waren bereits verwischt, und es konnten die Erhebungen am Tatort nicht mehr genau durchgeführt werden.

Die dritte ungesühnte Mordtat ereignete sich in Interlaken: der Mord an dem Schirmhändler Grossmann, am 20. Dezember 1936. Man hatte ihn in seiner Werkstatt an der Bahnhofstrasse abends 10¹/₂ Uhr gefunden. Sein Körper wies Stichwunden auf. Alle Spuren deuteten darauf hin, dass ein Kampf stattgefunden hatte. Die Rekonstruktion der deliktischen Vorgänge ergab, dass der Mord schon um 8 Uhr abends passiert sein musste. Der Täter musste nach dem Ergebnis der Untersuchung Spuren des Kampfes und der Tat an sich tragen. Und trotzdem gelang es nicht, den Verbrecher zu finden. Es fehlte wiederum das sofort eingreifende geschulte Kriminalorgan.

Diese Misserfolge sind nicht etwa auf Unterlassungen der Untersuchungsorgane zurückzuführen. Das möchte ich ausdrücklich betonen. Es wird auch vom Generalprokurator festgestellt, dass die Polizei und die andern Untersuchungsorgane ihre Pflicht durchaus erfüllen. Er selbst erwähnt zwei Gründe dafür, dass manches schwere Verbrechen unentdeckt geblieben ist: Einmal haben die Untersuchungsorgane neben der Behandlung solch schwerer Fälle gleichzeitig auch alle andern laufenden Geschäfte zu besorgen. Und dann stehen ihnen insbesondere die erforderlichen kriminaltechnischen und wissenschaftlichen Hilfsmittel nicht zur Verfügung. Das Verbrechertum hat sich in steigendem Masse die Fortschritte der modernen Wissenschaft und Technik dienstbar gemacht. Wenn man das moderne Verbrechen bekämpfen will, müssen damit nicht nur die Wissenschaft und die Technik, sondern auch die Einrichtungen der Kriminalpolizei einigermassen Schritt halten. Wir wissen aus Einbrüchen in Zürich, Basel und Genf, dass die Einbrecher nicht selten geschickte und erfahrene Techniker sind, die ihr schlimmes Handwerk mit wissenschaftlichen Methoden betreiben. Angesichts dieser Erscheinungen muss der Staat ebenfalls neue, den Fortschritten von Wissenschaft und Technik entsprechende Methoden ausbilden. Dazu ist, wie es

schon der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, ein besonderes Organ nötig, das diese Aufgabe in wichtigen Fällen sofort, und nicht erst, wenn es zu spät ist, erfüllen kann.

Gewiss hat man auch im Kanton Bern bereits weitgehend vorgesorgt, soweit das bei der bestehenden Organisation und den vorhandenen Mitteln möglich war. So ist das gerichtlich-medizinische Institut mit bedeutenden Mitteln und mit grossem organisatorischem Geschick ausgebaut worden. Und gerade dieses Institut hatte in manchen Fällen durch seine Untersuchungen die Abklärung von Verbrechen bewirkt. Aber das gerichtlich-medizinische Institut tritt nach der jetzigen Ordnung erst in Funktion, wenn es vom Untersuchungsrichter angefordert wird, etwa, wenn er ihm gewisse corpora delicti zur Untersuchung übergibt. Da stossen wir nun auf die Lücke, worauf der Herr Generalprokurator in seinem Bericht hingewiesen hat. Es fehlt ein Organ, das sozusagen automatisch sofort am Tatort erscheint und das schon im Stadium des polizeilichen Ermittlungsverfahrens die Spuren am Tatort sichert, die Absperrung des Tatortes vornimmt und auch in anderer Weise für eine richtige und fachgemässe Tatbestandsaufnahme garantiert. Diese Massnahmen müssen geradezu als eine Voraussetzung des Erfolges der spätern Untersuchung betrachtet werden. Bei den schon angeführten und auch bei andern Delikten hat es gerade in dieser Beziehung gefehlt. Ein Beispiel dafür, dass eine Ueberführung eines hartnäckig leugnenden Täters nur auf Grund wissenschaftlich bewährter Methoden möglich ist, liefert der Mordfall, der in Rüschegg, im November 1935, an einem 86-jährigen Greis begangen worden ist. Der mutmassliche Mörder wurde verhaftet. Aber vor und noch während der Hauptverhandlung war die Tat trotz sehr eingehender Untersuchung nicht genügend beweisbar, um den Angeschuldigten überführen zu können. Wenn es dem Chemiker des gerichts-medizinischen Instituts nicht während der Hauptverhandlung — 5 Monate nach der Tat — mit Scharfsinn gelungen wäre, nachträglich die Täterschaft nachzuweisen, so hätte sich die Kriminalkammer auf unzureichende Indizien stützen müssen. Es ist ausserordentlich wichtig, dass Gewissheit über den wirklichen Täter geschaffen wird, damit nicht etwa Befürchtungen und Bedenken bestehen bleiben, ob das Gericht nicht doch einen Justizmord begangen habe. Die Untersuchungs- und Gerichtsbehörden müssen alles daran setzen, um den Täter durch Geständnis oder dann mittels vollständig schlüssigen Beweises zu überführen. Manche Verbrecher sind ausserordentlich verstockt und bequemen sich erst dann zu einem Geständnis, wenn sie einwandfrei der Tat überführt sind. So verhielt es sich z. B. beim Verbrechen von Vermes in der Nähe von Delsberg, wo ein Landwirt ermordet worden war. Der Verdacht gegen den Täter erwies sich lange Zeit als ungenügend. Positive Beweise fehlten sozusagen vollständig. Und wieder war es das gerichts-medizinische Institut, das erst später und mit sehr viel Mühe schliesslich den Beweis der Tat erbringen konnte.

Ein weiteres Beispiel für die Wichtigkeit meiner Anregung ist der interessante Fall, bei dem es sich um die Anschuldigung eines Chauffeurs wegen fahrlässiger Tötung handelte. Wie die Presse mitteilte, wurde letztes Jahr im April eine Frau auf dem

Bubenberglplatz von einem Lastauto überfahren und getötet. Diese Frau kam vom Café «Rudolf» gegen das Restaurant «Bubenbergl» über die Strasse. Sie wurde überfahren, starb sofort und konnte deshalb nicht mehr einvernommen werden. Die Aussagen der Augenzeugen widersprachen sich. Die einen Zeugen sagten aus, die betreffende Frau sei gerade ins Auto hineingelaufen; andere erklärten, das Auto sei zu schnell gefahren; der Führer habe nicht nach links geschaut; er sei einfach in die Frau hineingefahren usw. Nur ein einziger Zeuge, dessen Aussage sich nachher als richtig erwies, erklärte, die verunfallte Frau hätte gut die Strasse passieren können, wenn sie ihren Weg fortgesetzt hätte, statt umzukehren und in die Fahrbahn des Autos hineinzulaufen. Das gerichts-medizinische Institut stellte fest, dass diese Frau am rechten Aermel und nicht am linken vom Kotflügel des Autos erfasst worden war. Daraus ergab sich die Richtigkeit der obengenannten Zeugenaussage. Es lag somit keine fahrlässige Tötung vor. Hier lagen nicht nur hohe materielle, sondern vor allem auch ideelle Werte im Spiel, nämlich die Schuldlosigkeit des angeschuldigten Chauffeurs.

Ich komme zu den Schlussfolgerungen: Es kann festgestellt werden, dass, nach der Auffassung kompetenter Stellen, ein Organ geschaffen werden muss, das rasch und automatisch eingreift in allen wichtigen Fällen, so bei Verbrechen, aber auch bei gewissen Katastrophen, Explosionen, Grossbränden und dergleichen.

Herr Polizeidirektor Stauffer hat nun bereits den richtigen Weg zur Erfüllung der von mir aufgestellten Forderung beschritten, und ich möchte ihm dafür danken. Er hat nämlich meiner Interpellation insofern bereits Rechnung getragen, als er eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt hat, die einen bezüglichen Dekretsentwurf ausarbeiten wird. Damit ist der Anfang gemacht, um — wie der Herr Generalprokurator in seinem Bericht ausführte — die Erfahrungen zu verwerten, die man nach Inkrafttreten des neuen Strafverfahrens zuerst sammeln wollte.

Ich sehe daher mit Interesse den heutigen Ausführungen des Herrn Polizeidirektors entgegen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'interpellation de M. le Dr Steinmann a la teneur suivante:

«D'après le rapport de gestion du procureur général pour 1936, diverses affaires pénales graves sont restées non éclaircies, ces dernières années, par exemple le crime de Iseltwald, celui de Deisswil, etc. De l'avis des organes compétents, les moyens dont disposent les autorités d'information judiciaire ne suffisent plus pour fixer dès l'abord tous les faits importants pour l'instruction et, au besoin, les élucider scientifiquement. Les soussignés prient dès lors le Gouvernement de dire si le décret, prévu dans le Code de procédure pénale du 20 mai 1928, qui devait réorganiser la police criminelle et ses attributions, ne pourrait pas être édicté prochainement, c'est-à-dire si un projet y relatif ne pourrait pas être soumis au Grand Conseil sans retard.»

D'autre part, l'article 67 du Code de procédure pénale, introduit à la demande de la direction cantonale de police, dit ceci:

«L'organisation et les attributions de la police criminelle sont fixées par décret du Grand Conseil. C'est à elle en particulier qu'incombe, dans les cas importants, de faire les premières recherches, de relever les traces de l'infraction et de pourvoir à leur conservation, ainsi que de prendre toutes mesures permettant de découvrir le coupable, de l'appréhender et de retrouver les choses soustraites... Ces mesures ne souffrent aucun retard.»

M. le procureur général, donc, a relevé dans son rapport le fait que les auteurs de tel et tel crime, celui d'Iseltwald et celui de Deisswil, notamment, n'avaient pas été découverts; il aurait pu citer également l'affaire du cambriolage de la Caisse d'épargne de Konolfingen dont l'auteur — qui avait forcé le coffre-fort au moyen d'un chalumeau oxyhydrique — est demeuré également introuvable. Sans doute, c'est extrêmement regrettable, mais il est certain que même avec une organisation perfectionnée et tout un service spécial comme le souhaite M. le Dr Steinmann, il ne serait pas possible d'identifier et de rechercher avec succès tous les criminels.

Dans le canton de Zurich, par exemple, où l'organisation de la police de sûreté est remarquablement organisée, on compte également un certain nombre de meurtres ou autres très graves délits dont les auteurs sont restés inconnus.

Pour en revenir à ce qui se passe chez nous, n'est-ce pas à un pur hasard que tout récemment, à Bienne, on a pu éclaircir les circonstances, jusque là restées mystérieuses, de la mort suspecte d'un certain Nicolet? A l'époque, on avait conclu à une mort naturelle, alors qu'il avait été empoisonné, comme on vient de l'apprendre, par un nommé Schüpbach avec la complicité de sa propre femme. Les deux criminels, non identifiés, avaient gagné l'Amérique où Schüpbach épousa la veuve de la victime. Ils étaient revenus à Bienne et là, par suite de circonstances tout à fait fortuites, on a éclairci l'affaire, on a appris en même temps que tous deux avaient fait périr un pauvre innocent au Canada, le fils du premier lit. La police la mieux organisée qu'on puisse imaginer n'aurait pas réussi, dans ce cas, à démasquer les assassins.

Cependant, ce serait une grande erreur que de penser que rien n'a été fait chez nous dans ce domaine. Si nous avons attendu plusieurs années avant de présenter au Grand Conseil le projet de décret sur l'organisation de la police criminelle, c'est parce que nous voulions tout d'abord développer et perfectionner les services déjà existants dans la police cantonale et c'est aussi ce que nous avons fait.

C'est ainsi que nous avons grandement amélioré et développé l'identification judiciaire: nous possédons maintenant à l'Amthaus un service d'identification perfectionné et très bien équipé. De même, nous avons créé de nouveaux postes de détectives qui font de très bonne besogne, non seulement à Berne, mais également à Porrentruy, à Bienne, à Langenthal et à Thoun; les juges d'instruction, présidents de tribunaux et d'autres personnes encore qui ont eu l'occasion de recourir aux services de ces agents, s'accordent à reconnaître que leur concours a été des plus précieux. Ces mesures ont eu pour conséquence de nous amener à augmenter l'effectif du personnel à l'Amthaus, où nous avons mis complète-

ment au point le service d'enregistrement qui nous est de la plus grande utilité dans nos relations avec les polices des autres cantons, et même de l'étranger.

D'autre part, nous avons renforcé notre parc d'automobiles. Vous savez que, pour les besoins de la surveillance de la circulation, nous avons formé des brigades mobiles qui, sitôt qu'un accident est signalé — et malheureusement ils sont très nombreux — peuvent se rendre sur les lieux et faire toutes les constatations utiles dans le minimum de temps. La direction de police a été autorisée à faire l'acquisition d'un appareil stéréo-photo-grammétrique qui permet de prendre en pareil cas des photos spéciales très précieuses pour établir certains points. Enfin, nous avons fait installer récemment au corps de garde de la gendarmerie un petit poste de radio à ondes courtes grâce auquel nous pouvons correspondre facilement et instantanément avec les autorités de police en Suisse et même au delà des frontières de notre pays.

C'est vous dire que, ces dernières années, nous avons déjà fait beaucoup pour organiser et équiper notre police criminelle.

Mais il est une chose qu'il convient de dire ici: c'est que, malheureusement, lorsque nous recherchons l'auteur d'un crime ou d'un vol, nous ne rencontrons pas toujours de la part du public la bonne volonté qu'il devrait en pareille circonstance montrer vis-à-vis des enquêteurs. En effet, nous le savons, si la police apparaît fort sympathique à tous les citoyens lorsqu'ils ont besoin d'elle, il en va tout autrement dans le cas inverse. Il arrive aussi que des personnes qui pourraient fournir des renseignements importants pour la marche de l'enquête gardent le silence par crainte de représailles; d'autres font de même sous l'empire de certaines superstitions qui existent encore dans certains endroits, dans l'Oberland notamment. C'est ainsi qu'il y a quelques années, près de la Lenk sauf erreur, un crime fut commis dont on n'a jamais percé le mystère: un citoyen avait été trouvé assassiné d'un coup de fusil dans le dos; or, le préfet lui-même, qui était présent sur les lieux au moment de la découverte de la victime, déclara que l'on ne trouverait pas le meurtrier... parce que le cadavre était couché sur le ventre; et en effet, jamais l'auteur de cet assassinat ne fut découvert. Bref, vous le voyez, il y a toutes sortes de circonstances qui rendent plus difficile la tâche de la police et, si perfectionnée que puisse être notre organisation, ce serait se leurrer que de croire qu'aucun malfaiteur ne pourra échapper aux recherches. Et il en est ainsi partout, même dans de grandes capitales comme Londres, Paris ou Berlin où, grâce à des moyens financiers autrement puissants que les nôtres, les services de la police criminelle sont supérieurement organisés et équipés d'après les plus récents progrès de la science.

J'ajoute que l'Institut de police légale, placé sous la direction du professeur Dettling, rend de très précieux services; cet organisme peut encore être développé et nous n'y manquerons pas.

Enfin, avec l'autorisation du Conseil-exécutif, la direction de police a nommé une commission spéciale appelée à étudier tout le problème de la police criminelle; cette commission pourra s'informer très exactement de tout ce qui a été réalisé depuis quelques années à cet égard, faire des sug-

gestions et des propositions à la direction de police, éventuellement lui fournir les éléments utiles à la préparation d'un décret sur la matière.

Freimüller. Ich beantrage Diskussion.

M. le Président. M. Freimüller demande la discussion de l'interpellation. D'après l'article 55 de notre règlement, cette discussion peut avoir lieu lorsqu'il s'agit d'une question importante, mais le Conseil doit en décider. Je vous invite donc à vous prononcer.

A b s t i m m u n g.

Für Diskussion Mehrheit.

Freimüller. Es ist zu begrüßen, dass Herr Dr. Steinmann hier einen Vorstoss gemacht hat. Der Erlass des von ihm geforderten Dekretes entspricht in der Tat einem dringenden Bedürfnis. Ich wollte eigentlich auch eine Interpellation einreichen, etwa folgenden Inhaltes:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, auf welchem Wege die ordentlichen Mittel beschafft werden könnten, um die Kriminalpolizei beim kantonalen Landjägerkorps neuzeitlich auszubauen.»

Ich glaube aber, nun darauf verzichten zu können, nachdem der kantonale Polizeidirektor erklärt hat, es sei nun eine ausserparlamentarische Kommission zum Studium dieser Frage eingesetzt worden, denn es ist anzunehmen, dass wir auf diesem Wege zum Ziele kommen werden.

Immerhin möchte ich mir gestatten, zuhanden dieser Kommission einige Anregungen zu machen:

Vorerst darf ich feststellen, dass für die Stadt Bern eine geeignete Lösung gefunden und verwirklicht worden ist, so dass für ihr Gebiet eine Neuordnung dieser Art nicht erforderlich wäre. Gemäss besonderer Abrachung der Stadt Bern mit dem Kanton Bern besorgt das städtische Polizeikorps auch die Aufgaben der Kriminalpolizei im Gebiete der Stadt Bern. Diese Lösung hat sich sehr gut bewährt und ist besser als die in Zürich und auch in andern Städten bestehende Ordnung, wo beständig Kompetenzkonflikte darüber entstehen, ob nun die Orts- oder die Kantonspolizei ausrücken solle. Die Stadt wendet für diese Aufgabe ganz wesentliche Mittel auf. Der Staat gibt der Stadt Bern hieran per Jahr 250,000 Fr. Aber die Stadt Bern legt noch bedeutend mehr aus.

Die Kompetenzen der Kriminalpolizei sind im Strafprozessgesetz ganz genau umschrieben, so dass es sich nur noch darum handelt, das dort vorgesehene Dekret zu erlassen.

In bezug auf die technischen Hilfsmittel der Kriminalpolizei ist festzustellen, dass der Kanton Bern ein ganz neuzeitliches gerichtsmedizinisches Institut hat. Die Kommission sollte lediglich noch die dortigen Personalverhältnisse prüfen. Wir haben dort wohl einen Professor, auch Assistenten. Aber der Gerichtschemiker bezieht nur ein Gehalt von 200 Fr. per Monat. Dieser muss deshalb wie die Assistenten den Lebensunterhalt mit Erstattung von Gutachten verdienen, die zum Teil doch wieder der Staat bezahlen muss. Die Kommission sollte deshalb die Anstellungsverhältnisse beim gerichtsmedizinischen Institut in bezug auf diese wichtigen Stellen untersuchen und prüfen, ob sie nicht ausgebaut werden könnten.

Weiter sollte die Frage geprüft werden, ob nicht die Schaffung einer weitem Offiziersstelle bei der Kriminalpolizei ins Auge gefasst werden sollte. Gewiss, wir dürfen feststellen, dass das kantonale Polizeikorps unter der vorzüglichen Leistung seines Kommandanten, des Herrn Krebs, alles getan hat, was mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar war. Und in neuerer Zeit ist man beim kantonalen Polizeikorps dazu übergegangen, durch Anschaffung technischer Hilfsmittel darnach zu trachten, den neuzeitlichen Anforderungen gerecht zu werden. Damit ist jedoch noch nicht viel erreicht, wenn nicht genug tüchtige Fahnder zur Verfügung stehen. Zur Ausbildung zum tüchtigen Fahnder gehört eine lange Erfahrung und eine Tradition. Wir haben zwar je einen Fahnder in Langenthal, Burgdorf und Thun. Es wäre also die Schaffung einer weitem Offiziersstelle wünschbar, der dem Untersuchungsrichter mit seinen technischen Kenntnissen und Erfahrungen zur Seite stehen könnte, ähnlich wie das in Bern der Fall ist. Unsere Untersuchungsrichter sind, abgesehen vom Amtsbezirk Bern, gleichzeitig noch Gerichtspräsident und in vielen Bezirken auch noch Regierungsstatthalter. So ist es natürlich nicht möglich, sich für die Aufgaben eines Untersuchungsrichters so zu spezialisieren, dass sie den modernen Anforderungen immer gerecht werden. Auch die Verbrecher sind ja heute oft spezialisiert und können auch etwas, was man nicht vergessen darf.

Ich fasse diese Anregungen zuhanden der einzusetzenden ausserparlamentarischen Kommission zusammen:

1. Es soll die Frage der Schaffung der am gerichtsmedizinischen Institut notwendigen Stellen geprüft werden;

2. Ferner die Frage, ob nicht die Offiziersstellen beim kantonalen Landjägerkorps vermehrt werden sollen und ob nicht auch sonst das nötige Personal zur Verfügung gestellt werden könnte.

In diesem Sinne begrüsse ich die Interpellation Steinmann und ich hoffe, sie werde ihr Ziel erreichen.

Ryter. Ich hätte das Wort nicht verlangt, wenn ich nicht unmittelbar nach dem Mord von Iseltwald ebenfalls eine Interpellation im Sinne derjenigen von Herrn Dr. Steinmann, eingereicht hätte, die sich im besondern auf jenes Verbrechen bezog. Es hat nun aber keinen Sinn mehr, auf jenen Schritt zurückzukommen, da nun Herr Dr. Steinmann diese Frage wieder aufgegriffen hat. Ich habe also seinen Ausführungen weiter nichts beizufügen. Nur eines gestatten Sie mir noch zu erwähnen. Wenn heute die Schwierigkeiten grösser geworden sind, die Verbrechen abzuklären, so liegt das nicht nur an der Polizei und ihren Einrichtungen, sondern insbesondere auch daran, dass heute in weitesten Kreisen das Menschenleben nicht mehr als das geachtet wird, als das es früher galt. So erleiden im Kanton Bern durchschnittlich zwei Personen per Tag den Tod infolge von Verkehrsunfällen. Auch das zeigt, dass der Respekt vor dem Menschenleben gesunken ist. Das ist der Grund der geringern Intensität in der Verfolgung von Verbrechern nicht nur beim Fahndungsdienst, sondern in allen Schichten des Volkes.

Steinmann. Ich habe mir überlegt, ob es vielleicht nicht besser wäre, die Begehren meiner Interpellation in die Form einer Motion zu kleiden. Aber es war mir bekannt, dass die zuständigen Behörden im Laufe der Jahre doch verschiedene Neuerungen, die nun der Herr Polizeidirektor genannt hat, geschaffen haben. Angesichts dieses Umstandes durfte ich damit rechnen, dass man meiner Interpellation sicher alles Verständnis entgegenbringen werde, namentlich auch deshalb, weil sie sich ja auf den fachmännischen Bericht des Generalprokurators stützt.

Ich kann feststellen, dass ich den Zweck meiner Interpellation in der Tat erreicht habe, indem der Herr Polizeidirektor die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission zur Ausarbeitung des geforderten Dekretes vorgesehen hat. Ich hoffe dabei, dass sich noch Gelegenheit bieten wird, das, was ich übergangen und nicht erwähnt habe, auch noch zu verwerthen.

Ich erkläre mich also von der Antwort des Herrn Regierungsrates befriedigt.

Einführung des fünften Seminarjahres; Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder.

M. le **Président.** D'entente avec M. le président du Conseil-exécutif et M. le directeur de l'instruction publique, je vous propose de porter de 11 à 13 le nombre des membres de la commission chargée d'étudier la question de l'introduction d'une cinquième année d'étude dans les écoles normales d'instituteurs. Cette augmentation permettra au sein de la commission une meilleure répartition à la fois des différents groupements et des différentes régions. La question, au surplus, est d'assez grande importance pour justifier la nomination d'une commission de 13 membres. (Approbation générale.) J'aviserai en conséquence les présidents des diverses fractions.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Lauper.

(Siehe Jahrgang 1937, Seite 581.)

Der Regierungsrat befasste sich auf Grund von Eingaben des kantonalen Gewerbeverbandes und der interessierten Berufsverbände sowie einer Motion Schmid wiederholt mit der Frage, wie der gewerbmässige Liegenschaftshandel zu ordnen sei. Die Wünschbarkeit einer gesetzlichen Regelung des Gewerbes der Liegenschaftsvermittler wurde allseits bejaht. Mit Rücksicht auf die angestrebte Revision des Art. 31 der Bundesverfassung wurde jedoch vom Erlass bezüglicher Vorschriften, insbesondere von einer Revision des veralteten Gewerbegesetzes Umgang genommen.

Der Regierungsrat legte dagegen in einem Schreiben an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement dar, dass er eine bundesrechtliche Re-

gelung der gewerbmässigen Liegenschaftsvermittlung, die im Hinblick auf die interkantonalen Verhältnisse zweckmässiger wäre, begrüssen würde.

Nachdem die Verhandlungen mit dem Bund ergebnislos verlaufen sind, befassen sich die Direktionen der Justiz und des Innern erneut mit dieser Frage. Da ein Gesetzeserlass im gegenwärtigen Augenblick, wo die ganze Wirtschaftsgesetzgebung im Fluss ist, nicht in Betracht fällt, wird die Möglichkeit für eine Regelung auf dem Verordnungsweg geprüft. Die Verfassungsmässigkeit einer derartigen Verordnung ist aber nicht unbestritten. Immerhin ist der Regierungsrat der Auffassung, der Versuch sollte trotzdem unternommen werden, da die heutige Einstellung zur Handels- und Gewerbefreiheit sich grundlegend geändert hat. Die Vorarbeiten für diese Verordnung sind denn auch im Gange.

Lauper. Ich erkläre mich befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Graf und Mitunterzeichner betreffend Auslegung von Art. 19 des Steuergesetzes in bezug auf Pensionskassenbezüge.

(Siehe Jahrgang 1937, Seite 669.)

Graf. Am 24. November 1937 habe ich folgende Motion eingereicht:

«Art. 19 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sei in folgender Weise authentisch zu interpretieren:

1. Die in Art. 19, I. Teil lit. b, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 vorgesehene Besteuerung der Pensionen, welche auf Grund eines frühern Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, findet nur auf eigentliche, periodische Pensionen Anwendung, dagegen nicht auf alle andern Zahlungen von Pensions-, Hilfs- und Versicherungskassen an ihre Mitglieder, wie die Rückzahlungen beim Austritt aus der Kasse, Zahlungen an Sparversicherte und dergleichen.

2. Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.»

Die heutige Praxis der Steuerbehörden gegenüber allen Kassenmitgliedern, welche ohne Invalidenrente freiwillig oder unfreiwillig aus dem öffentlichen Dienste treten, führt zu grossen Härten. Das Steuergesetz sagt, zum Einkommen I. Klasse gehöre unter anderm das Einkommen aus Pensionen, welche auf Grund eines frühern Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichtet werden. Als diese Bestimmung aufgestellt wurde, war das Versicherungskassenwesen noch wenig entwickelt. Damals bestanden im Kanton Bern die Primarlehrer-Versicherungskasse und die Kasse für die Arbeitslehrerinnen. Beim Bunde bestand die Pensionskasse für das Bundesbahnpersonal. Ferner hatten einige Privatbahnen Versicherungskassen, ebenso einige Privatfirmen. Die meisten dieser Kassen aber kannten nur periodische Leistungen, Renten. Der Gesetzestext entsprach also durchaus dem damaligen Zustand.

Heute stehen wir aber vor einer ganz andern Situation. Unterdessen sind gegründet worden: die Versicherungskasse für die Mittelschullehrer, die

Versicherungskasse für das Staatspersonal, dann die grosse Eidgenössische Versicherungskasse; ferner haben auch manche grössere Gemeinden und auch Privatfirmen für ihr Personal Versicherungskassen geschaffen. Die meisten dieser Pensionskassen richten aber nicht nur Renten aus, sondern auch Abfindungssummen an freiwillig und unfreiwillig Austretende. Dann gibt es Leistungen an sogenannte Sparversicherte. Gerade bei der bernischen Lehrerversicherungskasse hat die Sparversicherung eine grosse Bedeutung. Die Sparversicherten müssen die gleichen Beiträge bezahlen wie die Vollversicherten, ebenso der Staat. In bezug auf die Versicherungsleistungen dagegen sind die Sparversicherten stark benachteiligt. Sie erhalten bei Eintritt der Invalidität lediglich die Einzahlungen in die Kasse mit Zinsen ausbezahlt, aber keine Renten, auch nicht die Hinterbliebenen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Lehrerversicherungskasse lediglich in der Weise, dass sie den ausscheidenden Lehrerinnen einen Teil der Staatseinlagen und deren Zinse ebenfalls auszahlt. Man wollte damit den verheirateten Lehrerinnen den Austritt aus der Kasse möglichst erleichtern. Es sollte das auch ein Mittel sein zur Bekämpfung des Lehrerüberflusses. Die Sparversicherten sind also gegenüber den Vollversicherten stark benachteiligt. Trotzdem trifft sie die ganze Härte des bernischen Steuergesetzes in vollem Masse. In den Jahren 1914—1932 blieben diese Abfindungen steuerfrei. Selbstverständlich musste der allfällige Ertrag solcher Summen, falls sie zinstragend auf einer Bank angelegt wurden, versteuert werden; das ist selbstverständlich und darüber besteht natürlich keine Meinungsverschiedenheit. Es wird also keine Steuerfreiheit für diese Gelder verlangt, sondern lediglich Steuergerechtigkeit.

Im Jahre 1936 hat nun das bernische Verwaltungsgericht zum ersten Mal einen Angestellten der Konstruktionswerkstätten in Thun, welcher eine Abfindung von 10,000 Fr. erhalten hatte, für diesen Betrag als steuerpflichtig erklärt, und zwar hauptsächlich deswegen, weil diese Abfindungssumme höher war, als es die Statuten der Kasse vorgesehen hätten, woraus man schloss, es handle sich um eine Art kapitalisierte Rente. Seither haben die bernischen Steuerbehörden jede derartige Abfindung als steuerpflichtig erklärt, auch wenn eine solche Auszahlung keine Spur von Rentenleistungen aufwies.

Am 4. März 1935 hat nun das Verwaltungsgericht einen zweiten sehr wichtigen Entscheid gefällt. In dem es den Standpunkt vertrat, es dürften nur die Staatseinlagen besteuert werden, die noch nie besteuert worden sind, nicht aber die eigenen Einlagen, die schon einmal versteuert wurden. Die Betroffenen haben den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Darin verlangen sie Steuerfreiheit für die ganze Abfindungssumme. Das Bundesgericht hat diesen Rekurs jedoch abgewiesen. Es sagte in seinen Motiven, das Verwaltungsgericht habe recht gehabt und fügte dem noch einen Satz hinzu, der die ganze heutige Situation verschuldet hat. Das Bundesgericht bemerkte nämlich, es wäre auch keine Willkür gewesen, wenn die ganze Abfindungssumme für steuerpflichtig erklärt worden wäre, weil das bernische Steuergesetz in seinem Art. 19 ausdrücklich das Einkommen in Form von Leistungen der Versicherungskassen für steuer-

pflichtig erklärt. Die bernischen Steuerbehörden haben sich das natürlich nicht zweimal sagen lassen. Sie veranlagten nun alle solche Abfindungen in vollem Umfange in der I. Klasse und die daherigen Zinse dazu noch in der II. Klasse.

Für die Unhaltbarkeit dieser Praxis spricht das folgende Beispiel: Eine Lehrerin hatte viele Jahre lang Schuldienst geleistet. Sie heiratete und trat aus dem Schuldienst und damit aus der Versicherungskasse aus. Infolgedessen erhielt sie die eigenen Einlagen zurück, ohne Zinse, also nur das, was sie selbst einbezahlt hatte. Nun musste ihr Ehemann, ein Primarlehrer, im Jahre 1937 nicht nur sein eigenes Einkommen vom Vorjahr und dazu noch diese 5000—6000 Fr., die die Lehrerin zurückerhalten hatte, versteuern. So kam er natürlich in eine ungeheure Progression. Dieser Ehemann, der selber nicht auf Rosen gebettet ist, wäre durch diese Steuerlast nahezu erdrückt worden.

Abgesehen von dieser offensichtlichen Ungerechtigkeit würde die Sparversicherung in wesentlichem Masse an Wert verlieren, wenn ein wesentlicher Teil dieser Ersparnisse einfach durch die Steuerverwaltung weggenommen würde. Man müsste sich unter diesen Umständen schon fragen, ob es noch einen Wert hätte, die Sparversicherung weiterzuführen.

Angesichts dieser neuen Praxis hatte der kantonale Lehrerverein seinen Anwalt, Herrn Fürsprecher Zumstein, beauftragt, noch einmal einen solchen Fall vor alle Instanzen zu ziehen. Ein Fall aus dem Saanenland wurde dann an die Rekurskommission und hernach ans Verwaltungsgericht weitergezogen. Dieses entschied darüber am 30. August 1937. Er erklärte, gemäss Bundesgerichtsentscheid sei die ganze, nicht, wie nach bisheriger Praxis des Verwaltungsgerichts, der bloss aus den Staats- oder Bundeseinlagen bestehende Teil der Abfindung einkommenssteuerpflichtig.

Wir haben dann in der Folge, trotz der Bemerkung im vorhin genannten Bundesgerichtsentscheid, diesen Fall auch ans Bundesgericht weitergezogen. Es hat nun in der Tat am 21. Januar dieses Jahres das frühere Bundesgerichtsurteil vom Jahre 1935 umgestossen, den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichtes für unrichtig erklärt und dazu noch dem Kanton Bern die Kosten auferlegt.

Wir können heute leider noch nicht sagen, welches die Tragweite dieses Bundesgerichtsentschiedes ist, da uns die Motive noch nicht zugestellt worden sind. Immerhin möchte ich das Gewicht meiner Begründung auf dieses Urteil legen, weil jedenfalls dadurch die neuere Praxis des Verwaltungsgerichtes über den Haufen geworfen worden ist.

Aber auch die bernischen Steuerbehörden sind in dieser Frage nicht einig. Es sind natürlich auch Arbeiter der Privatindustrie unter diese Bestimmung gefallen. Nun haben zwei solche Arbeiter von der Versicherungskasse ihres Arbeitgebers nach langjährigen Diensten eine Abfindung von je 14,000 Fr. erhalten. Auch diese beiden Abfindungen sind von der Bezirkssteuerkommission Bern-Land als Einkommen I. Klasse veranlagt worden. Die Betroffenen haben gegen diese Veranlagung rekuriert. Die Rekurskommission fand nun doch auch, es gehe wirklich zu weit, diesen armen Leuten nach so vielen Dienstjahren einen so grossen Betrag ihres Notpennings für das Alter wegzunehmen. Und auch das

Verwaltungsgericht hat auf Beschwerde hin entschieden, es sei diese Abfindung nicht zu besteuern. Die verschiedenen Urteile widersprechen sich. So ist ein Zustand der Rechtsungleichheit entstanden.

Diese Motion bezweckt nun, diese Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Das ist eigentlich nur dann möglich, wenn der Grosse Rat selber in Form der authentischen Interpretation über die anzuwendende Auslegung von Art. 19 des Steuergesetzes entscheidet. Dazu hat er nach Art. 26, Absatz 3, der Staatsverfassung ein unzweideutiges Recht.

In der Absicht, Zustände, die zu grossen Härten und Rechtsungleichheiten geführt haben, zu beseitigen, empfehle ich Ihnen, diese Motion erheblich zu erklären. Ich hebe dabei hervor, dass ich dabei rückwirkende Geltung der authentischen Interpretation des Grossen Rates wünsche, denn sonst entstünden Rechtsungleichheiten, indem jene, die sich gegen diese Praxis nicht zur Wehr gesetzt haben, jetzt auf Grund der bisherigen Praxis eingeschätzt und damit hart getroffen würden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie konnten aus den Ausführungen des Herrn Motionärs ersehen, dass diese Fälle nicht nur tatbeständlich, sondern auch rechtlich sehr kompliziert sind, vor allem auch wegen der sich widersprechenden Praxis, nicht nur der Steuerverwaltung, sondern auch des Bundesgerichts. Wir müssen selbstverständlich noch die Motive des letzten Bundesgerichtsentscheides abwarten, der die vorherige Praxis des Bundesgerichts wieder geändert hat. Je nachdem wird die künftige Praxis des bernischen Verwaltungsgerichtes und der Steuerverwaltung sich gestalten, die sich an die bundesgerichtliche Praxis halten.

Es handelt sich bei diesen Abfindungen doch um eine Art fortgesetztes Dienstinkommen. Das Gesetz sieht ausdrücklich für die in Rentenform ausgerichteten Leistungen der Versicherungskassen die Steuerpflicht vor, und zwar trotzdem der Versicherte einen Teil dieser Leistungen in Form von Prämienbeiträgen erkaufte hat. Zuerst ist ja die Theorie verfochten worden, die Renten seien vom Pensionierten selber erkaufte worden und deshalb dürften sie nicht mehr besteuert werden. Aber das Gesetz hat demgegenüber ausdrücklich die Steuerpflicht der Renten statuiert.

Es fragt sich nun, wie es zu halten ist, wenn die Versicherungskassen Abfindungen statt Renten ausrichten. Man sagt, diese Abfindungen seien eine Art Ersatz der Renten. Obschon das Gesetz vom Rentenersatz nicht spricht, hat man die betreffende Vorschrift per analogiam angewendet; auch diese Abfindungen seien fortgesetztes Dienstinkommen. Das war die Theorie des Verwaltungs- und Bundesgerichts. Nun hat aber das Bundesgericht am 21. Januar einen Entscheid gefällt, der die bisherige Praxis zu ändern scheint. Unter diesen Umständen bleibt uns gar nichts anderes übrig, als zu erklären, dass wir diese Motion zur Prüfung entgegennehmen.

Ich möchte beantragen, eine Kommission zu bestimmen, falls das bundesgerichtliche Urteil, dessen Motive wir noch nicht besitzen, sich nicht als eindeutig erweisen sollte, so dass in diesen Fällen wieder Differenzen entstehen sollten. Ich möchte Sie bitten, mit der Bestellung dieser Kommission vor

der nächsten Session einverstanden zu sein, damit sie die Anträge des Regierungsrates sofort prüfen und beraten kann. Vielleicht könnte diese Aufgabe auch der Staatswirtschaftskommission übertragen werden.

Luick. Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Es legt jemand 5 % seines Lohnes auf einer Bank an. Nach einer Anzahl von Jahren benötigt er dieses Geld oder er findet, die Bank sei nicht mehr ganz sicher. Er hebt deshalb dieses Geld ab. Nun käme die Steuerverwaltung und würde den so abgehobenen und bereits als Einkommen versteuerten Betrag wieder — unter Progression — in Verbindung mit dem gewöhnlichen Jahresverdienst als Einkommen versteuern. Oder nehmen Sie den andern Fall, in dem einer jedes Jahr seine Lebensversicherungspremien bezahlt und dann, wenn die Versicherungssumme fällig wird, von dieser Summe, nebst dem ordentlichen Verdienst und unter Anwendung der Progression, die Einkommenssteuer I. Klasse bezahlen muss. Genau gleich verhält es sich mit diesen Abfindungen und mit den Rückzahlungen an Sparversicherte. Auch hier haben die Sparer jedes Jahr einen gewissen Prozentsatz des Lohnes in die Kasse einzahlen müssen, was sie dann nach dem Austritt aus der Verwaltung wieder zurückerhalten. Das geht doch einfach nicht an; dazu kommt noch, dass der Ertrag dieser Ersparnisse noch einmal versteuert werden muss. Ich begreife wirklich nicht, wie unsere Steuerverwaltung eine solche Praxis hat einreissen lassen können. Wenn man bloss die vom Staat oder von der Gemeinde gemachten Einzahlungen in irgend einer Form besteuern würde, könnte ich es noch verstehen, nicht aber, dass man die eigenen Einlagen, die ja schon einmal versteuert werden mussten, und die nachher wieder abgehoben werden, noch einmal besteuert. So etwas will mir nicht in den Kopf hinein. Es ist wirklich erfreulich, dass das Bundesgericht diese Praxis umgeworfen hat.

Wir wollen nun die Motive abwarten und dann zu dieser Frage Stellung nehmen. Ich begrüsse es, dass der Herr Finanzdirektor mit uns der Auffassung ist, es sollte eine Kommission eingesetzt werden, die diese Frage zu prüfen haben wird.

Mit diesen Ausführungen möchte ich Sie bitten, die Motion Graf erheblich zu erklären.

Stettler. Ich begrüsse es ebenfalls, dass der Herr Finanzdirektor nun versuchen will, diese Frage zu ordnen. Das schlimmste an der gerügten Praxis ist die damit verbundene ausserordentlich scharfe, versteckte und offene Progression. Ich komme je länger je mehr zur Ueberzeugung, dass unsere Steuergesetzgebung immer unhaltbarer wird. Ich habe das Wort speziell deshalb auch noch ergriffen, um auf einen Punkt hinzuweisen, der mit dieser Frage eigentlich auch in Zusammenhang steht, und der deshalb mit in die angekündigte Untersuchung einzubeziehen ist. In den Mitteilungen der Finanzdirektion, Seite 2, unten, wird gesagt, dass das Einkommen aus Leibrenten, Pensionen usw., soweit sie nicht in der I. Klasse, also als fortgesetztes Dienstinkommen, zu versteuern sind, in der II. Klasse zu versteuern seien. Darunter fallen auch Leibrenten, wie sie öfters von Dienstherrschaften an ihre früheren Dienstboten ausgerichtet oder testamentarisch

vermacht werden. Besonders im letzten Fall, wird erklärt, liege der Grund der Auszahlung einer solchen Leibrente nicht im Dienstvertrag, sondern in einer letztwilligen Verfügung; diese Renten seien deshalb in der II. Klasse zu versteuern.

Gewiss, das ist nicht das gleiche, aber es hängt doch auch mit der Frage der fortgesetzten Dienst-einkommen zusammen.

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich da ergeben, entstehen widersprechende Entscheide. Bei den Veranlagungsbehörden hat bald keine mehr die gleiche Meinung wie die andere. So kommt es, dass die gleiche Kommission heute so und morgen wieder anders entscheidet, je nach der momentanen Zusammensetzung in den verschiedenen Subkommissionen. So entsteht Willkür. Es werden viele Gesuche eingereicht und die Finanzdirektion wird von allen Seiten her belästigt. Kurz, es entsteht Unsicherheit in der Handhabung des Gesetzes.

Es sollten hier bei diesen fortgesetzten Dienst-einkommen die vorhandenen Härten beseitigt werden. Man stelle sich doch einmal vor, was es für eine Härte bedeutet, wenn eine Dienstmagd eine solche ihr vom frühern Dienstherrn vermachte Rente von sagen wir 1200 Franken als Einkommen II. Klasse mit 1100 Franken versteuern muss, so dass sie keine Abzüge machen kann, es sei denn, sie sei vollkommen arbeitsunfähig. Solche Härten müssen doch zu einem kolossalen Unwillen führen. Ich möchte bitten, alle Seiten dieser Frage zu prüfen, auch den von mir berührten Punkt, um die Rechtsgleichheit im Kanton Bern wieder sicherzustellen.

Graf. Ich möchte hier einmal feststellen, dass der Herr Finanzdirektor im Namen des Regierungsrates die Erheblicherklärung meiner Motion befürwortet, dass der Regierungsrat diese Motion zur Prüfung entgegenzunehmen sich bereit erklärt, ferner, dass der Regierungsrat bereit ist, in der nächsten Session — diese Angelegenheit darf nicht weiter verzögert werden — einen Bericht und Antrag einzubringen, zu dessen Beratung eine grossrätliche Kommission eingesetzt werden soll. Ich möchte dabei beantragen, mit dieser Aufgabe eine besondere Kommission und nicht die Staatswirtschaftskommission zu beauftragen. Diese Kommission müsste aber noch in dieser Session ernannt werden, damit sie diese Frage bis zur nächsten Session beraten kann.

Dann habe ich den Vorbehalt zu machen, dass in den jetzt einzuschätzenden Fällen die Steuerbehörden diese Abfindungssummen nicht mehr nach der bisherigen Praxis einschätzen, so dass die Betroffenen wieder Rekurs machen und den Rekursentscheid an das Verwaltungs- und schliesslich noch an das Bundesgericht weiterziehen müssen. Die Finanzdirektion soll vielmehr ihre Steuerorgane anweisen, diese Frage in der Schwebe zu lassen, bis die Motive des bundesgerichtlichen Urteils eintreffen, und der Grosse Rat einen sauberen und klaren Entscheid getroffen hat. Ich möchte auf diesen Wunsch grosses Gewicht legen, sonst werden wieder eine Menge von Rekursen, viel Aerger, Zeitverlust und Kosten verursacht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst ein Wort zu den Ausführungen des Herrn Stettler. Rechtlich sind die Mit-

teilungen der Finanzdirektion sicherlich durchaus zutreffend, denn es handelt sich in den von ihm angeführten Fällen rechtlich zweifellos nicht um fortgesetztes Dienststeinkommen, sondern um Leistungen auf Grund letztwilliger Verfügungen. Solche Einkommen sind deshalb gemäss Gesetz ohne Zweifel in der II. Klasse zu veranlagern. Trotzdem möchte ich aber auch diese Frage zur Prüfung entgegennehmen. Auch das soll von der einzusetzenden Kommission besprochen werden.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Graf. Ich möchte Sie bitten, in dieser Frage weder den Regierungsrat noch die Finanzdirektion in irgendwelcher Beziehung zu binden. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass die Motive des Falles Raaflaub, in dem das Bundesgericht am 21. Januar 1938 zu Ungunsten des Staates Bern entschieden hat, noch nicht in unserm Besitze sind. Der Entscheid richtet sich indessen gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts und nicht gegen einen Entscheid der Steuerverwaltung. Vorher können wir doch keine neuen Direktiven geben, sonst könnten wir ja wieder mit der bundesgerichtlichen Praxis in Konflikt geraten. Dann sollte man doch nicht immer auf die arme Steuerverwaltung losdreschen, wie es Herr Luick getan hat. Sie hatte ja eine andere als die bis jetzt gerügte Praxis befolgt, bis das Bundesgericht in seinem vorherigen Entscheide erklärte, es wäre auch nicht willkürlich gewesen, wenn das Verwaltungsgericht sogar die zurückbezahlten eigenen Einlagen als steuerpflichtig erklärt hätte. Das war doch ein «avis au lecteur». Es muss einer doch kein guter Steuerverwalter sein, wenn er auf eine solche Bemerkung nicht einschnappt. Ich möchte Sie schon bitten, die Steuerverwaltung aus dem Spiel zu lassen. Es ist das Bundesgericht, das zu der gerügten Praxis Veranlassung gegeben hat.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Motive abzuwarten und dann in der nächsten Session über diese Angelegenheit zu sprechen.

Graf. Ich liebe es nicht, eine Behörde des Kantons Bern anzugreifen. Aber ein so ganz reines und unschuldiges Kind ist die bernische Steuerverwaltung denn doch nicht. Sie hat begonnen, beide Teile solcher Abfindungen und Rückzahlungen zu besteuern. Sie hat damit beim Thunerfall im Jahre 1932 begonnen. Die Rekurskommission hat diese Praxis geschützt. Das Verwaltungsgericht hat dann geteilt und bloss die Staats- oder Bundeseinlagen steuerpflichtig erklärt. Und erst nachher kam das Bundesgericht mit seinen Entscheiden.

Dann hat der Herr Finanzdirektor gesagt, er wolle keine Wegleitungen. Ich will ihm keine geben. Wenn wir diese Angelegenheit in der nächsten Session behandeln, schadet die Aufschiebung nicht viel, denn es wird ja erst im Sommer eingeschätzt. Immerhin möchte ich doch die Zusicherung haben, dass man den in Betracht fallenden Steuerpflichtigen nicht Steuerverschlagmiss vorwirft — man wird ja in diesen Dingen vorsichtig — wenn sie nun in den diesjährigen Steuereinschätzungen die Abfindungen nicht angeben, falls etwa doch ein Teil solcher Kassenleistungen als steuerpflichtig erklärt würde. Der Herr Finanzdirektor möge mir dieses Begehren verzeihen, aber man muss gegenüber der bernischen Steuerverwaltung schon etwas vorsichtig sein.

M. le **Président**. M. le directeur des finances n'ayant pas fait d'opposition à la constitution d'une commission parlementaire spéciale pour examiner ce problème, j'admets que cette procédure est admise sans autre. Nous allons voter sur la motion de M. Graf telle qu'elle ressort des délibérations de ce matin; cette motion n'est pas combattue par le Gouvernement, elle fait seulement l'objet de certaines réserves.

M. le directeur des finances me communique que la commission prévue sera nommée selon la procédure habituelle qui régit la désignation des commissions du Grand Conseil.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung Mehrheit.

Interpellation von Herrn Grossrat Bütikofer betreffend gewerbsmässigen Steuerbetrug durch sogenannte Treuhänder und andere Unternehmungen.

(Siehe Jahrgang 1937, Seite 601.)

Bütikofer. Der Sprechende hat am 22. November letzten Jahres folgende Interpellation eingebracht:

«Dem Regierungsrat wird bekannt sein, dass sogenannte «Treuhänder» und ähnliche Unternehmen Staat und Gemeinden systematisch schädigen durch Erstellung von «Steuerbuchhaltungen» im Auftrage von steuerpflichtigen Firmen.

Was gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, um diesen gewerbsmässigen Steuerbetrug, der dem Staat und den Gemeinden namhafte Mittel entzieht, zu unterbinden?»

Man hatte unter den Steuerzahlern des Kantons Bern schon längst nicht nur das Gefühl, sondern die Gewissheit gewonnen, dass gewisse Kategorien von Steuerzahlern den Staat und die Gemeinde systematisch hintergehen und dass dieses Bestreben durch sogenannte Treuhandgesellschaften planmässig gefördert werde. Auch sogenannte Steuerexperten und manchmal auch Notare machen sich in dieser Beziehung schuldig. Jene Angehörigen dieser Berufsarten, die seriös arbeiten und nicht zu solchen Steuerhinterziehungen Hand bieten, brauchen sich von diesem Vorwurf nicht betroffen zu fühlen.

Den unmittelbaren Anstoss zu dieser Interpellation gab das Gebaren einer bestimmten Firma. Es ist sonst nicht üblich, hier im Rate Namen zu nennen. Das Gebaren der Firma Jenny & Co., Treuhandgesellschaft in Basel, macht das aber notwendig. Man kann nicht etwa sagen, das sei eine Firma in Basel, das gehe deshalb den Kanton Bern nichts an, denn diese sogenannte Treuhandgesellschaft erstellt auch für nicht wenige Steuerpflichtige des Kantons Bern «Steuerbuchhaltungen».

Die Grundsätze, die diese Firma für die Erstellung von «Steuerbuchhaltungen» aufstellt, sind so zynisch und frech, dass man diese Firma unbedingt hier an den Pranger stellen muss.

Als ich als Mitglied der Kriegssteuerkommission vor etwa anderthalb Jahrzehnten einmal fragte, ob

eine vorgelegte Bilanz vertrauenswürdig sei, sagte mir ein erfahrener Steuerpraktiker: Hier muss man aufpassen, diese Bilanz ist durch ein Gauner-Bureau erstellt worden. Diesen Ausdruck hatte er gebraucht. Auch ich möchte ihn hier anwenden. Man ist also bei den Steuerorganen auf dem laufenden darüber, welche Bureaux und Experten und welche grosse Zahl von Notaren Vertrauen verdienen und welchen man misstrauen muss. Es ist schade, dass man darüber von den Steuerorganen keine nähern Auskünfte erhält. Ich habe versucht, bei der Rekurskommission und bei der kantonalen Steuerverwaltung dahingehende Auskünfte einzuholen. Es muss zur Ehre der betreffenden Beamten gesagt werden, dass sie vollständig verschlossen waren. Es wird das ihre Pflicht sein. Aber soviel ist mir jedenfalls von Leuten, die es unbedingt wissen müssen, versichert worden, dass man der Ueberzeugung ist, es seien über 50 Prozent der Buchhaltungen sogenannte Steuerbuchhaltungen. Und «Steuerbuchhaltung» heisst Fälschung zu Ungunsten des Staates, Verschleierung von Vermögenswerten und Einkommen.

Die Grundsätze, die ein solches «Treuhandbureau» anwendet, haben wir seinerzeit in der Presse dargestellt. Ich will aber die von der genannten Firma selber aufgestellten Grundsätze doch noch einmal anführen. Sie lauten:

«Für die Bildung stiller Reserven gibt es zwei Grundformen, die wiederum gewisse Modalitäten aufweisen:

1. Die Unterbewertung des Vermögens auf der Aktivseite. Dies wird erreicht durch

a) Weglassung von Vermögensbeständen aus der Bilanz;

b) Unterbewertung der Aktiven. Diese entstehen dadurch, dass an Vermögensbeständen ein grösserer Betrag abgeschrieben wird als der tatsächlich eingetretenen Wertverminderung entspricht. Hierzu gehören die auf den Umsatzkosten (z. B. Baukonto) gebildeten stillen Reserven.

2. Ueberbewertung und Neuschaffung von Passiven. Die Form besteht darin, dass auf der Passivseite der Bilanz Wertberichtigungsposten höher eingesetzt werden als die Korrektur der entsprechenden Aktivposten erfordert, z. B. Amortisationskonto, oder in Verbuchung von Rückstellungen als Kreditoren.»

Das heisst: Unterschlagung von Vermögenswerten gegenüber den Steuerbehörden, Einsetzung von angeblichen Schulden, die also gar nicht existieren, usw.

Der frechste dieser Grundsätze ist sicherlich die Neuschaffung nicht bestehender Schulden. Die so aufgestellte Bilanz einer bernischen Firma enthielt z. B. eine ganze Anzahl fiktiver Schulden. Solche werden so geschaffen, dass etwa eine Anzahl schon im Vorjahr bezahlter Rechnungen neuerdings unter den Passiven aufgeführt werden. Ja, man geht sogar so weit, mit den betreffenden Firmen Abkommen zu treffen, wonach sie neuerdings Rechnungen stellen für Waren, die letztes Jahr bezahlt worden sind. Oder man schreibt der andern Firma, man habe die Rechnungen verloren, sie solle nochmals Rechnung stellen. Kann es einen grösseren Betrug gegenüber dem Staate geben, als wie er in diesen Grundsätzen umschrieben ist? Wenn man diese Grundsätze liest,

begreift man auch, weshalb die Firma Jenny & Co. ihren Kunden schreibt: «Wir müssen dringend empfehlen, diesen Bericht aus steuerlichen Gründen vertraulich zu behandeln, damit unberufene Personen vom Inhalt desselben keine Kenntnis erhalten.» Wer ist hier unter «unberufenen Personen» zu verstehen? Es sind zweifellos die Steuerorgane. Wir begreifen ja, weshalb man das streng vertraulich behandeln soll. Dieses Mal ist es allerdings missglückt, indem diese Grundsätze in andere Hände geraten sind.

Mit solchen Grundsätzen und bei vertraulicher Behandlung gelingt es dann, Bilanzresultate herauszubringen, wie das folgende: Der wohl richtige, zuerst errechnete Reingewinn ergab in einem Falle 296,562 Fr. 73. Dieser wurde von der sogenannten Treuhandgesellschaft Jenny & Co. in Basel, durch Anwendung der genannten Grundsätze, «umgebucht» auf 70,715 Fr. 08. Also eine Verschlagung von rund 226,000 Fr. in einem einzigen Jahr. Und im folgenden Jahr war es bei der betreffenden Firma nicht viel besser. Statt eines ersten ausgewiesenen Gewinnes von 266,614 Fr. 08 wurde in der Steuerbuchhaltung ein Gewinn von 60,288 Fr. 08 errechnet. Diese Zahlen vernehmen, heisst auch ermessen, um wieviel jedes Jahr die öffentliche Hand im Kanton Bern betrogen wird. Wenn man das weiss, mutet es einen schon etwas merkwürdig an, wenn hier von gewisser Seite gedroht wird, wenn die Steuerorgane weiterhin gegen gewisse Kreise so rigoros vorgehen, rufe das der Steuerflucht. Die Kreise, bei denen solche «Steuerbuchhaltungen» erstellt werden, würden viel zu rigoros zur Besteuerung herangezogen. Das ist letzten November hier erklärt worden. Nach dieser Feststellung behaupten wir, und dazu sind wir zweifellos berechtigt, dass diese Kreise in keiner Weise Anlass haben, hier im Rate das Lied des geplagten Steuerzahlers anzutönen und mit dem Wegzug aus dem Kanton Bern zu drohen, nach dem Schema Briefkastendomizil in einem andern Kanton, z. B. im Kanton Glarus, so dass sich der Sitz nur pro Forma in einem andern Kanton befindet, wo jemand mit der Erstellung der «Steuerbuchhaltung» betraut ist, während sich der tatsächliche Geschäftssitz weiterhin im Kanton Bern befindet, wie es kürzlich aus einem Bundesgerichtsentscheid betreffend einen Steuerstreit mit dem Kanton Bern hervorgegangen ist, so dass der Kanton Bern das Nachsehen hat.

Durch das Finanzausgleichsgesetz ist die Frage der Veröffentlichung der Steuerregister im Kanton Bern akut geworden, indem nun die Gemeinden berechtigt sind, die Steuerregister gedruckt, durch Auflegung oder in irgend einer andern Form den Steuerzahlern zur Kenntnis zu bringen. Und Sie werden landauf, landab nur eine Entrüstung feststellen über eine gewisse Kategorie von Steuerzahlern. Wir haben viele bezügliche Mitteilungen und entrüstete Schreiben erhalten, darüber, dass Leute, trotzdem sie einen recht grossen Aufwand betreiben, weniger versteuern als ein bescheidener Handwerker oder Angestellter. Auf diese Seite der Frage möchte ich aber jetzt nicht eintreten, weil ja Herr Dr. Giovanoli eine Interpellation eingereicht hat, die auf diesen Uebelstand aufmerksam macht. Ich wollte das nur in diesem Zusammenhang kurz erwähnen.

Meine Interpellation bezweckt, dem gewerbmässigen Steuerbetrug einen Riegel zu schieben und

nach Recht und Gesetz alle Kreise der Bevölkerung zur Besteuerung heranzuziehen, wie es jene, denen auf Grund des Lohnausweises der hinterste Rappen nachgewiesen werden kann, auch müssen. In England ist es so, dass Leute, denen Steuerverschlagung nachgewiesen werden konnte, gesellschaftlich erledigt sind. Wie aber sieht es bei uns aus? Bei uns gilt es als besondere Schlauei der Besitzenden, den Staat zu betrügen, und sie sind nur zu oft noch stolz darauf und rühmen sich sogar einer solchen Handlungsweise, wenigstens im engeren Kreis. Demgegenüber erklären wir: Das muss aufhören in einer Zeit, in der Staat und Volk nicht wissen, wie sie die nötigen Mittel aufbringen sollen, um die dem Staate obliegenden sozialen Aufgaben zu erfüllen. In einer solchen Zeit ist es ein doppelt grosser Skandal, wenn solche Praktiken landauf, landab geübt werden. In andern Kantonen geht man gegen solche Machenschaften jedenfalls schärfer vor. — Es ist allerdings zuzugeben, dass die gesetzliche Handhabe bei uns fehlt. — Ich weiss, dass in Basel bei der Firma Jenny & Co. eine Haussuchung vorgenommen worden ist, dass sich die Staatsanwaltschaft mit dieser Angelegenheit befasst und diesen Leuten das Handwerk legen will. Wie frech solche Leute sein können, geht aus einem Brief hervor, der nach der erwähnten Publikation an die Kunden der Gesellschaft gerichtet worden ist. Sie darf noch nach solchen Machenschaften, wie wir sie gekennzeichnet haben, folgendes schreiben:

«Wir sind immer eingetreten für eine richtige Versteuerung und gegen eine ungerechte Besteuerung. Nach wie vor werden wir gegen die willkürlichen Uebergriffe gewisser Steuerorgane die Interessen der Steuerpflichtigen zu wahren wissen.»

Dabei behauptet diese Firma, ob dem so ist, weiss ich natürlich nicht, sie hätte bis dato noch keine Kunden verloren, sie seien ihr weiterhin treu geblieben. Das zeigt also, dass diese Art Firmen gesucht sind, trotz der Anprangerung in der Presse, trotz der vorgenommenen Haussuchung und des Eingreifens der Staatsanwaltschaft. Die Kunden sind dieser Firma treu geblieben, weil sie ihnen hilft, Steuern zu hinterziehen.

Bei uns gestattet es nun das Gesetz nicht, so weit zu gehen wie im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Zürich, wo gegen solche Machenschaften Gefängnis und Busse angedroht sind.

Es sollten solche Fälle als Officialdelikte behandelt werden. Es sollten auch bei uns die Steuerbehörden bei derartigen Firmen und ähnlichen Unternehmungen Haussuchungen und Beschlagnahmungen vornehmen können, wenn einmal der Beweis erbracht ist, und das ist hier der Fall, dass sie Staat und Gemeinde betrügen, mit einem Wort, begaunern.

Dann sollte man die Nichtanerkennung von Buchhaltungen der Firmen, die wegen Erstellung solcher «Steuerbuchhaltungen» bekannt sind, verfügen können. Die ehrlich arbeitenden Treuhandbureaux und Experten, auch die grosse Zahl der ehrlich arbeitenden Notare, könnten solche Massnahmen nur begrüssen.

Dann sollte man dazu übergehen, diese gewerbmässigen Steuerbetrüger und alle jene, die durch solche sich «Steuerbuchhaltungen» erstellen lassen und denen man auf die Spur gekommen ist, von Amtes wegen veröffentlichen und an den Pranger

stellen. Von dieser Massnahme würden wir uns den grössten Erfolg versprechen.

Wir sind überzeugt, dass der Staat und die Gemeinden, die sich heute in finanzieller Notlage befinden, genügend Mittel erhielten, wenn man überall zugreifen würde. Da sollte man zugreifen und nicht bloss den kleinen Fällen mit der Lupe nachgehen, wie wir es aus den Ausführungen von Herrn Graf gehört haben. Gegen Leute, die bewusst darauf ausgehen, den Staat zu betrügen, muss man hart sein und fest zugreifen, nicht nur im Interesse der öffentlichen Hand, sondern auch zum Schutze des ehrlichen Steuerzahlers. Es darf nicht weiterhin so sein, dass der ehrliche Steuerzahler, der auf Grund des Lohnausweises oder weil er freiwillig alle Angaben richtig macht, den letzten Rappen versteuert, als Trottel angesehen wird.

Wir wissen, dass es nicht mehr angeht, neue Steuern zu beschliessen. Weitere Steuerlasten würde das Volk nicht mehr auf sich nehmen. Darum sollen jene Mittel geholt werden, auf die der Staat und die Gemeinden ein Recht haben. Den gewerbmässigen Steuerbetrüger muss man dabei am meisten hernehmen, denn er begeht einen Betrug am Volk. Wir erwarten deshalb von der Antwort des Herrn Finanzdirektors eine gestrenge Abrechnung mit diesen Leuten, deren Gebaren ich gegeisselt habe, ferner die Zusicherung strenger Massnahmen der Finanzdirektion. Je nach dem Inhalt dieser Antwort behalten wir uns vor, nachher eine bezügliche Motion einzureichen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben den Ausführungen des Herrn Interpellanten entnommen, dass es Steuerpflichtige gibt, die mit allen möglichen Mitteln darnach trachten, sich ihren gesetzlichen Verpflichtungen zu entziehen.

Herr Bütikofer hat gesagt, er habe von der Steuerverwaltung erfahren, dass etwa 50 % der Buchhaltungen unrichtig seien. Ich habe nach Einreichung dieser Interpellation bei der ganzen Steuerverwaltung Erhebungen angestellt darüber, wie es sich denn da verhalte. Einen Prozentsatz der richtigen und der unrichtigen Buchhaltungen können wir nicht angeben. Ich glaube aber doch, dass die Zahl von 50% übertrieben ist. Natürlich gibt es eine Anzahl Steuerpflichtige, die unrichtige Buchhaltungen vorlegen. Es ist auch richtig, dass die Veranlagungsbehörde ungefähr weiss, welche Buchhaltungen eine nähere Nachprüfung erheischen und welche bis auf den letzten Rappen richtig sein dürften. Es ist ausserordentlich schwierig, einer Buchhaltung anzusehen, ob sie «frisiert» ist oder nicht. Gewöhnlich wird eine Fälschung dadurch bewirkt, dass der Tageskasse Barschaft entnommen wird, die dann nicht in der Buchhaltung erscheint, so dass der Umsatz in Wirklichkeit grösser ist, als ihn die Buchhaltung ausweist. Dann kommt es vor, dass die Ausgaben höher eingesetzt oder dass in der Buchhaltung fingierte Rechnungen eingetragen, dass Rechnungen doppelt ausgestellt werden usw. Das kommt dann mehr zufälligerweise, zur Hauptsache durch Denunziationen entlassener Buchhalter usw., aus. Manchmal kommen wir solchen Manipulationen auch so auf die Spur, dass wir den Umsatz mit den Ausgaben vergleichen. Aber, wenn wir eine Buchhaltung wegen eines zu grossen Prozent-

satzes der Ausgaben oder geringer Einnahmen nicht anerkennen und den Steuerpflichtigen deshalb mit einem höhern Betrage einschätzen wollen, als er ihn angegeben hat, erhalten wir häufig Briefe von Steuerpflichtigen, die es dann unerhört finden, dass man die Bilanz anzweifelt, sie seien rechte Leute, man solle gegen die Organe einschreiten, die sich getrauen, solche Vorwürfe zu erheben. Es ist mir dann anheimgestellt, zu entscheiden, wie solche Fälle zu erledigen sind. Man darf aber eine Bilanz auch nicht ohne bestimmte Anhaltspunkte beanstanden. Solche Beanstandungen wegen eines verächtlich geringen Umsatzes führen auch zu vielen Rekursen und oft zu staatsrechtlichen Beschwerden. Und das Bundesgericht hat dem Kanton Bern schon manchmal eines ans Schienbein gehauen, weil er eine äusserlich gut geführte Buchhaltung nicht als richtig anerkannte. Nach der Praxis des Bundesgerichtes muss die Steuerverwaltung in erster Linie auf die richtig geführte Buchhaltung abstellen.

Mit diesen Bemerkungen wollen wir jedoch nicht etwa das Gebaren der von Herrn Grossrat Bütikofer genannten Firma beschönigen und in Schutz nehmen. Es ist ja eigentlich unerhört, dass es Steuerpflichtige gibt, die es wagen, gefälschte Bilanzen vorzulegen. Darin ist jedermann mit dem Herrn Interpellanten einverstanden, nicht nur mit der Missbilligung, sondern auch mit der Forderung, dass solche Leute vor den Strafrichter gestellt werden.

Wie kann man nun gegen solche Leute vorgehen? Herr Grossrat Bütikofer hat mit Recht auf einen wunden Punkt unserer Steuergesetzgebung hingewiesen. Es gibt kein gesetzliches Mittel, das Vorlegen derart gefälschter Buchhaltungen und Bilanzen und die gewerbmässige Erstellung derselben für Dritte zu ahnden. Wir können lediglich mit der dreifachen Nachsteuer auf solche Machenschaften reagieren. Im Gesetzentwurf von 1925 waren schärfere Sanktionen für Steuerhinterziehungen vorgesehen. Dieser ist aber vom Volke verworfen worden. Auch der vor dem Rate liegende Entwurf eines Steuergesetzes sieht schärfere Massnahmen vor. Wir kommen nun aber mit der Totalrevision der Steuergesetzgebung nicht recht vorwärts. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, sofort ein Spezialgesetz zur Ahndung solcher Vergehen zu erlassen. Es wird sich zur Beantwortung dieser Frage am ehesten bei der allfälligen Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches Gelegenheit bieten. Es wird ja sicherlich der Erlass eines Einführungsgesetzes erforderlich sein, und dann können wir gerade auch das ordnen.

Wenn wir ein Sondergesetz mit Steuerstrafbestimmungen erlassen oder das im allfälligen Einführungsgesetz zum eidgenössischen Strafgesetzbuch ordnen, können wir auch die Mittäter, Begünstigte, Anstifter und Gehilfen (Teilnehmer) mit Strafe bedrohen. Jetzt besteht keine Möglichkeit, die Teilnehmer an solchen Steuerhinterziehungen strafrechtlich zu erfassen. Wir haben es versucht. Die Strafkammer des Obergerichts hat in einem auf unsere Strafanzeige hin durchgeführten Strafverfahren gegen Teilnehmer erklärt, auf Steuerdelikte seien lediglich die Strafbestimmungen der Steuergesetzgebung, nicht aber die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches anwendbar, so dass also die übrigen Teilnehmer an Steuerhinterziehungen nicht bestraft werden können. Es ist aller-

dings zu erwähnen, dass die Praxis in dieser Frage nicht einheitlich ist, denn es ist uns in der Tat auch schon gelungen, die Bestrafung wegen Ausstellung eines unrichtigen Lohnausweises zu erwirken, nämlich in Fällen, in denen der Steuerpflichtige von ihm gefälschte Lohnausweise oder Rechnungen vorlegte. Unter gewissen Voraussetzungen ist es also doch möglich, mit Erfolg den Strafrichter anzurufen. Aber den Mittäter und Begünstiger können wir jedenfalls nicht fassen.

Herr Bütikofer ist hauptsächlich vom Fall der Firma Jenny & Co. in Basel ausgegangen. Er ist von der Basler Staatsanwaltschaft aufgegriffen worden. Es wurden Haussuchungen vorgenommen und man sagte mir, ich weiss allerdings nicht, ob es stimmt, es sei sogar eine Verhaftung verfügt worden. Dann ist zu erwähnen, dass wir den Fall des Steuerpflichtigen unseres Kantons, um den es sich handelte, noch keineswegs erledigt haben. Die Erledigung wird in wesentlichem Masse davon abhängen, wie der Fall Jenny & Co. in Basel erledigt wird. Ich kann Ihnen versichern, dass wir im Rahmen des gesetzlich Möglichen mit aller Strenge gegen solche Machenschaften vorgehen werden.

Der Herr Interpellant verlangt die Veröffentlichung solcher Fälle. Im Finanzgesetz von 1935 wurde die Kompetenz geschaffen, das zu tun. Wir werden auch nicht davor zurückschrecken, solche Fälle zu veröffentlichen. Bis jetzt konnten wir von der gesetzlichen Kompetenz noch keinen Gebrauch machen wegen der im gleichen Gesetz vorgesehenen Steueramnestie. Die Gewährung der Steueramnestie, in Verbindung mit gleichzeitiger Veröffentlichung der Fehlbaren, wäre ein Widerspruch gewesen. Nachdem nun aber die Periode der Steueramnestie vorbei ist, werden wir krasse Fälle, namentlich Fälschung von Buchhaltungen, veröffentlichen. Der Fall des Steuerpflichtigen, der sich der Firma Jenny & Co. bedient hat, ist in der Presse bereits veröffentlicht worden, so dass wir in diesem Fall nichts mehr vorkehren müssen. Man weiss ja, um wen es sich hier handelt.

Ich kann also dem Grossen Rat versichern, dass wir mit den Bestrebungen, wie sie in der Interpellation und ihrer Begründung zum Ausdruck kommen, einig gehen.

Bütikofer. Ich möchte nur noch bemerken, dass ich die Angabe, etwa 50% der Buchhaltungen seien gefälscht, nicht von der Steuerverwaltung erhalten habe. Ich habe ausdrücklich gesagt, dass ich diese Angabe von jemanden erhalten habe, der es wissen müsse.

Im übrigen kann ich mich von den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors zu 99 Prozent befriedigt erklären.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Lengacher.

(Siehe Jahrgang 1937, Seite 686.)

Auf die einfache Anfrage von Grossrat Lengacher vom 30. November 1937 ist folgendes zu antworten:

Im Mai 1934 war die Polizeidirektion dringend genötigt, eine Aushilfsangestellte zu beschäftigen. Wie bereits früher in einzelnen Fällen, wandte sie sich an die Stellenvermittlung der Vereinigung weiblicher Geschäftsangestellter der Stadt Bern. Von dieser Stelle wurde ihr als tüchtige Steno-Dactylographin zugewiesen: Frau Alice Erismann geb. Jacobsohn, geb. 1890, von Gontenschwil, die nach ihren Angaben, zufolge misslicher finanzieller Verhältnisse ihres Ehemannes, auf Verdienst angewiesen war. Sie wurde damals bei einem Taglohn von netto 11 Fr. 39 pro Arbeitstag bezahlt. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 9. Oktober 1936 wurde der Taglohn ab 1. Oktober 1936 auf 10 Fr., abzüglich 5 % Lohnabbau, also auf netto 9 Fr. 50, festgesetzt. Frau Erismann war inzwischen am 26. März 1935 gerichtlich ermächtigt worden, getrennt von ihrem Ehemanne zu leben. Die Ehe wurde am 16. Oktober 1937 gerichtlich geschieden. Die «Einfache Anfrage», ob die Verheiratung der Frau Erismann mit dem Unionisten Erismann Voraussetzung der Anstellung gewesen sei, erledigt sich damit von selbst. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon, ob Erismann Unionist ist oder war. Die vorgesetzte Behörde besitzt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Frau Erismann in ihrer amtlichen Stellung irgendwelche Indiskretionen begangen hätte, geschweige denn, dass sie ihre Stellung zu Spitzelzwecken missbraucht hätte. Bezügliche Behauptungen müssen nach ihrer Ueberzeugung auf Verleumdung beruhen.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass von einem Fall von Doppelverdienertum nicht die Rede sein kann, indem Frau Erismann das ihr vom Gericht zugesprochene minime Aliment nie erhalten hat.

Lengacher. Von der Antwort des Regierungsrates auf meine einfache Anfrage kann ich mich im grossen und ganzen nicht befriedigt erklären, weil sie zum Teil auf meine Fragen keine Antwort gibt.

Wenn Frau Erismann später auch geschieden wurde, so ändert das nichts an der Tatsache, dass sie bei der Anstellung verheiratet war. Schliesslich käme man ja auf Grund dieser Antwort dazu, jedermann, unbekümmert um gewisse Umstände, anzustellen, der sich in schwierigen Verhältnissen befindet.

Vertagungsfrage.

M. le Président. J'aimerais que nous prenions une décision quant à la continuation de la session.

La situation est la suivante: Il reste à l'ordre du jour d'aujourd'hui le décret sur les mesures de préservation contre l'incendie, ainsi que quelques motions ou interpellations, c'est-à-dire, effectivement, la motion de M. Laubscher et l'interpellation de M. Buri; les autres ayant été retirées. Nous pourrions terminer ce matin à condition de renvoyer le décret à la prochaine session et de nous contenter d'entendre le développement de la motion de M. Laubscher ainsi que la réponse de M. le directeur des travaux; éventuellement, nous aurions à liquider en fin de séance une affaire d'expropriation ressortissant à la direction de justice, la commis-

sion de justice est présentement sur les lieux à Thoune.

Je vous propose — et je crois que ce serait la solution raisonnable — de renvoyer à la session extraordinaire de mars le décret dont j'ai parlé et de clore la session à midi.

Grädel. Ich beantrage, dieses Dekret noch heute nachmittag zu behandeln, damit wir in der Märzsession möglichst wenig Geschäfte zu erledigen haben, denn am 14. März muss schon eine grosse Anzahl von Einheiten einrücken. Die Märzsession sollte deshalb möglichst kurz sein.

M. le **Président.** C'était aussi la solution que j'avais choisie, mais je crains que nous n'arrivions pas à achever la discussion du décret cet après-midi et il n'est aucunement dans mes intentions de poursuivre la session un vendredi; cette expérience a été faite une fois et nous ne voulons pas la recommencer. Quoi qu'il en soit, si la parole n'est plus demandée, je vais vous prier de voter sur la proposition de M. Grädel.

Abstimmung.

Für den Antrag Grädel Mehrheit.
Dagegen Minderheit.

Motion von Herrn Grossrat Laubscher (Täuffelen) betreffend die Dammerhöhung am Hagneckkanal.

(Siehe Jahrgang 1935, Seite 733.)

Laubscher (Täuffelen). Die von mir eingereichte Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen zu folgendem unhaltbaren Zustand.

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 9. September 1935 auf Antrag der Baudirektion die Notwendigkeit einer Kanaldammerhöhung im Staugebiet des Hagneckwerkes anerkannt und hierzu einen Kredit von 238,000 Fr. bewilligt. Die Landbesitzer im Staugebiet verlangen nun, dass man der Regierung folgendes unterbreitet:

Jahre, sogar Jahrzehnte lang nach der Juragewässerkorrektur war das Land in fraglichem Gebiet, das sich infolge Trockenlegung ziemlich stark senkte, in gutem, ertragreichem Zustand. Auch in den ersten Jahren nach der Erstellung des Hagneckwerkes konnte das Wasser vom Land in das tiefe Kanalbett abfliessen. In den letzten Jahren nun wird dieses Land zeitweise total versumpft, und zwar hauptsächlich durch Geschiebeablagerung im Kanalbett, die den Grundwasserstand erhöht und das Abfliessen des Flächenwassers verhindert. Durch die von der Regierung bewilligte Höherstauung des Kanals um 50 cm besteht nun die Befürchtung, dass der heutige Zustand noch weiter verschlechtert wird.

Die geschädigten Gemeinden und Privaten verlangen nun, dass man entweder das Kanalbett auf die nötige Tiefe ausbaggert und das Material zur Kanaldammerhöhung benützt oder aber die nötige Vorflut schafft, damit der Uebelstand behoben werden kann.»

Ich werde mich bei der Begründung meiner Motion möglichst Kürze befehlen. Darum sandte ich Ihnen im Dezember 1935 das Zirkular «Versumpfung im Staugebiet des Hagneckwerkes».

Um Sie nun restlos aufzuklären, muss ich Sie auf die Zustände vor der Juragewässerkorrektur hinweisen und die geschädigten Gebiete in 4 Teile zerlegen:

1. Das Täuffelenmoos, im Dorfbezirk Täuffelen gelegen, am rechten Aareufer; dieses Gebiet ist entsumpft.

2. Das Walperswil-Epsach-Moos, auf dem rechten Ufer. Dieses Gebiet ist ebenfalls entsumpft worden.

3. Das Hagneckmoos auf dem linken Aareufer. Dort haben die Bernischen Kraftwerke zirka 100 Jucharten, die früher der Torfgenossenschaft Hagneck gehörten; die Gemeinde Epsach hat zirka 60 Jucharten. Verschiedenen Privaten gehören etwa 100 Jucharten. Auch die Gemeinden Hagneck, Sisehlen und Lüscherz besitzen dort Boden. Das ganze Gebiet, welches in der Expertise als westliches Gebiet bezeichnet wird, umfasst zusammen zirka 300 Jucharten.

4. Das Walperswil-Moos auf dem linken Aareufer. Die Gemeinden Walperswil, Epsach und Sisehlen haben dort etwa 150—200 Jucharten. Dieses Gebiet wird im Expertenbericht als östliches Gebiet bezeichnet.

Die Klage der Geschädigten betrifft die unter den Ziffern 3 und 4 genannten Gebiete. Sie verlangen vom Staate Abhilfe.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Gebiete auf dem rechten Kanalufer umfassen zirka 500 h. Sie wurden mit einem Kostenaufwand von zirka 1½ Millionen Franken mit Kantons- und Bundeshilfe entsumpft. Die Bernischen Kraftwerke bezahlten an die Kosten zirka ¼ Million Franken, trotzdem sie auf diesem Ufer kein Land besitzen. Ich möchte es nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit den Behörden, die die Entsumpfung dieses Gebietes ermöglicht haben, bestens zu danken. Insbesondere möchte ich danken Herrn Dr. Käppeli, Vorsteher der landwirtschaftlichen Abteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Herrn alt Ständerat Dr. Moser, dem damaligen Vorsteher der bernischen Landwirtschaftsdirektion, ferner dem kantonalen Kulturingenieur, Herrn Ingenieur Renfer, sowie dem eidgenössischen Kulturingenieur, Herrn Ingenieur Dr. Strübi, auch unsern heutigen Baudirektor, Herrn Regierungsrat Dr. Bösiger und seinen Mitarbeitern Ingenieur Pulver, Kulturingenieur Ramser und Ingenieur Peter, welcher letzterer vom Herrn Baudirektor beauftragt worden war, die ganze Anlage zu beaufsichtigen und zu überwachen.

Dass die Bernischen Kraftwerke hier eine Viertelmillion bezahlen mussten, trotzdem sie kein Land im fraglichen Gebiet besitzen, hat folgenden Grund: Sämtliches Wasser, das vorher aus dem Gebiet des Täuffelenmooses abgeflossen war, hatte im Kanal von Hagneck eine gute Vorflut, denn in diesem Momente war noch ein tiefes Kanalbett vorhanden. Zwar nicht in den ersten Jahren nach Erstellung des Hagneckwerkes, aber später, sind bei jedem Hochwasser grosse Gebiete unter Wasser gesetzt und versumpft worden. Die Geschädigten haben deswegen gegen den Staat Bern einen Prozess an-

gestrengt. Der Staat Bern hatte aber die bezüglichen Forderungen abgelehnt mit der Begründung, die von ihm konzessionierten Bernischen Kraftwerke seien allein für eine solche Klage passiv legitimiert. Es wurde deshalb gegen die Bernischen Kraftwerke geklagt. Nach jahrelangem Prozedieren kam dann schliesslich ein Vergleich zustande, bei dem die Bernischen Kraftwerke eine Pumpanlage erstellen und unterhalten müssten. Die Erstellung eines Pumpwerkes erwies sich als notwendig, weil das Wasser bei Hochwasser nicht mehr herauslaufen konnte. Die Kraftwerke hatten sich verpflichtet, sämtliches Wasser herauszupumpen. Aber schon nach kurzer Zeit zeigte es sich, dass diese Massnahme keineswegs genügte. Später wurde mit ausserordentlich hohem Kostenaufwand noch ein grösseres Pumpwerk erstellt. Aber auch dieses genügte nicht; trotz allem nahm die Versumpfung ständig zu.

Im Jahre 1912 ist dann der bereits erwähnte Vergleich abgeschlossen worden. Es haben dabei Leute mitgewirkt, die heute noch mit uns im Grosse Rate sitzen, so unser Fraktionschef, Herr Fürsprecher v. Steiger, der damals als Vertreter des Staates funktionierte; dann haben ferner mitgewirkt Herr Oberst Römer als Vertreter der Bernischen Kraftwerke, Herr Fürsprecher Kistler als Vertreter der Gemeinde Epsach und die Herren Gottfried und Albert Möri als Vertreter des Burgerrates. Es ist vielleicht nicht überflüssig, wenn ich diesen Vergleich verlese. Es heisst hier im Bericht über die bezügliche Schlussverhandlung vom 7. März 1914, unter dem Vorsitz von Herrn Oberrichter Krebs:

«Der Vorsitzende spricht in der Anrede den Wunsch aus, es wäre angezeigt, heute nun einmal bei allen Vertretern dahin zu wirken, dass die vielumstrittene Frage «Wer trägt den Schaden der Ueberschwemmung?» zu Ende geführt würde. Tatsache sei, dass nach Art. 58, 415 und 485 des O. R. der Schaden vergütet werden muss; um aber einen langen Prozess mit allen Parteien zu verhüten, sei ein gütlicher Vergleich das Richtige. Er erinnert daran, für eine Gemeinde sei ein solcher Prozess äusserst schwierig, da die Kosten am Ende das Hauptgewicht bilden, nicht alle Bürger dazu einig sind und die Vertreter der Gemeinde gewöhnlich schnöden Undank ernten bei ungünstigem Verlauf. Ein Prozess wäre auch eher massgebend, wenn es sich um Vermögensverhältnisse handelte, statt um Kulturschaden.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass das nach Jahren tiefer gewordene Aarebett das Moos mit den schweren Dämmen in eine tiefere Lage versetzte und dass nach Vertrag die Bernischen Kraftwerke für die Räumung des Flussbettes nur 100 m unter- und oberhalb des Stauwehres verantwortlich gemacht werden können. Auch wird begründet, dass die Klägerin nicht mit voller Summe von 6000 Fr. entschädigt werden kann, und zwar:

1. weil die beschädigten Dämme auf Verlangen und nach Vorschrift mit grossen Kosten erstellt wurden (Art. 59 O. R.);
2. wurde vor Jahren die Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen auch nur mit 50 % entschädigt und musste einen Teil der Kosten für die Pumpstation leisten;
3. wurden die Kulturen nicht gerade vor der Ernte vernichtet; teilweise konnte noch geerntet werden;

4. weil die Hagelversicherung den Schaden auch nur in Prozenten vergütet.

Nach langer Diskussion aller Vertreter und Durchgehung der Akten macht der Vorsitzende den Vorschlag:

- a) der Staat Bern und die Bernischen Kraftwerke haben an die Geschädigten der Burgergemeinde Epsach 3000 Fr. zu leisten;
- b) jede Partei trägt ihre Kosten und $\frac{1}{3}$ für die Expertise.

Ein Wunsch der Gemeindevertreter, man möchte doch die Geschädigten mit $\frac{2}{3}$ der Schätzungssumme oder 4000 Fr. entschädigen, wurde abschlägig beantwortet. Beide Angeklagten wünschen lieber einen Prozess, der Licht bringen müsste, wer eigentlich den Schaden zu tragen habe.

Der zustandegekommene Vergleich wird in dem Sinne abgefasst und dem Burgerrat zuhanden der Gemeinde bis zur nächsten Gemeindeversammlung zugestellt, am 28. März nächsthin. Auch wird eine Abschrift über Erstellung und Unterhaltung der links- und rechtsufrigen Dämme und Strassen beigelegt.»

Mit dem will ich nur dartun, dass wir uns schon vor 26 Jahren mit dem befasst haben, womit wir uns heute wieder beschäftigen müssen. Es wären in dieser Sache Prozesse und Akten zu produzieren, die ins Unendliche gehen, aber ich könnte und wollte Ihnen nicht das alles servieren.

Später, bei einer Ueberschwemmung, wurde auch ein bezüglicher Vergleich abgeschlossen zwischen der Burgergemeinde Epsach, vertreten durch den Burgerrat, und den Bernischen Kraftwerke in Bern. Es heisst darin u. a.:

«a) Die Bernischen Kraftwerke A.-G. bezahlen der Burgergemeinde Epsach, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Zukunft, zur Vermeidung eines Prozesses, freiwillig 4500 Fr., zahlbar nach Unterzeichnung dieses Vergleiches.»

Sie sehen also, die Bernischen Kraftwerke mussten viel bezahlen. Es geht aus diesen Vergleichen und Leistungen der Bernischen Kraftwerke hervor, dass sie auf jeden Fall je und je es für besser gefunden haben, diesen Streit nicht zum Prozess kommen zu lassen, sondern eher darnach trachteten, diese Streitigkeiten gütlich zu erledigen, weil es für sie wohl recht unangenehm gewesen wäre, gegen die Gemeinden Prozesse zu führen und dabei unter Umständen zu unterliegen.

Auf diesem Wege der gütlichen Beilegung der Streite wurde also diese Sache erledigt mit der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen, deren Entschädigungen in die Zehntausende von Franken gingen, und mit der Gemeinde Epsach. Auf dem rechten Ufer ist diese Sache somit erledigt. Das war natürlich nur möglich, weil auch die Gemeinden und Private mehrheitlich dazu das nötige Verständnis aufgebracht und die Gründung einer Flurgenossenschaft beschlossen haben. Es hat natürlich auch dort Opposition gegeben. Vom Bauer die Bezahlung von Auslagen zu verlangen ist immer schwierig, auch wenn solche Ausgaben in seinem Interesse von ihm verlangt werden; manchmal versteht er es eben nicht. Immerhin war die Mehrheit für das notwendige Vorgehen zu haben gewesen.

Nun das Land auf dem linken Ufer, wegen dessen man sich heute beklagt. Es wird durch den

Hagneckkanal zerschnitten. Früher ist alles Wasser in die Broye gelaufen, und zwar im westlichen Gebiet Richtung Hagneckmoos - Finsterhennen - Broye, und im östlichen Gebiet Richtung Walperswilermoos - Kallnach - Broye. Man muss das erwähnen, wenn man dem Zuhörer von dieser Sache einen Begriff geben will. Das Siselenholz teilt diese Gebiete in die genannten zwei Teile.

Im westlichen Gebiet (im Hagneckmoos) nun wurde in den Jahren 1852—1855 durch die Erstellung eines Tunnels der Torfgenossenschaft Hagneck eine Entsumpfung durchgeführt. Das Wasser wurde durch den Tunnel in den Bielersee abgeleitet. Dieser Tunnel wurde von der Torfgenossenschaft Hagneck in erster Linie erstellt, um nach der Entsumpfung Torf stechen und damit die Bahnen beliefern zu können, die damals während vieler Jahre mit Torf geheizt wurden. Dieser Torf wurde an den See und per Schiff auf die andere Seite des Seeufers gebracht, wo er der Bahn übergeben wurde. Durch diese Entsumpfungsmassnahme der Torfgenossenschaft wurde gleichzeitig das Land der Gemeinden Täuffelen, Hagneck und Epsach entsumpft. Uebrigens wollten schon die Römer dieses Gebiet entsumpfen. Sie versuchten auch einen Tunnel zu bohren, den sogenannten Römerstollen. Derselbe wurde beim Bau des Hagneckkanals entdeckt. Vor der Erstellung des Tunnels der Torfgesellschaft und der damit bewirkten Entsumpfung war das ganze in Frage stehende Gebiet Weidland. Es wurden Vieh und Pferde geweidet, wie es noch heute im Jura geschieht. Nach der Erstellung des Tunnels konnte dann dieses Land bebaut werden. Nach dem Jahre 1855 haben die Gemeinden Täuffelen und Epsach das Land unter die Bürger verteilt. Die Bürger schälten das Moos, die Erde respektive «Grasböschchen» wurden verbrannt; so konnten später auf diesem Boden grosse Erträge geerntet werden. Ich weiss das nicht nur vom Hörensagen. Ich kann auch heute noch in meinem eigenen Hause beständig nach diesen Dingen fragen. So kann ich meinen 94 Jahre alten Schwiegervater darüber jeden Moment befragen. Er half an der Erstellung jenes Tunnels mit. Er musste nämlich im Jahre 1855 als Knabe die Pferde jagen, um Luft in den Tunnelschacht zu pumpen. Auch meine 88 Jahre alte, aber geistig noch sehr frische Mutter kann mir über frühere Verhältnisse jederzeit genaue Auskunft geben.

Nachdem nun dieses Gebiet jahrelang gutes Kulturland war, ist in den Jahren 1874—1878 wegen der Juragewässerkorrektion der Aarberg-Hagneckkanal erstellt worden, der durch dieses Gebiet führt. Das westliche Gebiet, das sogenannte Hagneckmoos, ist durch den Aarberg-Hagneck-Kanal gut entwässert worden und hatte somit wegen dieses Werkes nichts zu leiden. Das Wasser aus dem ganzen Moos, bis nach Lüscherz und Siselen, konnte in den Hagneckkanal ungehindert ablaufen.

Im östlichen Gebiet, im Walperswilermoos, war das Wasser bisher immer noch gegen die Broye abgelaufen. Nun wurde aber der Abfluss von Walperswil her durch den Kanal abgeleitet. Es ist dann eigentlich kein Aussenwasser mehr zugeflossen. Als das Moos entsumpft war, hatte es sich gesetzt. Unten befand sich eine grosse Lehmschicht, mit einer Unterschicht von Kies. Diese Lehmschicht hatte sich so gespalten, dass das Land teilweise fast nicht mehr bebaut werden konnte infolge zu grosser

Trockenheit. Die Spalte füllten sich mit Humus und das Land konnte nun gut bebaut werden. Ich möchte noch bemerken, dass z. B. das Gebiet im Hagneckmoos der Gemeinden Täuffelen, Hagneck und Epsach aus dem Perimeter der Juragewässerkorrektion entlassen wurde, weil die zuständigen Instanzen der Auffassung waren, es sei nicht nötig, dass es im Perimeter verbleibe. Immerhin glaubte man in der Folge doch, es werde eine kleine Verbesserung eintreten. Die Gemeinden Epsach, Täuffelen und Hagneck bezahlten als einmalige Abfindung einen Pauschalbetrag von 5000 Fr., also einen ganz geringen Betrag für zirka 500 Jucharten Land.

Dass die Gegend entsumpft war, ergibt sich aus Einsprachen, die damals eingelegt wurden. So hat z. B. die Gemeinde Epsach gegen die Erstellung des Hagneckkanals Einsprache erhoben und erklärt, sie wolle auf jeden Fall nicht schlechter gestellt sein als mit dem Tunnel der Torfgenossenschaft. Ich möchte Ihnen eine Rechtsverwahrung aus dem Jahre 1896 verlesen, damit Sie ins Bild kommen. Es heisst da:

«Nach Mitgabe einer im Nidauer Anzeiger vom 24. und 31. Januar und 7. Februar und im bernischen Amtsblatte vom 4. Februar abhin erschienenen Bekanntmachung kommen die Konzessionäre für Erstellung einer Wasserwerkanlage zu Hagneck bei den Staatsbehörden mit dem Gesuche um Erweiterung ihrer Konzession vom 30. Mai 1891, und zwar in dem Sinne, dass die gegenwärtig zulässige Aufstauung der Aare bei der projektierten Wehranlage zu Hagneck angemessen erhöht werden, der zulässige Rückstau der Aare im Hagneckmoos jedoch unverändert bleiben soll.

Die von den Konzessionären angenommene Stauhöhe des beweglichen Wehres in Hagneck beträgt 440 m 50, während gemachten Erfahrungen zufolge der Auslauf des Länggrabens die Höhenquote 438 m 60 aufweist. Es ist daher möglich, dass im Falle der Beibehaltung der projektierten Stauhöhe die Abflussverhältnisse für das der Bürgergemeinde Epsach angehörende, in den Gemeindebezirken Epsach, Walperswil und Hagneck gelegene Moorland durch die Erstellung vorerwähnter Wasserwerkanlage nachteilig verändert werden.

Für allen Schaden und Nachteil, der genannter Bürgergemeinde Epsach durch einen unzulässigen Rückstau der Aare entstehen könnte, werden deshalb hiemit alle Rechte bestens gewahrt, usw.»

Die Torfgenossenschaft Hagneck hatte sich 140,000 Franken auszahlen lassen, weil der Stollen durchschnitten worden war, und verzichtete auf Neuerstellung eines Ersatz-Stollens.

Es wurden also auch hier wieder Einsprachen erhoben. Verschiedene Gutachten suchten die Einsprecher zu beschwichtigen. Ich möchte auf eine Stelle im Buche von Ingenieur Peter (Juragewässerkorrektion 1921) hinweisen, wo er wörtlich sagt:

«Damit fielen auch die Einsprachen namentlich der Gemeinde Epsach dahin, welche verlangt hatten, dass die zukünftige Entwässerungsmöglichkeit nicht schlechter sei als beim ersten Tunnel der Torfgesellschaft und mindestens auf dessen Sohlentiefe gehe.»

Weiter hat Herr Peter im gleichen Buch zum spätern Zustand geschrieben:

«Nur bei ganz grossem Hochwasser traten im abgetorften Teil noch Ueberschwemmungen ein, aber

auch diese hörten auf, als sich die Sohle einmal auf ihren ungefähren Beharrungszustand eingegraben hatte.»

Es ist wichtig, das zu wissen, um ins Bild zu kommen.

Also auch hier wird bestätigt, dass Herr La Nicca ganz recht hatte, als er mit Rückkolkung (Ausfressen des Kanalbettes) gegen Aarberg rechnete. Das ist denn auch in der Tat eingetreten.

Man hatte nun jahrelang ein starkes Gefälle der Aare, teilweise ein solches von bis zu 3,75 ‰. Die Aare frass sich ein tiefes Bett. Jahrelang wurden die Uferböschungen unterspült. Das sogenannte stehende Heer sicherte den Unterhalt. Bei der Erstellung sind Tausende von m³ Quadersteine von Herrn La Nicca bereitgestellt worden. Diese wurden zur Ausbesserung der Uferböschungen verwendet. Die Beaufsichtigung war Herrn Ingenieur Peter übertragen.

Das tiefe Kanalbett, das den Ablauf des Wassers ermöglichte, hat in Hagneck den Verlust von zwei Brücken gekostet. Das Kanalbett wurde so tief ausgefressen, dass das Terrain sich gegen den Kanal senkte und die Brücken zusammengestossen wurden. Sogenannte Schwelinen sollten Brücken und Bord schützen. Doch es war alles umsonst. Es mussten jeweils neue Brücken erstellt werden. Dann wurde in den Jahren 1895—1898 durch die Erstellung des Hagneckwerkes gerade bei der Brücke ein besseres Verhältnis geschaffen. Dort, wo das Kanalbett vorher 4—5 m oder noch tiefer war, ist dieses durch die Rückstauung des Hagneckwerkes mit Kies ausgefüllt worden.

Die Erstellung des Hagneckwerkes, das durch die Initiative von Herrn Oberst Will als erstes Niederdruckwerk entstanden ist, war für den Kanton Bern sowohl, wie für den Förderer dieses Unternehmens, ein Monument. Die Gemeinden haben auch hier wieder Einsprachen eingelegt, weil sie die Befürchtung hegten, das Land könnte durch die Erstellung dieses Werkes (respektive durch die Einstauung) verschlechtert werden.

Wenn noch während zirka 10 Jahren die Stauung keine Nachteile bewirkte, so war das deshalb der Fall, weil bei Hochwasser noch ein tiefes Kanalbett vorhanden, und die Stauung des Hagneckwerkes nicht eine so hohe war. Darüber gibt der Expertenbericht von den Herren Prof. Dr. E. Meyer-Peter, Zürich, Nationalrat G. Gnägi, Schwadernau, und Ingenieur E. Ramser in Bern erschöpfende Auskunft. Der Stau ist beständig erhöht worden — das ergibt sich aus dem Expertenbericht, auf den ich nachher noch zu sprechen kommen werde — und das Wasserquantum ist nach Jahren (erst bei zirka zehnfacher Wassermasse) abgesenkt worden.

Wie ich eingangs schon dargetan habe, wurde zuerst gegen den Staat und dann gegen die Bernischen Kraftwerke prozediert, was dann zum Vergleiche führte, den ich Ihnen vorgelesen habe.

Die Verhältnisse auf dem rechten Ufer sind dann durch die Erstellung eines Tunnels nach dem Bielersee und durch Einführen des Wassers aus dem östlichen Gebiet des rechten Ufers direkt in den Bielersee befriedigend gestaltet worden.

In bezug auf das linke Ufer, wo nun die Verhältnisse unbefriedigend sind, bitte ich Sie, einiges festzuhalten. Trotzdem ich Sie schon im Dezember 1935 auf dem Zirkularwege über diese Verhältnisse orientiert habe, bin ich gezwungen, noch einiges zu sa-

gen, respektive in Erinnerung zu bringen, nämlich Ihnen einmal zwei Schreiben der Gemeinden Walperswil und Epsach bekanntzugeben, die mich eigentlich mit dieser Sache beauftragt haben.

Ja, ich habe diese Schreiben nicht gerade zur Hand. Ich kann nur sagen, dass mich diese Gemeinden beauftragt haben, hier vorstellig zu werden.

Im Hagneckmoos nun (westlicher Teil) haben die Bernischen Kraftwerke zirka 100 Jucharten Land, welches hauptsächlich von kleinern Bauern aus den Gemeinden Täuffelen und Hagneck, zum Teil auch aus der Gemeinde Epsach, gepachtet ist. Die Verpachtung erfolgt aber durch die Kraftwerke ohne irgendwelche Gewähr. Wenn dieses Land versumpft wird, wirft es keinen Ertrag ab, während der Pachtzins doch in voller Höhe bezahlt werden muss. Dass diese Kreise auf einen Ertrag angewiesen sind, wird jedem klar sein. Zirka 15 Jahre nach Erstellung des Kraftwerkes kamen dann die Bernischen Kraftwerke dazu, im Hagneckmoos einen Schieber einzubauen. Bis dahin lief das Wasser noch ungehindert in die Aare. Nachher konnte es aber infolge der Höherstauung nicht mehr abfließen. Es musste deshalb im Jahre 1911 dieser Schieber eingebaut werden, damit das Aarewasser bei Hochwasser nicht eindringen konnte. Bei Hochwasser wurde nämlich dieses Gebiet regelmässig versumpft. Ich erinnere mich daran, dass man dort einmal einen ganzen Winter hindurch schlittschuhlaufen konnte. Das war ein unhaltbarer Zustand. Die Bernischen Kraftwerke sind deshalb dazu übergegangen, auf dem linken Ufer ein Pumpwerk einzurichten. Dass das aber nicht genügt, ergibt sich schon daraus, dass letzten Frühling tagelang zirka 100 Jucharten unter Wasser waren. Also erst im Jahre 1911, zirka 15 Jahre nach Erstellung des Hagneckwerkes, wurde dieses Pumpwerk erstellt. Dieses hat alles Wasser ab zirka 300 Jucharten hinauszupumpen.

Nur der Gemeinde Lüscherz, die etwa 80 Jucharten Land hat, dessen Wasser früher alles gegen Hagneck abgeflossen war, ist der Abfluss unterbunden worden — der Ablauf wurde mit Pfählen und Dämmen verwehrt. Der Graben in diesem Gebiet ist aber immer voll Wasser. Das Wasser kann nicht ablaufen, weil eine Abflussmöglichkeit gegen die Broye ungünstig ist. Ich bin überzeugt, dass die Gemeinde Lüscherz zu haben wäre und mit Beiträgen helfen würde, wenn eine richtige Entsumpfung durchgeführt würde.

Im östlichen Gebiet, im Walperswilermoos nun, hatte das Wasser Abfluss gegen die Broye. Infolge starker Senkung des Landes gegen den Kanal hin konnte der natürliche Abfluss nicht mehr stattfinden. Die Abläufe gegen die Broye waren trocken. Vor Jahren habe ich konstatiert, dass mitten im Graben drin grosse Eichen und Eschen stunden. Diese Bäume sind dann allerdings vor drei oder vier Jahren durch den Wegknecht von Siselen entfernt worden, wahrscheinlich, damit nicht der Eindruck erweckt werde, dass hier kein Wasser mehr ablaufe.

Natürlich hat man auch hier einen Ausweg zu finden getrachtet. Auch hier hatte die Regierung die Erstellung von Ausläufen mit Schiebern bewilligt. Bei Schneeschmelze und sonstigem Hochwasser müssen natürlich diese Schieber geschlossen werden, sonst würde jeweils das ganze Gebiet unter Wasser geraten. Wenn nun noch eine Regenperiode

kommt, tritt die Versumpfung ein, weil das Innenwasser nicht abfliessen kann. Was dann kommt, brauche ich nicht zu sagen, wenigstens nicht den Landwirten. Das Land wird gänzlich versumpft und die Behauer des Landes werden schwer geschädigt. Es sind oft für Tausende von Franken Kulturen vernichtet worden. Ich war selber dabei wie man mit Fudern von Sandsäcken bei einem rinnenden Schieber vergeblich versuchte, das Wasser fernzuhalten, das von der Aare her eindrang. Es kann jedenfalls den betroffenen Gemeinden nicht der Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht alles vorgekehrt haben, was ihnen möglich war, um Schaden zu vermeiden. Es wurden von den Gemeinden im untern Teil verschiedentlich geeignete Lösungen zu finden gesucht. Die Gemeinde Epsach hat sogar ein Projekt für die Erstellung einer Pumpstation vorbereiten lassen. Die Versuche scheiterten jeweils an der Einstellung der Bernischen Kraftwerke.

Beim ersten Vorstoss zur Gründung der Flurgemeinschaft Brüttelen-Hermrigen war auch geplant, das Hagneckmoos zu entsumpfen. Aber der Widerstand der obern Gemeinden, die glaubten, es sei für sie besser, gegen die Broye hin zu entsumpfen, hat es verhindert, dass aus dem obern Projekte etwas geworden ist. Wir konnten nur das untere Projekt (Hagneck-Hermrigen) fertigstellen, und wir können froh sein, dass es wenigstens so weit gegangen ist. Zusammenfassend möchte ich erklären, dass fragliches Land nun in Ia. Kulturland umgestellt wurde, und die Erträge zugenommen haben.

Nebenbei möchte ich noch bemerken, dass der Staat Bern zu 97 % am Aktienkapital der Bernischen Kraftwerke beteiligt ist. Es ist somit auch der Staat Bern, der Herr Finanzdirektor, am Wohlergehen der Bernischen Kraftwerke stark interessiert.

Auf Kosten der Juragewässerkorrektur ist also das Gutachten der Herren Prof. Dr. Meyer-Peter, Nationalrat Gnägi und Ingenieur Ramser ausgearbeitet worden. In technischer Hinsicht haben die Verfasser ganz sicher eine flotte, gewissenhafte und grossartige Arbeit geleistet. Sie zeigten für alles viel Verständnis. Nur scheint es, dass ihnen verschiedene Unterlagen nicht gegeben wurden, die sie nach meiner Auffassung hätten haben sollen. Man hätte den Experten doch sagen sollen, wie der Zustand vor der Erstellung des Hagneckwerkes in den 90-er Jahren, und wie er im Jahre 1912 war. Die Experten sagen z. B. schon eingangs, auf Seite 13: «Die Einzelprofile der Jahre 1890 und 1912 waren jedoch nicht erhältlich, so dass ...». Wenn sie diese auch gehabt hätten, hätten sie natürlich ein ganz anderes Bild gewonnen. Sie müssten so auf andere Berichte abstellen, was zu falschen Schlüssen führte. Die Profile von 1890 hätten gezeigt, dass die Kanalsohle teilweise bis 4—5 m unter den Profilen von 1912 waren, wenigstens im untern Gebiet. Herr Ingenieur Peter stellte denn auch in seinem Buche fest: «Die Ueberschwemmungen hörten auf, als sich die Sohle auf Beharrungszustand eingegraben hatte.» Er bestätigt also damit, dass früher der Zustand ein guter war, auch, dass eigentlich die Einschiebung durch die Stauung eine Ursache der Versumpfung bildet.

Wir haben im Jahre 1933 selber im Kanal Aufnahmen machen lassen. Diese seriösen Aufnahmen

durch einen Grundbuchgeometer beweisen uns, dass dort eine Kiesablagerung im Kanalbett stattgefunden hat. Ich bin davon überzeugt, dass die Schlüsse der Experten ganz andere wären, wenn ihnen diese Aufnahmen zur Verfügung gestanden hätten.

Ich habe hinten an der Wand einige Photos, die wir beim Absenken des Staues am 25./26. Oktober 1936 aufnehmen liessen. Sie sehen darauf, dass an einer Stelle, wo das Kanalbett früher sechs, sieben bis acht Meter tief gewesen ist, sich nun eine Kiesbank befindet. Es zeigt sich, dass sich dort das Wasser einzwängt. Diese Photographie ist am Nachmittag aufgenommen worden, nachdem am Morgen die Absenkung vorgenommen wurde. Am Morgen wäre das Bild ein ganz anderes gewesen. Ueber den Tag hatte sich auf der einen Seite ein tiefes Bett eingefressen. Sie sehen dort an der Wand noch zwei andere Photos, die vom genau gleichen Standpunkte aus aufgenommen worden sind, die eine aber eine halbe Stunde später. Auf der zweiten ist ersichtlich, dass dort schon viel mehr Kies zum Vorschein kommt als vorher. Das Wasser hat sich also innert ganz kurzer Zeit tiefer eingefressen.

Am 18. März 1933 hat nun die Gemeinde Epsach in ihrem Gebiet im äussern Walperswilermoos, bei einer Absenkung des Staues, beim Auslauf des östlichen Gebietes, eine Senkung des Wasserspiegels um 1 m 04 konstatiert. Und am 25. und 26. Oktober 1936, also letzten Herbst vor einem Jahr, wurde durch Oeffnen der Schleusen der Stau noch einmal abgesenkt. Wir hatten natürlich das grösste Interesse daran, zu sehen, wie sich jetzt diese Sache machen werde. Und da haben wir bei der Walperswilerbrücke nur noch eine Absenkung von 55 cm konstatiert, beim besagten Auslauf (mit Stauklappe) eine solche von 64 cm. Das ist nach meiner Auffassung einzig und allein darauf zurückzuführen, dass die Abflussverhältnisse gegen die Hagneckbrücke hin so gestört sind, dass der Abstau nicht mehr so wirkt, wie es drei Jahre früher noch der Fall war. Diese Stelle ist über 3 $\frac{1}{2}$ km vom Stauwehr entfernt.

Ich möchte nun keineswegs die Expertise kritisieren, die mit soviel Sorgfalt und Mühe erstellt worden ist. Es hätten aber den Experten, wie schon betont, alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Ich möchte nun noch einiges aus dem Expertenbericht zitieren. Es muss das der Vollständigkeit halber geschehen.

Auf Seite 16 des Gutachtens heisst es, dass bei der Walperswilerbrücke der Einstau gegenüber dem Abfluss ohne Stau (Normalabfluss) mit Sohle nur 3—9 cm betrage.

Nach unsern Erhebungen vom 25./26. Oktober 1936 besteht hier ein Einstau von 55 cm.

Dann heisst es auf Seite 19 des Gutachtens, dass der Normalabfluss bei der Walperswilerbrücke 1914/1923 bei 100 m³/Sek. eine Höhe von 7 m 23 und 1935 eine solche von 7 m 85, also eine Zunahme um 62 cm aufweise. Und bei 700 m³/Sek. betrug die Höhe 9 m 85, 1935 aber 10 m 05, also eine Zunahme um 20 cm.

Das zur Illustration. Und das alles noch ohne den von der Regierung bewilligten höhern Stau. Die Regierung hat nämlich bewilligt, den Stau um 50 cm zu erhöhen, was bisher noch nicht verwirklicht worden ist.

Im Jahre 1915 entstand, wahrscheinlich infolge Inbetriebsetzung des Kallnachwerkes, ein kräftiger Kiesabtrieb, weil die Kieszufuhr durch den Stau bei Niederried unterbunden wurde.

Auf Seite 22 der Expertise heisst es ferner wörtlich:

«Nach dem neuen Reglement 1935 sind dagegen die Stauverhältnisse ungünstiger, indem gegenüber Reglement 1915 der Stau das ganze Jahr hindurch 20—50 cm höher ist.» Im Gebiet des Hagneckmoos ist er natürlich ganz allgemein grösser. Hier beträgt der Einstau 1 m 50 bis 2 m 50.»

M. le Président. Je prierai M. Laubscher de renoncer autant que possible à la lecture de longs rapports qui sont d'ailleurs connus du Grand Conseil et de M. le directeur des travaux publics. Autrement nous ne pourrions rien faire d'autre que liquider cette motion.

Laubscher (Täuffelen). Ich will mich befleissen, möglichst rasch zu Ende zu kommen. Aber einige Dinge muss ich doch noch sagen, die zu diesem Problem gehören.

Auf Seite 33 sagt die Expertise folgendes:

«Es genügt eine kleine Aarespiegeländerung, um den Grundwasserspiegel auf die doppelte Höhe hinaufzutreiben.»

In dem Augenblick, in dem die Aare steigt und damit der Grundwasserspiegel auf die doppelte Höhe getrieben wird, wird natürlich dieses Gebiet versumpft:

Das Gutachten sagt dann in der Folge:

«Die heutige Pumpstation der Bernischen Kraftwerke hält nun in ihrem Pumpbetrieb die Vorflut für die Entwässerung ungefähr auf der gleichen Höhe, wie sie durch die Lage des Torfstollens festgelegt war. In bezug auf Vorflut ist also diese Pumpstation ein vollwertiger Ersatz des alten Stollens.» Dies bestreiten wir. Die zirka 100 Jucharten, die letzten Frühling hier tagelang unter Wasser waren, belehren uns eines andern.

Und dann kommt ein Passus, den ich Ihnen vor allem verlesen muss, denn die Expertise hat hier einen Bock geschossen. Sie sagt:

«Die Frage, ob die Gelände der Gemeinde Ep-sach, die an das den Bernischen Kraftwerken gehörende Gebiet anstossen, dadurch geschädigt worden sind, dass sie das Wasser ihrer Gräben, statt nach diesem Pumpensumpf, in Richtung Broye ableiten müssen, ist keine technische, sondern eine juristische.»

Dazu muss ich folgendes sagen: Das Wasser aus dem Gebiete des Hagneckmooses ist seit Erstellung des Hagneckwerkes nie gegen die Broye abgelaufen, überhaupt nie seit Erstellung des Stollens. Es bestund gar keine Möglichkeit, wonach das Wasser dorthin geflossen wäre. Wir können diese Stelle nur begreifen, wenn wir annehmen, dass sie unter dem Einfluss einer weitem falschen Orientierung durch Herrn Ingenieur Peter entstanden ist.

Dieser Bericht gibt also den Gemeinden in der Hauptsache recht. Wenn es nötig ist, werde ich nachher noch auf diese Sache zurückkommen. Jetzt aber will ich dem Wunsche des Herrn Präsidenten nach Möglichkeit nachkommen.

Die Expertise sagt dann weiter:

«Die Befürchtung, dass der nach Reglement 1935 bewilligte Höherstau eine weitere Durchnässung des Bodens zur Folge haben werde, ist begründet.»

Die Erhöhung im östlichen Teil, bis gegen das Moos, das da in Frage steht, ist bewiesen. Die Expertise bestätigt das vollständig. Ich bin überzeugt, dass die Expertise, wenn man heute diese Messungen noch einmal vornehmen würde, zum Schluss käme: Wenn der höhere Grundwasserstand vom Niveau der Aare herrührt, muss dieses Gebiet selbstverständlich total versumpft werden. Ich habe noch nie gesehen, dass ein Graben, der mit Schmutz angefüllt ist, gleichviel Wasser zu fassen vermag, wie wenn er sauber wäre. Die Photographie an der hinteren Wand bestätigt ja da Verschiedenes. Anhand dieser Unterlagen können Sie sich davon überzeugen, dass ich keine blossen Behauptungen aufgestellt habe.

Gestatten Sie mir, nur noch eines zu sagen: Im ganzen Gebiet, das hier in Frage steht, werden vor allem minderbemittelte Leute, die den Ersatz des erlittenen Schadens sehr nötig hätten, geschädigt. In normalen Jahren gibt es sehr gute Erträge, aber wenn das Wasser kommt, geht alles zugrunde, und das sollte doch vermieden werden. Ich hoffe deshalb, dass die Baudirektion das Nötige veranlassen werde, um den Geschädigten zu ihrem Rechte zu verhelfen, und um jahrelange Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Der Expertenbericht beweist unzweideutig,

- a) dass durch die Erstellung des Hagneckwerkes das anliegende Land geschädigt wurde;
- b) dass der beabsichtigte Höherstau von 50 cm dieses Land noch mehr in Mitleidenschaft zieht;
- c) dass die Beseitigung dieser Zustände eine Notwendigkeit ist.

Die Klagen der beteiligten Gemeinden sind somit, entgegen der bisherigen Ansicht der bernischen Regierung, berechtigt. Ich hoffe, dass man das einsehe.

Die bernische Regierung hat seinerzeit den Bernischen Kraftwerken die Konzession erteilt zum Bau des Hagneckwerkes. Das ist ein schönes Bauwerk. Aber deswegen sollten doch die Anstösser nicht geschädigt werden. Ich möchte deshalb den Herrn Baudirektor bitten, er möchte auf die Bernischen Kraftwerke, die nach meiner Auffassung den Eintritt dieser Zustände verschuldet haben, dahingehend einwirken, dass sie durch gehörige Beiträge die Landbesitzer in die Lage versetzen, dort Ordnung zu schaffen. Das ist jedenfalls eine Vorbedingung für das Gelingen. Die Bernischen Kraftwerke haben vorab für die nötige Vorflut zu sorgen, wie sie vorher bestand. Ich bin davon überzeugt, dass die beteiligten Gemeinden und Privaten zu einer solchen Lösung gerne Hand bieten, soweit sie im Rahmen des Möglichen liegt.

M. le Président. Je ferai remarquer à M. Laubscher qu'il n'a pas été limité dans la durée de son exposé qui a mis à contribution l'attention du Grand Conseil pendant 55 minutes exactement ce matin. C'est à la demande de plusieurs collègues que je me suis résolu à le prier de renoncer à la lecture de textes dont l'intérêt est assez relatif et qui sont d'ailleurs connus de ceux de MM. les députés qui s'intéressent à ces questions.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In seiner Motion vom 19. November 1935 machte Herr Grossrat Laubscher darauf aufmerksam, dass gewisse Ländereien linksseitig des Hagneckkanals zwischen Walperswilbrücke und Hagneck versumpft seien. Er behauptete, durch Geschiebeablagerungen werde der Wasserspiegel im Hagneckkanal gehoben und bewirke so einen höhern Grundwasserstand des anliegenden Geländes, was ihn veranlasse, zu verlangen, dass man entweder den Hagneckkanal ausbaggere oder auf eine andere Weise eine Vorflut schaffe. Es handelt sich also um die Abklärung einer technischen Frage, was wohl kaum im Ratssaale möglich ist. Deshalb hat denn auch die Regierung, auf Antrag der Baudirektion, ein Expertengutachten beantragt, um all diese Fragen fachmännisch abklären zu lassen. Sie erachtete eine solche Abklärung umso eher für wünschbar, als Herr Grossrat Laubscher schon früher einmal behauptet hat, die Höherlegung der beiden Dämme am Hagneckkanal sei infolge Geschiebeablagerung notwendig geworden. Deswegen hätten die Bernischen Kraftwerke die daheringigen Kosten zu tragen.

Aufgabe der so eingesetzten Expertenkommission war es, festzustellen, ob eine Beeinflussung des Grundwasserstandes in den betreffenden Ländereien durch Geschiebeablagerungen der Aare und speziell infolge des Höherstaues durch die Bernischen Kraftwerke bestehe.

Diese Expertenkommission war zusammengesetzt aus den Herren: Prof. Dr. E. Meyer-Peter, in Zürich, Kulturingenieur E. Ramser in Bern und Nationalrat G. Gnägi in Schwadernau.

Sie hat nun vor kurzem ihr Gutachten eingereicht. Es ist den beteiligten Bürgergemeinden, den Bernischen Kraftwerken und selbstverständlich auch dem Staate zugestellt worden.

Dieses Gutachten stellt eine äusserst gründliche Arbeit dar, die abstellt auf an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen, auf Grundwasserstandmessungen, Erhebungen über die Gestaltung und Zusammensetzung des Terrains usw. Es wurden der Expertenkommission alle von ihr gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt, auf alle Zeiten zurück. Der Vorwurf von Herrn Laubscher, wonach die Kommission nicht alle Unterlagen erhalten habe, muss also zurückgewiesen werden. Ich muss das richtigstellen. Es ist auch nicht so, dass die Kommission ihr Urteil etwa unter der Beeinflussung von Herrn Ingenieur Peter abgegeben hätte. Wir haben gewusst, wen wir als Experten vorgeschlagen haben, und ich glaube, auch das Verwaltungsgericht. Es besteht gar keine Möglichkeit, dass in dieser Sache nicht einwandfrei gehandelt worden wäre. Man sollte sich hüten, sich so zu äussern, wie es Herr Laubscher getan hat, als er sagte, es sei ein Bock passiert und es habe die Kommission unter dem Einfluss von Herrn Peter gehandelt. Solche Äusserungen sind meines Erachtens wirklich nicht am Platze und ich muss sie heimschicken.

Ich gebe Ihnen nun aus dem Gutachten bekannt, was besonders wichtig ist. Es stellt fest:

«1. Im Abschnitt Hagneckbrücke - Walperswilbrücke hat sich die mittlere Sohle seit 1914 nur ganz unwesentlich verändert. Erst 1929—1933 zeigt sich im untersten Teil eine leichte Verlandung von etwa 7 cm (Seite 14). Auf die Stauhaltung hat diese Erhöhung „keinen messbaren Einfluss“ (Seite 21).

(An einer andern Stelle wird sogar gesagt: „gar keinen Einfluss“ [Seite 69].)

2. Das Ende der Stauwirkung des Hagneckwehres liegt heute bei Niederwasser bei der Walperswilbrücke (Seite 19). Die Wasserspiegel unterscheiden sich heute dort „nur unmerklich“ von den Wasserspiegellagen nach La Nicca (Seite 21).

Herr Ingenieur La Nicca war der Mitarbeiter von Herrn Dr. Schneider. Er hatte seinerzeit die Entsumpfung des Seelandes und die erste Jura-gewässerkorrektur projektiert. Herr Ingenieur La Nicca, der bei der Ausführung der Experte der Eidgenossenschaft war, ist — es ist interessant, das hier festzustellen — der Grossvater von Herrn Dr. La Nicca, der heute unter uns sitzt.

Das Gutachten fährt dann wie folgt weiter;

«Bei grösserer Wasserführung liegt das Ende der Stauwirkung weiter flussabwärts gegen Hagneck zu (Pläne Abflussmengenkurven), und zwar liegt die Staugrenze um so mehr gegen Hagneck, als die Wasserführung grösser wird. — Diese fachmännische Feststellung lautet wahrscheinlich anders, als es sich der Laie denkt.

3. Für das ganze Gebiet westlich des Siselenwaldes, also das Hagneckmoos, „besteht kein Zusammenhang zwischen den Wasserständen im Hagneck-Kanal und den Grundwasserständen links des Kanals“ (Seite 66).

Zudem hält die Pumpstation der Bernischen Kraftwerke die „Vorflut für die Entwässerung ungefähr auf der gleichen Höhe, wie sie durch die Lage des Torfstollens festgelegt war“ (Seite 52).»

Es bestand dort früher ein Stollen. Er ist mit der Ausführung des Hagneckkanals eingegangen. Und die Bernischen Kraftwerke haben nach Ankauf des Landes der Torfgesellschaft für sich eine Pumpstation errichtet. Die Torfgenossenschaft hatte beim Bau des Hagneckkanals eine Ablösungssumme von 140,000 Fr. erhalten. Die Verhältnisse in diesem Teil, im Hagneckmoos, sind also vollständig geordnet.

«4. Im Gebiet östlich des Siselenwaldes ist eine gewisse Einwirkung des Aarewasserstandes auf den Grundwasserstand vorhanden. Es befindet sich dort im Untergrund, unter der Lehm-Torfschicht, eine Kiesschicht, welche mit der Aare in Verbindung ist. Es strömt aber nicht Aarewasser in diese Kiesschicht ein (Seite 53), sondern das Grundwasser in der Kiesschicht wird durch die Aare gestaut.

Im östlichen Teil dieses Gebietes ist die Wirkung des Einstaues auf den Grundwasserstand „vernachlässigbar“ (Seite 59), weil eben bei der Walperswilbrücke keine Stauung mehr besteht.

Im westlichen Teil dieses Gebietes ist eine Wirkung des Aareeinstaaues auf den Grundwasserstand „wenn auch in bescheidenem Masse, vorhanden“ (Seite 59).»

Es wird also zugegeben, dass da ein gewisser Einfluss besteht, aber auch er sei nicht sehr gross.

«Auch vor dem Bau des Hagneckwerkes war die Entwässerung hier „in regnerischen Perioden bei hohen Sommerwasserständen der Aare und auch im Winter bei sehr starkem andauerndem Regen“ ungenügend (Seite 59). „Der heutige Zustand ist immer noch ganz bedeutend besser als vor dem Bau des Hagneckkanals“ (Seite 60).

Insofern eine Verschlechterung der Verhältnisse entstanden ist, ist dafür die Senkung des Terrains

mitverantwortlich (Seite 62). Das Terrain hat sich im fraglichen Gebiet nämlich wie im ganzen Grossen Moos gesetzt.

In den Monaten April bis August, also während der Vegetationsperiode, ist der Einstau bis jetzt gering, denn der hohe Aarewasserspiegel ist in diesen Monaten hauptsächlich den grossen Wassermengen und nicht der Wirkung des Hagneckwerkes zuzuschreiben. In den Monaten September bis April ist der Einstau grösser, aber die Wasserspiegel sind wegen der kleinen Wasserführung trotzdem relativ tief (Seite 22 und 23).»

Aus diesen Feststellungen des Gutachtens ergibt sich:

Der Bau des Hagneckkanals hat sich für das angrenzende Land sehr gut ausgewirkt. Die Wirkung genügte aber nie für eine vollständige Drainage.

Die Wirkung war nie so gross, dass man das ganze Gebiet als entwässert, als saniert hätte ansehen können. Es mussten immer noch Detaildrainagen durchgeführt werden. Im übrigen ist der Hagneckkanal nicht zur Entsumpfung der dortigen Gegend erstellt worden. Er sollte vielmehr einem viel grösseren Projekte dienen. Es handelte sich darum, zu bewirken, dass das Wasser direkt in den Bielersee geleitet werde, in dieses grosse Ausgleichsbecken, um das Grosse Moos, das ganze Gebiet zwischen Aarberg und Büren trocken zu legen.

Im Gebiet östlich des Siselenwaldes ist durch den spätern Einbau des Hagneckwerkes, durch dessen Aufstau eine «wenn auch bescheidene» Hebung des Grundwasserstandes eingetreten. — Das halten die Experten fest, und das möchten auch wir einwandfrei feststellen. Ich habe schon vorhin erwähnt und will es noch einmal betonen, dass im Gebiet östlich des Siselenwaldes nach dem Bau des Hagneckwerkes wieder eine Beeinflussung des Grundwasserstandes eingetreten ist, aber in einem bescheidenen Ausmasse. Der heutige Zustand ist auf jeden Fall immer noch besser als jener vor der Erstellung des Hagneckkanals.

Nun die Dammerhöhung. Ich habe Ihnen bekannt gegeben, dass die Ablagerung nach den Feststellungen der Experten eine recht geringe ist. Herr Laubscher hat gemeint, die Bernischen Kraftwerke müssten die Kosten bezahlen. Da nicht die Geschiebeablagerung die seinerzeitige Erhöhung der Dämme verursacht hat, sondern die Tatsache, dass das Terrain überall um 80 cm bis 1 m 20 gesunken ist, ist diese Forderung natürlich nicht berechtigt.

Im weitern wollen wir feststellen, dass die Baudirektion schon im Jahre 1928 die Projekte vorgelegt hat, um im ganzen Gebiet des Grossen Mooses bis zur Broye, inklusive des hier in Frage stehenden Landes, die notwendige Vorflut zu schaffen, was ohne II. Juragewässerkorrektur möglich ist. Infolge der ablehnenden Haltung der Grundeigentümer konnten die Projekte nicht durchgeführt werden. Auch die Vertreter der Burgergemeinden von Walperswil waren damals sehr zurückhaltend und stellten einen Teil ihres heute in Frage stehenden Mooses als absolut gut dar. Die Bernischen Kraftwerke wollten vor einigen Jahren für das Hagneckmoos eine Flurgenossenschaft gründen. Infolge der Haltung der Burgergemeinde Epsach wurde eine Ausführung der Entwässerungsprojekte verhindert. Die Beiträge, welche damals für die Schaffung der Vorflut (ohne Detaildrainage) von den Grundeigentümern bei einer

Amortisation innert 10 Jahren pro Jahr hätten bezahlt werden müssen, waren erträglich und betragen im betreffenden Gebiet 21 bis 39 Fr. pro Jahr und Jucharte, je nach Klasseneinteilung. Der Regierungsrat hat also lange vor der Motion die Landentwässerung angestrebt.

Wir sind auch heute wieder bereit, ein Projekt aufzustellen, dessen Verwirklichung die Entsumpfung der dortigen Gebiete bewirken könnte. Ein solches Projekt sollte nach meiner Meinung ausgeführt werden von allen Interessenten, also vom Bunde, vom Staate Bern, von den Bernischen Kraftwerken und von den in Frage stehenden Landeigentümern. Bevor man aber an die Ausarbeitung eines solchen Projektes herantritt, sollten sich die Landeigentümer grundsätzlich bereit erklären, bei der Ausführung und Kostentragung mitzumachen. Es wäre für diesen Fall vorgesehen, als Abschluss der von der genannten Expertenkommission vorgenommenen Untersuchung eine Konferenz einzuberufen, zu der wir die Experten, die Vertreter der Gemeinden und die Baudirektion mit ihren Mitarbeitern eingeladen würden. In dieser Konferenz wollen wir dann die Grundlagen für die Ausarbeitung eines Projektes legen und besonders darauf hinweisen, dass eben alle am Projekt Interessierten sich an der Tragung der Kosten beteiligen müssten.

Die Bernischen Kraftwerke geben bekannt, dass sie auch bei der Aufstellung dieses Projektes und dessen Finanzierung mitmachen würden, soweit, als gemäss Gutachten, durch den Stau eine Verschlechterung in den Grundwasserhältnissen im Gebiete östlich des Siselenwaldes eingetreten ist. Es macht also das Gutachten hier Regel, das in allen seinen Daten sehr exakt ist. Beim Studium des Projektes soll auf eine etappenweise Verwirklichung Bedacht genommen werden, damit die auf einmal eintretenden Belastungen nicht zu gross sind.

Das ist das, was ich dem Grossen Rat in dieser Sache mitzuteilen habe.

Es ist nun noch die formelle Erledigung dieser Motion zu prüfen.

Auf die ganz bestimmt formulierten Vorschläge von Herrn Laubscher kann die Regierung nicht eintreten. Dagegen nimmt sie diese Motion entgegen im Sinne der Bestätigung der Bestrebungen des Regierungsrates, die sie schon lange zu verwirklichen trachteten, und im Sinne einer Anregung, für die Durchführung der Entwässerung der am Hagneckkanal gelegenen Ländereien ein Projekt aufzustellen, um es den Interessenten zur gemeinsamen Verwirklichung vorzulegen.

Biedermann. Da ich aus der in Frage stehenden Gegend stamme, gestatte ich mir zu dieser Angelegenheit ebenfalls ein paar Worte.

Wie es schon der Herr Motionär ausgeführt hat, war dieses Gebiet früher, bevor der Hagneckkanal gebaut wurde, entwässert. Es hatte eine Entwässerung, die das Wasser in den Bielersee ablaufen liess. Dann ist der Hagneckkanal gebaut worden. Der Grundwasserstand hatte sich stark gesenkt. Später, in der 90-er Jahren, ist schliesslich das Hagneckwerk gebaut worden, das nun das Wasser im Kanal rückstaut, so dass das auf beiden Seiten des Kanals liegende Land in nassen Perioden unter Wasser gesetzt wird. Und jetzt ist das Hagneckwerk für die Erreichung einer höhern Leistungsfähigkeit umge-

baut worden. Die grössere Leistungsfähigkeit wird erreicht durch Höherstauung des Hagneckkanals um 50 cm. Das hat diese Beunruhigung bei den Betroffenen verursacht. Es ist klar, dass diese Landeigentümer, die heute schon Wasser im Boden haben, allerdings nur noch auf der linken Seite des Kanals, sehr beunruhigt. Darum geht es, um die Entsumpfung des linken Kanalufers. Wenn eben das Hagneckwerk nicht erstellt worden wäre, könnte das Wasser abfliessen. Jetzt aber kann das Wasser, insbesondere nach der Höherstauung, nicht mehr in den Kanal abfliessen.

Ich möchte nun den Herrn Baudirektor bitten, zu helfen, dass diesem Uebelstande abgeholfen wird, geschehe es nun durch die Erstellung eines Pumpwerkes durch die Bernischen Kraftwerke oder auf andere Weise. Was vorzukehren ist, entzieht sich ja unserer Beurteilung. Wir wären der Baudirektion wirklich sehr dankbar, wenn sie den dortigen Landbesitzern helfen könnte.

Laubscher (Täuffelen). Der Herr Baudirektor hat gesagt, er müsse mich heimschicken; es sei nicht so, dass den Experten nicht alle Unterlagen zur Verfügung gestellt worden seien. Hätte der Herr Baudirektor das Gutachten gut durchgelesen, dann wüsste er, dass die Experten dies selbst sagen. So heisst es auf Seite 30, unten: «Die Einzelprofile der Jahre 1890 und 1912 waren jedoch nicht erhältlich, so dass diese Aufnahmen, für die nur der Talweg gegeben ist, nicht verwendet werden konnten.»

Dann will ich, weil das gerade auf der gleichen Seite steht, noch etwas verlesen zu dem, was Herr Kollege Biedermann gesagt hat. Es heisst hier:

«Eine grundlegende Aenderung brachte der Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 1935 (Reglement 1935 oder R. 35), laut welchem der Wasserspiegel beim Wehr für Wassermengen unter 800 m³/Sek. konstant gehalten werden darf, und zwar auf Kote 437,75, also 50 cm höher als der bisherige höchste Stauspiegel. Erst für Wassermengen über 800 m³/Sek. wird eine geringe Senkung des Stauspiegels verlangt.»

Die 50 cm Höherstau nach dem Reglement 1935 wurden voraussichtlich bis heute noch nicht durchgeführt. Ab 1933 wurde aber der Stauspiegel beim Wehr konstant auf Kote 437,25 gehalten. Diese Regulierung ab 1933 entspricht also dem Reglement 1935, aber ohne die 50 cm Höherstau.»

Der Herr Baudirektor stellt sich den Angriffen gegen Herrn Ingenieur Peter entgegen. Es freut mich dies, da es ja seine Pflicht ist, seinen Stellvertreter in Schutz zu nehmen. Herr Baudirektor! Herr Ingenieur Peter hat aber die Experten verschiedentlich falsch orientiert. Ich habe dem Herrn Baudirektor und dem Regierungsrat ein Zirkular gesandt über die anlässlich der Begehung des Terrains durch die Experten gemachten Wahrnehmungen. — Eine Antwort habe ich allerdings darauf nie erhalten. — Darin habe ich folgendes geschrieben:

«Beim Betreten des Hagneckmooses, im sogenannten Siselenspitze, erklärte der Unterzeichnete den Anwesenden, ein grosser Teil des übersichtlichen Terrains, 1½ bis 2 km von hier entfernt, habe seinen Abfluss gegen die Pumpstation in Hagneck. Herr Ingenieur Peter opponiert ganz energisch und erklärt den Experten, dem Siselenholz entlang

bestehe ein Graben, der das Wasser gegen Finsterhennen abführe, also gegen die Broye. Nach dieser Erklärung mussten wir die Begehung fraglichen Terrains verlangen und dann mussten alle Beteiligten konstatieren, dass die Aussage von Herrn Ingenieur Peter nicht stimmte. Im Gegenteil wurde festgestellt, dass beim Bahndamm Lüscherz-Siselen, also bereits 2 km von der Pumpstation entfernt, eine Coulissee besteht, wo das Wasser 30—40 cm gegen Hagneck abstürzt.»

Herr Peter behauptete ferner den Experten gegenüber, beim Pumpwerk Hagneck habe nie ein Auslauf in die Aare bestanden.

Unter diesen Umständen soll man doch nicht sagen, ich behaupte einfach irgend etwas.

Und dort hinten sind Photographien aufgemacht, welche beweisen, dass sich im Kanal Kies angesetzt hat. Das sind also nicht bloss Behauptungen. Ich kenne diese Verhältnisse gut, denn ich wohne seit meiner Jugend am Hagneckkanal. Ich habe also nicht einfach etwas behaupten wollen, und ich bedaure es, dass mich der Herr Baudirektor einfach heimschicken wollte. Wenn es nötig sein sollte, kann ich noch etwas verlesen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte namentlich wegen eines Punktes noch das Wort ergreifen, den der Herr Motionär angeführt hat. Herr Laubscher weist darauf hin, es seien den Experten die Einzelprofile der Jahre 1890 und 1912 nicht zur Verfügung gestellt worden. Die Experten sagen nicht, diese Profile seien vorhanden gewesen, auch nicht, dass sie zurückbehalten worden seien. Diese Profile waren einfach nicht da. Was nicht da war, konnte auch nicht zur Verfügung gestellt werden. Es wurde den Experten alles zur Verfügung gestellt, was wir auf der Baudirektion hatten. Man hat sich Mühe gegeben, diese Angelegenheit technisch einwandfrei und wahrheitsgetreu abzuklären. Um etwas anderes kann es sich ja gar nicht handeln. Ich weiss nicht, woher Herr Laubscher dieses Misstrauen gegen Herrn Ingenieur Peter genommen hat, und wieso er sich anmassiert, zu behaupten, Herr Ingenieur Peter habe die Experten falsch orientiert. Herr Peter ist ein sehr treuer und gewissenhafter Beamter des Staates, der nur die Interessen des Staates im Auge hat. Er wird nichts Unrechtes gemacht haben.

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass im sogenannten Hagneck-Täuffelen-Moos das Gelände korrigiert ist durch eine grösserangelegte Drainage, deren Durchführung namentlich mit finanzieller Hilfe der Bernischen Kraftwerke ermöglicht wurde.

Auch das Gebiet westlich des Siselenwaldes ist einwandfrei entsumpft; denn dort haben die Bernischen Kraftwerke eine Pumpstation erstellt, die nach dem Expertenbericht dem früheren Stollen der Torfgenossenschaft ebenbürtig ist.

Es bleibt nun noch das Stück östlich des Siselenwaldes. In bezug auf dieses Gebiet stellen nun die Experten fest, dass dort eine teilweise, aber keine grosse Beeinflussung des Grundwasserstandes bestehe.

Zusammenfassend sage ich im Namen des Regierungsrates: Wir sind bereit, ein Projekt zur Entsumpfung des in Frage stehenden Landes auszuarbeiten. Wir wollen dabei zur Finanzierung alle

Interessenten, den Bund, den Staat Bern, die Bernischen Kraftwerke und die Landeigentümer, heranziehen. Ich habe auch ausdrücklich mitgeteilt, dass die Bernischen Kraftwerke bereit sind, mitzumachen. Jetzt möchte ich nur fragen: Was wollt Ihr denn eigentlich noch mehr? Wenn einmal ein Projekt und dessen Kostenverteiler vorliegen, kann man wieder miteinander diskutieren. Vorerst muss man aber ein solches Projekt in Ruhe ausarbeiten, wenn etwas Nützliches entstehen soll.

Alle weiteren Behauptungen und Verdächtigungen haben, wie mir scheint, keinen Wert.

Laubscher (Täuffelen). Ich bin befriedigt von den letzten Ausführungen des Herrn Baudirektors, die er in ruhiger und sachlicher Weise erklärte und sagt, man wolle nun an die Arbeit gehen. Der Einfluss der Baudirektion auf die Bernischen Kraftwerke ist so gross, dass diese, wenn es die Baudirektion will, schon eine den Umständen entsprechende Sanierung dieser Verhältnisse in die Wege leiten muss!

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Worte sind genug gewechselt, lasst uns nun einmal Taten sehen. Wenn man immer wieder mit diesen Worten kommt und sogar Flugblätter austeilte, erschwert man diese Sache nur.

Ich will nur noch eines sagen, vielleicht ist dann alles gesagt. Ich habe einmal bei einer Besprechung im Täuffelenmoos Herrn Laubscher gesagt, dass ich mich bei dieser Diskussion an ein Wort Niklaus Manuela, des Landvogtes von Erlach erinnere. Es lautet:

«Mich wundert's, wenn du endlich schwiegescht, Und wenn du müed am Chifel sigescht.»

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Lüthi (Schönbühl).

(Siehe Jahrgang 1937, Seite 474.)

Herr Grossrat Fritz Lüthi stellte am 10. November 1937 folgende einfache Anfrage:

«Welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen, um dem Kanton Bern seinen Anteil an den Arbeitsbeschaffungs-Krediten von 35,000,000 Fr. des Bundes zu sichern? Welche Projekte hat der Regierungsrat für die Auslösung obiger Kreditanteile zur Ausführung vorbereitet?»

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass es bitter nötig wäre, die Strassenverhältnisse Bern-Zürich zu korrigieren, insbesondere die Bahnübergänge Schönbühl und Hindelbank?

Wie weit sind die Vorbereitungen getroffen?»

Der Regierungsrat beantwortet diese Anfrage wie folgt:

Die Bundesversammlung bewilligte zur Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung im ganzen Ge-

biete der Eidgenossenschaft zwei Kredite und zwar am 23. Dezember 1936 30,000,000 Fr. und am 28. Oktober 1937 35,000,000 Fr. Vom letztern Kredit wurden 5,000,000 Fr. ausgeschieden für besondere Aktionen, wie Beitragsleistung an den Ausbau schweizerischer Fremdenverkehrsstrassen.

Der nachfolgende Verteiler bezieht sich deshalb auf einen Bundeskredit von 60,000,000 Fr.

Am Stichtag: 31. Dezember 1937 war dieser Bundeskredit von 60,000,000 Fr. durch Beiträge an unsern Kanton wie folgt belastet:

	Fr.
Tiefbau	1,822,460
Hochbau	2,648,630
Renovationsarbeiten priv. Hausbesitzer	1,780,000
Bundeseigene Arbeiten in unserm Kanton	286,000
Beiträge an bernische Bahnen	69,226
Förderung freier Berufe im Kanton Bern	306,999
Förderung der industriellen Arbeitsbeschaffung im Kanton Bern	26,988
Am gleichen Tag waren bei der Eidg. Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung noch hängig rund 600 Gesuche für Hoch- und Tiefbauarbeiten, mit einem beantragten Bundesanteil von rund .	3,100,000

Somit würden bis jetzt vom Bundeskredit von 60,000,000 Fr. auf unsern Kanton entfallen 10,000,000

oder $\frac{1}{6}$ der auf die ganze Eidgenossenschaft entfallenden Gesamtkredite.

Sobald der Bund alle hängigen Gesuche erledigt und den Bundesbeitrag festgesetzt hat, wird die Direktion des Innern Bericht ablegen über die Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung.

Was insbesondere die Korrektur der Bern-Zürich-Strasse anbelangt, ist folgendes zu sagen:

Die nicht befriedigenden Strassenverhältnisse auf der Bern-Zürich-Strasse sind dem Regierungsrat bekannt. Es fehlen aber gegenwärtig selbst für die dringendsten Anpassungsarbeiten, die auf 600,000 Franken berechnet werden müssen, die Mittel. Soweit möglich werden bis auf weiteres aus den Unterhaltskrediten kleinere Teilkorrekturen, wie Heben von Seitengefällen, durchgeführt.

Für die Beseitigung der Niveau-Uebergänge in Schönbühl und Hindelbank bestehen zwei Projekte:

Ein Projekt sieht, nördlich der Bundesbahnlinie und längs derselben, die Erstellung einer neuen Strasse zwischen Schönbühl und Hindelbank vor. Dadurch fallen für den Fernverkehr Olten-Bern die beiden Niveau-Uebergänge weg. Der Lokalverkehr wird durch Unterführungen sichergestellt. Die gesamten Baukosten für dieses Projekt, einschliesslich der Korrektur der bestehenden Staatsstrasse Schönbühl-Zollikofen-Tierspital beziffert sich auf 7,200,000 Franken.

Das andere Projekt enthält eine neue Entlastungsstrasse von 9 m Breite mit beidseitigen Radfahrerstreifen von 1 m 50 von der Papiermühle nach dem Grauholz, mit Anschluss an die bestehende Staatsstrasse zwischen Schönbühl und Hindelbank. Hindelbank wird umfahren und die Bahnlinie daselbst durch eine Ueberführung gekreuzt. Ebenso wird der Niveau-Uebergang in Schönbühl durch eine Unterführung ersetzt. Die Baukosten sind auf 6,160,000 Franken devisiert.

Die Vorarbeiten sind getroffen worden; es fehlen aber leider gegenwärtig die Mittel zur Ausführung des Projektes.

Lüthi (Schönbühl). Vom ersten Teil der Antwort erkläre ich mich befriedigt. In bezug auf den zweiten Teil bedaure ich, dass die Bahnübergänge Schönbühl und Hindelbank noch nicht in Angriff genommen werden können. Ich hoffe aber, dass das bei den nächsten Notstandskrediten möglich sein werde.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Sechste Sitzung.

Donnerstag, den 3. Februar 1938,
nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: **Präsident Strahm.**

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Bouverat, Bütikofer, Chopard (Bienne), Cueni, Gafner, Gfeller, Gnägi, Gressot, Horisberger, Juillard, Krebs, Lehner, Marti, Michel, Monnier, Neuenschwander, Raaflaub (Bern), Raaflaub (Moutier), Schindelholz, Schlappach, Schneiter (Lyss), Steiger, Tribolet, Walther, Winzenried, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Arni, Bangerter, Giroud, Grünenwald, Ilg, Künzi, Meyer (Roggwil), Mouche, Müller (Herzogenbuchsee), Suter, Ueltschi.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Frage einer Revision von Art. 27 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, respektive von Art. 50 des Dekretes betreffend die Gemeindesteuern vom Jahre 1919, in dem Sinne zu prüfen, dass in den Fällen, wo die Angaben des Steuerpflichtigen für die Taxation mit seinem tatsächlichen Aufwand in keinem richtigen Verhältnis stehen, die zuständige Veranlagungsbehörde eine entsprechende Korrektur der Selbstschätzung vorzunehmen habe.

Bern, den 2. Februar 1938.

Giovanoli
und 22 Mitunterzeichner.

II.

Eine korrekte Erledigung der Strafnachlassgesuche setzt voraus, dass jedes Mitglied des Grossen Rates die Möglichkeit hat, Einsicht in die Akten zu nehmen. Diese Möglichkeit war bis vor kurzem vorhanden, ist aber leider durch einen Beschluss des Regierungsrates aufgehoben worden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die ursprünglichen Verhältnisse wieder herzustellen und dafür zu sorgen, dass sämtliche Akten über die Strafnachlassgesuche während der Session in der Staatskanzlei zur Einsicht aufliegen.

Bern, den 3. Februar 1938.

Sahli
und 34 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Ist der Regierungsrat bereit, über den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern einen kurzen Bericht zu erstatten?

Insbesondere wünschen wir nähere Auskunft über folgende Punkte:

1. bisherige Massnahmen;
2. Schätzungsverfahren; Zusammensetzung der Schätzungskommission;
3. bisherige Belastung der Tierseuchenkasse (so weit möglich).

Bern, den 3. Februar 1938.

Jenny (Uetligen)
und 2 Mitunterzeichner.

II.

Kürzlich sind beim Einsturz einer Kiesgrube in Bremgarten b. Bern zwei Arbeiter tödlich verunglückt und einer verletzt worden. Das Unglück geschah offenbar infolge Anwendung gefährlicher Arbeitsmethoden. Ist der Regierungsrat in der Lage, mitzuteilen, ob beim Abbau der Kiesgrube die notwendigen Sicherheitsmassnahmen beachtet wurden, und was zur Verhinderung derartiger Unglücksfälle in Zukunft getan werden kann?

Bern, den 3. Februar 1938.

Geissbühler
und 2 Mitunterzeichner.

Gehen an den Regierungsrat.

Motion von Herrn Grossrat Kronenberg betreffend Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung; abgeänderte Fassung.

(Siehe Jahrgang 1937, Seite 519.)

M. le Président. M. Kronenberg a modifié le texte de la motion déposée par lui à la dernière session. Le nouveau texte a la teneur suivante:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die für die Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung notwendig sind, zu überprüfen, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen und darüber dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, in der bestimmten Absicht, die Versicherung zu verwirklichen.

Bern, den 3. Februar 1938.

Kronenberg und Howald.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Fünftes Seminarjahr.

Herr Grossrat	Kunz (Thun),	Präsident,
»	»	Jakob, Vizepräsident,
»	»	Bäschlin,
»	»	Biedermann,
»	»	Burren,
»	»	Glaser,
»	»	Gnägi,
»	»	Gressot,
»	»	Grütter,
»	»	Henry,
»	»	Lehner,
»	»	Mani,
»	»	Voisard,

Dekret über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirchberg.

Herr Grossrat	Mühle,	Präsident,
»	»	Häusler, Vizepräsident,
»	»	Graber,
»	»	Krebs,
»	»	Rubin,
»	»	Rüegsegger,
»	»	Schneider (Lyssach).

Besteuerung von Abfindungssummen der Versicherungskassen.

Herr Grossrat	Graf,	Präsident,
»	»	Giauque, Vizepräsident,
»	»	Baumgartner (Langenthal),
»	»	Brunner,
»	»	Gilgen,
»	»	Gurtner,
»	»	Nussbaumer,
»	»	Stettler,
»	»	Zimmermann (Oberburg).

Tagesordnung:

Erteilung des Expropriationsrechts an das Bezirksspital Thun.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Justizdirektor Dürrenmatt, namens der Justizkommission deren Präsident, Grossrat Hürbin, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Dem Bezirksspital Thun wird, gestützt auf das Gesuch vom 27. November 1937, in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums, das Recht erteilt, nach vorgelegtem Plan das Grundstück Grundbuchblatt Nr. 1641 Thun, im Halte von rund 18 a 15 m², zwangsweise zu erwerben.

Dekret

über

die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Brandversicherungsanstalt stellte im Monat Oktober letzten Jahres dem Regierungsrat den Antrag, es seien einzelne Bestimmungen des Dekretes vom 14. Oktober 1920, die sich als revisionsbedürftig erweisen, zu revidieren. Der Regierungsrat hat dem zugestimmt; die Direktion des Innern hat hierauf einen neuen Dekretsentwurf ausgearbeitet, der unterdessen von der hierfür eingesetzten grossrätlichen Kommission durchberaten worden ist.

Die vorberatenden Behörden sind einig.

Das grundlegende Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr sieht Beiträge an Massnahmen zur Förderung der Feuersicherheit vor. Art. 80 des Gesetzes sagt:

«Zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden haben alljährlich zu leisten:

1. Die Zentralbrandkasse höchstens 15 Rp. von je 1000 Fr. des Gesamtversicherungskapitals. Vorbehalten bleibt Art. 96 hiernach (der sich noch auf etwas anderes bezieht);

2. die im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften 2 bis 5 Rp. von je 1000 Franken ihrer im Kanton Bern bestehenden Versicherungen.

Dieser letztere Betrag wird durch den Regierungsrat festgesetzt.»

Das sind die Mittel, die für das gesamte Feuerwesen zur Verfügung stehen.

Was machen nun diese Ansätze aus?

Die Leistungen der Brandversicherungsanstalt gemäss Ziff. 1 von Art. 80 betragen im Jahre 1937 unter Anwendung des Maximalansatzes, den das Gesetz erlaubt, 587,593 Fr., jene der Privatfeuerversicherungsgesellschaften, die in den letzten Jahren auch auf das Maximum erhöht wurden, 223,161 Franken.

Weiter bezahlte der Rückversicherungsverband, dem die kantonale Brandversicherungsanstalt angeschlossen ist, aus freien Stücken an die feuerpolizeilichen Massnahmen 34,276 Fr., so dass im Jahre 1937 für diesen Zweck im ganzen 845,031 Fr. zur Verfügung standen. Diese Summe stand im Jahre 1937 für die im Gesetz vorgesehenen Zwecke zur Verfügung.

Die Ansätze gemäss Art. 80 stehen heute auf der Maximalgrenze. Zudem haben wir ja im Grosse Rat bereits Bemerkungen darüber gehört, besonders aus städtischen Kreisen, dass sich ein Bedürfnis nach Prämienabbau geltend mache. Eine Erhöhung kommt somit nicht in Frage. Vielleicht wird es möglich sein, die Beiträge gemäss Art. 80, Ziff. 1, etwas abzubauen. Die Wasserversorgungen sind nun im ganzen Kanton so ziemlich fertiggestellt. Es sind nur noch teilweise Erweiterungen

durchzuführen, deren Kosten nicht so gross sind. Ein Abbau ist somit nicht ausgeschlossen. Wir hoffen gerne, dass uns das mit der Zeit möglich werde. Zurzeit geht es aber noch nicht.

Gemäss Art. 81 sind die uns auf diese Weise zur Verfügung stehenden Gelder für folgende Zwecke bestimmt:

« 1. Beiträge an die Kosten von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an die Kosten der Feueraufsicht;

2. Beiträge an Feuerwehr-, Hilfs- und Krankenkassen, sowie an die Versicherung der Feuerwehren gegen Unfall;

3. Beiträge an die Kosten der Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrekader, der Feuerwehrinstruktoren und Feuerwehrintspektoren;

4. Beiträge an die Kosten der freiwilligen Ersetzung von Weichdach durch Hartdach, sowohl bei blosser Umänderung des Daches als auch in Verbindung mit dem Umbau oder mit dem Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes;

5. Prämien für die freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften;

6. Beiträge an die Kosten der Erstellung neuer Kamine, als Ersatz für solche, deren Abbruch wegen Feueregefährlichkeit angeordnet werden musste;

7. Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hilfeleistung bei Bränden und für die Entdeckung von Brandstiftern;

8. die Kosten der amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen.

Werden die verfügbaren Mittel nicht aufgebraucht, so kann der Ueberschuss zur Bildung eines Fonds für künftige Bedürfnisse verwendet werden.»

Von der Möglichkeit gemäss Absatz 2 konnten wir leider bis jetzt noch keinen Gebrauch machen.

Schliesslich bestimmt Art. 98, Ziff. 9, dass der Grosse Rat durch Erlass eines Dekretes die notwendigen Ausführungsvorschriften über die Verwendung dieser Beiträge zu erlassen habe. Er hat dem Folge gegeben und am 14. Oktober 1920 ein bezügliches Dekret erlassen. Dieses Dekret hat sich im grossen und ganzen bewährt. Nur wenige Punkte erheischen eine Revision dieses Erlasses.

Es muss auf einem Missverständnis beruhen, wenn in einer Fraktion gesagt worden ist, man bedaure die Tendenz der Brandversicherungsanstalt nach Abbau der Beiträge. Das ist nicht die Meinung. Sie werden auch aus unsern Anträgen ersehen, dass wir bestrebt sind, die bisherigen Beiträge weiterhin auszurichten.

Es müssen also einzelne Punkte abgeklärt werden. Es hat sich aus der Praxis ergeben, dass Unklarheiten bestehen. Diese wollen wir beheben. Auf die einzelnen Abänderungsanträge möchte ich in der Eintretensdebatte nicht zu sprechen kommen.

Wir haben gefunden, es sei besser, gerade das ganze Dekret neu zu redigieren, damit wir nicht das alte und dazu noch ein Abänderungsdekret, sondern nur ein einziges neues zu handhaben haben.

Ich bitte Sie, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Jakob, Präsident der Kommission. Wir wollen also mit dieser Revision einige Aenderungen vornehmen, die sich im Laufe des Jahres in der Praxis als notwendig erwiesen haben.

Es ist schon sehr oft die Meinung vertreten worden, es sollten die Beiträge gemäss Art. 80 erhöht werden. Demgegenüber ist aber hervorzuheben, dass es sich keineswegs um Staats- sondern um von den Versicherten aufzubringende Beiträge handelt. Und diese sind zudem im Gesetze selbst beschränkt, so dass im Dekret eine bezügliche Aenderung gar nicht möglich wäre.

Unter anderm werden nach neuem Dekret die Betriebsausgaben für Pumpstationen nicht mehr berücksichtigt. Es werden aber noch Beiträge für die Errichtung von Pumpstationen ausgerichtet. Diese Aenderung ist deswegen gerechtfertigt, weil die Pumpstationen in erster Linie der Wasserversorgung, und nicht den Löschzwecken dienen. Eine Subventionierung von Trinkwasserversorgungen mit diesen Mitteln widerspricht dem Brandversicherungsgesetz.

Dann sollen die Beiträge an die Feuerwehrkurse etwas geändert werden. Ferner wird die Ausrichtung von Beiträgen an die Umwandlung von Weichdächern in Hartdächer eine gewisse Einschränkung erfahren. Eine wichtige Aenderung bringt der neue § 21 in bezug auf ausserordentliche elektrische Installationen. Das Gesetz lässt eigentlich solche Subventionen nicht zu. Sie sollen aber weiterhin für ausserordentliche Installationen möglich sein. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass doch sehr viele Brände durch mangelhafte elektrische Installationen verursacht werden.

Es ist nun aber festzustellen, dass viele unabgeklärte Brände einfach auf Kurzschluss zurückgeführt werden. Immerhin ist das in sehr vielen Fällen nachweisbar. Die Brandversicherungsanstalt steht mit den Bernischen Kraftwerken in engster Verbindung, um die nötige Installationskontrolle zu ermöglichen. Es mag noch erwähnt werden, dass das Starkstrominspektorat sehr grossen Wert auf intakte Installationen legt. Nach dem Starkstromgesetz müssen die Installationen in allen Gemeinden regelmässig geprüft werden. Diese Untersuchungen veranlassen die Gebäudebesitzer sehr häufig zur Umänderung von Installationen. Ein Teil dieser Umänderungen wird aber vor allem von den neuen eidgenössischen Vorschriften gefordert. Es geht nun nicht an, dass die Brandversicherungsanstalt solche Umänderungen subventionieren muss. Darum wurde die vorgeschlagene Einschränkung vorgenommen. Das neue Dekret sieht allerdings immer noch Subventionen für solche Umänderungen vor, aber nur noch für ausserordentliche, immer dann, wenn sie in erster Linie der Verhinderung eventueller Kurzschlüsse und Brandausbrüche dienen.

Neu ist ferner die Bestimmung, wonach feuergefährliche Stellen, die durch die Feuerschau oder den Kaminfeger am Kamin festgestellt werden, vorerst durch die Brandversicherungsanstalt gründlich untersucht werden, worauf sie die nötigen Anordnungen anzuordnen hat. Das Fehlen einer derartigen Kontrolle wurde schon oft gerügt. Man hofft, durch diese Vorschrift eine bessere Kontrolle zu ermöglichen, um diese Art Feuersgefahr zu vermeiden.

Neu ist ferner die Vorschrift, wonach auch an die Erstellung von Brandmauern, die in alten Bauten sehr oft fehlen, Beiträge gewährt werden können. Wo solche Brandmauern fehlen, besteht eine erhöhte Feuersgefahr, namentlich wenn sich zwischen Haus und Scheune das Kamin befindet, das durch

den Dachstock geht und in dessen Nähe in der Scheune häufig Heu und Stroh aufgeschichtet wird.

In der Kommission ist die Frage aufgegriffen worden, ob nicht auch Beiträge ausgerichtet werden sollten, wenn alte Häuser abgebrochen und dafür neue errichtet werden oder bei Durchführung grosser Renovationen. Es wurde sogar gesagt, die Brandstiftungen würden sich dann wahrscheinlich vermindern. Ich möchte das hier nicht untersuchen und nur feststellen, dass das Brandversicherungsgesetz solche Subventionen gar nicht zulässt. Die Brandversicherung ist keine Altersversicherung, sondern eigentlich eine Lebensversicherung für die Gebäude. Es können erst dann Leistungen gewährt werden, wenn ein Gebäude abgebrannt ist. Gewiss wäre es zu begrüssen, wenn die Brandversicherungsanstalt solche Beiträge gewähren könnte; das würde der Arbeitsbeschaffung dienen. Aber hierfür wäre eine Gesetzesrevision erforderlich.

Mit diesen wenigen Worten beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Schneeberger (Büetigen). Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten. Die neuen Bestimmungen passen das Dekret den heutigen Verhältnissen an.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit einen Wunsch anbringen. Man könnte sich vielleicht einmal die Zeit nehmen, auch das Brandversicherungsgesetz zu revidieren und insbesondere Bestimmungen daraus zu entfernen, die im Volke Wunden reissen. Das Feuerwehrdekret enthält eine Bestimmung, wonach gewisse Staatsbeamte sowohl von der Feuerwehr- wie von der Ersatzpflicht befreit sind. Auf der andern Seite müssen zum Beispiel Bauernknechte, die nicht einmal eigenes Feuer und eigenen Herd haben, entweder Feuerwehrdienst oder Ersatz leisten. Gewiss, man kann gewisse Kategorien von Beamten, wie jene der PTT-Verwaltung und der SBB nicht zur Dienstleistung verpflichten, aber man kann sie doch zur Ersatzleistung heranziehen. Wenn auf der einen Seite z. B. ein Bauernknecht, der nicht Feuerwehrdienst leisten kann und meistens kein eigenes Heim hat, 4, 5 bis 6 Fr. oder noch mehr Feuerwehrsteuer bezahlen muss, sollte doch beim Donnerwetter ein Beamter, der meistens ein eigenes Heim hat, wenigstens zur Erfüllung der Ersatzpflicht herangezogen werden können.

Hulliger. Es heisst in § 30: « Der Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht wird im Dekret über die Feuerordnung festgesetzt. » Ich nehme an, ein solches Dekret sei erlassen worden. Wenn dem aber nicht so wäre, müsste das sofort geschehen. Und wenn es besteht, dann ist es meines Erachtens ebenso sehr revisionsbedürftig wie das vorliegende, es sei denn, es werde nicht richtig gehandhabt.

Es kamen in unserer Gemeinde zwei schwere Fälle von Kaminbränden vor. Der eine brach morgens 7 Uhr aus. Es brannte plötzlich aus dem Kamin eines grösseren Bauernhauses, dass es nicht mehr schön war. Die Feuerwehr wurde deshalb sofort alarmiert; sogar in der Nachbargemeinde ertönte das Feuerhorn. Nachher stellte es sich heraus, dass der Kaminfeger selber diesen Kaminbrand verursacht hatte; er wollte das Kamin ausbrennen; es geschah aber in etwas zu massiver Weise. Das

hätte doch vom Kaminfeger gemeldet werden sollen. Aber nun konnte die Feuerwehr bei diesem Kaminbrand eine halbe Stunde lang nichts anderes tun, als Strohbindel, die um das Kamin herumgelagert waren, wegweisen.

Der zweite Fall passierte abends 7 Uhr. Das war nun ein wirklicher Kaminbrand. Auch hier war das erste, was die Feuerwehr vorkehren musste, das Wegweisen eines um das Kamin gelagerten Heustockes.

Wenn so ein Bauernhaus niederbrennt und man die Brandursache nicht kennt, heisst es immer: « Brandursache unbekannt, wahrscheinlich Kurzschluss ». Diese Begründung ist manchmal auch gar weit hergeholt. Ich glaube jedoch, dass es nicht in erster Linie notwendig ist, die elektrischen Leitungen nachzuprüfen und solche Änderungen zu subventionieren. Unsere Feueraufseher sollen vielmehr in erster Linie dafür sorgen, dass das Aufsichtsdekret gehandhabt wird. Es ist fast in allen Bauernhäusern so wie in den erwähnten beiden Fällen. Wenn dann ein Kaminbrand ausbricht, gerät natürlich meistens auch das Heu oder das Stroh, das in der Nähe des Kamins aufgeschichtet ist, in Brand.

Auf diese Verhältnisse wollte ich anlässlich der Beratung dieses Dekretes aufmerksam machen. Wenn man einmal in dieser Hinsicht zum Rechten sieht, werden gewiss viel weniger Brände vorkommen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die Anregung von Herrn Grossrat Schneeberger zuhanden der Brandversicherungsanstalt entgegen. Es wird ja in der Tat auch einmal der Augenblick kommen, in dem man an die Revision des Brandversicherungsgesetzes herantreten wird.

Herrn Hulliger kann ich antworten, dass Vorschriften der Feuerordnung in einer Wegleitung der Vereinigung der kantonalen Brandversicherungsanstalten aufgestellt wurden. Es wurde von dieser Vereinigung eine Normalfeuerordnung ausgearbeitet, damit sich die Feuerordnungen der Kantone ähnlich werden. Bis jetzt waren die bezüglichen Vorschriften von Kanton zu Kanton verschieden. Das stört namentlich im Baugewerbe. Diese Vorschriften werden als Dekretsentwurf dem Grossen Rat vorgelegt werden. In dieser zu erwartenden Feuerordnung wird dann auch die Feueraufsicht neu geordnet werden. Wir sind also an der Arbeit und werden diese Vorlage dem Grossen Rat wahrscheinlich noch dieses Jahr unterbreiten können.

Ich habe im Eintretensreferat noch etwas zu sagen vergessen, worüber zu sprechen ich Herrn Grossrat Zimmermann versprochen hatte.

Die Brandversicherung ist eine recht komplizierte Einrichtung. Gemäss Gesetz von 1914 besteht einmal als Zentrale die Zentralbrandkasse (Viktoriaplatz). Jeder Amtsbezirk führt daneben noch für sich eine Brandkasse (Bezirksbrandkassen). Das Verhältnis zwischen der Zentralbrandkasse und den Bezirksbrandkassen ist dabei in folgender Weise geordnet:

Die Prämien der Hauseigentümer fallen zu $\frac{3}{10}$ in die Bezirksbrandkasse und zu $\frac{7}{10}$ in die Zentralbrandkasse. Die Schäden, welche in den

Bezirken abgeschätzt werden, sind in gleichem Verhältnis zu ersetzen. Die Zentralbrandkasse ist beim Rückversicherungsverband für eine Quote von 25% rückversichert. Die Bezirksbrandkassen haben unter sich eine Art Rückversicherung bei der Zentralbrandkasse. Die Zentralbrandkasse hatte bis jetzt die Schätzungskosten für die Einschätzung der Gebäude und die Schätzung der Schäden allein zu tragen. Ferner führt sie die Verwaltung für die Bezirksbrandkassen. Es gibt also bei den Bezirksbrandkassen keine Buchhaltung. Bis jetzt mussten alle daherigen Kosten von der Zentralbrandkasse allein getragen werden, so dass sie mehr belastet wird als die Bezirksbrandkassen. Die Bezirksbrandkassen haben verhältnismässig viel grössere Reserven als die Zentralbrandkasse. Die Zentralbrandkasse verfügt über eine gesetzliche Reserve, die rund 7 Millionen Franken beträgt (bei einer Versicherungssumme von ca. 4 Milliarden). Das müsste uns beunruhigen und schlaflose Nächte bereiten, wenn die Brandversicherung nicht auf dem Umlageverfahren beruhen würde, so dass die Schäden, die in einem Jahre entstehen, durch die Prämien des betreffenden Jahres gedeckt sind. Immerhin hat nun der Verwaltungsrat der Zentralbrandkasse beschlossen, auch die Bezirksbrandkassen zur Tragung der Schätzungs- und Verwaltungskosten in bescheidenem Masse heranzuziehen. Das ermöglicht es der Zentralbrandkasse, auf den Bezug von Extraprämien zu verzichten, wie sie bis vor wenigen Jahren erhoben werden mussten. Wir dürfen annehmen, dass alle Hauseigentümer mit dieser Lösung einverstanden sind. Die Bezirksbrandkassen sind ja alle gut gestellt; sie haben grosse Reserven, so dass ihre Existenz in keiner Weise gefährdet ist.

Das wollte ich auf Wunsch von Herrn Grossrat Zimmermann noch sagen, damit darüber Klarheit herrscht, und um zu zeigen, dass wir bemüht sind, die Prämien möglichst niedrig zu halten.

Luick. Ich glaubte, der Herr Regierungspräsident würde auf die Ausführungen des Herrn Schneeberger antworten. Seine Bemerkungen über das Staatspersonal könnten zu irrtümlichen Auffassungen führen.

Vorerst möchte ich einmal feststellen, dass dort, wo am meisten Beamte wohnen, in der Stadt Bern, auch das öffentliche Personal die Feuerwehrsteuer bezahlen muss, weil die Feuerwehrsteuer in den übrigen Steuern inbegriffen ist.

Im übrigen ist eben das Verkehrspersonal unabhkömmlich. Zudem muss dieses Personal, jedenfalls das Verkehrspersonal, auch an Feuerwehrexübungen teilnehmen. Sie müssen Feuerwehr-, Luftschutzkurse usw. absolvieren. Es wäre deshalb keineswegs gerechtfertigt, dieses Personal auch noch zur Ersatzpflicht bei der übrigen Feuerwehr heranzuziehen.

Welche Kategorien des Staatspersonals sind es, die keinen Feuerwehrdienst leisten können? Einmal die Regierungsstatthalter und die Amtsschreiber, die ohnedies bei jedem Brandfall anwesend sein müssen. Diese machen also eigentlich auch, nur auf andere Art, Feuerwehrdienst. Dann die Polizei. Diese wird bei Bränden ebenfalls zu bestimmten Aufgaben verwendet. Diese Funktionäre werden Sie also sicherlich nicht zum Feuerwehrdienst heranziehen wollen. Das Anstaltspersonal bildet ebenfalls

eigene Anstaltsfeuerwehren. Auch diese Dienstnehmer müssen spezielle Feuerwehrkurse absolvieren. Beim städtischen Personal verhält es sich ähnlich. Es ist also in Wirklichkeit nur ein ganz kleiner Teil des Personals, der gar keinen Feuerwehrdienst leistet.

Und schliesslich steht das Personal ohnedies im Dienste des öffentlichen Wohls.

Und noch eine andere Ueberlegung. Ich glaube, das öffentliche Personal wird wie keine andere Kategorie des Volkes zur Besteuerung herangezogen.

Ryter. Heute steht diese Frage gar nicht zur Diskussion, denn die von Herrn Schneeberger angeführte Vorschrift steht im Brandversicherungsgesetz, während wir hier ein Dekret behandeln.

Aber auch wenn die Revision des Brandversicherungsgesetzes zur Diskussion stünde, müssten wir uns gegen die Ausführungen von Herrn Schneeberger, die von Missgunst diktiert sind, zur Wehr setzen. Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Luick. Dazu sind noch die Nachteile des unregelmässigen Dienstes des Verkehrspersonals hervorzuheben, das wechselnd zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten zum Dienst antreten muss. Auch deshalb wäre die Auferlegung der Feuerwehrsteuer nicht gerechtfertigt. Das öffentliche Personal kann nichts dafür, dass es vor allem wegen des unregelmässigen Dienstes keinen Feuerwehrdienst leisten kann und es sollte nicht, abgesehen von der übrigen damit verbundenen Beschwer, noch zur Ersatzpflicht herangezogen werden. Es ist wirklich nicht am Platze, in dieser Art und Weise gegen das öffentliche Personal zu pöbeln, wie es Herr Schneeberger getan hat. Diese Mentalität ist eher auf eine Einstellung von gewissen Meistern zurückzuführen, wonach man dem Knecht, der an die Feuerwehrübung gehen musste, erklärt, das sei ein schöner Freitag gewesen.

Schneeberger (Büetigen). Ich bin noch eine Klarstellung schuldig. Erstens habe ich von Staatsbeamten gesprochen; ich hätte sagen sollen Bundesbeamte. Aber ich habe ja aufgezählt die PTT-Beamten, die Eisenbahner usw.

Denn möchte ich noch hervorheben, dass es selbstverständlich nicht die Meinung hatte, es sollten die öffentlichen Beamten Feuerwehrdienst leisten. Ich meine vielmehr, sie sollten auch ersatzpflichtig sein, ebensogut wie z. B. ein Melker, der auch nicht abkömmlich ist. Man kann ja das Melken nicht verschieben. Wenn man an die Ernährung des Volkes denkt, muss man das eigentlich auch als eine Art öffentliche Pflicht betrachten. Die Argumentation der Herren Vorredner ist also nicht stichhaltig.

Schliesslich habe ich keinen Antrag gestellt, sondern lediglich einen Wunsch vorgebracht, dahingehend, es sei das Brandversicherungsgesetz und damit auch die von mir angeführte Vorschrift zu überprüfen und soweit nötig zu revidieren.

Mühle. Es wird in diesem Dekret nichts gesagt über die Feueraufseher. Ich nehme an, das werde im Dekret für die Feueraufsicht geregelt. Immerhin gestatte ich mir, dem Herrn Direktor des Innern eine Anregung betreffend die Feueraufseher zu machen.

Wie Sie wissen, hat jede Gemeinde ihren Feueraufseher. Dazu wird regelmässig einer der besten in dieses Gebiet einschlagenden Handwerker bestimmt, besonders Maurer oder Hafner. So kommt es, dass er bei seinen eigenen Kunden nachsehen muss, ob er selber seine Arbeit recht gemacht habe. Er ist also in solchen Fällen gewissermassen sein eigener Polizist. Der Regierungsstatthalter sollte deshalb die Zuteilung der Feueraufseher so vornehmen, dass diesem Uebelstande abgeholfen wird, so, dass der Feueraufseher nicht zu seinen eigenen Kunden inspizieren gehen muss, sondern dass ihm eine Gemeinde zugeteilt wird, wo er nicht zu arbeiten pflegt.

Das möchte ich der Direktion des Innern bei dieser Gelegenheit zur Prüfung anheimstellen.

Salzmann. Ich bedaure es, dass ein Punkt hier aufgegriffen worden ist, der gar nicht die in diesem Dekret zu regelnden Fragen betrifft. Nachdem das nun aber durch die Ausführungen des Herrn Schneeberger einmal geschehen ist, sehe ich mich veranlasst, zu der von ihm aufgeworfenen Frage ebenfalls Stellung zu nehmen.

In dieser Beziehung besteht schon eine gewisse Ungerechtigkeit. Es ist zwar zuzugeben, dass sie sich nicht auswirkt, wo die Feuerwehrsteuer in den übrigen Steuern inbegriffen ist. Aber ich kann aus Erfahrung sagen, dass die gerügte Bestimmung in der Tat bei uns in der Feuerwehrkommission zu ungeheuren Stürmereien und Unliebsamkeiten geführt hat und immer noch führt. Solange diese Vorschriften nicht in der Weise geändert worden, dass sie der Ordnung beim Militärpflichtersatz entsprechen, ist die Lösung nicht gerecht. Es soll jeder das seinige zur Abwehr von Elementarschäden beitragen, und wer unabkömmlich ist, soll es tun in Form eines kleinen Beitrages.

Diese Frage wird später zweifellos einmal geregelt werden müssen.

M. le Président. Je vous prie de ne plus prendre la parole au sujet de la taxe d'exemption du service de défense contre le feu qui est étrangère à l'objet du décret en discussion; il ne s'agit pas de l'ensemble du problème des mesures contre l'incendie mais simplement des subventions accordées à ces fins.

Stünzi. Trotz der Ermahnung des Herrn Präsidenten möchte ich zur Feuerwehrsteuer doch noch etwas sagen. Es ist übrigens vielleicht doch gut, dass wir im Vorbeigehen davon gesprochen haben.

Der Sprechende hat schon vor Jahren eine bezügliche Motion eingereicht. Der Herr Direktor des Innern hat sie abgelehnt mit der Begründung, man werde diese Frage bei der Gesamtrevision des Brandversicherungsgesetzes regeln. Der Sprechende ist von seiner Fraktion schon vor längerer Zeit beauftragt worden, nochmals mit einer Motion in dieser Frage vorzutreten. Ich hatte es aber bis jetzt unterlassen, weil ich fand, das Volk sei in letzter Zeit ohnedies mit Verfassungs- und Gesetzesänderungen und andern politischen Fragen überlastet. Auch für das Finanzprogramm wollte ich die bezügliche Gesetzesänderung nicht vorschlagen, weil

man ihm nicht noch mehr Opposition heraufbeschwören durfte. Aber ich bin nach wie vor der Auffassung, dass ein Bedürfnis nach Revision der gerügten Gesetzesbestimmung besteht.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfügbare Mittel.

§ 1. Zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden stehen jährlich zur Verfügung:

- a) der Beitrag, den die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern (hiernach kurz: Anstalt) gemäss Art. 80 G. zu leisten hat;
- b) die Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften; dieselben werden innerhalb der im oben angeführten Artikel gezogenen Grenzen vom Regierungsrat bestimmt;
- c) etwaige Beiträge des Rückversicherungsverbandes kantonalschweizerischer Feuerversicherungsanstalten.

§ 2.

Jenny. Ich wollte ursprünglich den Antrag stellen, es seien von der Kantonalen Brandversicherungsanstalt auch die Blitzschutzanlagen zu subventionieren. Der Herr Direktor des Innern hat mir aber erklärt, das wäre für die Brandversicherungsanstalt untragbar. Es kämen per Jahr nur drei bis vier Schadensfälle infolge Blitzschlages vor. Wenn jedoch nicht so viele Blitzschutzanlagen bestünden, wären eben solche Schadensfälle häufiger. Ich kann deshalb diesen Einwand nicht gelten lassen.

Wie Sie aus der Vorlage ersehen, werden die Kosten für die Untersuchung der Blitzableiter von der Brandversicherungsanstalt getragen. Diese Untersuchungen, die nur alle 7—8 Jahre erfolgen, genügen jedoch nicht. Es steht für diese Aufgabe nur ein Inspektor zur Verfügung, der allein nicht mehr Nachprüfungen vornehmen kann. Ich möchte wünschen, es sei die Kontrolle mindestens alle 3—4 Jahre vorzunehmen. Das ist notwendig. Es müsste allerdings ein zweiter Inspektor angestellt werden. An Kandidaten würde es nicht fehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwendung.

§ 2. Aus den nach § 1 zur Verfügung stehenden Mitteln werden nach Massgabe der folgenden nähern Vorschriften bezahlt:

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1938.

1. Beiträge an die Kosten von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an die Kosten der Feueraufsicht.

Löschgerätschaftsmagazine, Pumpenhäuser, Mannschafts- und Gerätewagen, gewöhnliche Leitern, Extinkteure, Hülf- und Sanitätsmaterial, Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute zählen nicht zu diesen Einrichtungen und sind nicht beitragsberechtigt.

Im Zweifelsfalle bestimmt der Regierungsrat, was unter den Begriff von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen fällt, wobei auf die Vermeidung einer zu grossen Zersplitterung der verfügbaren Mittel Bedacht zu nehmen ist.

An die Kosten des Unterhaltes und der Reparaturen wird kein Beitrag geleistet;

2. Beiträge an Feuerwehr-, Hülf- und Krankenkassen, sowie an die Versicherung der Feuerwehren gegen Unfall;
3. Beiträge an die Kosten der Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrkader, der Feuerwehrinstruktoren und Feuerwehrinspektoren;
4. Beiträge an die Kosten der freiwilligen Ersetzung von Weichdach durch Hartdach, sowohl bei blosser Umänderung des Daches, als auch in Verbindung mit dem Umbau oder mit dem Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes;
5. Prämien für freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften;
6. Beiträge an die Kosten der Erstellung neuer Kamine, als Ersatz für solche, deren Abbruch wegen Feuergefährlichkeit angeordnet werden musste, sowie an die Umänderungen elektrischer Installationen, sofern sie von der Anstalt selbst verlangt werden;
7. Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hilfeleistung bei Bränden und für die Entdeckung von Brandstiftern;
8. Die Kosten der amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen.

§ 3.

Jakob, Präsident der Kommission. Früher betrug die Kompetenz der Direktion des Innern 500 Franken. Die Zuständigkeitsgrenze wurde jedoch schon bei einer früheren Revision auf 2000 Fr. erhöht, was auch künftig so bleiben soll. Darauf wollte ich noch hinweisen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständige Behörden.

§ 3. Die Festsetzung und Bewilligung der in § 2 vorgesehenen Leistungen der Anstalt stehen zu:

A. Für die unter den Ziffern 1, 2 und 3 angeführten Beiträge:

1. dem Regierungsrat, sofern es sich um einen Betrag von mehr als 2000 Fr. handelt;
 2. dem Direktor des Innern, sofern es sich um einen Betrag von nicht über 2000 Fr. handelt.
- Vor der Bewilligung der Beiträge ist die Direktion der Anstalt anzuhören.

B. Für die unter den Ziffern 4—8 angeführten Leistungen der Anstalt:
der Direktion dieser Anstalt.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragsüberschuss.

§ 4. Die in einem Rechnungsjahr nicht verwendeten verfügbaren Mittel sind dem Fonds für künftige Bedürfnisse zuzuweisen (Art. 81 G.).

**II. Festsetzung der Beiträge
für Löscheinrichtungen und Löschgeräte.**

§ 5.

Studer. Ich möchte hier eine kleine Abänderung vorschlagen, nämlich, es sei nach dem Worte «Erstellung» im ersten Alinea dieses Paragraphen einzufügen: «und Erweiterung». Schon bis jetzt wurden auch an die Erweiterungen von Löscheinrichtungen Subventionen gewährt. Der Vollständigkeit halber sollte man das im Dekret sagen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: a) Hydrantenanlagen; b) an Feuerweiher, Stauvorrichtungen etc.; c) an Feuerspritzen, fernere Löschgeräte etc.

§ 5. An die Kosten der Erstellung und Erweiterung von unbeweglichen Löscheinrichtungen und der Anschaffung von Löschgerätschaften werden nachfolgende Beiträge ausgerichtet:

- a) Für Hydrantenanlagen mit Hochdruck und die zu ihrer Bedienung nötigen Gerätschaften 20—30 %.

Zugunsten schwach bemittelter kleiner Gemeinden, die für das Löschwesen verhältnismässig grosse Opfer bringen, kann der Beitrag ausnahmsweise bis auf 35 % erhöht werden.

- b) Für die zu Löschzwecken notwendigen, gut gelegenen und kunstgerecht in Mauerwerk oder Beton erstellten Feuerweiher mit mindestens 30 Kubikmeter nutzbarem Rauminhalt, ferner, wenn es sich um Gemeinden handelt, deren Bodengestaltung oder finan-

zielle Lage die Erstellung von Hydranten mit Hochdruck nicht gestatten, für Stauvorrichtungen an laufenden Gewässern und andere Wasserbezugseinrichtungen 10—20 Prozent.

Die Beitragsbewilligung wird in diesen Fällen vom Ausweis über das zeitlich unbegrenzte Recht auf ausreichenden Wasserbezug abhängig gemacht.

An die Kosten gewöhnlicher Trinkwasserleitungen werden keine Beiträge verabfolgt, auch wenn Schlauchleitungen mit Wendrohren angeschlossen sind.

- c) Für leistungsfähige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerspritzen samt Zugehör nach § 21 des Dekretes vom 15. Januar 1919 über das Feuerwehrewesen, ferner für alle weitem, als beitragsberechtigten anerkannten Löschgeräte 15—20 %.

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Private Ersteller.

§ 6. Werden die hiervor genannten Wasserversorgungsanlagen von Privaten so erstellt, dass namhafte Teile einer Gemeinde oder wertvolle versicherte Gebäude im Brandfalle ihres Schutzes teilhaftig sind, und erscheint deren Fortbestand gesichert, so können sie unter der Bedingung, dass der Gemeinde das immerwährende dingliche Benützungsrecht für den Feuerwehr-, Uebungs- und Löschdienst eingeräumt wird, mit einem Beitrag bis zur Höhe obiger Ansätze unterstützt werden. Dabei ist das Verhältnis zwischen der Ausgabensumme und dem Wert der geschützten Objekte zu berücksichtigen.

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mehrfache Zweckbestimmung der Anlage.

§ 7. Dienen die Wasserversorgungen noch andern als Löschzwecken, wie ökonomischen, industriellen oder hygienischen Gebrauchszwecken, so sind zunächst die Kosten derjenigen Teile, welche ausschliesslich nur dem einen oder andern Zwecke dienen, ganz auf Rechnung desselben zu setzen und sodann die Kosten der gemeinsamen Anlagen auf die verschiedenen Zwecke zu verteilen. Der Beitrag ist nur von demjenigen Teil der Gesamtanlagekosten zu berechnen und auszurichten, welcher bei dieser Ausscheidung zu Lasten des Feuerlöschzweckes fällt.

§ 8.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir die erste Aenderung. Die Bestimmung von Absatz 2 konnte in der Praxis nicht gehandhabt werden. Man hatte im Jahre 1920 offenbar nicht genügenden Ueberblick über die zu erwartenden Auswirkungen einer solchen Bestimmung. Die Beibehaltung dieser Bestimmung würde für die Brandversicherungsanstalt eine zu grosse Belastung darstellen. Selbstverständlich subventioniert die Brandversicherungsanstalt jede Wasserfassung. Am einen Ort kann man hiezu einen Bach stauen, an einem andern muss ein Weiher erstellt, wieder an andern Orten müssen Reservoirs gebaut werden oder es ist die Erstellung eines Pumpschachtes notwendig. Alle diese Anlagen sollen wie bisher subventioniert werden.

Nun kam im Jahre 1920 noch die Bestimmung in dieses Dekret, wonach auch die jährlichen Betriebskosten, die Kosten vor allem für den Strom, in der Weise subventioniert werden sollen, dass die Brandversicherungsanstalt an die kapitalisierte Summe der jährlichen Betriebskosten einen Beitrag gewährt.

Wir bitten Sie nun, diese Bestimmung zu streichen. Es sollen lediglich noch die Erstellungskosten subventioniert werden. Das Werk sollte jeweiligen die Betriebskosten selber tragen können.

Das ist deshalb notwendig, weil diese Anlagen ausserordentlich grosse Dimensionen annehmen. Die Belastung wäre für die Gebäudebesitzer einfach zu gross. Das bedeutet praktisch keine Herabsetzung von Leistungen, sondern eher eine Schutzmassnahme gegen unvorhergesehene grosse Belastungen. Zudem spielt bei den grossen Wasserversorgungseinrichtungen das Löschwesen eine geringe Rolle. Mit der Trinkwasserversorgung aber hat schliesslich die Brandversicherungsanstalt nichts zu tun.

Jakob, Präsident der Kommission. Die Kommission schliesst sich diesem Vorschlag an.

Studer. Ich begreife die Stellungnahme der vorberatenden Behörden und ich will auch keinen genteiligen Antrag stellen. Immerhin möchte ich zu überlegen geben, dass Gemeinden, die das Wasser ohne Kraft zuleiten können, gegenüber andern Gemeinden, die Wasser heranzupumpen müssen, in hohem Grade privilegiert sind; sie müssen nicht dafür sorgen, dass die Reservoirs immer voll sind.

Man kann nun allerdings schon sagen, die Brandversicherungsanstalt habe die Wasserversorgungsanlagen nicht zu subventionieren, das sei nicht ihre Aufgabe. Aber schliesslich muss in einem Brandfalle eben doch genügend Wasser zur Verfügung stehen. Eine solche Anlage dient eben beiden Zwecken und man kann nicht ausrechnen, wieviel sie zu Löschzwecken und wieviel sie der Trinkwasserversorgung dient.

Ich möchte nun den Herrn Direktor des Innern ersuchen, dahin zu wirken, dass die Brandversicherungsanstalt auch in Zukunft an die Erstellung von Pumpenanlagen Beiträge gewährt. Solche Pumpenanlagen bedeuten doch Mehrleistungen der Gemeinden auch für Löschzwecke, denn in der Regel sind die Hydranten an die betreffenden Wasserleitungen ange-

schlossen. Man sollte deshalb solchen Gemeinden schon etwas entgegenkommen, wenn man auch nicht verlangen kann, dass ihnen der Strom auf Jahre hinaus zum Teil bezahlt werde.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wir verstehen uns nicht ganz. Es handelt sich bei dieser Streichung lediglich um die kapitalisierten Betriebskosten, nicht um die Anlagekosten. An die kapitalisierten Betriebskosten konnten wir Beiträge schon seit Jahren nicht mehr gewähren, weil das einfach untragbar gewesen wäre. Wir hatten jeweilen darüber mit den betreffenden Unternehmungen gesprochen, die sich schliesslich damit abfinden mussten. Es handelt sich ja nicht um kleine Gemeinden, wie sie Herr Studer offenbar im Auge hat, sondern um die ganz grossen Gemeinden, die wohl in der Lage sind, solche Betriebskosten selbst zu tragen.

Ich möchte Sie nochmals bitten, der Fassung der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Umschreibung der Anlagekosten.

§ 8. Zu den Anlagekosten dürfen nicht gerechnet werden: die Ausgaben für Geldbeschaffung, Sitzungsgelder und Entschädigungen der Gemeindeorgane, die Kosten der Einweihungs- oder Uebergabsfeierlichkeiten und alle fernern Ausgaben, welche ohne Nachteil für das Werk hätten vermieden werden können.

Die mit einer Pumpanlage verbundenen Ausgaben für die Betriebskraft werden nicht berücksichtigt.

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsätze der Beitragsfestsetzung.

§ 9. Bei der Festsetzung des Beitrages sind die Leistungsfähigkeit der Anlage, die Wichtigkeit der im wirksamen Bereich und Schutz derselben stehenden brandversicherten Gebäude, die finanziellen Hilfsmittel der betreffenden Gemeinde und, in beschränkter Masse, auch eine allfällige Rendite des Unternehmens massgebend.

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Projekte. Vorlagen. — Gutachten. — Ausschreibung.

§ 10. Für jede zu erstellende Wasserversorgungsanlage ist der Anstalt ein von einem Fachmann ausgearbeitetes Projekt einzureichen, das behufs vorläufiger Begutachtung einen ausführlichen Plan mit Beschreibung und Voranschlag

enthalten muss. Aus diesen Vorlagen sollen die Art und das Quantum der Wasserzufuhr (Quellenfassung), die Anlage und Dimensionen der Reservoirs, der beständige Vorrat an Löschwasser und bei Hydrantenanlagen die Ausdehnung, das Kaliber und das Material des Leitungsnetzes, das System, die Zahl und Verteilung der Hydranten und die Druckverhältnisse ersichtlich sein.

Für Feuerweiher, einfache Stauvorrichtungen und andere Anlagen von geringer Bedeutung sind die Anforderungen so zu halten, dass den Erstellern dadurch nicht wesentliche Mehrkosten erwachsen.

Bevor das Gutachten über das Projekt vorliegt, dürfen die Ausführungsarbeiten nicht vergeben werden. Von einer Konkurrenzausschreibung darf nur bei unbedeutenden Anlagen Umgang genommen werden.

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorprüfung.

§ 11. Die Anstalt lässt die Projekte durch Sachverständige prüfen und begutachten. Sie kann mit dieser Aufgabe nach Gutfinden ihre technischen Beamten oder ausserhalb der Anstaltsverwaltung stehende Fachleute betrauen; den durch die letztern vorzunehmenden Untersuchungen können die technischen Beamten der Anstalt mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Anstalt ist befugt, notwendig erachtete Aenderungen vorzuschreiben und ungenügende Projekte zurückzuweisen. Vom Endergebnis ist dem Beitragsberechtigten Kenntnis zu geben.

Die Prüfung der Feuerspritzen, des beitragsberechtigten Leiternmaterials, sowie anderer Löscheräte kann den Feuerwehrinspektoren übertragen werden.

§ 12.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier schlagen wir Ihnen eine Ergänzung vor, die wohl erwogen und geprüft sein will, und worauf die Brandversicherungsanstalt sehr grossen Wert legt. Es handelt sich um die Beitragsgesuche und das für sie anwendbare Verfahren. Die bezüglichlichen Vorschriften sollen aus dem alten Dekret unverändert übernommen werden. In einem neuen 5. Alinea soll dabei noch hinzugefügt werden:

«Der Anspruch auf den Beitrag steht einzig dem Eigentümer des Werkes zu. Abtretung und Verpfändung sind nicht zulässig.»

Zur Begründung dieses Antrages möchte ich eine persönliche Meinungsäusserung des Verwalters der Brandversicherungsanstalt verlesen. Diese Meinungsäusserung, die ich von ihm erbeten hatte, enthält alles, was zur Begründung dieses Antrages zu sagen ist.

Er führt folgendes aus:

«Nach Zivilrecht können Forderungen verpfändet werden, wenn sie übertragbar sind. Auch kann der Gläubiger eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen.

Es bleibe dahingestellt, ob eine Gemeinde, welche eine Wasserversorgung erstellt und dafür eine Subvention im Sinne dieses Beitragsdekretes erwartet, als Gläubigerin gelten und sich auf ein Forderungsrecht berufen kann. Wenn das Projekt genehmigt wird, erhält die Gesuchstellerin eine bezügliche schriftliche Mitteilung, wobei gleichzeitig gesagt wird, dass unter der Voraussetzung solider und fachgemässer Ausführung an die Erstellungskosten ein angemessener Beitrag gemäss den Bestimmungen des Dekretes vom 14. Oktober 1920 in Aussicht stehe. Den Beitrag bewilligt nach vorgelegter Abrechnung der Regierungsrat. Die Zahlung leistet die Brandversicherungsanstalt als Verwalterin des Kredites für das Feuerwehrwesen. Es handelt sich zweifellos um Verhältnisse, welche ausschliesslich das kantonale öffentliche Recht ordnet und worüber das Zivilgesetzbuch keine Vorschriften aufstellt; es behält im Gegenteil abweichende Gesetze und Vereinbarungen ausdrücklich vor.

Aus Gründen der Sicherheit für die Behörden, welche den Kredit für das Feuerwehrwesen zu verwalten haben, wird hier vorgeschlagen, die Abtretung und Verpfändung des Beitrages auszuschliessen. Die Gefahr, dass ein Beitrag zweimal ausbezahlt werden müsste, wenn er versehentlich an den Unrechten gelangt, soll damit vermieden werden.

Eine solche Ordnung bietet weder für den Berechtigten, noch für Dritte Nachteile. Sie erschwert auch nicht die Finanzierung von neuen oder zu ergänzenden Wasserversorgungen. Es ist durchaus gegeben, dass der Empfänger des Beitrages solchen dem Bankinstitut, welches ihm Vorschüsse geleistet hat, zur Verfügung stellt. Es soll jedoch dem Kreditgeber genügen, wenn sich die Gemeindebehörde zur Ablieferung verpflichtet. Mit dem empfangenen Beitrag kann sie sowieso nur einen Teil der Erstellungskosten begleichen, für den Mehrbetrag ist die Bank somit auf das blosses Versprechen der Rückzahlung angewiesen. Bringt sie so der Gemeindebehörde das Vertrauen entgegen, dass sie die eingegangenen Verpflichtungen auch halte, so ist nicht einzusehen, wieso Misstrauen in bezug auf die Ablieferung des Beitrages am Platze sein sollte. Während der Ausführung des Werkes steht die Bank mit den Gemeindebehörden infolge des Rechnungsverhältnisses in ständigem Verkehr; beide Teile sind durch ihre Organe über den Gang der Arbeiten orientiert.

Nicht in gleicher Weise beteiligt ist die Brandversicherungsanstalt, jedenfalls nicht ihr Bureau-personal. Wenn das Projekt genehmigt ist, erfährt die Anstalt über die Ausführung des Werkes in der Regel nichts näheres mehr bis zur Vollendung und Bestimmung des Beitrages. Oefters, namentlich dann, wenn zwischen Besteller und Unternehmer in bezug auf die Kostenrechnung Differenzen bestehen, können zwischen den beiden Zeitpunkten mehrere Jahre liegen, und so kann es sehr leicht vorkommen, dass infolge eines Versehens die Anweisung des Beitrages nicht an denjenigen erfolgt, der nach getroffener

Vereinbarung Anspruch darauf erhebt. Dann kann die Anstalt in den Fall kommen, die Subvention ein zweites Mal bezahlen zu müssen. Für allfällige Rückgriffsrechte auf die Fehlbaren ist keinerlei Garantie gegeben.

Soll die Anstalt wegen eines übersetzten Sicherheitsanspruches des Darlehensgebers dazu verpflichtet werden?

Dadurch dass man sie zur Annahme von Abtretungs- und Verpfändungsnotifikationen verpflichten wollte, würde sie in durchaus unnötiger Weise zum Garanten des Darlehensgebers gemacht. Sie muss sich gegen solche Zumutungen durch ein ausdrückliches Verbot der Abtretung und Verpfändung schützen können.»

So der Herr Verwalter der Brandversicherungsanstalt. Ich habe dieser Argumentation nichts beizufügen und ich möchte bitten, unserem Vorschlag zuzustimmen.

Jakob, Präsident der Kommission. Die Kommission hat diese Abänderung eingehend geprüft; an der Sitzung hat der Herr Verwalter der Brandversicherungskasse teilgenommen und uns die Gründe auseinandergesetzt, deren Darlegung Sie soeben vom Herrn Direktor des Innern gehört haben. Die Kommission steht ebenfalls auf dem Boden, dass die Brandversicherungsanstalt weder Treuhänderin noch Sachwalterin einer Bank oder eines andern Unternehmens sein kann; deshalb sollen diese Subventionen nicht verpfändet werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragsgesuch. — Begutachtung des Werkes.

§ 12. Die Bewerbung um einen Beitrag hat nach Vollendung des Werkes mittels schriftlichen, an die Anstalt zu richtenden Gesuches zu erfolgen, dem die Pläne, der Voranschlag und die spezifizierten Kostenrechnung mit Belegen beizugeben sind.

Ist eine Gemeinde die Gesuchstellerin, so hat sie ausserdem amtlich beglaubigte Ausweise über ihre Vermögens- und Steuerverhältnisse beizubringen. Die Kostenrechnung muss in diesem Falle von der zuständigen Gemeindebehörde genehmigt sein.

Für die Begutachtung des fertigen Werkes macht die in § 11 enthaltene Vorschrift Regel.

Dem Beitragsberechtigten ist eine Abschrift des Gutachtens zuzustellen.

Der Anspruch auf den Beitrag steht einzig dem Eigentümer des Werkes zu. Abtretung und Verpfändung sind nicht zulässig.

III. Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren.

§ 13.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier möchten wir die Bestimmung aufnehmen, dass Beiträge an die Geräteführerkurse

nur gegeben werden, wenn die Kurse wenigstens 3 Arbeitstage umfassen. Es sollen also Beiträge nur an Kurse gegeben werden, die von einer gewissen Bedeutung sind. Es kann aber auch da Ausnahmen geben. Da möchten wir der Direktion der Anstalt den Entscheid überlassen, wenn irgendwie wohlgegründete Ausnahmen gemeldet werden, zu subventionieren.

Lauper. § 13 enthält viele Punkte, die ich als aktiver Feuerwehroffizier nicht kritisieren will; ich möchte aber auf Punkte aufmerksam machen, über die man auf dem Land in der Öffentlichkeit sehr viel diskutieren hört. Vor allem wird kritisiert, dass man in der Ansetzung der Kurse auf die landwirtschaftlichen Arbeiten zu wenig Rücksicht nehme. Da wir viele Feuerwehrintpektoren haben, die Lehrer sind, ist es klar, dass diese die Feuerwehrkurse in die Ferien verlegen. Auf der andern Seite hört man aus kleinen ländlichen Gemeinden viel klagen, dass übertrieben wird und dass diesen kleinen Gemeinden und Viertelsgemeinden zuviel Kosten verursacht werden. Es wird gesagt, dass man nur solche Leute in die Kurse schicken sollte, von denen man annehmen könne, dass sie lange am betreffenden Ort wohnhaft bleiben. Wenn man Leute aufbietet, die nachher den Wohnort wechseln, erwachsen den Gemeinden grosse Kosten. Ich möchte das nicht als Kritik gegenüber den Feuerwehrintpektoren vorgebracht haben, möchte aber doch wünschen, dass die Direktion des Innern auf die Wünsche der ländlichen Gemeinden etwas Rücksicht nähme.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Feuerwehrkurse. 1. Allgemeine Kosten.

§ 13. Für die Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrkader, der Feuerwehrintpektoren und der Feuerwehrintpektoren werden die allgemeinen Kurskosten, sowie das Honorar und die Auslagen des Instruktionspersonals bezahlt.

Die Auswahl der Instruktoren und das Arbeitsprogramm samt einem Kostenvoranschlag sind vor Beginn der Kurse der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Für Geräteführerkurse wird ein Beitrag nur ausgerichtet, wenn sie mindestens 3 Arbeitstage umfassen; ausnahmsweise kann jedoch bei ein- oder zweitägigen Kursen weitverzweigter Gemeinden ein Beitrag an die Kosten des Instruktionspersonals verabfolgt werden. Hierüber entscheidet die Direktion der Anstalt.

§ 14.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Entschädigungsfrage geordnet. Wir zahlen eine Tagesentschädigung von 6 Fr. und einmal eine Reisevergütung. Im dritten Alinea wird klargelegt, dass sich auch die Gemeinden an den Kosten zu beteiligen haben. Herrn Lauper möchte ich sagen, dass ich seinen Wunsch entgegennehme und an die Behörden der Brandver-

sicherungsanstalt weiterleite. Wir haben das gesamte Kurswesen unserm kantonalen Feuerwehrverein und seinen Inspektoren übertragen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Verpflegungskosten. Entschädigung der Teilnehmer.

§ 14. Die Kosten der Verpflegung fallen zu Lasten der Teilnehmer; sie erhalten von der Anstalt eine Tagesentschädigung von 6 Fr., sowie bei Offiziers- und Kommandantenkursen die einmalige Vergütung der Reiseauslagen.

Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Entschädigung bei erheblicher Veränderung der Lebensbedingungen entsprechend abzuändern.

Die Gemeinden haben den Kursteilnehmern angemessene Zuschüsse zu leisten und bei Geräteführerkursen auch allfällige Reiseauslagen zu vergüten.

§ 15.

Joss. Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kurswesen ist im Kanton Bern so ausgebaut, dass wir alle Kurse von unten bis oben selbst veranstalten können. Der Kanton Bern ist auch stark genug, um eine gute Beschickung dieser Kurse zu sichern. Es ist nicht mehr nötig, dass wir unsere Leute an schweizerische Kurse schicken. Es kommt trotzdem da und dort vor, dass ein schweizerischer Kurs von Teilnehmern aus dem Kanton Bern besucht wird, in welchem Fall der Schweizerische Feuerwehrverein die Kosten übernimmt. Das trifft namentlich für den Jura zu, wenn in unsern kantonalen Kursen keine französischen Klassen geführt werden. In diesen Fällen sollten wir vom Kanton aus gewisse Entschädigungen geben. Im übrigen aber sollten wir grundsätzlich bestimmen, dass Teilnehmer an schweizerischen Kursen keine kantonalen Beiträge mehr bekommen.

Jenny. Ich kann nicht recht verstehen, warum man in § 15 diese neue Regelung einführen will. Der Herr Direktor des Innern hat soeben ausgeführt, dass die Beiträge vom Schweizerischen Feuerwehrverein geleistet werden. Ich möchte, gestützt auf meine langjährigen Erfahrungen im Feuerwehrwesen, und namentlich im Kurswesen, die Lösung, wie sie hier vorgeschlagen wird, nicht verantworten helfen. Ich möchte nur feststellen, dass die meisten Feuerwehrkorps des Kantons Bern Mitglieder des Schweizerischen Feuerwehrvereins sind und dass sie auch seiner Hilfskasse angeschlossen sind. Ich stelle im weitern fest, dass der gegenwärtige Präsident des Schweizerischen Feuerwehrvereins ein Berner ist, Herr Direktor Scholl in Hindelbank. Wie stehen wir Berner nun da, wenn wir einen solchen Beschluss fassen, wonach wir uns von den schweizerischen Kursen abschliessen? Man macht mich darauf aufmerksam, dass selten Berner in solche schweizerische Kurse gehen. Umso mehr ist es gegeben, im Interesse der Ausbildung unserer Feuerwehrmänner nichts zu versäumen, den bernischen

Feuerwehrmännern also den Besuch schweizerischer Kurse nicht zu verunmöglichen. Ich möchte behaupten, dass es unsern Bernern nur gut tut, wenn sie mitunter auch etwas aus dem Kanton herausgehen und an diesen grossen schweizerischen Kursen teilnehmen. Dabei können sie nur ihren Gesichtskreis erweitern und ihre Ausbildung verbessern. Die Feuerwehr kennt überhaupt keine Gemeinde- und Kantonsgrenzen. Ich möchte daher beantragen, den bisherigen § 15 beizubehalten.

Meyer (Obersteckholz). Entgegen dem Antrag des Herrn Jenny möchte ich bitten, den Vorschlag der vorberatenden Behörden anzunehmen. Wir wollen uns freuen, dass wir dem Schweizerischen Feuerwehrverein angeschlossen sind, und wir wollen uns noch mehr freuen, dass der tüchtige Präsident dieses Vereins ein Berner ist. Aber ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass der Schweizerische Feuerwehrverein ganz andere Aufgaben zu erfüllen hat als wir, die wir ein sehr gut ausgebauten Feuerwehrwesen haben. Wir wollen in diesem Feuerwehrverein bleiben und ihn fördern zugunsten derjenigen Kantone, die ihr Kurswesen nicht in dem Ausmass ausbauen können wie wir.

Es ist vorhin kritisiert worden, wir hätten zuviel Kurse und zuviel Offiziere. Woher kommt das? Daher, dass Leute aus dem Kanton Bern einfach von sich aus oder auf Grund einer Anmeldung durch ihre Feuerwehr in diese Kurse, die der Schweizerische Feuerwehrverein veranstaltete, gegangen sind, um sich als Inspektoren ausbilden zu lassen, ohne dass der Kanton Bern etwas davon wusste. Nachher kamen sie zurück in den Kanton Bern und erklärten, jetzt seien sie Feuerwehrinstruktoren; jetzt möge der Kanton Bern sie verwenden. Und der Kanton Bern ist so nobel, dass er einen vom Schweizerischen Feuerwehrverein ausgebildeten Instruktor, wenn er gut ausgewiesen ist, verwendet, ob er ihn nun nötig habe oder nicht. Ich habe die Auffassung, dass die Kantonale Brandversicherungsanstalt sagen soll, welche Instruktoren sie ausbilden lassen will, damit sie dieselben nachher in ihren Rayons auch zweckmässig verwenden kann. Die von Herrn Jenny vorgebrachten Argumente kann ich absolut nicht gelten lassen; ich möchte daher bitten, seinen Antrag zu verwerfen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Jenny bitten, seinen Antrag nicht aufrechtzuerhalten; er lässt sich nicht verteidigen. Unserem Vorschlag liegt auch nicht die Spur einer Animosität gegenüber dem Schweizerischen Feuerwehrverein zu Grunde. Unsere Beziehungen zu diesem Verein sind die denkbar besten, wir wollen suchen, sie in gleicher Weise weiterzupflegen. Hier handelt es sich um eine rein praktische Sache. Unsere Leistungen sind gar nicht mehr notwendig; wenn wir die gegenwärtige Fassung aufrechterhalten, so sind wir durch Dekret verpflichtet, Leuten, die einen vom Schweizerischen Feuerwehrverein veranstalteten Kurs besuchen, und die von diesem Verein entschädigt werden, auch noch eine Entschädigung von 6 Fr. auszubezahlen, die sie gar nicht nötig haben. Wir wollen doch den Leuten das Geld nicht direkt aufzwingen. Der Schweizerische Feuerwehrverein übernimmt die Entschädigung; wir wollen doch ins Dekret aufnehmen,

dass sie nicht auch noch von uns entschädigt werden müssen. Es gibt eine Ausnahme: im Berner Jura, von wo wir Leute in andere Kantone in Kurse schicken. Es entsteht eine Ueberproduktion an Feuerwehrinstruktoren, wenn wir solche ausbilden, und der Schweizerische Feuerwehrverein auch noch. Ich glaube, es sei absolut in Ordnung, wenn unsere Brandversicherungsanstalt als Zentralstelle für unsern Kanton selbst für Nachwuchs an Feuerwehrinstruktoren sorgt. Eine gewisse Kontrolle muss platzgreifen. Ich möchte ersuchen, den Antrag Jenny, wenn er aufrechterhalten wird, abzulehnen und die Neuregelung anzunehmen, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Studer. Zuerst teilte ich die Auffassung des Herrn Jenny; aber nachdem der Herr Direktor des Innern erklärt hat, dass der Schweizerische Feuerwehrverein die Teilnehmer an seinen Kursen entschädige, bin ich doch der Meinung, dass wir nicht zweimal bezahlen sollten. Das könnte man in andern Kantonen nicht begreifen; man würde sagen, die Berner hätten zuviel Geld.

Jenny. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schweizerische Feuerwehrkurse.

§ 15. Die Teilnehmer an schweizerischen Feuerwehrkursen erhalten keine kantonalen Beiträge.

In Ausnahmefällen entscheidet die Direktion der Anstalt über die Gewährung von Zuschüssen.

§ 16.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Versicherung der Feuerwehren.

§ 16. Der Beitrag an die Versicherung der Feuerwehrleute gegen Unfall beträgt 50^{0/0} der an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins zu bezahlenden Prämie.

Der Kasse kann überdies ein allgemeiner Beitrag verabfolgt werden.

IV. Förderung der Feuersicherheit.

§ 17.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage des Weichdaches, die in § 17 geregelt wird, verdient ein gewisses Interesse vom Standpunkt des Hausbesitzers, besonders des ländlichen Hausbesitzers aus. Ich muss gestehen, dass ich im Anfang, als ich die Direktion des Innern übernahm und über Hartdach und Weichdach zu entscheiden hatte, grundsätzlich den Standpunkt vertrat, so viele Hartdächer als möglich einzuführen. Ich habe nun gehört und gesehen, wie es in diesen Dingen andernorts gehalten wird, und

ich habe mir sagen müssen, dass wir hier zurückrevidieren müssen. Einmal aus praktischen Gründen. Schindeln und Schilf sind gewöhnlich am Ort vorhanden, während man die Materialien für die harte Bedachung von aussenher kommen lassen muss. Auch aus heimatschützerischen Gründen rechtfertigt sich ein Entgegenkommen. Ein Holz-, Schindel- oder Schipfdach gibt ein ganz anderes Bild als ein Hartdach.

Wir sind also dem Weichdach gegenüber weicher geworden. Aber ein bestimmtes Verfahren muss immer noch innegehalten werden. Es gibt immer noch Fälle, wo das nicht geschieht. Wir möchten nun in § 17 die Bestimmung aufnehmen, dass, wer Weichdach, entgegen den bestehenden Vorschriften, erstellt und es nachher umwandeln will, keinen Beitrag bekommt. Der Beitrag bleibt reserviert für die, die den ordentlichen Weg beschreiten, die ein Gesuch einreichen. Wenn sie später umwandeln wollen, bekommen sie den Beitrag.

Mani. Die Anregung, die Kollege Jenny betreffend Blitzschutzanlagen gemacht hat, hätte ich hier vorbringen wollen. In meiner Gegend sind durch eine private Firma mehrere solcher Blitzableiter, wie sie sie nennen, erstellt worden; ich selbst besitze auch einen. Ich besinne mich nicht mehr, ob die Anlage im Einverständnis mit der Brandversicherungsanstalt erstellt wurde, oder ob die Firma mit der Erstellung etwas tat, was nicht ganz am Platze war. Ich bin auch nicht sicher, ob im Brandversicherungsgesetz eine Bestimmung enthalten ist, die der Brandversicherungsanstalt gewisse Kompetenzen einräumt. In unserer Gegend sind keine Fälle bekannt, in denen mangelhafte Blitzschutzanlagen Brände verursacht hätten; es ist also anzunehmen, dass die Anlagen gut funktionieren.

Die Aufsicht wird nun durch die betreffende Firma ausgeübt. Alle Jahre wird visitiert, mit den Hausbesitzern ist eine Taxe von 20 Fr. vereinbart. Diese Taxe wurde nun in letzter Zeit auf 10 Fr. reduziert. Es ist im Interesse der Förderung der Feuersicherheit absolut erforderlich, dass die Blitzschutzanlagen durch staatliche Organe, d. h. durch Organe der Brandversicherungsanstalt kontrolliert werden. Eine schlechte Blitzschutzanlage schafft Feuersgefahr. Ich möchte beantragen, es sei eine Bestimmung aufzunehmen, dass Neuanlagen subventioniert werden und dass die Aufsicht über die bestehenden Anlagen durch die Organe der Brandversicherungsanstalt ausgeübt wird.

Mühle. Ich möchte mich dem Antrag Mani anschliessen. Es ist unbedingt am Platz, solche Blitzschutzanlagen durch Beiträge des Staates oder der Brandversicherungsanstalt zu unterstützen. Auf diesem Gebiet tauchen immer wieder neue Erfindungen auf; man ist nie sicher, ob die Einrichtungen gut sind. Hier sollte unbedingt eine amtliche Inspektion kommen, und zwar gratis. Auf jeden Fall sollte die Brandversicherungsanstalt den Gemeinden einheitliche Vorschriften über die Erstellung solcher Vorrichtungen zukommen lassen.

M. le Président. J'ai l'impression que la proposition de M. Mani devrait faire l'objet d'un article spécial et qu'elle n'a pas sa raison d'être à l'art. 17.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verstehe die Begehren der Herren Mani und Mühle, aber nach dem Gesetz ist es nicht möglich, sie zu erfüllen. In Art. 81 des Gesetzes haben wir die Bestimmung, dass aus den Mitteln der Anstalt bezahlt werden:

8. Die Kosten der amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen.

Aber im Gesetz ist absolut keine Unterlage, die gestatten würde, die Kosten der Erstellung von Blitzableitern zu subventionieren. Dagegen übernimmt die Anstalt die Kosten der fachmännischen amtlichen Untersuchung. Herr Mani macht nun mit Recht geltend, dass die Untersuchung in zu grossen Zeitabständen erfolge. Ich nehme zuhanden der Anstalt den Wunsch gern entgegen, zu prüfen, ob man nicht den drei- oder vierjährigen Turnus in der Untersuchung solcher Anlagen einführen könnte.

Auch die Anregung des Herrn Mühle, gewisse Typen zu schaffen, nehme ich zuhanden der Brandversicherungsanstalt gern entgegen. Den Antrag Mani können wir nicht annehmen; wir müssten zuerst durch eine Gesetzesrevision die gesetzlichen Unterlagen für seine Verwirklichung schaffen.

M. le Président. MM. Mani et Mühle sont-ils satisfaits?

Mani. Ja.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Dachumwandlung. Beitrag.

§ 17. An die Ausgaben der Gebäudeeigentümer für die freiwillige, vollständige Umwandlung des Weichdaches brandversicherter Gebäude in Hartdach leistet die Anstalt Beiträge von 15—35 0/0.

Dieser Beitrag wird auch ausgerichtet, wenn die Umwandlung partienweise erfolgt, allein erst in dem Zeitpunkt, wo sie vollständig durchgeführt ist.

Wenn ein Weichdach, entgegen den bestehenden Vorschriften, neu erstellt worden ist, wird bei spätem Ersatz durch Hartdach kein Beitrag ausgerichtet.

§ 18.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier nehmen wir den Kampf gegen das Wellblech auf. Von heimat-schützerischer Seite ist verschiedentlich das Begehren gestellt worden, man möchte die Wellblechdächer in unserem Lande überhaupt verbieten. Das wird für den Kanton nicht gut möglich sein; ich möchte aber allen hier anwesenden Gemeindevertretern den Rat geben, in ihren Gemeindebaureglementen die Frage zu lösen und die Verwendung von Wellblech zu verbieten. Die kantonale Baudirektion ist bereit, Muster für derartige Gemeindebaureglemente aufzustellen. Ein kantonales Verbot ist ausgeschlossen, weil die gesetzlichen Grundlagen dazu fehlen.

Hier möchten wir nur die Bestimmung aufnehmen, dass die Umwandlung von Weichdach in Wellblechdach nicht mehr subventioniert wird.

Dafür bedarf es keiner langen Begründung. Es ist teilweise abscheulich, was man an Wellblechdächern zu sehen bekommt. Hier haben wir Gelegenheit, diesen Kampf grundsätzlich aufzunehmen.

Es ist auch die Anregung gemacht worden, den Welleternit zu verbieten. Wir haben die Sache durch unsere technischen Organe prüfen lassen; sie sind zum Schluss gekommen, dass ein solches Verbot von uns nicht erlassen werden kann.

Jakob, Präsident der Kommission. Die Kommission hat dieses neue Alinea ausführlich diskutiert. Es wurde die Auffassung geltend gemacht, dass man nicht nur die Wellblechdächer, sondern auch die Dächer aus Welleternit verbieten sollte. Wir haben den Herrn Direktor des Innern ersucht, diese Frage abklären zu lassen. Diese Abklärung ist erfolgt; man ist zur Auffassung gelangt, dass es nur möglich sei, die Wellblechdächer zu verbieten, und zwar deshalb, weil sie oft einfach auf die bestehenden Weichdächer aufgesetzt werden, wobei sie schlecht montiert werden, so dass, wenn ein Windstoss sich darin verfängt, die Wellblechdächer einfach mitgerissen werden. Namens der Kommission beantrage ich Zustimmung zum neuen Alinea.

Hunsperger. Ich begrüsse diese neue Bestimmung betreffend Wellblechdächer. Sie werden begreifen, dass ich mich als Fachmann auch zu dieser Frage äussere. Solche Wellblechdächer sind nicht schwer zu erstellen; ich ergreife das Wort nicht etwa deshalb, weil ich nicht imstande wäre, ein solches zu erstellen. Die grosse Ausbreitung dieses Unfugs der Erstellung von Wellblechdächern in unsern Berggegenden, auch in der Innerschweiz, aber auch in den Dörfern unseres Flachlandes ist darauf zurückzuführen, dass diese Wellblechdächer sehr billig waren. Das Blech konnte zu sehr billigem Preis aus dem Ausland eingeführt werden; es war alles ausländisches Material, was dabei verwendet wurde. Dieses Material hat sich in unserem Klima auf keinen Fall bewährt; gegen starken Sturmwind ist es nicht widerstandsfähig, ebenso wenig gegen Stalldünste. Billig ist das Blech heute auch nicht mehr, das hat aufgehört.

Der Herr Direktor des Innern hat nun mitgeteilt, dass auch ein Verbot der Erstellung von Welleternitdächern gefordert worden sei. Ich bin Gegner eines solchen Verbotes. Erstens handelt es sich hier um ein Schweizerfabrikat, zweitens hat sich das Material nach allen Kanten bewährt, als widerstandsfest gegen Witterungseinflüsse und gegen Dünste oder Gase. Auch hat es den Vorteil, dass es nicht von jedem Windstoss fortgetragen werden kann. Es ist also sturmsicher und feuersicher.

Kunz (Wiedlisbach). Wenn man Sinn hat für unsere heimische Bauart, so kann man sich sicher mit den Wellblechdächern nicht befreunden, besonders dann nicht, wenn man sehen muss, dass das Wellblech von alten Teerfässern genommen wird, was sicher die Feueregefahrlichkeit nicht vermindert. Man sollte die Blechdächer allgemein abdekretieren.

Zurbuchen. Ich unterstütze die Heimatschutzbestrebungen absolut, aber es scheint mir doch hart, dass man das Verbot rückwirkend in Kraft erklären will. Gerade jetzt befinden sich solche Dächer in Erstellung; die Ersteller gehen, wenn das Dekret rückwirkend auf 1. Januar in Kraft treten sollte, der Beitragsleistung verlustig. Ich möchte anfragen, ob man nicht in der Weise Abhilfe schaffen könnte, dass man einen dunklen oder roten Anstrich vorschreibt. Man kann die Wellblechdächer nicht einfach abdekretieren; sie sind die billigsten Dächer, die erstellt werden können. Man sollte also die Bedingung stellen, dass diese Wellblechdächer mit einer soliden Ziegelfarbe angestrichen werden sollen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Bedenken von Herrn Zurbuchen kann man dadurch entgegenkommen, dass man das Inkrafttreten auf den 15. Februar hinauschiebt. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass, wenn jetzt irgendwo noch ein Weichdach in Umwandlung begriffen ist, die Umwandlung soll beendet werden können und dass auch die Subvention ausgerichtet werden soll. Es soll ein gewisser Uebergang ermöglicht werden; aber neue Wellblechdächer sollen nicht mehr erstellt werden dürfen, nicht einmal dann, wenn man sie feuerzündgüggelrot anstreicht. Herr Kunz und andere Herren möchten weitergehen und alle Blechdächer verbieten. Soweit wollen wir nicht gehen; wir sind manchmal froh über die Kupferdächer und über andere Dächer aus glattem Blech. Diese können viel besser befestigt werden als Wellblechdächer; vom Standpunkt der Elementarschadenversicherung ist gegen solche nichts einzuwenden, wenn sie solid verstrebt und verschraubt sind. Wir haben also keinen Anlass, weiterzugehen.

Kunz (Wiedlisbach). Ich möchte noch eine andere Anregung machen. Wir wissen, dass eine Totalrevision aller dieser Erlasse kommen muss. Man sollte diese Erlasse zusammenfassen. Wenn man sich jetzt über Fragen aus diesem Gebiet orientieren will, muss man die Bestimmungen in einer grossen Anzahl von Dekreten zusammensuchen. Auf meinen Antrag kann ich verzichten, in der Annahme, dass er bei der Totalrevision später besprochen und eventuell angenommen werden kann.

M. le Président. M. Zurbuchen est-il d'accord que sa proposition soit reprise à l'article 31, où il est question de la date d'entrée en vigueur du décret. C'est bien ce qu'entendait M. le directeur de l'intérieur.

M. Zurbuchen est d'accord.

M. Kunz ayant retiré sa proposition, l'article 18 serait ainsi accepté selon les propositions de la commission.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Hartes Bedachungsmaterial.

§ 18. Als hartes Bedachungsmaterial werden gegenwärtig angesehen: gebrannter Ton (Ziegel), Zement, Glas, Schiefer und anderes Ge-

stein, Eternit, Metall, Holzzement und Asphaltguss.

Ueber die Anerkennung neu einzuführender harter Bedachungsmaterialien entscheidet der Regierungsrat.

Für Wellblechdach, sowie für andere nicht fachgemäss ausgeführte Harddacharbeiten wird kein Beitrag ausgerichtet.

§ 19.

Hunsperger. Zu Absatz 2 von § 19 möchte ich einen Antrag stellen. Der Absatz lautet: «Dachkehlen und Dachrinnen aus brennbarem Material schliessen den Anspruch auf einen Beitrag aus.» Also wenn ein Dachkännel oder eine Dachkehle aus Holz besteht, wird für die ganze Umdeckungsarbeit kein Beitrag ausgerichtet. Diese Bestimmung wird durch irgend einen Doktrinär in das gegenwärtige Dekret hineingekommen sein; sie ist aber vollständig falsch, sie bedeutet eine Schikane gegenüber den Hausbesitzern im Oberland oder im Emmental, auch im Mittelland. Ueberall da hat man noch viel weiche Dächer; nun entschliessen sich die Hausbesitzer, sie in harte umzuwandeln. Da stossen sie auf die Bestimmung, dass auch hölzerne Dachkännel weg müssen. Theoretisch ist das vielleicht richtig, aber das bedeutet namentlich für Berggehöfte eine kolossale Verteuerung. Sehr oft machen die Leute die Dachkännel aus Holz selber, sie haben eigenes Holz. Nun sollen sie deswegen keinen Beitrag an die Umdeckung bekommen. Das wird sicher als Schikane empfunden und hat praktisch gar keinen Wert. Ich war während 45 Jahren aktiver Feuerwehrmann, habe Kurse für alle Chargen mitgemacht; ich hatte öfters Gelegenheit, nachzusehen, wo bei Bränden die gefährliche Stelle war, ich muss feststellen, dass in keinem Falle der Dachkännel auch nur angebrannt war, geschweige denn, dass er den Feuerherd gebildet hätte. Auch da, wo der Dachstuhl zusammengeknickt war, war der Dachkännel nicht einmal angebrannt. Die Bestimmung ist eine Schikane für die Besitzer abgelegener Gehöfte; ich stelle daher den Antrag, Absatz 2 zu streichen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin bereit, den Antrag Hunsperger entgegenzunehmen, aber nur halb: ich bin einverstanden mit der Streichung der Dachkännel, aber ich bin dagegen, dass man Dachkehlen aus Holz gestattet.

Hunsperger. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Hunsperger-Joss.

Beschluss:

Marginale: Beitragsberechnung.

§ 19. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Kosten des Dachstuhles (Dachkonstruktion) nicht in Anschlag zu bringen, und die zugrunde zu legenden Einheitspreise dürfen die Ortspreise für ein solides Falzziegeldach mit Dachkehlen und Dachrinnen aus galvanisiertem Ei-

senblech nicht übersteigen. Im übrigen richtet sich die Höhe des Beitragsansatzes nach der Grösse der Gefahr, welche das Weichdach bot, und nach dem Masse, in welchem dieselbe durch die Umwandlung vermindert wird.

Dachkehlen aus brennbarem Material schliessen den Anspruch auf einen Beitrag aus.

§ 20.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Beseitigung von Weichdach ohne Wiederaufbau.

§ 20. Die Prämie für die freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften wird nach den für die Beitragsberechnung bei der Dachumwandlung geltenden Grundsätzen innerhalb der in § 17 gezogenen Grenze von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 21.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bei § 21 beantragte Aenderung verfolgt den Zweck, festzulegen, dass der ordentliche Unterhalt der elektrischen Anlagen Sache der Hauseigentümer ist. Nur für ausserordentliche Aufwendungen werden Beiträge der Anstalt vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: C. Kaminumbauten. Beitrag.

§ 21. An die Kosten der Erstellung neuer Kamine, als Ersatz für solche, deren Abbruch wegen Feuergefährlichkeit angeordnet werden musste, sowie an ausserordentliche Umänderungen elektrischer Installationen, sofern sie von der Anstalt selbst verlangt werden, leistet die Anstalt einen Beitrag von 30⁰/₀.

Zu den Erstellungskosten sind die Kosten der Flickarbeiten, die am Gebäude selber infolge des Kaminbaues auszuführen sind, hinzuzurechnen. Der Anteil der hierfür in Berechnung gezogen werden kann, beträgt 60 Fr. für jeden Wohnraum, durch den das Kamin führt. Als Wohnraum gelten Zimmer, Vorzimmer, Badzimmer, Hausflur, Bureaux, Gesellschafts-, Verkaufs- und Arbeitsräume, Küchen, Waschküchen, Gänge, Treppenhäuser und Aborte.

Wird das neue Kamin an anderer Stelle aufgeführt, so muss das alte abgebrochen oder unbrauchbar gemacht werden. Die bezüglichen Kosten sowie bei vollständigem Abbruch diejenigen der Flickarbeiten am Gebäude sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Rechnung zu bringen.

Das alte Kamin kann unter der Bedingung, dass es mit Schutt nach Möglichkeit ausgefüllt wird und dass sämtliche Oeffnungen sorgfältig

zugemauert werden, teilweise stehen bleiben. Der Kaminteil über dem Dachboden muss ausnahmslos abgebrochen werden.

Auf das Alter und den Grad der Feuergefährlichkeit des abgebrochenen Kamines wird bei der Berechnung des Beitrages nicht Rücksicht genommen. Dagegen ist der Anspruch auf eine Beitragsleistung nur anzuerkennen, wenn das neue Kamin den Vorschriften der Feuerordnung entsprechend aufgeführt ist.

§ 22.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir möchten das Verfahren, das bei der Subventionierung der Kaminumbauten eingeschlagen werden soll, etwas klarer festlegen. Die Beitragspflicht wird in allen Teilen anerkannt und in keiner Weise eingeschränkt. Aber wenn ein Kamin defekt wird, und daher feuergefährlich wird, so soll das den Aufsichtsorganen gemeldet werden und die Schätzer der Anstalt sollen das Kamin besichtigen. Wenn sie es absprechen, übernimmt die Anstalt die Beitragspflicht in vollem Umfang. In letzter Zeit ist es gebräuchlich geworden, dass die Anstalt erst lange nach Vollendung der Kaminumbaute die Meldung bekam, es sei ein neues Kamin erstellt worden, das alte sei schadhaft gewesen. Vielleicht aber passte der Kaminumbau oder die Kaminverlegung einfach in den Plan eines inneren Umbaues des Hauses; wir können hinterher die Sache nicht mehr überprüfen. Ich glaube nicht, dass irgend jemand der Brandversicherungsanstalt zumuten wollte, ein neues Kamin zu subventionieren, wenn das alte nicht schadhaft war.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gesuch und Ausweis.

§ 22. Der Beitragsbewerber hat dem Gemeinderat zuhanden der Anstalt ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Die Anstalt lässt die Feuergefährlichkeit durch ihre Organe prüfen.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Beitragsleistung schriftlich zugesichert ist.

§ 23.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Frist und Erledigung.

§ 23. Die Gesuche um Beiträge an die Kosten der Dachumwandlungen und der Erstellung neuer Kamine sowie der Umwandlungen von elektrischen Hausinstallationen müssen in der Regel innert der für die Anmeldung zur ordentlichen Gebäudeschätzung bestimmten Frist eingereicht werden. Ihre Begutachtung findet anlässlich der ordentlichen Schätzung durch die Schätzer der Anstalt statt.

§ 24.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Brandversicherungsanstalt soll in Zukunft die Erstellung von Brandmauern subventionieren können. Es gibt Fälle, wo in einem grossen Bauernhaus nachträglich noch eine Brandmauer erstellt wird. Auch in grossen Lagerhäusern kann sich die Unterteilung durch Erstellung von Brandmauern als notwendig erweisen, weil das zur Erhöhung der Sicherheit gegen Feuerausbruch beiträgt. Da ist es sicher zweckentsprechend, wenn die Brandversicherungsanstalt solche Arbeiten subventionieren kann. Auch für das Arbeitsamt stellt die Erstellung solcher Brandmauern eine willkommene Arbeitsgelegenheit dar.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Zu weiterer Förderung der Feuer-sicherheit kann die Direktion der Anstalt für die Erstellung von Feuermauern in bereits bestehenden grossen Gebäuden, sowie für feuer-sichere Abschlüsse zwischen Wohnteil und Scheuerwerk in neu zu erstellenden Bauernhäusern Beiträge ausrichten, deren Höhe und nähere Bedingungen sie selbst festsetzt.

V. Honorare.

§ 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entschädigungen.

§ 25. Die Entschädigung der privaten Sachverständigen für die Untersuchung der beitragsberechtigten Löschgeräte und Löscheinrichtungen und die Kosten der Begutachtung der Gesuche um Beiträge an Dachumwandlungen und an Kaminumbauten werden nach Massgabe des Regulativs betreffend die Entschädigung der Schätzer und Sachverständigen der Anstalt berechnet.

Die Entschädigung der Feuerwehrinspektoren und der Feuerwehrinstruktoren bestimmt die Direktion des Innern. (§ 30, letzter Absatz, des Dekretes vom 15. Januar 1919.)

VI. Verschiedene Vorschriften.

§ 26.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Folgen unrichtiger Angaben.

§ 26. Durch wissentlich falsche Angaben oder irreführende Darstellungen wird der Anspruch auf einen Beitrag verwirkt; ist er be-

reits ausgerichtet, so kann er zurückgefordert werden. Der strafrechtlichen Verfolgung wird damit nicht vorgegriffen.

§ 27.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Um Ordnung zu bekommen, möchten wir beantragen, auch eine Verjährung der Beitragspflicht einzuführen. Es gibt Gemeinden, die nach Fertigstellung ihrer Wasserversorgungen prompt abrechnen; es gibt aber auch andere Gemeinden, die damit einfach nicht fertig werden. Die Subventionen sind bereit, aber die Abrechnung wird nicht fertig erstellt. Wir sollten einmal etwas erzieherisch wirken und dafür sorgen, dass die Gemeinden in diesen Dingen prompt abrechnen. Darum möchten wir die Einführung einer Verjährungsfrist beantragen, die für die verschiedenen Kategorien 2 Jahre beträgt.

Zimmermann (Oberburg). Ich habe in der Kommission schon vorgebracht, dass irgendwie festgesetzt werden sollte, dass die Brandversicherungsanstalt die Beitragsausrichtung ordne und die Höhe der Beiträge selbst festsetze.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Zimmermann hat mich veranlasst, die Frage noch zu prüfen. Ich habe Herrn Zimmermann gesprächsweise Aufschluss erteilt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 27. Die Beitragsleistung ist verwirkt:

1. bei Anschaffung von Feuerwehrgeräten mit dem Ablauf von 2 Jahren seit deren Bezahlung;
2. bei Anlage und Erweiterung von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen, Feuerweihern, Stauvorrichtungen und dergleichen mit dem Ablauf von 2 Jahren nach Inbetriebsetzung;
3. bei Dachumwandlung mit dem Ablauf von 2 Jahren seit der vollständigen Umdeckung (Vollendung des Hartdaches);
4. bei Kaminumbau mit dem Ablauf von 2 Jahren seit der Inbetriebnahme des neuen Kamins.

§ 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Pflichten der Beitragsempfänger.

a) Allgemein. b) Betreffend Hydrantenanlagen.

§ 28. Der Empfänger eines Beitrages ist verpflichtet, die betreffende Anlage oder Gerätschaft in gutem, zum Gebrauch zu Lösch-

zwecken geeignetem Zustande zu erhalten und, wenn er eine Privatperson ist, sie der Aufsicht und periodischen Untersuchung durch Staats- oder Gemeindeorgane zu unterstellen und sowohl zu Uebungszwecken als auch im Brandfalle zur Verfügung zu halten.

Kommt er diesen Pflichten nicht nach, so kann er zur Rückerstattung des empfangenen Beitrages angehalten werden.

Im fernern können auch Gemeinden, die ihre Löscheinrichtungen vernachlässigen oder sich nicht über gehörige Schulung der Feuerwehr auszuweisen vermögen, zur teilweisen oder gänzlichen Rückerstattung empfangener Beiträge angehalten werden.

Endlich ist der Empfänger eines Beitrages an eine Hydrantenanlage verpflichtet, der Anstalt unentgeltlich einen Situationsplan zu liefern, der den hierfür noch aufzustellenden Vorschriften zu entsprechen hat.

§ 29.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verbot der Entässerung.

§ 29. Es ist untersagt, ohne Erlaubnis der Direktion des Innern vorhandene Löscheinrichtungen eingehen zu lassen oder vorhandene Löscheräte, deren Anschaffung obligatorisch ist, zu veräussern.

§ 30.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückbehalt von Beiträgen.

§ 30. Die Beiträge an die Kosten von Dachumwandlungen und Kaminumbauten für Gebäude, in denen feuergefährliche Zustände bestehen, sowie an die Kosten der Umwandlung von elektrischen Hausinstallationen, sind bis nach Beseitigung dieser Zustände zurückzubehalten.

§ 31.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ergänzung der Vorschriften mittels Regulativ.

§ 31. Es steht der Direktion der Anstalt zu, mittels Regulativ ausführliche Vorschriften aufzustellen über:

- a) Die Anforderungen, denen die in den §§ 10 und 28, letzter Absatz, verlangten Unterlagen entsprechen müssen;
- b) die Anforderungen, denen die Gutachten nach § 11 und 12 zu genügen haben.

Die Direktion des Innern wird nähere Bestimmungen über die zu vergütenden Reiseauslagen und die Entschädigung des Instruktionspersonals nach §§ 13 und 14 aufstellen.

§ 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten der Feueraufsicht.

§ 32. Der Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht wird im Dekret über die Feuerordnung festgesetzt.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 33.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die Bemerkung von Herrn Zurbuchen möchte ich beantragen, zu sagen, dass dieses Dekret mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft tritt.

Angenommen nach Antrag Joss.

Beschluss:

Marginale: Datum des Inkrafttretens.

§ 33. Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

§ 34.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung.

§ 34. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden die frühern Dekrete vom 24. November 1896 und 14. Oktober 1920 aufgehoben.

M. le Président. Désire-t-on revenir sur l'un ou l'autre des articles?

§ 2, Ziffer 6.

Zimmermann (Oberburg). Wir sollten auf § 2, Ziff. 6 zurückkommen, wo die Beiträge an die Erstellung von Kaminen aufgezählt werden, und wir sollten dort vor «Umänderungen elektrischer Installationen» das Wort «ausserordentliche» einfügen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Zimmermann.

Beschluss:

- 6. Beiträge an die Kosten der Erstellung neuer Kamine, als Ersatz für solche, deren Abbruch wegen Feuergefährlichkeit angeordnet werden musste, sowie an die ausserordentlichen Umänderungen elektrischer Installationen, sofern sie von der Anstalt selbst verlangt werden;

Titel, Ingress und Marginalien.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über

die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 81 und 98, Ziffer 9, des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr (hiernach kurz: G.),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

Ein

Begnadigungsgesuch

Büttner wird der Regierung überwiesen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Abänderung des Art. 9, Alinea 3 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse in dem Sinne vorzubereiten, dass neben Tieren, die am Rauschbrand umgestanden sind, auch solche, welche wegen Geburtsrauschbrand abgetan werden müssen, von der Tierseuchenkasse übernommen werden.

Salzmann
und 11 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

M. le **Président.** Nous voici arrivés au terme de cette session. Je vous informe qu'une deuxième session extraordinaire aura lieu au milieu de mars avec comme objet principal la discussion en 2^{me} lecture de la loi sur l'organisation des finances.

Je vous remercie tous du zèle et de la discipline dont vous avez fait preuve au cours de ces quatre jours; c'est ce qui nous a permis d'accomplir, reconnaissons-le, un travail extrêmement important. Je vous souhaite bon retour dans vos foyers et je déclare la séance levée et la session close.

Schluss der Sitzung und der Session um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

